:: Die Entwickelung der Schuldhaft :: im italienischen Recht des Mittelalters.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer hohen juristischen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu **Freiburg** im Breisgau

eingereicht von

Richard Baumgart

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1913.

Die **vollständige Arbeit** erscheint als **neuntes Heft** der

„Zivilprozessrechtlichen Forschungen“

herausgegeben von

Dr. Richard Schmidt

Geh. Hofrat, o. Professor der Rechte in Leipzig

im Verlage von

Dr. Walther Rothschild Berlin und Leipzig

1914.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Kapitel I. Zur Einführung 1

Ziele der Darstellung S. 1. Quellenübersicht S. 6. Dispositionsprinzipien S. 9. Ausschließung Unteritaliens S. 12.

Kapitel II. Uebersicht über die wichtigsten Vollstreckungsartikel 15

Urteil als Vollstreckungstitel S. 15. Gleichstellung desselben mit Erkenntnissen von Schiedsrichtern S. 17. Praeceptum de solvendo S. 19. Instrumenta guarentigiata in Toscana S. 22. (Ihre Entstehung S. 22. Exceptionen gegen ihre Vollstreckung S. 25. Ausdehnung ihrer Wirkung auf andere Urkunden S. 27.) Exekutivurkunden in Umbrien S. 28. In der Sabina S. 30. Exceptionen gegen Exekutivurkunden in Umbrien und der Sabina S. 31. Executivurkunden in Oberitalien S. 33. Exceptiones gegen dieselben S. 34.

Kapitel III. Die römisch-rechtlichen Statuten des Dugento 35

Uebersicht über die personalis executio der römischen Kaiserzeit S. 35. Verhältnis der früh-römischen Statuten zur Antike S. 40. Die früh-römische Vollstreckung in Ravenna S. 42, in Piemont S. 45, in Sarzana (Ligurien) S. 46, in Venedig S. 47. (Daselbst Zwang zum Offenbarungseid S. 48, Teilung der personalis executio in 2 Stadien S. 49.) Charakter der dortigen Vollstreckung S. 51.

Kapitel IV. Allgemeine Einführung in das Bannverfahren 52

Die longobardisch germanische Schuldknechtschaft

zur Zeit der Kodifikation obsolet S. 52. An ihrer Stelle der Bann S. 52. Sein Ursprung S. 53. Bann als öffentliche Geldstrafe S. 54, als Geldstrafe zur Sicherung von Urteilen S. 55, als Gesetz oder Verfügung S. 58. Bann im Strafprozeß gegenüber Contumaces S. 60. Wirkungen des strafprozessualen Bannes S. 66. Notwendigkeit der Verhaftung der banniti pro maleficio S. 70. Affidatio der Banniti S. 71. Bann als Surrogat der Schuldhaft S. 74. Bann gegen Contumax im Zivilprozeß S. 77. Bann als prinzipielles zivilprozessuales Vollstreckungsmittel S. 80. Struktur des zivilprozessualen Bannes S. 82, (insbesondere die Beschränkung der offensio S. 82). Gemeinschaftliche Grundzüge aller Arten des statutarischen Bannes S. 85. (Bannbücher S. 85, Publizität und publica fides derselben S. 92). Bann nur auf Antrag dekretierbar S. 94.

Kapitel V. Die ältere lombardische Statutsgruppe . 95

Bann in der Lombardei im Dugento das prinzipielle Vollstreckungsmittel S. 96. Ausnahmsweise Zulässigkeit der Schuldhaft S. 97. Weitgehende Wirkungen des lombardischen Bannes S. 101. Allmähliche Abschwächungen desselben S. 102. Zweiteilung desselben S. 104. Wirkungen des kleinen Bannes S. 107. Vergleich der Lage der banniti der Lombardei und der Schuldgefangenen Venedigs S. 110. Aufhebung des Bannes durch cessio bonorum S. 111, letztere verbunden mit Offenbarungseid S. 113. Modifikation des Bannes durch Zulässigkeit der cessio bonorum S. 114. Verhältnis von personalis zur realis execution S. 115. Paritionsfrist S. 116. Resumé der früh-lombardischen Vollstreckung S. 117.

Kapitel VI. Das Hauptverfahren der Venezianischen terra ferma und der diesen folgende Rechtsenclaven 119

1) Die Venezianische terra terma

Begrenzung der Venezianischen terra ferma S. 119. Einfluß Venedigs auf die Rechte des Festlandes S. 120. Verhältnis der realis zur personalis executio S. 121. Kombination von Bann und Schuldhaft als Charakteristicum der Vollstreckung der Vene-

zianischen terra ferma S. 122. Wahrscheinliche Alleinherrschaft des Bannes vor der Kodifikation S. 123. Aufhebung der Personalvollstreckung durch cessio bonorum S. 129. Modifikation der Vollstreckung duch cessio bonorum S. 130. Analyse des Venezianischen Bannes S. 132. (Beschränkung der Zulässigkeit der offensio S. 132. Charakter der realis offensio S. 134. Verwerfung der Identität von Bann und Verbannung S. 135. Zweiteilung des Bannes S. 142.) Charakter des Venezianischen Bannes S. 144. Motive für Modifikationen des Bannes S. 146. Abkürzung der Bannfrist S. 148. Paritionsfrist S. 151. Tendenz zur Beschleunigung der Vollstreckung S. 152.

2) Rechtsenclaven in denen das Verfahren der Venezianischen terra ferma gilt 153

a) Die der Venezianischen verwandte Monzeser Vollstreckung S. 153.

b) Realisierung der Schadloshaltung des Bürgen durch den Hauptschuldner in Mailand S. 155.

Kapitel VII. Die früh-toscanische Vollstreckung aus Urteilen 158

1) Toscana 158

Verwandtschaft der früh-toscanischen und Venezianischen Vollstreckung S. 158. Kombination von Bann und Schuldhaft in Toscana S. 159 (Siena S. 159, Lucca S. 160, Pisa S. 161, Pontremoli S. 163). Charakter des Banns in Toscana S. 164. Verhältnis der realis zur personalis executio S. 169.

2) Rom 172

Verwandtschaft Toscanas und der Sabina S. 172. Kombination von Bann und Schuldhaft S. 173. Charakter des Bannes S. 174. Verhältnis der personalis zur realis executio S. 176.

3) Parma 176

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547017_0013

Kapitel I.

Zur Einführung.

Die folgenden Untersuchungen enthalten die Darstellung eines Zweiges des italienischen Rechtslebens nach den für die moderne Rechtsentwicklung so bedeutsamen Statuten-Kodifikationen, nämlich die der Personalexekution. Man wird zwar sofort einwenden, dies Rechtsgebilde sei gewiß nicht die stärkste Seite der gesetzgeberischen Arbeit in den Statuten gewesen.[1]) Dies

[1]) Der hohe gesetzgeberische Wert der Statuten wird in Deutschland leider bisher noch viel zu wenig gewürdigt. Die generelle Bedeutung derselben für alle Zweige des Rechtslebens ist neuerdings von R. Schmidt: Allgemeine Staatslehre, (Leipzig 1901—1903), Bd. II, S. 470—74 hervorgehoben. Von den wenigen Werken, aus denen man bisher leider nur nur fragmentarisch die Fundamentalität des Statutarrechts erkennen kann, die zum Teil auch für diese Deduktion herangezogen sind, sei kurz auf die folgenden hingewiesen: In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat Briegleb: „Geschichte des Exekutivprozesses", (Stuttgert 1839), das Grundlegende der Statuten betont. Das gleiche tut Wach in seinem italienischen Arrestprozeß, (Leipzig 1868). Weiter haben einzelne kleine wertvolle Monographien z. B. von R. Schmidt, abgesehen von seinem Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, II. Auflage 1906), „Klageänderung" (1888), „Die Herkunft des Inquisitionsprozesses" (1902), „die Aufgaben der Strafrechtspflege" (1895), „die Richtervereine" (1911), ferner von Skedl, „die Nichtigkeitsbeschwerde im Zivilprozeß" und schließlich von Alfred Schultze „Die longobardische Treuhand" Beiträge zur Kenntnis des Statuarrechtes geliefert. Weiter muß an dieser Stelle das auf umfassende Quellenstudien basierende Werk von Goldschmidt: „Universalgeschichte des Handelsrechts" (Stuttgart 1891) erwähnt werden, weil dasselbe in evidenter Weise die Superiorität des italienischen Rechts auf allen Zweigen des für das moderne Verkehrsleben so bedeutsamen Handelsrechts dargetan hat.

ist bis zu einem gewissen Grade zweifellos richtig. Es zeigen sich indes auch in dieser Materie wie überall in den Statuten die Fäden, die das Mittelalter mit der Neuzeit verknüpfen, es pulsiert auch in diesen scheinbar so leblosen Formen ein ganz Teil frischen und modernen Geisteslebens; ja man wird vielleicht gar zu dem Schluß kommen, daß die Regelung der italienischen Gesetzgeber insbesondere vom Trecento an größtenteils auf das Gleiche hinauskommt wie die der modernen. Mag diese Untersuchung auch nicht von dem Interesse sein, wie die Entdeckung eines völlig neuen, weder im römischen noch im germanischen Recht vorkommenden Rechtsinstituts, so wird man — so hoffe ich — dieselbe in Anbetracht der vielen, Mittelalter und Neuzeit verknüpfenden Ideen nicht als absolut belanglos beiseite legen; für den Theoretiker, speziell für den Rechtshistoriker dürfte es jedenfalls nicht unwichtig sein, zu konstatieren, wie ein so wichtiges Rechtsinstitut, wie die personalis executio, das alle Fasern des Erwerbs- und Geschäftslebens durchdringt, und das

---

Mehrfach herangezogen wurde ferner die große „Storia del diritto italiano dalla caduta dell' impero Romano alla codificazione" von Pertile (Torino 1892/1903). Wie schon der Titel besagt, wird in diesem allumfassenden und durch eine erstaunliche Fülle von verwerteten Quellen aller Art (Statuten-Urkunden, Annalen, Chroniken prosaischer Schriftsteller, ja selbst Dichter (z. B. Dante mehrfach zitiert) bewundernswürdigen Werk die italienische Rechtsgeschichte als Ganzes dargestellt. Alle Zweige des Rechtslebens der Renaissance (Staats- und Verwaltungsrecht, Privat- und Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß) erscheinen also hier als Glieder einer Entwicklungsgeschichte, die von den primitivsten Formen der Epoche der Völkerwanderung bis zu den großen Kodifikationen des neuen Königreichs, hinreicht. Leider aber wird der Primat des Statutarrechts, insbesondere die hohe Bedeutung desselben, für die späteren Rechtsbildungen nur im beschränktesten Maße herausgearbeitet; auch sonst bedürfen die Ausführungen des großen Rechtsgelehrten vielfach der Ergänzung.

Schließlich sei auch noch des durch die Fülle des verwerteten Materials bewunderungswürdigen Buchs von Kohler: „Das Strafrecht der italienischen Statuten" (Mannheim 1895—97) gedacht, das aber wie jede ein unerforschtes Gebiet zum ersten Mal beleuchtende Arbeit zweifellos ergänzungsbedürftig ist.

in die individuelle Freiheit des einzelnen so energisch eingreift in einem für die geistige Entwickelung der Menschheit so bedeutsamen Zeitalter, das sich gerade als die hervorragendste Ausbildung des Einzelindividuums charakterisiert, geregelt ist. Wenig Rechtsinstitute sind wohl so geeignet, die feine Gesetzestechnik, insbesondere die gesetzespolitischen Erwägungen des Gesetzgebers, die vielleicht den größten Wert der Statuten als der ersten modernen Kodifikation ausmachen — zu beobachten, wie die personalis executio. Man wird aus ihrer Regelung wohl wichtige sozialpolitische Schlüsse, je nachdem der Gesetzgeber mehr das Interesse des Gläubigers oder das des Schuldners berücksichtigt, ziehen können.

Ranke, der Vater der modernen Geschichtswissenschaft und Savigny, der Begründer der historischen Rechtsschule haben uns gelehrt, jedes Zeitalter aus sich heraus zu verstehen, mit anderen Worten, nicht die modernen Begriffe auf jene ältere Zeit anzuwenden und mit ihnen ein bestimmtes Schema für alle Epochen der Weltgeschichte aufzustellen. Dementsprechend wird die folgende Deduktion bei der Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute die geistige Atmosphäre des Zeitalters[2]), der sie ihre Entstehung verdanken, soweit dies der enge Rahmen dieses Werkes zuläßt, zu berücksichtigen haben.

---

[2]) Deshalb wurde auch die historische Literatur bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt. Da Italien in der statutarischen Epoche kein einheitliches Ganzes bildet, so ist auch seine Geschichte im wesentlichen Lokalgeschichte. Für Rom besitzen wir eine solche ziemlich vollständig in der von Gregorovius „Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter" (8 Bände, Stuttgart 1903—08) ein Werk, das während der Renaissance vielleicht zu sehr vom antiklerikalen Standpunkt ausgeht. Gerade das Gegenstück bildet das durch umfassendste Verwertung des archivalischen Materials ausgezeichnete, leider manchmal zu sehr den hierachischen Standpunkt vertretende Werk von Ludwig Pastor: „Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters" (Freiburg i. B. 1899—1909). Über Florenz enthält lichtvolle Enthüllungen: „Davidson Geschichte von Florenz" (bisher Band I—III erschienen Berlin 1896 bis 1908), leider wird bisher nur die Zeit bis 1295 behandelt, sodaß die

Weiter soll in diesen Untersuchungen ein Versuch gemacht werden, Italien während der statutarischen Epoche nicht als ein einheitliches Rechtsgebiet zu behandeln. Bisher sind alle früheren Arbeiten über das italienische Recht von der Anschauung ausgegangen, die Rechtsbildung sei in allen Territorien

---

eigentliche Glanzzeit von Florenz darin noch nicht enthalten ist. Diese wird von Alfred von Reumont: „Lorenzo il Magnifico" (2 Bände Leipzig 1883) dargestellt, wo neben der politischen Geschichte auch die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte nicht unberücksichtigt bleibt. Eine kurze Skizze der letzteren und deshalb für die hier behandelten Materien nicht uninteressant ist die kleine Broschüre von Rudolf Pöhlmann: „Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit" (Preisschriften der Fürstlich-Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig 1878). Über Bologna ist unlängst von Hessel: „Geschichte der Stadt Bologna 1116—1280" (Berlin 1910) gearbeitet; aber diese Periode ist für denjenigen, der sich mit der Blütezeit des Statutarrechts beschäftigt, verhältnismäßig uninteressant. Grundlegend für jede Beurteilung der letzteren ist das die Kulturgeschichte dieser Zeit in unübertroffener Weise schildernde Werk Jakob Burckhardts „Die Kultur der Renaissance in Jtalien" (10. Auflage Leipzig 1908) ein Buch, das seit seinem ersten Erscheinen mit seltener Einstimmigkeit als epochemachend anerkannt ist. Jhm folgt dann Ludwig Geiger in seiner „Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland" (Berlin ohne Jahreszahl). Kleine schätzenswerte Beiträge liefert weiter noch Brandi „Die Renaissance in Florenz und Rom" (Leipzig 1909) ferner G. Voigt „Die Wiederbelebung des klassischen Altertums" (Berlin 1893). Weiter Robert Saitschik in seinem „Menschen und Kunst der italienischen Renaissance" (Berlin 1903). Die letzgenannten Historiker behandeln die politische Geschichte fast gar nicht. Notizen kulturgeschichtlichen Inhalts bringt ferner noch unter anderm die Literaturgeschichte von Gaspary „Geschichte der italienischen Literatur" (Straßburg 1887) und die mehr populäre „Geschichte der italienischen Literatur" von Wiese und Percopo (Leipzig und Wien 1889). Von italienischen Verfassern sei vor allem auf die bekannte Geschichte der greisen Villari „Niccolò Macchiavelli e i suoi tempi" (Milano 1897) und von demselben Verfasser „I primi due secoli della storia di Firenze" (Firenze 1905) hingewiesen. Von kunsthistorischen Monographien, deren Zahl Legion ist, wurden unter anderm herangezogen die sehr schätzenswerten Beiträge von Jakob Burchhardt „Beiträge zur Kunstgeschichte Italiens (insbesondere der dritte Aufsatz über die Sammler) (II. Auflage Berlin und Stuttgart) sowie Schäffer: „Das Florentiner Bildnis der Renaissance".

ziemlich die gleiche gewesen. Es erscheint außer Zweifel, daß nicht nur ein Gegensatz zwischen der römischen Romagna zu der mehr germanischen Lombardei besteht, sondern, daß auch weiter das Recht Veneziens, ferner Toscanas, schließlich Umbriens und der Sabina tiefgreifende Differenzen aufzuweisen hat.[3])

Für die Zwangsvollstreckung insbesondere die personalis executio dürfte sich dies in der folgenden Deduktion jeden-

[3]) Im einzelnen ununtersucht muß dabei die Frage bleiben, inwieweit diese Differenzen in der der Kodifikation vorangehenden Periode begründet waren. Auf jeden Fall ist, wie bereits Ficker, dessen umfassendes Werk „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens" (Innsbruck 1868—74) den Ausgangspunkt jeder historischen Darstellung italienischen Rechts bilden wird, nachgewiesen hat, die longobardische Invasion für die divergierende Rechtsbildung in Italien fundamental geworden. Es ist unbestritten, daß von da an die Romagna einen andern Entwicklungsgang genommen hat, als die von den Longobarden eroberten Landschaften, indem hier römisches Recht und römische Kultur sich weiter forterhielten, während dort die Geltung des römischen Rechts zweifellos nur in beschränktem Maße anzunehmen ist; immerhin dürfte die von Leo: „Geschichte der italienischen Staaten" (1829—33) und Hegel: „Geschichte der Städteverfassung von Italien bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts," (Leipzig 1847) verfochtene auch heutzutage vielfach (z. B. von L. M. Hartmann: „Geschichte Italiens im Mittelalter". II. Band „Römer und Langobarden," 1. Hälfte „bis zur Teilung Italiens," (Gotha 1900), 2. Hälfte „die Loslösung Italiens vom Orient," (Gotha 1903) aufrecht erhaltene These, das römische Recht sei im longobardischen Staat überhaupt nicht respektiert worden, da die alt-römische Bevölkerung zu Sklaven der Eroberer herabgedrückt sei, kaum zutreffend sein. Richtiger dürfte es wohl sein, auch hier einen gewissen Prozentsatz einer freien römischen Bevölkerung und dementsprechend eine gewisse Geltung des römischen Rechts anzunehmen. Ausgeschlossen ist wohl nicht, daß die von mir in den Statuten wahrgenommenen Modifikationen des germanischen und römischen Rechts in den ehemals longobardischen Gebieten bis ins sechste Jahrhundert zurückreichen. Es ist sehr wohl möglich, daß die damaligen Besiedelungsverhältnisse für die spätere Entwickelung ausschlaggebend sind. Die Untersuchung dieser heikelen, hochinteressanten, leider bei dem mangelnden Quellenmaterial wohl nie völlig zu lösenden Frage, muß hier bei dem Zweck der Deduktion unterbleiben.

falls nachweisen lassen; gerade auf diese Differenzierung der Rechtsbildungen in den verschiedenen Territorien wurde der Schwerpunkt der Abhandlung gelegt.[4])

Um einer derartigen Aufgabe das statutarische Recht in den einzelnen Rechtsgebieten gesondert darzustellen, auch wirklich gerecht zu werden, war es die Vorbedingung, möglichst viel Statuten heranzuziehen.[5]) Gerade wenn sich dann Parallelen zwischen den einzelnen Kodifikationen oder nahezu gleichlautende Bestimmungen vorfinden, zeigt sich, inwieweit das eine Recht wohl von dem anderen beeinflußt sein wird. Freilich kann die große Frage, inwieweit das eine Statut das Mutter-, das andere das Tochterrecht gewesen ist, hier nur zum aller geringsten Teile beantwortet werden. Aber, um überhaupt die Divergenzen der einzelnen Territorien aufzudekken, wurde es nötig, ein möglichst lückenloses Material[6])

---

[4]) Freilich soll damit nicht behauptet werden, daß sich in einem einheitlichen Rechtsgebiet nicht bisweilen Ausnahmen von dem sonst dort geltenden Vollstreckungsverfahren vorfinden; im italienischen Rechtsleben haben während der statutarischen Epoche viel zu starke Wechselwirkungen stattgefunden; auch zeigt bisweilen das lokale Gewohnheitsrecht von benachbarten Städten so viel Abweichungen, daß die später zu besprechenden Rechtsprinzipien nur als allgemeine Regel gelten können, von denen indes wichtige Ausnahmen, die man vielleicht zu den interessantesten statutarischen Erscheinungen überhaupt rechnen dürfte, bestehen.

[5]) An dieser Stelle sei es mir gestattet, dem freundlichen Entgegenkommen der Herren der Baseler Bibliothek (nächst Berlin wohl der größten Statutensammlung) meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

[6]) Die Statuten zerfallen meist in mehrere Bücher. (Das zweite Buch enthält in der Regel den Zivilprozeß) letztere wieder in Unterabschnitte (Capita, Capitula, Rubricae genannt (der Symmetrie halber ist die letzte Bezeichnung in der Deduktion durchgängig gewählt). Wenn daher z. B. II 37 zitiert ist, so bedeutet dies Buch II, Rubrica (Rbc. 37 abgekürzt) des betreffenden Statuts. Sofern wie z. B. in Parma die Rubriken nicht fortlaufend nummeriert sind, ist die Seite (Pagina P. abgekürzt) auf der die betreffende Bestimmung aufgeführt ist, angegeben. (Wenn ein Statut ausnahmsweise nur ein Buch enthält, ist natürlich nur die Rubrik zitiert.) Um möglichste Kürze zu erreichen, ist eine

zu verwerten. Es wurden dementsprechend die folgenden Statuten benutzt:[7])

In der Romagna und Pentapolis die Statuten von: Ravenna (1213, 1449/1509, 1590), Bologna (1245/67, 1450), Fano (1450/1508), Sinigallia (1515), Jesi (1516), Faenza (1527), Pesaro (1530), Mark Ancona (1539), Macerata (1553), Urbino (1556), Meldula (1556), Ferara (1567), Civitella (1580), Cervia (1586), Forli (1613).

In der Lombardei: Der Liber consuetudinum Mediolani (1216), Die Statuten von Brescia (13. Jahrhundert 1470/83), Como (13. Jahrh.), Varese (1347), Cremona (1387), Pavia (1390), Lodi (13. Jahrh. und 1390), Monza (1492), Bergamo (13. Jahrh. und 1494), Mailand (1498), Galliati (1516), Vigevano (1532), Val Camonica (1561), Civenna (1640).

In Venetien und Südtirol die Statuten von: Verona (1228, 1450), Venedig (1242 u. dazu Novellen von 1343), Vicenza (1264, 1425), Riva (1274/1290; Anfang des 16. Jahrh.), Este (1308), Treviso (1329), Trento (Anfang des 14. Jahrhunderts), Argenta (Ende des 14. Jahrh.), Adria (1404), Udine (1425), Padua (13. bis 16. Jahrh.), Pordenone (1438), Feltre (1439), Conegliano (1488), Murano (1502), Bassano (1506), Belluno (1524), Rovereto (1425/1610), Rovigo (1591).

In Piemont die Statuten von Nizza (Anfang des 13. Jahrhunderts): Biella (1245, (dazu Novellen aus dem 14. und 15. Jahrh.), Novara (1279, 1460), Vercelli (1243/1345), Alessandria (1297), Agliè, Pavone, San Giorgio, Ivrea, Strambino (alle 14. Jahrhundert), Biandrate (1395), Racconigi (1502), Novi (1535), Tortona (1570), Saluzzo (1582), Chierasco (1642).

In der Emilia die Statuten von: Piacenza: Statuta Mer-

Kodifikation meist einfach mit dem Städtenamen angeführt, ohne besonders zu bemerken, daß es sich um ein Statut handle, so bedeutet z. B. Florenz II, 14. Statuta civitatis Florentiae Buch II Rubrica 14.

[7]) Die ausführliche Aufzählung des Materials findet sich im Index.

catorum (1200), Communalstatuten (1339 und 1543), Parma (1266, 1304, 1325, 1347, 1494), Modena (1327, 1545), Carpi (1353), Mirandola (1386), Castelarquato (1445/49), Guastalla (1450), Reggio (1480), Casalmaggiore (1591), Cento (1607).

In der Riviera die Statuten von: Genua (12. Jahrhundert, 13./14. Jahrh., siehe Übersicht 1404, 1586), Sarzana (1269), Vezzano (1343/47), Albenga (1484), Massa (1591).

In Toscana die Statuten von: Val d'Ambra (1208), Siena (1262 und 1309), Chianciano (1287), Montagutolo (1286/97), Pisa (1286, 1313), Pistoja (1296, 1579), Lucca (1308, 1539), Florenz (1322, 1415), Bucine (1411), Chiarentana (Anfang des 15. Jahrh.), Livorno (1477), Pontremoli (1495), Arezzo (1580).

In Umbrien die Statuten von: Todi (1275, 1549), Narni (1371), Perugia (1425), Assisi (1469), Spoleto (1543), Camerino (1560), Orvieto (1581).

In Rom und der Sabina die Statuten von: Rom (1363, 1469, 1580), Olevano Romano (1364), Tivoli (1448/1519), Velletri (1545), Cori (1547), Gallese (1577), Benevent (1588).

Im allgemeinen war der Gedanke leitend, in der Hauptsache, also bei der Gestaltung der personalis executio, die soeben zitierten Statuten möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. Selbstverständlich wurden dabei unbedeutendere nicht in der Weise herangezogen, wie die fundamentalen. Wo ferner diese Hauptdeduktion nur durch kleine kulturhistorische Züge beleuchtet werden sollte (vor allen Dingen z. B. bei der Besprechung der Stellung der cessio bonorum), dürfte eine größere Freiheit walten. Institute, die überall in Italien sich finden, sind dann dort mit nur einigen ganz beliebig herausgegriffenen Beispielen belegt. Die Darstellung konnte allerdings auf diese Weise eine gewisse Casuistik nicht vermeiden. Aber diese ist wohl direkt erforderlich, um dadurch darzutun, wie mannigfaltig das Bild des italienischen Vollstreckungsverfahrens während der statutarischen Epoche sich gestaltet. Gerade die immer abwechslungsreichen Gemälde, welche so dem Leser vor Augen geführt

werden, sollen beweisen, wie reiche gesetzespolitische Anregung das Studium der italienischen Statuten bietet.[8])

Über die Einteilung wird sich streiten lassen. Vorher wurde angedeutet, daß eine rein dogmatische Darstellung rechtshistorischer Institute, mag sie juristisch auch noch so fein

[8]) Dagegen wurden prinzipiell die Schriften der Juristen nicht berücksichtigt. Wenn auch die Genialität und die außerordentliche juristische Schärfe, sowie schließlich die praktische Feinfühligkeit der Glossatoren, der Postglossatoren und der anderen diesen nachfolgenden Rechtsschulen nicht bestritten werden soll — jeder wird seine Ehrfurcht solchen Polyhistoren, wie Cino da Pistoja, welcher ebenso als Jurist wie als Humanist und schließlich noch als Poet Hervorragendes geleistet hat, zollen müssen, — so erschien es bei der Tendenz dieser Arbeit nicht ratsam, diese Werke in die Betrachtung hineinzuziehen. Briegleb, der Begründer der statutarischen Rechtswissenschaft in Deutschland, versuchte noch größtenteils das Recht der Statuten an Hand der Doktrin zu rekonstruieren. Wir sind jetzt glücklicher daran, indem wir bereits bedeutend mehr auf die lauteren Rechtsquellen zurückzugehen imstande sind. Es bedarf wohl keiner Debatte, daß der Gesetzestext dem Juristen stets als die Basis seiner Betrachtungen zu dienen hat, wo dieser ihm zur Verfügung steht, müssen alle anderen Werke, selbst der genialsten Juristen, zurücktreten. Dazu kommt, daß die meisten italienischen Rechtslehrer bemüht sind, einen Konnex mit dem römischen Recht zu konstruieren, welcher in der Praxis wohl kaum in dem Maße bestanden hat. Wenn man sich also daher auf die Schriften der Gelehrten beruft, so kann es sehr leicht kommen, daß man sich von der tatsächlichen Jurisprudenz des 13.—16. Jahrhunderts eher entfernt, als in dieselbe eindringt. Deshalb erschien es mir aber auch wenig ratsam, zwischen den dogmatisch und theoretisch äußerst feinempfundenen Thesen und Antithesen der Gelehrten zu debattieren. Da der Schwerpunkt der Deduktion, wie im Haupttext dargetan, gerade in der Differenzierung der einzelnen Territorien liegt, so mußte schon aus Zweckmäßigkeitsgründen ein unnötiges Theoretisieren vermieden werden. Man wird schließlich zugeben, daß gerade die Statuten dank ihrer Anschaulichkeit im großen und ganzen eine verhältnismäßig leichtere Interpretation ermöglichen, als die meisten anderen früheren oder späteren Gesetzgebungen. Schließlich dürfte vielleicht auch gerade eine Arbeit, welche prinzipiell nur durch Benutzung des reinen Gesetzestextes zu gewissen positiven, wenn auch bescheidenen Resultaten geführt zu haben hofft, vielleicht einen Anspruch machen, für den Rechtshistoriker nicht uninteressant zu sein.

durchgeführt sein, leicht zu Unklarheiten Anlaß geben kann.[9]) Trotzdem schien die rein historische Behandlung eines prozessualen Instituts nicht angängig. Deshalb mußte eine Art von Vermittlung eintreten. In Anbetracht des Hauptzwecks dieser Abhandlung nachzuweisen, daß Italien in der statutenrechtlichen Periode — wenigstens in der Vollstreckung, kein einheitliches Rechtsgebiet bildet, wurde prinzipiell das Verfahren in jeder Landschaft besonders behandelt.

Aus dogmatischen Rücksichten wurden nun die einer größeren Statutsgruppe gemeinensamen Grundzüge, deren es trotz der tiefgreifenden Unterschiede eine ganze Reihe gibt, nach Möglichkeit in einem besonderen Abschnitt zusammengestellt, da eine Rekapitulation derselben in jedem einzelnen Kapitel zu monoton wäre.

So erschien es zunächst notwendig, eine Basis für die ganze Exekutionslehre dadurch zu schaffen, daß der eigentlichen Deduktion der letzteren ein kurzes Kapitel vorausgeschickt wurde, in welchem in möglichst fragmentarischer Weise eine Übersicht über die wichtigsten Vollstreckungstitel gegeben wurde.

Aus diesem Grunde wurde weiter, ehe mit der Darstellung der in den einzelnen Territorien wesentlich differierenden Modifikationen des Bannverfahrens begonnen wurde, die allen Kodifikationen geläufigen Grundideen desselben entwickelt.

Weiter wurde am Schluß der Schilderung der eigentlichen Vollstreckung das von der normalen Exekution abweichende, indes fast in allen Landschaften wiederkehrende Verfahren gegen suspecti, fugitivi, Ausländer und fictaioli behandelt (c. f. Kapitel 11). Sodann wurden hinter die Hauptdeduktion, mehr anhangsweise all diejenigen kulturhistorisch oder ju-

---

[9]) Ein typisches Beispiel hierfür dürfte der Bann in den italienischen Statuten sein. Speziell bei seiner Darstellung dürfte die rein theoretisch dogmatische Methode auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen, wenigstens insofern sie auch nur einigermaßen Anspruch macht mit dem damaligen Rechtsleben in Connex zu bleiben. Denn wie die Hauptdeduktion dartun wird, ist er in jeder Landschaft abweichend gestaltet, eine Erscheinung, die wohl überall auf verschiedene Motive zurückzuführen ist.

ristisch interessanten Formen gestellt, die das Verfahren nur indirekt modifizieren (Schuldhaftexemptionen) oder welche zur Erklärung wichtiger Institute der Vollstreckungslehre selber dienen (aus diesen Motiven entstand der Abschnitt über die cessio bonorum). An den Schluß wurde der auch kulturhistorisch interessante, für die Vollstreckungslehre nicht unwesentliche, indes allenthalben ziemlich gleichförmige Haftvollzug gestellt.

Auch in der Hauptdeduktion wurden der dogmatischen Methode weitere Konzessionen gemacht. Insbesondere sind die Rechtsenklaven d. h. die Abweichungen von dem generell in einem Territorium geltenden Recht nicht im Zusammenhang mit der Landschaft, in der die betreffende Stadt liegt, sondern vielmehr mit derjenigen, welchem sie ihre Stellungnahme in der Vollstreckungslehre nach angehört, behandelt. Ferner wurden, wenn in einer Stadt mehrere Verfahrensarten zulässig sind, beide von einander separiert und jede einzeln in Connex mit den Kodifikationen, denen sie vom dogmatischen Standpunkt aus verwandt ist, dargestellt. (Venezianische terra ferma.) Schließlich wurde, wenn in einem Rechtsgebiet die Exekution in den einzelnen Perioden verschiedenen Charakter trägt, den gänzlich veränderten Verfahrensformen ein besonderes Kapitel gewidmet.

Die Darstellung der Vollstreckung in den einzelnen Landschaften selbst ist planmäßig historisch descriptiv; es ist nach Möglichkeit prinzipiell stets mehr der genetischen als der dogmatischen Seite Rechnung getragen.

Für die Anordnung der einzelnen Verfahrensformen nach den verschiedenen Statutsgruppen war das folgende Prinzip maßgebend: Es wird zunächst die römische Exekution in deren Urphase dargelegt. Sodann schließt sich hieran der krasseste Gegensatz, das dem germanischen Recht entstammende Bannverfahren an. Ehe indes zu der Skizzierung der mannigfachen Modifikationen desselben in der Lombardei, Venetien und Toscana geschritten werden konnte, mußte in einem historischen Kapitel aus den bereits

angedeuteten Motiven die Entwickelung des Bannes, sowie die allgemeinen Prinzipien des auf ihm basierenden Verfahrens dargelegt werden. Die Schilderung der divergierenden Gestaltung der den Bann verwertenden Exekutionsformen wird dann mit der Darstellung der die germanische Herkunft am meisten wiederspiegelnden lombardischen Vollstreckung begonnen werden. Im Anschluß hieran folgt die Betrachtung der Statuten, in denen eine Art von Vermittelung zwischen Bann und Schuldhaft erfolgt ist, zunächst der Venezianischen Terra ferma und sodann der früheren toskanischen. Bereits in diesen beiden Kapiteln wird ein Vordringen römisch-rechtlicher Prinzipien nicht zu verkennen sein; wirkliche Eroberungen des römischen Rechts auf Kosten des Bannes wird der Leser dann im folgenden Abschnitt kennen lernen, der sich ausschließlich mit der späteren Ausgestaltung des römischen Verfahrens im italienischen Stadtrecht und dessen Siegeszug über ganz Italien beschäftigen wird. Hieran wird sich die Darstellung der wahrscheinlich vom römischen Recht ausgehenden, aber doch die römische Grundform teilweise verleugnenden Exekution, aus instrumenta guarentigiata insbesondere in Toscana und deren Beeinflussung in allen Landschaften anreihen. Schließlich wird das die vollkommene Aufhebung jeder personalis executio statuierende spätere lombardische Verfahren zu betrachten sein.

Es bedarf wohl keiner Rechtfertigung, daß das Recht Unteritaliens unberücksichtigt bleibt. Es ist hinlänglich bekannt, daß sich dies Land an dem mächtigen geistigen Aufschwung Ober- und Mittel-Italiens so gut wie gar nicht beteiligt hat.[10]) Dieser für die italienische Geschichte bis in die allerneueste Zeit hervorragend wichtige Umstand findet bekanntlich seine Erklärung vor allem in dem Faktum, daß es den dortigen Städten niemals gelungen ist, eine irgendwie bedeutende kommunale Selb-

[10]) Im 9. und 10. Jahrhundert hat zwar die Stadt Amalfi einen hervorragenden Platz im mittelalterlichen Handelsverkehr eingenommen; aber zur Zeit als in Mittel- und Oberitalien ein wirklich neues Geistesleben zu pulsieren begann, war sie bereits im Verfall begriffen.

ständigkeit zu erlangen. Die Normannen haben dort eine feste Lehnsmonarchie begründet und die Hohenstaufen haben den hierdurch bedingten Absolutismus eher gesteigert als gemindert. Da nun außer Zweifel gerade die freiheitliche Entwickelung der ober- und mittelitalienischen Stadtrepubliken im Dugento einer der treibenden Faktoren für die so überaus reiche Ausgestaltung des kulturellen — insbesondere auch des Rechtslebens gebildet hat, — so kann man es verstehen (was auch ein Vergleich mit den übrigen Ländern Europas veranschaulichen dürfte), daß in einem Lande, in dem dies Moment in so gewaltsamer Weise [11]) unterdrückt wurde, wie in Unteritalien und Sizilien, das noch dazu durch eine unglückliche politische Entwicklung (insbesondere die grausame Politik Heinrich VI.[12]) auch wirtschaftlich an den Abgrund gebracht war, einer auf der Macht des Individuums basierende Kultur wie die der Renaissance hier keine festen Wurzeln zu schlagen vermochte.

Das geistige Leben Italiens vom Dugento an [13]) blieb da-

[11]) Burckhardt bemerkt mit Recht a. a. O. Bd. I, S. 5 von dem durch Friedrich II. begründeten Regierungssystem Neapels: „Hier ist kein Volk mehr, sondern ein kontrollierbarer Haufe von Untertanen, die z. B. ohne besondere Erlaubnis nicht auswärts heiraten und unbedingt nicht auswärts, besonders nicht in dem guelphischen Bologna studieren durften (die von Friedrich auf alle Weise geförderte Universität von Neapel übte den frühesten bekannten Studienzwang, während der Orient seine Leute wenigstens in diesen Dingen frei ließ). . . . Die fatimidischen Kalifen mit ihrer Geheimlehre des Unglaubens waren (wenigstens anfangs) tolerant gewesen gegen die Religionen ihrer Untertanen: Friedrich dagegen krönte sein Regierungssystem durch eine Ketzerinquisition, die nur um so schuldvoller erscheint, wenn man annimmt, er habe in den Ketzern die Vertreter freisinnigen städtischen Lebens verfolgt.

[12]) s. Gregorovius a. a. O. Bd. IV. S. 601.

[13]) Die auf die Staufen folgende Periode unter den Anjous hat den frühzeitigen Ruin Siziliens und Süditaliens nur befördern helfen und die unter den Aragons hat diese nicht allzu sehr aufzuhalten vermocht. (Alfred von Reumont schildert die moralische Dekadenz des Königreichs Neapel unter dem humanistisch gebildeten Ferrante in Bd. II, S. 211 bis 215.) (Die Spanier und Bourbonen haben Süditalien, soweit dies überhaupt noch möglich war, in noch tieferen Verfall gestürzt.)

her fast nur auf Ober- und Mittelitalien beschränkt, während Unteritalien nirgends und[14]) insbesondere nicht im Rechtsleben schöpferisch Neues geleistet hat.

Neapel selbst hat zwar ein kleines Statut; dies ist aber gänzlich unbedeutend. Sodann haben die in der Nähe von Neapel gelegenen Städtchen wie Sorrent, Amalfi und das im frühen Mittelalter berühmte Cava dei Tirreni je ein kleines Statut. Aber alle diese Kodifikationen sind völlig belanglos; das kleinste Kastell in Ober- und Mittelitalien dürfte die Statuten Neapels beschämen.

Das ganze südliche Festland besitzt, soweit mir bekannt ist, überhaupt kein Statut mehr; man hat sich dort wohl an das römische Recht angeschlossen.

In Sizilien gibt es einige indes völlig unbedeutende Stadtrechte, nämlich die von Syrakus, Trapani und Palermo; nur das von Messina ist etwas umfangreicher. Soweit sich sehen läßt, beruhen in der Vollstreckung alle diese Kodifikationen auf römisch rechtlicher Grundlage.

Aus diesem Grunde erschien es mir gerechtfertigt, die Statuten Unteritaliens völlig unberücksichtigt zu lassen. Diese Landschaften haben von Ober- und Mittel-Italien nahezu alles empfangen, ohne auch nur die geringste Gegengabe zu machen.

---

[14]) Wenn der Kunsthistoriker vereinzelt auch in Neapel einige Denkmäler der Renaissance aus dem Quattrocento zu verzeichnen hat (so z. B. jenen herrlichen Triumphbogen Alphonsos I., der übrigens noch dazu von einem Mailänder errichtet wurde), so stehen dieselben in keinerlei organischen Zusammenhang mit dem sonstigen kulturellen Leben dieser Landschaften.

Kapitel II.

Uebersicht über die wichtigsten Vollstreckungstitel.

Im Einführungskapitel wurde als Zweck dieser Abhandlung die Darstellung der Personalexekution nach Statutarrecht bezeichnet. Die Deduktion hat sich also prinzipiell nur damit zu befassen, wie vollstreckt wurde. Immerhin scheint eine Übersicht über die wichtigsten Vollstreckungstitel, d. h. woraus vollstreckt wurde, angebracht. Da nämlich die Statuten nicht an alle Vollstreckungstitel die gleiche Wirkung knüpfen, so wäre es verfehlt, eine gemeinschaftliche Basis der Exekution vorauszusetzen.

Es bedarf indes kaum einer Rechtfertigung, wenn diese Materie nur fragmentarisch behandelt wird, da eine eingehende Exegese aus dem Rahmen dieser Abhandlung herausfallen würde. Vielmehr sollen nur die allerwichtigsten Vollstreckungstitel zusammengestellt werden, ohne deren Kenntnis ein Verständnis der Lehre von der Personalexekution erschwert wäre.

Der selbstverständlich über ganz Italien verbreitete und zu allen Zeiten vorkommende wichtigste Vollstreckungstitel ist das im ordentlichen Prozeß auf Grund einer kontradiktorischen Verhandlung erlassene Urteil. In den Statuten wird dies mit dem technischen Ausdruck „Sententia“ bezeichnet.

Sämtliche italienischen Kodifikationen haben durchweg einen gewissen Instanzenzug ausgebildet. Prinzipiell ist jedes erstinstanzliche Erkenntnis appellabel. Erst in den späteren

Kodifikationen hat man davon insofern eine Ausnahme statuiert, als Urteile in Bagatellsachen vielfach inappellabel sind.[15])

Die gleiche Exekution wie den von gelehrten Richtern gefällten Urteilen konzedieren die meisten italienischen Statuten den Erkenntnissen der Schiedsrichter. Ohne jede weitere Prüfung der materiellen oder formellen Richtigkeit derselben haben daraus die staatlichen Vollstreckungsbeamten zu exekutieren.[16]) Z. B. Rom Trecento:

I 61: „Omnes sententiae arbitria et arbitramenta sive lauda a quibus appellatum seu contradictum non est infra debitum tempus seu quae in rem transiverint judicatam per lapsum temporis seu expressam vel tacitam confirmationem ipsorum executorum mandentur . . . . . ."[18])

[15]) cf. hierüber Pertile Bd. VI Parte II P. 268 ff. Der Regel nach erfolgt die Appellation an den Podestà. In späteren Statuten kann häufig der in der vom Verurteilten eingelegten Berufung abgewiesene erstinstanzliche Sieger abermals appellieren, während dies dem in beiden Instanzen Verurteilten versagt ist. Dieser Regelung liegt selbstverständlich der Gedanke zugrunde, daß eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Rechtsbeständigkeit von Ansprüchen besteht, die in zwei voneinander unabhängigen Instanzen bestätigt sind, während Rechte, die vom zweitinstanzlichen Richter abweichend von der Entscheidung des erstinstanzlichen anerkannt wurden, nicht über allen Zweifel erhaben sind. Wenn dann die dritte Instanz das Erkenntnis der zweiten bestätigt hat, ist jede weitere Apellation versagt, z. B. Cremona (Rbc. 273) Pavia (II, 38), Florenz (II, 127), Vicenza (II, 7), Feltre (III, 41), Brescia (II, 16), Bergamo (II, 16).

[16]) Von den vielen Statuten die diesen Gedanken noch besonders hervorheben, seien als beliebig herausgegriffene Beispiele zitiert:

Viterbo II 3: „Item statuimus quod omnia lauda et diffinitiones amicabiles inter partes facta ab arbitris seu arbitratro vel arbitratorie a partibus communiter electis si appareat in scriptis vel sine scriptis si probata fuerint firma sint. Et Potestas judex vel consul majoris vel minoris justitiae et judices eorum habere teneantur firma et ea executioni mandare . . . . . ."

Ähnlich Pavia I 61.

[18]) Ähnlich Perugia II 29: „Statuimus et ordinamus quod . . . . sententia judicis et laudum arbitri quae vel quod transivissent in rem . . . . . judicatam executioni mandentur . . . . . ordinamento tamen inferius declarato . . . . ."

Allenthalben, speziell vom Trecento an, ist die Vollstrekkungsrubrica mit den Worten eingeleitet, daß eine sententia diffinitiva oder ein laudum resp. arbitrium (mit diesen beiden Ausdrücken wird der Schiedsspruch regelmäßig bezeichnet) in vollkommen gleicher Weise zu vollstrecken sind. Am frühesten dürfte sich diese Bestimmung in dem ersten Statut von Pisa, also bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts, nachweisen lassen, wo es heißt:[17])

I 117: „Miles si quis vel mercator aut pedes tam de civitate quam de comitatu aut districtu vel aliunde fuerit vel sit debitor vel fidejussor aut mandator alicujus laici vel laicae de civitate vel districtu in aliqua vel aliquibus pecuniarum quantitatibus ex quacumque causa justa aut legitima . . . . de qua habeat sententiam . . . . . contumatiae nisi eam retractare voluerit . . . . . vel diffinitivam appellatione non suspensam . . . . . sive laudamentum vel conventum aut arbitrium inde prolatum ab aliquo judice Pisanae civitatis et districtus . . . . . ."[17]) (Hiermit übereinstimmend Pisa Trecento.)

Es wäre zu weitläufig alle diesbezüglichen Stellen anzuführen, da dann beinahe ein jedes Statut vom Trecento an als

---

Ähnlich Cremona Rbc. 341: „ . . . . . Et praedicta vendicent sibi locum (es ist bis dahin von der Vollstreckung richterlicher Urteile die Rede) in omnibus et per omnia in sententiis arbitrorum et amicabilium compositorum . . . . ."

Ähnlich Olevano-Romano Rbc. 38: „Item quod in questionibus commissis arbitris, castellanus seu vicarius saltem lato arbitrio seu arbitramento per arbitros ad petitionem partis teneatur executioni mandare juxta formam arbitrii seu arbitramenti, prout justum fuerit et qualitas negotii exegerit."

Ähnlich Guastalla I Rbc. 63: „ . . . . . Et postquam in judicatum transivissent possint et debeant per Potestatem qui fuerit requisitus executioni mandari in omnibus et per omnia prout quaelibet sententia diffinitiva. . . . . ."

Aehnlich Adria (P. 182), Florenz (II 66).

Aehnlich Ravenna im Quattrocento (II 50).

Aehnlich Conegliano (II 35).

Aehnlich Pistoja (II 67).

[17]) Ausführlich zitiert in Kapitel VII Anmerkung 4.

Beleg herangezogen werden müßte und die Wiederholung der gleichen Phrase zu Monotonien führen würde. Nur einige besonders markante Statuten mögen noch herausgegriffen werden.

Z. B. Bergamo II 87:

„Item quod magnificus Dominus Potestas, vicarius judex et consules justitiae Bergomi et quilibet alius judex civitatis Bergomi coram quo seu quibus petitum fuerit executionem fieri debere alicujus sententiae vel arbitri, vel arbitramenti teneantur et debeant omnibus juris remediis sub pena librarum L applicandarum pro medietate Communi Bergomi et pro alia medietate parti dictam executionem facere . . . . . ad instantiam illius in cujus favorem lata fuerit ipsa sententia vel factum ipsum arbitrium vel arbitramentum."

Ähnlich Mailand Rbc. 158: „Quilibet jusdicens qui inde fuerit requisitus teneatur executioni mandare omnes sententias per quemcumque jusdicentem vel delegatum latas vel quae de cetero ferentur et etiam praecepta, arbitria quae in rem transierint judicatam et quae merentur executionem." [19])

---

[19]) Die Machtbefugnis der Schiedsrichter geht also bedeutend weiter als etwa im modernen deutschen Recht. Während nach diesem nur auf Grund eines vom staatlichen Richter nach Prüfung der die Unparteilichkeit in beschränktestem Maße gewährleistenden Erfordernisse erlassenen Vollstreckungsurteil § 1042, 1041 Z. P. O.) exekutiert werden kann, geschieht dies nach Statutarrecht ohne weiteres. Die Bedeutung des Schiedsgerichts wird nach letzterem aber noch weiter dadurch gesteigert, daß im Gegensatz zum modernen Recht, nach welchem „die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter" und nach „der Vereinbarung" der Parteien (Z. P. O. § 1025) erfolgen kann, gewisse Personenklassen direkt zur Übernahme eines derartigen Schiedsvertrages gezwungen werden können. Viele Kodifikationen enthalten nämlich die Vorschrift, daß die „consanguinei ad compromittendum" verpflichtet sind. Dieser an sich höchst interessanten Materie hier im einzelnen weiter nachzugehen, ist uns leider versagt. Als besonders typisches Beispiel für diese an sich gewiß nicht unbeachtlichen Bestimmungen mag das Statut von Verona (1450) II 122 zitiert werden: „Interest rei publicae de caritate et pace inter conjunctas personas conservanda. Propterea statuimus quod si qua quaestio, lis vel controversia orta fuerit de cetero

Der Verurteilung im kontradiktorischen Verfahren steht es gleich, wenn der Beklagte vor der eigentlichen litis contestatio also vor der Beantwortung des klägerischen libellus die vom Kläger behaupteten Tatsachen als richtig zugegeben hat und analog der römischen confessio in jure auf Grund dieses Anerkenntnisses verurteilt ist. Wie nach diesem Rechte der Beklagte ohne weiteres verurteilt wurde, wenn er in jure d. h. vor dem Praetor den klägerischen Anspruch zugestand, der Prozeß also nicht mehr vor dem Centumviral-Gericht zur Entscheidung kam, so erließ der Richter nach Statutarrecht ohne weiteres ein Urteil, wenn der Beklagte, anstatt sich in eine Streitverhandlung einzulassen, die klägerische Behauptung sofort im Moment der oblatio libelli zugab. Zum Unterschied von der vorher besprochenen Sententia wird dies richterliche Erkenntnis fast durchweg mit dem terminus technicus „praeceptum" („praeceptum de solvendo") bezeichnet. Im Gegensatz zum Urteil im ordinarium ist dies prinzipiell inappellabel. Der es aussprechende

---

ac de cetero oriri contigerit, intelligendo quaestionem seu controversium ortam esse per solam citationem factam inter aliquas de infra scriptis conjunctis personis legitimis et naturalibus tantum sive majoribus sive minoribus XXV annis sive etiam pupillis videlicet per inter ascendentes et descendentes ut puta patrem et filium, avum et nepotem et sic de ceteris ascendentibus et descendentibus vel inter collaterales ex linea paterna vel materna conjunctos usque ad sextum gradum inclusive, intelligendo gradum secundum jura civilia vel inter maritum et uxorem vel inter affines infrascriptos videlicet: inter socerum seu socrum et generum seu nurum tam qui essent quam qui fuissent vel inter leviros et leviras seu inter habentes aut qui habuissent duas sorores in uxores intelligendo semper masculinum genus comprehendere femininum, teneantur et debeant ipsae partes, ad compromissum ut infra; teneaturque et debeat Dominus Potestas ejusque vicarius et quilibet alius judex et Consul Communis Veronae coram quo dicta quaestio sic orta fuerit compellere personas litigantes seu litigare volentes realiter et personaliter ac captis pignoribus multa indicta omnino facere compromissum et eligere communalem amicum vel communales amicos II vel III vel plures quam III videlicet singulum pro quaque parte, si litigantes essent plures quam II, ita quod inter eas servetur aequalitas; dummodo ipsi amici eligendi sint cives Veronae vel districtuales civitatis Veronae . . . . ."

Richter erläßt vielmehr eine Anordnung an den Beklagten binnen einer bestimmten Frist an den Kläger zu zahlen, nach deren Ablauf ohne weiteres vollstreckt werden kann.

Die Exekution selbst ist aus einem praeceptum de solvendo die gleiche wie aus einer diffinitiva sententia; der Einfachheit halber ist deshalb in der folgenden Deduktion diesem theoretisch für den eigentlichen Zivilprozeß wichtigen Unterschied nicht weiter Rechnung getragen, da er für die Vollstreckungshandlungen so gut wie belanglos ist und ist, wenn von Vollstreckungen aus Urteilen die Rede ist, sowohl die aus sententia wie auch die aus praecepta zu verstehen.[20])[21])

---

[20]) Prinzipiell führen die meisten Statuten den terminologischen Unterschied zwischen praeceptum und sententia konsequent durch. Bei der ungenauen Redaktion mancher Kodifikationen, speziell kleinerer Städte erscheint er indes bisweilen etwas verwischt. Es lag dies ja umso näher, da im Grunde aus beiden gleichmäßig vollstreckt wurde. Unklar dürfte z. B. schon die Fassung von Riva sein. Dort wird bestimmt II 34: „Statutum est quod de praeceptis seu condemnationibus factis in confessos seu convictos per sententiam in judicio dari debeat tenuta." Andere lassen die Terminologie vollkommen fallen, wie z. B. Bassano, indem sie lediglich erzählen, daß der Richter dem confessus oder convictus eine bestimmte Paritionsfrist setzen solle (Bassano II P. 38: „Statuimus et ordinamus quod si quis in judicio confessus fuerit aut etiam si quis convictus extiterit se debitorem . . . . . judex praecipiat ei terminum.")

[21]) Als Beispiele für derartige praecepta mag als beliebig herausgegriffen zitiert werden,

Guastalla I 23: „Statutum est quod si debitor in judicio confessus fuerit debitum pure et simpliciter instante ac petente creditore, non teneatur Potestas vel alius judex ferre aliquam sententiam, sed teneatur et debeat praecipere debitoribus praesentibus et confitentibus ut supra quod solvant. Quod praeceptum sic factum scribatur in actis et fiat per ipsum Potestatem aut alium jusdicentem antequam discedat a banco et quod praeceptum factum sit et habeatur loco sententiae diffinitivae. Et quibus terminis elapsis dictum praeceptum ita exequatur et executioni mandetur sicut sententiae diffinitivae quae transivissent in rem judicatam, ita ut compellatur et compelli debeat ipse debitor . . . . . ad faciendam dictam solutionem absque alio novo processu . . . . . ."

Aehnlich Val Camonica I 83 u. I 65.

Eine ganze Reihe von Statuten begnügen sich mit diesen beiden wichtigsten Vollstreckungstiteln. Es bedeutet zweifelsohne einen gewissen Schutz schuldnerischer Interessen, „wenn" letzterer „einer so einschneidenden Maßregel, wie es die Vollstrekkung[22]) des Anspruchs ist, im Zweifel erst dann unterworfen wird, wenn ihm mindestens einmal Gelegenheit geboten wurde, sich in erschöpfender Weise gegen die Anspruchsbehauptung des Gläubigers zu verteidigen". Vor allen Dingen wird ein weniger entwickeltes geschäftliches Leben stets vom Richter auf Grund irgend einer Verhandlung erlassener Vollstreckungstitel als allein zulässig erklären. Dem entspricht es auch, daß die frühesten Statuten lediglich sententia und praeceptum als Exekutionstitel anerkennen. Dies tun vor allem zunächst die Merkadanz-Statuten von Piacenza (Rbc. 15), ferner im 13. Jahrhundert die Kodifikationen von Padua, Mailand (Rbc. 3); Bologna (IV 10); Parma (P. 112); Sarzana (P. 22/25); Statuti dell'arte de la lana di Pisa; im Trecento noch Modena (III 11); Bassano (II P. 38); Carpi (P. 15); Trento (I 37); Mirandola (III P. 55) (III P. 68); in weniger vom Verkehr berührten Punkten noch bis ins 16. Jahrhundert so in Riva (II. 34); Val Camonica (I 83) (I 65); Castel Arquato (II 12); Val Trompia (II 11); und Piacenza (II 97).

Neben diesen gerichtlichen Vollstreckungstiteln haben die italienischen Statuten nun einen höchst wichtigen dispositiven geschaffen[23]), nämlich die guarentigierten Urkunden.

Den historischen Werdegang dieses wichtigen Instituts zuerst aufgedeckt zu haben, ist das Verdienst des mehrfach zitierten Briegleb'schen Werkes. Nach diesem Forscher ist es durch die gewohnheitsrechtliche Fortbildung der Wirkungen der römisch-rechtlichen confessio in jure entstanden.

---

[22]) R. Schmidt, Zivilprozeß (zitiert) Seite 883.

[23]) Richard Schmidt a. a. O. S. 879.

Diese Institution ist nun im italienischen Mittelalter zur Schaffung eines ganz neuen Instituts benutzt worden. Es war schon im 12. Jahrhundert Usus, daß zwei Personen, welche ein neues Schuldverhältnis zu einander eingehen wollten, ausmachten, dasselbe von vornherein dadurch zu konsolidieren, daß sie sich einen gerichtlichen Vollstreckungstitel für dasselbe erteilen ließen. Dazu wurde es notwendig, daß in Anlehnung an die römisch-rechtliche Theorie, von der confessio in jure, der Beklagte sich von vornherein verpflichtete, in einem Scheinstreit die Rechtmäßigkeit der klägerischen Behauptungen zuzugeben und jedenfalls nicht erst durch andere Beweismittel die Richtigkeit derselben erbringen zu lassen. Da dem Richter eine Prüfung der Wahrheit von Amtswegen nicht zustand, so erfolgte nach den vorher deduzierten Grundsätzen ohne weiteres die Verurteilung des Beklagten. Auf diese Weise wurde das neu begründete Schuldverhältnis durch eine Urkunde anerkannt aus der nach Fälligkeit der Schuld, dann ohne spätere nochmalige Verurteilung vollstreckt werden konnte.

Auch dieser in der vorstatutarischen Epoche notwendig gewordener Scheinprozeß erschien dem commerziellen Du-, Tre- und Quattrocento als unpraktisch, da er unnötig viel Zeit und Formalismus erforderte. Der Schuldner verpflichtete sich dann, ohne auch nur den leisesten Versuch zum Widerspruch zu machen in vollkommener Uebereinstimmung mit der confessio in jure sich der Zwangsvollstreckung nach Fälligkeit der Urkunde unterwerfen zu wollen. Die volle Emazipation von der römischen Theorie der confessio in jure fand dann schließlich dadurch statt, daß neben dem Richter der Notar für Entgegennahme derartiger confessiones competent erklärt wurde.

Beide Parteien erscheinen dann vor dem Notar, der Schuldner gab die Rechtmäßigkeit der klägerischen Behauptung zu und erklärte sich weiter in der sogenannten clausula guarentigiae bereit, sich der Zwangsvollstreckung nach Fälligkeit der

Schuld zu unterwerfen. Der Notar nahm dann hierüber eine Urkunde auf, die mit dem terminus technicus: „Instrumentum guarentigiatum“ bezeichnet wird.[24])

Das Heimatland der instrumenta guarentigiata ist, wie bereits Briegleb nachgewiesen hat, Toscana. Den gesteigerten Merkantilismus der dortigen Städte mußten derartige Urkunden als ein praktisch bedeutsames Institut erscheinen. Deshalb sind sie dort bereits gesetzgeberisch im 13. Jahrhundert behandelt, z. B. in dem ersten Statut von Siena II 105: „Et omnes judices et notarii qui conficiunt scripturas publicas ubicumque et undecumque sive de civitate vel de districtu Senarum vel aliunde possint et eis liceat et unicuique eorum facere praeceptum sive guarentigiam de debito vel re in scriptura contenta in hunc modum: „Praecepit talis Judex vel talis notarius nomine sacramenti dicto volenti et confitenti dicta contento vel defendat dictam terram vel instrumentum observet.“

Ähnlich Pistoja (1286) II 3:

„Omnes judices et notarii qui conficiunt scripturas publicas ubiqumque et undecumque sint de civitate seu districtu Pistorii vel aliunde possint et eis liceat et cuique eorum facere praeceptum guarentigiae de debito in hunc modum: „Praecepit talis judex et notarius dicto P. volenti et confitenti

---

[24]) Es kann nicht als Aufgabe dieses bescheidenen Werkes betrachtet werden, abermals die Brieglebschen Deduktionen zu rekapitulieren oder nachzuprüfen. Denn, wie bereits in der Einleitung hervorgehoben, soll hier prinzipiell nur das statutarische Recht als solches behandelt werden, nicht aber das früh-mittelalterliche. Die Brieglebsche These stützt sich weiter, wie ebenfalls in der Einleitung hervorgehoben, auch in der hier behandelten Epoche weniger auf den Gesetzestext der in Frage kommenden Kodifikationen, als vielmehr auf die doktrinären Juristenschriften. Diese sind, wie ebenfalls bereits betont, prinzipiell ausgeschaltet.

quod solvat praedictum debitum praedicto M in praedicta scriptura contento vel defendat dictam terram et dictum instrumentum."

Ziemlich wörtlich übereinstimmend bestimmt das Statut von Florenz (Quattrocento) II 42:

„Omnes et singuli notarii et judices ordinarii tam de civitate, comitatu vel districtu Florentiae quam etiam aliunde rogati conficere aliquas sripturas vel instrumenta possint et eis liceat facere praeceptum guarentigiae de debito vel re contenta in talibus scripturis in hunc modum videlicet: „Praecepit talis notarius et judex ordinarius P. volenti et confitenti quod solvat praefatum debitum et rem praefato M in terminum in dicta scriptura contentum vel quod defendat dictam rem et seu instrumentum vel scripturam prout in eis continetur attendat et observet." [25])

Das Wesen der instrumenta guarentigiata bringt es mit sich, daß der Schuldner sich der späteren Vollstreckung bedingungslos unterwarf, mit anderen Worten, eine richterliche Prüfung, des in der Urkunde enthaltenen klägerischen Anspruchs, prin-

---

[25]) Ähnlich Arezzo II 4: „Debeat quilibet notarius ad aliquod instrumentum faciendum vocatus praesentis statuti auctoritate contrahentibus praecipere ut omnia in instrumento ipso contenta observent. . . . . ."

Ähnlich Chianciano Rbc. 39.

Ähnlich Pistoja (Cinquecento) II 34: „Omnes et singuli notarii et judices ordinarii tam de civitate, commitatu vel districtu Pistorii quam etiam aliunde rogati conficere aliquas scripturas vel instrumenta publica possint et eis licet facere praeceptum guarentigiae de debito vel re contenta in talibus scripturis vel instrumentis in hunc modum videlicet: „Praecepit Ser Johannes Desiderii de Fortiguerris de Pistorio notarius et judex ordinarius volenti et confitenti quod solvat praefatum debitum vel rem praedicto N. infra terminum in praedicta scriptura contentum vel quod defendat dictam rem seu instrumentum et scripturam prout in eis continetur attendat et observet . . . . ."

Ähnlich Livorno P. 95.

zipiell ausgeschlossen war. Bereits in den frühesten Kodifikationen kann der Exequendus allerdings einige Exceptionen gegen die Vollstreckung derselben vorschützen, aber diese wenden sich nicht gegen den materiellen Inhalt der Schuldurkunde, — dieser bleibt unanfechtbar nach wie vor bestehen — vielmehr sind sie lediglich auf gewisse Voraussetzungen, unter denen die Exekutionen der Urkunde ungerecht erscheint, gerichtet. Wenn z. B. bereits gezahlt ist, wäre es selbstverständlich widerrechtlich zu vollstrecken. Ebenso wenig darf der Staat die Exekutionen auf Grund einer unechten Urkunde zulassen. Es würde zu weit führen, hier eine eingehende genetische Darstellung der Exceptionen zu versuchen, soviel erscheint sicher, daß die Toscanischen Statuten sich ziemlich ablehnend gegen dieselben verhalten; sie beschränken sich vielmehr auf die für den Schutz schuldnerischer Interessen allernotwendigsten, insbesondere die vorher angedeuteten exceptio falsitatis, cancellationis und solutionis und konzedieren dann weiter dem beweispflichtigen Schuldner in der Regel nur den Beweis durch Urkunden. So bestimmt das Statut von Siena (1262) in II 105

„Contra quae praecepta nec finis nec remissio nec termini mutatio nec aliqua in totum vel in partem satisfactio seu aliqua exceptio opponi vel protestari possit, nisi tantum per ipsum praeceptum guarentigiae et per scripturam damnatam vel cancellatam aut per alium publicum instrumentum solutionis vel finis seu remissionis . . . . .

Hiermit ziemlich wörtlich übereinstimmend Pistoja im Dugento

II 3: „. . . . contra quae praecepta nec finis nec solutio nec termini mutatio nec aliqua in totum vel in partem satisfactio seu aliqua exceptio opponi vel protestari possit, nisi tantum per ipsum praeceptum et per ipsas scripturas damnatas vel canzellatas vel per aliud instrumentum finis solutionis vel cassationis . . . . . .“ Ähnlich Florenz II 42 im Anschluß an die vorher zitierte Stelle: „Et contra dicta praecepta seu instrumenta gu-

arentigiam continentia nec finis, solutio, termini immutatio aut aliqua alium in totum vel in parte satisfactio, simulatio, metus, dolus vel alia exceptio, defensio nec aliquid aliud possit opponi vel obici aut protextari quod praedicta executio vel satisfactio in totum vel in partem possit retardari differri vel impediri aliqualiter nisi obstensa fuerit ipsa scriptura damnata vel canzellata ipsi debitori vel alteri pro ea reddita vel instrumentum solutionis, capsationis vel satisfactionis. [26])

Wie aus den Zitaten hervorgeht, ist es jedenfalls für alle Kodifikationen dieser Landschaft charakteristisch, daß der Kreis von Exceptionen genau umgrenzt ist; nur die vom Gesetz normierten Einreden dürfen gegen die instrumenta durch den Exequendus vorgebracht werden. Will er andere Einwendungen machen, so wird er abgewiesen, und die Vollstreckung nimmt ihren Gang genau so, als ob er gar keine vorgeschützt hätte. Man sieht also, daß die toscanischen Gesetzgeber an der Natur der instrumenta als der prinzipiellen Unterwerfung des Schuldners unter die spätere Vollstreckung außerordentlich zäh festhalten.

Die gleichen Wirkungen wie diesen instrumenta guarentigiata den eigentlichen Exekutivurkunden im modernen Sinne, hat man nun in Toscana[27]) wahrscheinlich erst vom Quattrocento an, auch anderen weniger formell aufgenommen konzediert, insbesondere gilt dies von vom Exequend persönlich ausgestellten

---

[26]) Ähnlich Pistoja (im 16. Jahrhundert) II 34: „Et contra dicta praecepta vel instrumenta nec finis, solutio, termini mutatio aut aliqua in totum vel in partem satisfactio, simulatio, dolus vel metus vel alia exceptio defensio, nec aliquid possit opponi, objici aut protestari vel quoquo modo impugnari vel fieri per modum actionis officii judicis, quo praefata executio vel satisfactio in totum vel in partem retardari, differri aut impediri possit, nisi ostensa fuerit ipsa scriptura damnata vel canzellata, vel instrumentum finis, solutionis, capsationis vel satisfactionis aut per scripturam manu creditoris vel alterius personae pro eo scribentis de ejus consensu et voluntate in qua scripta tertiae personae sint subscripti 2 testes adminus.

Ähnlich in Lucca im 14. Jahrhundert IV 3 und Livorno P. 95.

[27]) Die Statuten von Pistoja von 1296 erkennen als die alleinige Exekutivurkunde jedenfalls nur das instrumentum guarentigiatum an.

Schuldurkunden. Über diese bestimmte das große Florentiner Statut.

II. 41: Debitor ex scriptura privata post terminum lapsum in ipsa scriptura contentum, et denunciationis factae debitori ex parte iudicis competentis continentis quod solvat debitum infra dictos 15 dies, possit capi personaliter, et staggiri, et talis scriptura mandari possit executioni, in omnibus, et per omnia, et eo modo, et forma, quo possit instrumentum guarentigiae etiam vigore licentiae generalis, nulla etiam recognitione praecedente de scriptura praedicta fienda exinde."

Ja, man hat sich nicht gescheut, die gleichen Rechtsregeln, die für diese Urkunden galten, auch auf solche auszudehnen, die ohne den leisesten Willen des Schuldners errichtet worden sind. Insbesondere können durch ein Testament begründete Obligationen gegen die Erben in gleicher Weise vollstreckt werden, wie die instrumenta guarentigiatia gegen den sich in ihnen zur Zahlung verpflichtenden Schuldner.

So führen die Statuten von Florenz II 31 aus:

„Omnia et singula legata et fideicomissa singularia, et universalia, ex qualibet ultima voluntate relicta, quibiscumque personis, vel locis etiam piis, tam secularibus, quam religiosis executioni mandentur, et mandari possint, quemadmodum instrumenta guarentigiae certum terminum continentia, et mors defuncti habeatur pro certo termino, non obstante quod hereditas vel successio non fuerit adita vel apprehensa heresque vel successor demum post 30 dies a die requisitionis factae de solutione legatorum, et si, non solverit capi possit.[28])

Derartige Rechtsnormen sind wohl dahin zu interpretieren, daß durch das Testament begründete Forderungen im Gegensatz etwa zum modernen deutschen Recht ohne vor-

[28]) Den Statuten von Florenz folgen auch die von Arrezzo. II 4. Eadem quoque forma et exequendi modus observetur ac fiat . . . . in testamentis et omnibus ultimis voluntatibus, affictibus, censibus domorum et apothecarum, pensionibus dirictis salariis, mercedibus, cautionibus vel apodissis manu propria scriptis quae omnia habeantur pro guarentigiae instrumentis.

herige Verurteilung im Zivilprozeß beigetrieben werden können. Da die Erbeinsetzung insbesondere aber die Aussetzung von Legaten in den meisten Fällen wohl ohne ausdrücklichen Willen des Erben erfolgt, so erfolgt also die Exekution ohne vorherige Verurteilung gegen Personen, welche an der Errichtung der „Schuldurkunde" unbeteiligt sind.

Die vollstreckbaren Urkunden sind nicht nur auf Toscana beschränkt geblieben, sondern sind von dort in alle übrigen Landschaften Italiens vorgedrungen. Nahezu die gleiche Entwicklung wie die Statuten Toscanas weisen die umbrischen auf. Ebenso wie in jener Landschaft geht man auch hier von den in echt toscanischer Weise aufgenommenen instrumenta guarentigiata aus. Deutlich veranschaulicht wird uns dies durch das Statut von Todi gegen Ende des Dugento. Es heißt dort in Buch I Rubrika 76 „Item statuimus et ordinamus, quod judex et notarius qui conficit cartas publicas tam de civitate quam de districtu Tuderti qui habent domum propriam in civitate vel comitatu Tuderti, liceat eis et unicuique ipsorum facere praeceptum guarentigiae de debito eorum manu scripto et in aliis rebus de quibus contractus fieret scilicet in hunc modum: „Talis judex vel notarius tali volenti et confitenti quod solvat debitum praefatum tali creditori ad talem terminum ut in scriptura contenta continetur vel defendat rem et contractum observet vel instrumentum."

Ganz unverkennbar hat sich diese Urform der letzteren auch im 15. Jahrhundert erhalten, wie aus dem Statut von Perugia hervorgeht.[29])

II. 29: „Statuimus et ordinamus quod quodlibet instrumentum sive scriptura a publica manu publici notarii inde rogati factum vel facta, fienda vel fiendum inter quascumque personas cujuscumque pactionis sive conventionis existant in quo, vel in qua contineretur sive continebitur vere vel praesumptive quod

[29]) Ganz ähnlich bestimmt das Statut von Assisi II, 11, indem es in höchst interessanter Weise an die vorher dargelegte Entstehung des instrumentum aus der confessio in jure anknüpft:

promissio facta fuerit de confessione facienda vel de guarentigia notarii cum judicis auctoritate."

Ebenso wie in Toscana hat man auch in Umbrien vom Quattrocento an, anderen Urkunden insbesondere Testamenten die gleichen rechtlichen Wirkungen zugemessen wie den instrumenta guarentigiata. So führen die Statuten von Perugia aus: „Item testamenta et legata, codicilli, ultimae voluntates et donationes executioni mandentur . . . . und hiermit nahezu wörtlich übereinstimmend das Statut von Assisi II 11:

„. . . . . Et idem modus (es ist die Vollstreckung aus instrumenta guarentigiata besprochen) et forma serventur in omnibus in executione testamentorum et cujuslibet alterius ultimae voluntatis."

Am deutlichsten wohl das Statut von Spoleto III 34 „Petens aliquod pactum, conventionem, promissionem, confessionem, laudum, sententiam vel praeceptum, testamentum codicillum, legatum vel alium contractum cujuscumque conditionis existat de quibus vel ipsorum aliquo apparebit publicum instrumentum vel protocollum non vitiatum, non cancellatum, non aboletum nec in aliqua parte suspectum executioni mandari contra illum vel

---

„Statuentes quod quodlibet instrumentum vel carta facta vel de cetero facienda inter quascumque personas cujuscumque pacti vel conditionis existant in qua vel in quo contineatur, quod promissio facta fuerit de confessione facienda vel guarentigia, habeatur et intelligatur pro confessione legitima in judicio facta et tamquam confessio judicialis in omnibus habeatur."

Ähnlich Todi II 39: „Item statuimus quod licitun sit judicibus et notariis qui conficiunt cartas publicas tam de civitate quam de comitatu et unicuique ipsorum praeceptum guarentigiae facere de debitis manu scriptis et aliis bonis et rebus de quibus contractus conficerentur in hunc modum videlicet: Talis judex et notarius tali volenti et confitenti praecepit, quod solvat debitum praefatum tali creditori ad talem terminum ut in ipsa scriptura continentur vel defendat rem venditam vel contractum observet vel instrumenta et omnia et singula ipsis scripturis continentur. Et teneantur Potestas et judex et qui loco ejus fuerit et judices curi arum ad justutiam reddendam sedentes et quilibet eorum ipsam guarentigiam exequi in hunc modum videlicet . . . . ."

illos qui ex dicto instrumento, vel contractibus vel isporum aliquo fuerint obligati, etiam si non sunt principales contrahentes, stipulantes, testantes vel promittentes factis legitimationibus personarum ubi expediat, judex coram quo facta foret dicta petitio, quae tamen verbo fieri possit absque alia petitione in scriptis porrigenda, praecipiat ipsis debitoribus quod infra III dies satisfaciant sic petenti de quantitate et re contenta in publico instrumento vel protocollo quod petitur executioni mandari."

Etwas weniger deutlich erkennbar als in diesen Statuten Umbriens ist das toscanische Urbild in den Kodifikationen der Sabina, die freilich ebenfalls sämtlich den Exekutivprozeß bei sich recepiert haben; in ihnen treten an die Stelle der instrumenta guarentigiata alle öffentlichen Urkunden; ihnen gleichgestellt sind dann unter gewissen Voraussetzungen auch vom Schuldner aufgenommenen Privaturkunden. Auf diesem Standpunkt stehen schon die ältesten Statuten von Rom, wo in Buch I Rubrica 40 die Vollstreckung aus instrumenta publica, in Buch I Rubrica 41 die aus apodissae subscriptae manu alicujus privatae personae behandelt wird. Die Clausula guarentigiae wird hier überhaupt nicht erwähnt. In ganz eigenartiger Weise werden dann hier weiter instrumenta dotalia herausgehoben. Das Statut bestimmt I 42 über letztere: „Instrumenta dotalia et donationes propter nuptias mulierum et alimentorum et quaecumque alia ex quibus aliquid debeatur sub solo nomine dotis . . . . . executioni mandentur contra debitores et eorum heredes . . . . . ." Während im modernen Recht die Mitgift jedenfalls erst eingeklagt werden muß und erst dann, wenn der Dotierungspflichtige rechtskräftig verurteilt ist, gegen ihn vollstreckt werden kann, kann dies hier im Mittelalter in Rom ohne weiteres lediglich gegen Vorweisung des Mitgiftversprechens geschehen.[30])

[30]) Dem gleichen Prinzip wie das ältere Statut folgt dann das jüngere. Auch hier wird in I 75 die Vollstreckung aus instrumenta publica, in I 76 die aus Privaturkunden (die letzteren werden nur apochae) und im Anschluß hieran I 79 die Vollstreckung aus instrumenta dotalia

In allen Kodifikationen südlich des Appenin können gegen die Vollstreckung der Exekutiv-Urkunden analog den toscanischen Prinzipien nur genau vom Gesetzgeber normierte Einreden vorgebracht werden, wenn auch ihr Kreis in Umbrien etwas erweiterter als in Toscana ist. So bestimmt das Statut von Perugia II 29 . . . . (gekürzt) contra vero confessiones in judicio factas, scripturas per notarium judicis ad civiles causas deputatum et contra executionem ipsorum instrumentorum scripturarum et confessionum praedictarum nulla exceptio et nihil aliud possit dici, objici vell opponi, nisi de solutione vel absolutione vel termini prorogatione vel pacti de non petendo vel de compensatione quantitatis debitae pure et liquide . . . . . Possit etiam opponi exceptio falsitatis et ad nullam aliam exceptionem vel defensionem admittatur.[32])

I 81 die aus testamenta besprochen. Das gleiche gilt von der dritten Kodifikation (cf. I 82. Exekution öffentlicher Urkunden I 83 privater, diese heißen auch hier apochae oder chirographa (ein bezeichnendes griechisches Fremdwort χεῖρ die Hand γράφειν schreiben). I 85 instrumenta dotatalia, I, 86 testamenta.

[31]) Eigenartig und beachtlich ist in manchen Umbrischen und Sabinischen Kodifikationen die Kombination von Urkunden und Urteilen. Sie findet sich bereits im Statut von Perugia wo II 29 ausgeführt wird: „Item et instrumentum sententiae judicis et laudi vel arbitri aut arbitratoris quae vel quod de iure communi vel ex forma Statutorum dictae civitatis Perusiae transivisset in rem judicatam."

Ähnlich in dem Statut von Spoleto: III 34. „Petens aliquod pactum, conventionem, laudum, sententiam vel praeceptum, codicillum, legatum vel alium contractum cujuscumque conditionis existat, de quibus vel ipsorum aliquo apparebit publicum instrumentum vel protocollum non vitiatum non cancellatum non aboletum nec in aliqua sui parte suspectum executioni mandari contra illum vel illos . . . . ."

In diesen Kodifikationen ist jedenfalls der Grundsatz mit absoluter Klarheit ausgesprochen, daß das Urteil schon deshalb, ebenso wie die Urkunden zu vollstrecken sei, weil es selber eine öffentliche Urkunde ist.

[32]) Ähnlich Assisi II 11 . . . . . „Nulla exceptio possit opponi nisi de solutione vel absolutione vel falsitate vel termini prorogatione vel pacti de non petendo vel de compensatione quantitatis debiti pure et liquide vel nullitatis . . . ." Ähnlich Todi (1549) II 39 Executio . . . .

Noch etwas mehr Exceptionen als in Umbrien sind von den römischen Statuten zugelassen. Hier bestimmt die Kodifikation aus dem Trecento I Rbc. 40:

„Contra publica instrumenta petita per creditorem coram judice executioni mandari, in quibus apparet debitorem esse personaliter obligatum, nulla possit opponi exceptio, nisi dumtaxat falsitatis, usurarum, solutionis sive satisfactionis et pacti de non petendo perpetuo vel ad tempus et rei judicatae et praescriptionis et litis pendentis . . . . . .“ [33])

Die Exekutiv-Urkunden haben dann von der Mitte des Trecento an, auch nördlich des Appenin fast allenthalben mit Ausnahme der vorher zitierten Städte Eingang gefunden und zwar konzedieren die meisten Statuten analog den Prinzipien der quattro- und cinquecentesken Kodifikationen Toscanas öffentlichen und privaten vom Schuldner selbst ausgestellten Urkunden die gleiche Vollstreckung. Diesen Zustand weisen die meisten Gesetzgebungen der Romagna auf; so die von Urbino [34]), Faenza [35]), Pesaro [36]), Mark Ancona [37]) und Forli [38]), ebenso die der Emilia, so z. B. die von Bologna [39]), Modena [40]) Reggio [41]) und Cremona [42]), ferner die der venezianischen Terra ferma, so die von Feltre [43]) und Belluno [44]) und

nisi ipse debitor vel conventus ex forma guarentigiae opposuerit solutionis exceptionem, quam solutionem probare possit infra 3 dies a die praecepti facti per baiulum numerandos per instrumentum quietationis vel instrumentum ipsius debitum cancellatum vel damnatum.

[33]) Hiermit wörtlich übereinstimmend das 2. Statut von Rom I 45 und nahezu wörtlich das 3. I 82.

[34]) Urbino II 8, öffentlichen Urkunden II 62 private.

[35]) Faenza III 6.

[36]) Pesaro II 20 öffentliche Urkunden, II 62 private.

[37]) Mark Ancona V 3.

[38]) Forli II 7.

[39]) Bologna Rubrika 59.

[40]) Modena II 61 öffentliche Urkunden, II 62 private.

[41]) Reggio II 22 öffentliche, II 62 private Urkunden.

[42]) Cremona Rbc. 343.

[43]) Feltre III 23.

[44]) Belluno II 86.

schließlich auch die der Lombardei so die von Lodi[45]), Pavia[46]) und Mailand[47]) auf. Interessanterweise findet sich indes die ursprüngliche toscanische Form des instrumentum guarentigiatum, d. h. die Errichtung einer Urkunde, in welcher sich der Schuldner vor einem Notar freiwillig der sofortigen Zwangsvollstreckung nach Fälligkeit derselben unterwirft, hier nur äußerst selten.[48])

Auch in Ober-Italien steht man dann auf dem Standpunkt, daß die Exekutiv-Urkunden prinzipiell materiell unanfechtbar sind. Indessen hat man ihnen gegenüber auch hier ähnliche exceptiones für zulässig erklärt wie südlich des Appenin. In der Romagna scheint man den Kreis derselben genau so scharf umgrenzt zu haben wie in Toscana. Mit Deutlichkeit geht jedenfalls dies aus dem Statut von Urbino hervor, wo II 8 ausgeführt wird: „Contra quae instrumenta per reum opponi possint infra scriptae exceptiones dumtaxat scilicet: solutionis, falsitatis vel pacti vel praescriptionis vel compensationis de quantitate ad quantitatem et de liquido ad liquidum, et si aliter opponeretur, non admittatur, sed procedatur perinde ac si non esset opposita. Ultra quas exceptiones nullae aliae opponi possint nec possit a parte judicis officium implorari."

Dagegen ist wie es scheint im übrigen Oberitalien also in der Emilia, der venezianischen Terra ferma und der Lombardei prinzipiell jede defensio dem Beklagten gegen die Vollstreckung offengehalten. Dieser wichtige Gegensatz zu den Statuten südlich des Appenin hängt ganz offensichtlich mit dem in der späteren Deduktion des weiteren ausgeführten Unterschieds der ganzen Vollstreckung überhaupt zusammen. Südlich des Ap-

[45]) Lodi Rubrica 64.

[46]) Pavia II 5.

[47]) Mailand Rubrica 42.

[48]) z. B. in Feltre: den Toscanischen instrumenta guarentigiata entsprechen hier die praesae; der Gesetzgeber definiert dieselben folgendermaßen: „Et praesam intelligimus illud praeceptum quod sit debitori sponte confitenti et mandatum sponte recipienti de solvendo per notarium deputatum ad officium rationis."

penin ist dieselbe bedeutend rigoroser, fast einseitig die klägerischen Interessen protegierend, nördlich die auch des Schuldners wahrend. Diese die ganze Exekutionslehre beherrschende Differenz wirft ihren Schlagschatten gewissermaßen in diesem Abschnitt voraus. Der entgegengesetzten Tendenz der beiden Statutsgruppen entspricht es vollkommen, daß in der einen jede Exceptio zulässig, in der anderen nur ein äußerst beschränktes Minimum. So bestimmt das Statut von Pavia II 6: Item statuimus quod si quis prima facie apparuerit habere debere per chartam . . . teneatur et debeat jusdicens ei praecipere quod solvat . . . . aut probet quidquid voluerit quare solvere non teneatur. Ähnlich Lodi Rubrika 64: Si quis . . . apparuerit aliquod debere per cartam . . . . teneatur et debeat jusdicens ei praecipere quod solvat aut probet quidquid velit quare solvere non teneatur.

Ähnlich Val Camonica I 83: „Si quis per confessionem in iudicio factam, vel per publicum instrumentum, aut scripturam manu propria debitoris, vel cujuslibet alterius scriptam, vel subscriptam, et recognitam, vel verificatam apparuerit debitor, iusdicens ad instantiam creditoris teneatur et debeat illi debitori facere praeceptum sine aliquo libello, vel petitione ac sine aliqua litis contestatione, quod infra decem dies continuos solvat dictum debitum, coeteraque faciat, ad quae creditori tenetur, aut de solutione doceat, deducat, excipiat, et probet quicquid intendit, quare ad dictam solutionem, seu satisfactionem non teneatur."

Ähnlich Mailand Rubrika 42. Ähnlich Reggio (wo lediglich erwähnt wird, der Beklagte solle suas exceptiones beweisen. Ähnlich Parma, Padua (beide 15. Jahrhundert).

Kapitel III.

Die römisch-rechtlichen Statuten des Dugento.

In diesem Kapitel soll das früh-römische Verfahren, d. h. die Vollstreckung derjenigen Statuten des Dugento dargestellt werden, die sich verhältnismäßig eng an die Antike anlehnt.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muß vorher gewissermaßen als Basis für dieselbe eine knappe Skizzierung der Exekution, wie sie sich etwa gegen Ende der römischen Kaiserzeit gestaltete, entworfen werden. Im Voraus muß bemerkt werden, daß diese Darstellung fragmentarisch sein muß, da eine ausführliche Behandlung dieser Materie mit ihren zahllosen gerade neuerdings eingehend diskutierten Streitfragen erheblich aus dem Rahmen der Deduktion herausfallen würde.

Das römische Vollstreckungsverfahren ist nicht mit der Klarheit dargestellt, die den römischen Rechtsnormen, insbesondere denen des Privatrechts ein für allemal den Sieg gesichert haben, vielmehr muß dasselbe aus einzelnen Bestimmungen des Codex, sowie aus den Papyrusurkunden rekonstruiert werden. Immerhin kann man das folgende als ziemlich feststehend betrachten.

Das klassische römische Recht kennt sowohl die personalis executio, also Zwangsmaßnahmen gegen die Person des Exequendus, um diesen durch Beschränkung der persönlichen Freiheit zur Befriedigung des Gläubigers zu veranlassen, als auch die Realexekution d. h. Eingriff in das Vermögen des Verurteilten zum Zweck der Realisierung des klägerischen Anspruchs.

Nur der ersteren hat sich nach dem in der Einleitung Ausgeführten die folgende Deduktion zu widmen.

Die personalis executio der Kaiserzeit stellt sich jedenfalls als ein Produkt der auf eine immer stärkere Abschwächung der Härten des 12 Tafelrechts abzielenden Entwickelung dar.

Freilich ist sie wohl aller Wahrscheinlichkeit nach noch um Christi Geburt in der Gestalt der Privathaft beim Gläubiger vollzogen; von einer Verknechtung des Schuldners oder auch von Tötung kann indes keine Rede mehr sein und auch für den Arbeitszwang in der Privathaft lassen sich jedenfalls keine zwingenden Beweise erbringen.

Vielmehr ist sie gerade während der Augustischen Zeit durch die Einführung eines neuen Rechtsinstituts, der cessio bonorum, derart wesentlich modifiziert, daß man selbst in der Antike die Aufrechterhaltung des Zwangs in persona geradezu bestritt. [49])

Das Wesen der cessio bonorum bestand nämlich darin,

---

[49]) Als im Jahre 68 der Praefectus Aegypti Tiberius Alexander seine berühmte Verordnung gegen die Rechtsmißbräuche der Fellachen erließ, verbot er jede private Schuldhaft mit einer Begründung, die den Anschein erweckt, daß der Zwang gegen die Person (πρᾶξις κατὰ τῶν σωμάτων) nach dem Willen des Augustus, d. h. doch wohl nach der lex Julia de cessione bonorum ausgeschlossen sein sollte. (cf. heute Mitteis „Grundzüge und Chrestomatie der Papyrusurkunden von Mitteis Wilcken", Leipzig-Berlin 1912, Bd. II, 1. Hälfte S. 44, wo auch die älteren Äußerungen berichtigt sind; ferner Lewald, „Die Personalexekution im Recht der Papyri" (Leipzig 1910) S. 44, und es ist doch kein Zufall, daß die Darstellung des Livius von der Lex Poetelia (VIII 28, pecuniae creditae bona debitorum non corpus obnoxium esset) denselben Gedanken, der für jene frühere Zeit noch unfaßbar gewesen wäre, fast mit denselben Worten wie jener ägyptische Praefect gerade in den Tagen des Augustus formuliert hat. (Über die Glaubwürdigkeit des historischen Berichts bei Livius cf. Binder „Die Plebs. Studien zur Rechtsgeschichte" (Leipzig 1909) Seite 178.) Zu bemerken ist (Hinweis von Professor Partsch), daß Livius wie er es oft tut, die römischen Verhältnisse nach dem Schema der griechischen Schulrethorik darstellt, die vom attischen Recht des 4. Jahrhunderts vor Christus die Auffassung hatte, daß der freie Bürger, nicht mit seinem Körper hafte.

daß der Schuldner die drohende Vollstreckung durch Abtretung seines Vermögens an die Gläubiger abwenden konnte.[50]) Ununtersucht muß dabei die allerdings wohl positiv zu beantwortende Frage bleiben, ob er dazu auch nach Einleitung der Exekution, insbesondere nach Abführung in die private Schuldhaft (ductio) imstande war. Jedenfalls änderte sich durch Einführung dieser Rechtswohltat der Charakter der ganzen Vollstrekkung völlig. Hatte diese früher den Zweck verfolgt, einen Druck auf den Schuldner auszuüben, um diesen zum Zahlen zu veranlassen, so sollte sie hinfort dem Gläubiger lediglich Gewißheit über die Vermögenslage des Exequendus verschaffen.

Die Personal-Exekution konnte also auch — dies ist doch der Sinn dieser Rechtsnorm — nicht eintreten (resp. nicht aufrecht erhalten werden), wenn letzterer erklärte, kein pfändbares Vermögen den Gläubigern überlassen zu können.[51]) [52]) [53])

---

[50]) Er vermied ferner die Infamiefolgen, die der Prätor an die venditio bonorum künpfte und erwarb die Rechtsvorteile des beneficium competentiae für künftige Zivilprozesse.

[51]) Eine kurze Übersicht über die cessio bonorum gibt Wlassak in Paulys Realenzyclopaedie der klassischen Altertumswissenschaft unter dem Schlagwort cessio bonorum.

[52]) Die Ausgestaltung der cessio bonorum ist im einzelnen zweifelhaft (cf. hierüber Wlassack a. a. O.) und für unsere Zwecke ziemlich belanglos.

Insoesondere muß ununtersucht bleiben, ob die cessio bonorum formlos sich gestaltet hat oder mit irgend welchen Cautelen zum Schutz der Glaubiger verknüpft war.

In Novelle 135 caput 1 scheint Justinian den Offenbarungseid eingeführt zu haben: „Jus jurandum autem per adoranda evangelia praestet nullam sibi facultatem reliquam esse in rebus aut auro unde debitor satisfaciat." Allein wie alle Novellen, wird auch diese wohl kaum je sich in Italien wirklich eingebürgert haben. Wie die ganze an sich größtenteils römische Exekutionslehre ist wohl auch dies Institut erst durch die Statuten wirklich entwickelt und in der ihr dort gegebenen Gestaltung in die moderneren Kodifikationen gekommen.

[53]) Für unsere Zwecke gleichgültig ist, daß Kaiser Gratian (375 bis 383) die cessio bonorum auf solche Fälle beschränkte, in denen der Exequend nachweisen konnte, daß er schuldlos ins Unglück gekommen

Vielleicht mit der Einführung der cessio bonorum Hand in Hand — nach dem bisherigen Stand der Wissenschaft ist ein definitives Urteil nicht möglich[54]) — ging die Ersetzung der privaten Haft durch die öffentliche Schuldhaft.[55]) Die Notwendigkeit hierfür zeigt sich schon darin, daß der in Privathaft befindliche Schuldner kaum eine Garantie dafür hatte, von der

---

sei. Die fragliche, in dem Codex Theodosianus zitiert nach der neuesten Ausgabe von Th. Mommsen und P. Meyer, Berlin 1905, aufgenommene Bestimmung lautet IV 20, 1: „Ne quis omnino vel fisci debitor vel alienae rei in auro atque argento diversisque mobilibus retentator ac debitor bonorum faciens cessionem liberum a repeticione plenissima nomen effugiat, sed ad redhibitionem debitae quantitatis congrua atque dignissima supplicorum acerbitate cogatur, nisi forte propriorum dilapidationem bonorum aut latrociniis abrogatum aut fortasse naufragiis incendioque conflatam vel quolibet majoris impetus infortunio atque dispendio docuerit adflictam." Dazu die interpretatio: „Nullus qui aut fiscali debito aut privato probatur obnoxius si aurum argentum vel mobile quodcumque debuerit, ob hoc se credat a debito excusandum. Quod sciat de rebus suis se facere cessionem, sed poenis adflictus quaecumque debuerit cogatur exsolvere, nisi forte ejusmodi persona sit, quae se probet omnem substantiam suam aut naufragio aut latrocinio aut incendio aut cujuslibet majoris violentia impetu perdidisse." Diese Bestimmung ist nicht in das corpus Juris Justinianeus übergegangen. Es muß daher die Frage offen bleiben, ob die cessio bonorum in der letzten Periode des römischen Rechts generell oder unter der von Gratian statuierten Beschränkung vorgenommen werden konnte; bei der Unsicherheit der Rechtszustände der letzten Kaiserzeit wird sich die Konstitution indes wohl kaum allgemeine Geltung verschafft haben. Die Statuten verhalten sich, wie vielfach, so auch hier, gegen das spätere Kaiserrecht ablehnend (mit Ausnahme einiger cinquecentesker Kodifikationen z. B. Rom), bauen vielmehr generell den Gedanken des klassischen Rechtes durch die cessio bonorum jede personalis executio zu annullieren, weiter aus.

[54]) Für Aegypten cf. Lewaldt Personalexekution S. 44 f. und Mitteis Wilcken (zitiert Bd. II 1. Hälfte) S. 44 zu B.G.U. 1138 (Chrestomatie Nr. 100 und Papyrus Oxy. 259. (Mitteis Chrestomatie 101.)

[55]) Die Beschränkung der Schuldhaft auf die fiskalischen Schuldner, welche von Bethmann Hollweg der Zivilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung 1864—66, Band III Seite 314, annimmt, ist seit langem als unrichtig erkannt.

ihm zustehenden Rechtswohltat wirklich Gebrauch machen zu können.

Mit Sicherheit sind wir vom reichsrechtlichen Standpunkt über diese Rechtsnorm erst durch ein Rescript Konstantins des Großen, das auch im Codex Theodosianus Aufnahme gefunden hat, informiert.[56] [57])

In der Justinianischen Kodifikation haben die Kompilatoren die zahlreichen Anspielungen, die sich im Prätorischen Edict und den Edictskommentaren über die Personalexecution und überhaupt über den prozessualen Zwang, den der Praetor auf die ungehorsame Partei ausübte, herausgestrichen.

Jedenfalls ist eine vollkommene Durchführung der öffentlichen Schuldhaft während der Antike nicht gelungen.[58]) Die Papyrusurkunden ergeben im Gegenteil, daß die gesetzlichen Normen in ständigem Konflikt mit der Privatwillkür der Gläubiger sich befanden.[59])

Schließlich hat die cessio bonorum wohl auch in der Praxis der realis executio die Prävalenz[60]) vor der personalis zu sichern vermocht. Es lag nahe, daß der Gläubiger freiwillig lieber seine Befriedigung im Wege der Vermögensvollstreckung versucht haben wird, als daß er sich später nach Abgabe der Cessions-Erklärung durch den Schuldner darauf verweisen ließ.

---

[56]) Siehe hierüber auch Mitteis (Reichsrecht und Volksrecht) S. 451.

[57]) Codex Theodosianus 9, 11, 1.

[58]) Dies beweisen insbesondere die zahlreichen Verordnungen gegen die private Schuldhaft.

[59]) cf. z. B. die von Partsch im „Göttingschen Gelehrten Anzeiger" besprochene Urkunde No. 670 05 aus Jean Maspero Catalogue général des Antiquités egyptiennes du Muséé du Caire," durch die die rohe willkürliche Behandlung des Exequendus und seiner Frau in der privaten Schuldhaft des Gläubigers veranschaulicht war. Es handelt sich hier um Verhältnisse, die sich durch die Ungebundenheit der übermächtigen Großgrundbesitzer „Potentiores" ergeben.

[60]) Die Umbildung der General- in die Spezialvollstreckung, die sich wohl auf Grund der extraordinaria cognitio im Kaiserrecht vollzogen und die die Vorbedingung für eine derartige Entwickelung bildet, kann nicht dargestellt werden (cf. auch Mitteis Chrestomatie 41).

Erwähnt mag zum Schluß noch werden, — da dies für die Betrachtung des Statutarrechts nicht völlig belanglos ist —, daß das römische Recht zu allen Zeiten dem rechtskräftig verurteilten Schuldner eine gewisse Gnadenfrist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten konzediert; man bezeichnet sie mit dem terminus technicus: Paritionsfrist (von parere gehorchen), erst wenn sie verstrichen, ohne daß der Exequendus seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, kann die Vollstreckung betrieben werden.

Als wesentliche Ergebnisse der antiken, leider infolge des Verfalls der römischen Herrschaft wohl nie durchgeführten Execution, lassen sich also kurz die folgenden Punkte rekapitulieren:

I. Die Personalexekution besteht dem Gesetz nach in öffentlicher Schuldhaft.

II. Diese kann durch einseitigen Dispositionsakt des Exequendus, nämlich durch die cessio bonorum, vermieden werden.

III. In der Praxis hat wohl die realis executio die Prävalenz vor der personalis gehabt.

Da diese Elemente des römischen Vollstreckungsverfahrens nicht einmal präzis fixiert, so haben diejenigen Statuten, die, wie die folgende Darstellung zeigen wird, eine der römischen ähnliche Exekution eingeführt haben, nicht etwa das Corpus Juris bei sich rezipieren können; vielmehr haben sie den gewohnheitsrechtlich überkommenen Zustand des römischen Rechts fortgebildet und so im Lauf der Zeit die Normen, die wahrscheinlich allerdings bereits für die klassische Epoche aufgestellt, in der Praxis indes wohl kaum, jedenfalls auf keinen Fall generell gegolten haben, in der dem modernen Geist angepaßten Form gesetzgeberisch fixiert. Wenn daher im Verlauf der folgenden Darstellung von römischen Rechtsprinzipien in den Statuten die Rede ist, so ist dies lediglich dahin zu verstehen, daß diese Grundideen auf die römische Kaiserzeit zurückgehen, also insbesondere einen direkten Gegensatz zu den auf germanischer Wurzel basierenden Kodifikation bilden. Bei der ge-

ringen gesetzgeberischen Würdigung der Exekution während der Antike hatten nämlich gerade auf diesem Gebiet die fremdländischen Rechtsauffassungen im frühen Mittelalter sich einzubürgern vermocht. Ja selbst in Territorien, in denen das römische Recht die Jahrhunderte zu überdauern vermochte, konnten die wenig durchgebildeten Rechtsnormen nicht unwesentliche Modifikationen erfahren. Bei den roheren Kulturbedürfnissen des Mittelalters wurden die Bestimmungen des römischen Rechts auf eine rudimentäre Gestalt zurückgeschraubt.

Diesen primitiveren, die römische Herkunft indes nicht völlig verleugnenden Modalitäten hat sich dieser Abschnitt des weiteren zu widmen.

Da, wie bereits in der Einleitung angedeutet, das römische Recht sich am verhältnismäßig besten in der Romagna zu konservieren vermochte,[60a]) so wird die Darstellung mit einer Skizzierung der Vollstreckung dieser Landschaft zu beginnen haben. Leider ist unser Material gerade hier äußerst dürftig, vielmehr müssen uns die Statuten von Ravenna von 1213 als Wegweiser für das dortige Verfahren vom Beginn des Dugento bis zur Mitte des Quattrocento dienen.

Das Statut bestimmt in Rbc. 125: „Et teneatur Potestas praecepta loco II mensium facta et tempore Potestariae Domini Ugonis Lupi et ejus antecessorum[61]) executioni mandare

---

[60a]) Der Grund dieses Fortlebens des römischen Rechts ist mit Leo Hegel. Bethmann-Hollweg, Ficker und Hartmann in dem Faktum zu suchen, daß die Romagna durch die Longobarden erst unter Liutprand 732 als sie (cf. hierüber, insbesondere Hartmann) größtenteils schon romanisiert waren, jedenfalls dem römischen Recht nicht mehr feindlich gegenüber standen, erobert wurde.

[61]) Man wird diese Rubrik nicht als ein Gelegenheitsstatut ansehen dürfen, indem man die hier aufgestellten Normen für eine einmalige Maßnahme hält, dergestalt, daß der Podesta lediglich angewiesen sein solle, die Schuldner aus der Zeit des Podestariats Lupis in Schuldhaft zu nehmen. Die früheren Statuten enthalten häufig derartig besonders exemplifizierende Bestimmungen z. B. werden gerade in der vorliegenden Kodifikation bei der Besprechung des Repressalienarrestes (cf. Kapitel XII Exkurs) einige Bürger namhaft gemacht, denen er konzediert werden

et facere fieri solutionem de debito ad terminum praedictum et si debitor hoc modo sine fraude II mensium non solverit, teneatur Potestas, judices Communis et milites justitiae cogere debitorem vel debitores et eorum fidejussores non exire de Palatio Communis Ravennae, nisi prius satisfecerit dictis creditoribus vel creditori aut eorum heredibus ad eorum voluntatem, si debitor repertus fuerit in palatio Communis Ravennae; et si non, Potestas teneatur facere eum venire . . . . . ."

Aus dieser Stelle ergibt sich jedenfalls, daß die personalis executio in Gestalt der römischen Schuldhaft[62]) ausgeübt wird; während diese aber in der justinianeischen Kodifikation nur unklar herausgearbeitet ist, erfährt sie bereits in dem dugentesken Statut eine feste Formulierung, die zur Basis für die Entwickelung auf romanistischer Grundlage wohl geeignet war.

Im Gegensatz zur Antike gibt es nun aus dieser Haft keine Befreiung durch cessio bonorum; sie kann also lediglich durch Befriedigung des Gläubigers kassiert werden. Sie ist daher Schuldhaft im technischen Sinne. Während sie in der klassischen Periode des römischen Rechts, wie bereits hervorgehoben, im wesentlichen bezweckte, dem Gläubiger Gewißheit über die Vermögenslage des Exequendus zu verschaffen,

---

soll. Weiter werden in manchen Kodifikationen einzelne Individuen namentlich bezeichnet, die ein bestimmtes Amt bekleiden sollen, wobei es natürlich klar ist, daß die von dem betreffenden geforderten Eigenschaften jeder der für dieses Amt qualifiziert werden soll, nachweisen muß. Z. B. Padua (Dugento) Rbc. 219: „Et Byxacus praeco qui est et esse debeat praeco aucianorune toto teupore vitae suae percipere debeatannuatim illam solutionem, quam Marcus Teneosus olim praeco . . . Antianorum pro Comuni Paduae olim habebat." Noch im Jahre 1523 heißt es in Perugia I 183: „Volumus quod Lechus Boccaccii, Angelus Paulini, Bartholomaeus ejus filius de Porta solis, Antonius Uti, Herculanus Luce, Nicolaus Vannis et Paulus Cote de porta Sancti Angeli sint et esse intelligantur et debeant praecones Communis Perusiae . . . . ." Es ist also wohl so gut wie sicher, daß so wie dieser Podestà auch alle seine Nachfolger vorzugehen haben.

[62]) Der Bann (cf. Kapitel IV—VI) tritt nur ein, falls die Verhaftung unmöglich.

soll sie hier offensichtlich eine Pression auf die Angehörigen des Inhaftierten ausüben, um dessen Befreiung durch Zahlung an den Gläubiger zu erwirken.[64])

Diese personalis executio ist, wie in allen primitiven (cf. unten) Kodifikationen der realis[65]) koordiniert; mit anderen Worten, es steht im freien Belieben des Klägers, sich neben der Person auch an das Vermögen des Exequendus zu halten. Die vorher zitierte Rubrik 125 normiert am Schluß:

„Et nihilominus (trotz der Verhaftung) Potestas teneatur tenutam de bonis debitoris creditori dare."

Schließlich kennt das Statut von Ravenna auch die aus der Antike übernommene Paritionsfrist.[66])

Bereits zur Zeit der Kodifikation des Gewohnheitsrechts folgen römischen Prinzipien (wenigstens im Vollstreckungsverfahren) freilich in ähnlich primitiver Form wie die Ravennatischen auch die Piemonteser Statuten.[67])

Sie basieren bereits im Dugento ausschließlich auf der

---

[64]) Gerade an der Versagung der cessio bonorum mag man die Richtigkeit der vorher aufgestellten These erkennen, daß das römische Recht sich in den byzantinisch gebliebenen Gebieten zwar forterhalten, aber im Verlauf der Zeit eine verhältnismäßig primitivere Gestalt angenommen hat.

[65]) Die realis executio selbst wird eingehend in Rbc. 132 geregelt; hier wird von einer vorherigen Verhaftung des Exequendus nicht gesprochen; als Voraussetzung der Pfändung wird vielmehr nur statuiert, daß der Schuldner „non satisfecerit".

[66]) Ihre Dauer ist zwar nach dem Statut nicht sicher zu ermitteln, da man nach Rbc. 126, in welcher dem Podestà, wie vorher erwähnt, zur Pflicht gemacht wird, die „praecepta loco II mensium factá" sofort zu vollstrecken, geneigt ist, anzunehmen, die Execution könne ohne weiteres nach Rechtskraft des Urteils einsetzen. In Rbc. 132 ist sie nun auf 8 Tage normiert „ . . . . . Judex praecipiat . . . . . ut usque ad VIII dies satisfaciat . . . . ." Die letztere dürfte wohl als die normale Paritionsfrist anzusehen sein. Man muß also wohl in Rbc. 125 unterstellen, daß die dort erwähnten Schuldner deshalb sofort verhaftet werden können, weil sie bedeutend längere Frist, als die normale, ohne ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, verstreichen ließen.

[67]) Eine Ausnahme hiervon macht nur das Statut von Nizza (cf. Kap. IV).

Schuldhaft, aus der es ebensowenig wie in Ravenna eine Befreiung durch cessio bonorum gibt.

Wie in allen primitiven Rechten hat wohl auch hier anfänglich die personalis executio die Prävalenz vor der realis gehabt: ja in Novara scheint sie sogar prinzipiell das alleinige Vollstreckungsmittel gebildet zu haben.[68]) Jedenfalls hat man indes schon frühzeitig das Ungerechte einer derartigen Regeleung erkannt. Bereits das Statut von Vercelli räumt 30 Jahre vor dem Novareser der realis executio nicht nur einen wichtigen Platz ein, sondern subordiniert die personalis executio sogar derselben.

Es bestimmt in Rbc. 160:

„Item statutum est quod si aliquis de districtu Vercellarum de cetero a tempore incarnationis 1242 acquisierit aliquem debitorem et ipsum debitorem condemnaverit seu condemnari fecerit et ille debitor ad postulationem illius sui creditoris consignaverit bona sua et non consignaverit tantum in districtu Vercellarum et liquidum quod sit sine questione, unde possit illi creditori satisfieri, quod Potestas illum debitorem teneatur et debeat in persona detinere et ipsum non dimittere, quousque creditori satisfecerit. Eo salvo quod si ille debitor habuerit fidejussorem . . . . . Quamdiu autem vel debitor vel fidejussor habuerint de bonis liquidis in districtu Vercellarum, unde possit creditori satisfieri, neuter eorum in persona detineatur . . . . . ."

Ähnlich ist wohl auch in Alessandria die personalis executio als das Surrogat der realis verwandt worden. Die Darstellung des Vollstreckungsverfahrens beginnt zwar mit der dem Kläger konzedierten Lizenz, den Schuldner sofort nach Ablauf der Paritionsfrist zu inhaftieren.

P. 111: „Item statutum est, quod Potestas et ejus Judices et

[68]) Diese wird von dem Statut ausschließlich behandelt. Rbc. 81: „Item statutum est quod postquam aliquis de Novaria seu jurisdictione fuerit condemnatus . . . . . quod Potestas teneatur . . . . . dare creditori auxilium ad capiendum debitorem . . . . . donec satisfecerit creditori vel fuerit concors cum creditore."

consules justitiae teneantur praecise et sine tenore ad postulationem creditoris sive illius qui habet jura cessa personaliter capere et detinere quemlibet debitorem et ejus haeredes qui pro aliquo debito versus aliquem obligavit se vel hactenus se obligabit et aliqua causa et ipsum debitorem sic captum et ejus haeredes sic captos detinere et destringere, ubi et sicut ipse creditor voluerit sive ille qui de ipso debito jura cessa habuerit nec inde pati recedere ipsum vel suos heredes sine licentia et parabola ipsius creditoris sive habentis jura cessa, nisi primo in integrum satisfecerit de ipso debito ipsi creditori vel habenti jura cessa."

Dies wird sofort nach dem oben deduzierten Prinzip hin restriktiv interpretiert, indem bestimmt wird:

„Ita tamen quod si debitor paratus fuerit ostendere de rebus suis expeditis, quae sint in poderio Alexandirae vel districtus et sint laboratoriae et fructus ferentes tantum, quod possit satisfieri creditori de toto debito et eas dare in solutum nec detineatur . . . . . ."

Während in der Antike dieser humane Vollstreckungsgrundsatz in der Praxis wohl auch gehandhabt wurde, aber da gesetzlich nirgends fixiert, kein Zwang dafür bestand, hat der Gesetzgeber von Vercelli und Allessandria und mit ihm die meisten auf römischer Grundlage basierenden Statuten diese gerechte, unserm modernen Empfinden allein entsprechende Maßnahme zur zwingenden Rechtsnorm erhoben.

Ein vollkommen analoges Verfahren wie das Ravennatische und Piemonteser findet sich schließlich noch in Sarzana. Wahrscheinlich ist wohl die ganze Riviera [69]) ebenso wie die Romagna als römisch-rechtlich anzunehmen. [70])

---

[69]) Historisch ist dies schon dadurch nahegelegt, daß die Riviera anfänglich nicht von den Longobarden erobert wurde, sondern byzantinisch blieb, sodaß das römische Recht während der Periode seiner energischen Bekämpfung, insbesondere während des Interreguums vor dem Regierungsantritts Autharis, (cf. die in Kapitel I zitierten Schriften von Leo Hegel und Hartmann) auch hier eine Zufluchtsstätte hatte finden konnten. Bei dem Mangel an lugurischen Kodifikationen (cf. Kap. I) ist es zur Stunde

Das prinzipielle Mittel der personalis executio ist also die Schuldhaft. In voller Übereinstimmung mit den anderen früh-römischen Statuten von Ravenna, Novara und Vercelli gibt es von ihr keine Befreiung durch die cessio bonorum. Weiter ist in der Praxis die personalis executio der realis subordiniert. Formell soll der Gläubiger zwar die Wahl zwischen beiden Vollstreckungsmöglichkeiten haben; dies wird aber illusorisch durch die Bestimmung, daß der Podesta niemand in Schuldhaft nehmen darf, der genügendes pfändbares Vermögen zur Deckung seiner Schuld nachweisen kann. Auch das Statut von Sarzana kennt schließlich die römische Paritionsfrist, die aus den im folgenden Kapitel zu demonstrierenden Gründen sogar unverhältnismäßig lang bemessen ist.[71])

Außer den bisher besprochenen Statuten besitzen wir noch eine außerordentlich wertvolle Quelle für das früh-römische Vollstreckungsverfahren in dem Statut von Venedig[72]) von 1242.

---

nicht möglich, die Annahme der Romanisierung der Riviera quellenmäßig absolut sicher festzustellen. Der liber Consulum Januensium, (das früheste erhaltene Statut von 1143) behandelt die Zwangsvollstreckung überhaupt nicht, sondern enthält nur einige straf- und verwaltungsrechtlich nicht uninteressante Normen.

[70]) Der Bann (cf. darüber Kap. IV—VI) ist als normales Vollstreckungsmittel auch in Sarzana prinzipiell ausgeschlossen, er kommt nur als Surrogat der Verhaftung zur Anwendung.

[71]) P. 22—25 (Auszug) . . . . . Nach Ablaut der Paritionsfrist (Stelle in Kapitel IV zitiert) . . . . . „Eum personaliter detinebo et faciam custodiri ad voluntatem creditoris . . . . . donec de debito et expensis satisfecerit vel idoneam satisfactionem dederit de ipso debito creditori et expensis solvendis creditori ad illum terminum de quo fuerit is in concordia cum creditore ad utilitatem creditoris . . . . . salvo quod si debitor voluerit dare de rebus suis et bonis primo de mobilibus, secundo de immobilibus tot et tanta in solutum vel venditione legitime creditori dando fidejussorem seu fidejurrores de evictione . . . . . eum amplius non detinebo . . . . . "

[72]) Das Rechtsleben der Stadt Venedig ist also völlig verschieden von dem des venezianischen Festlandes. Diese eigenartige Erscheinung ist auf die historisch-politische Entwickelung zurückzuführen. Zunächst ist von hervorragender Wichtigkeit, daß in Venedig eine germanische Blutmischung, wie in der Lombardei in starkem Maße, in Toscana und im

Dasselbe steht auf einer bedeutend höheren Stufe, als das von Ravenna, oder die diesem folgenden Piemonteser oder Sarzaneser Statuten. In der Lagunenstadt hatte sich wohl bereits in der vorstatutarischen Zeit ein vollkommeneres Vollstreckungsverfahren herausgebildet, als in der ehemaligen Residenz der letzten römischen Kaiser. Der Grund hierfür ist wohl offensichtlich darin zu suchen, daß Ravenna, das im neunten und zehnten Jahrhundert sich den unsterblichen Ruhm erworben, die Kenntnis des römischen Rechts in wissenschaftlicher Weise von neuem wachgerufen zu haben, zur Zeit als die anderen

---

Venezianischen Festlande bis zu einem gewissen Grade, überhaupt nicht stattfand, da die Bevölkerung sich aus den Nachkommen der nichtgermanischen Fischer-Flüchtlinge, die vor den Hunnen und Gothen auf den Lagunen ihre Zuflucht genommen hatten. (Cf. auch Pertile a. a. O. Bd. II Parte I P. 240f.) zusammensetzte. Da diese von den Longobarden nie erobert wurden, konnte das heimische römische Recht, soweit es für die primitiven Bedürfnisse nötig war, sich gewohnheitsrechtlich forterhalten. Als später der Zusammenschluß der Bewohner der verschiedenen Inseln erfolgt war, erkannten diese auch fernerhin formell die byzantinische Oberhoheit an, entzogen sich dadurch wiederum den germanisch-fränkischen Einflüssen, sodaß die in Kapitel VIII Anmerkung 199 unrömischen, unitalienischen Formen des Verfassungslebens sich nicht einbürgern konnten, der für die spätere italienische Entwickelung typische Kampf des Bürgertums gegen den Feudalismus sich also hier nicht abspielte. Auch daß die allmählich immer mehr emporblühende Lagunenstadt die deutsche Oberhoheit pro forma anerkannte, ist für das Rechtsleben ziemlich belanglos, da die in ganz Italien laxe deutsche Herrschaft hier nie richtig ausgeübt ist. Da sich Venedig auch sonst in die politischen Wirren der Terra Ferma nicht einmischte, sondern seinen maritimen Beruf richtig erkennend, mehr und mehr zur „Königin der Meere" (wie sie uns Paolo Veronese in so majestätischer Weise darstellt) zu entfalten begann, so mußte sich das Kultur- (cf. hierüber insbesondere Ricci: Die Kunst in Norditalien Stuttgart 1891, S. 14) und Rechtsleben abweichend von dem des Festlandes gestalten. Daher hat Venedig „seine stolze Eigenart während" (Goldschmidt a. a. O. S. 150 Anm. 26) deutsch-rechtliche Normen fast gar nicht bei sich rezipiert, (so läßt sich das germanische Gottesurteil hier überhaupt nicht nachweisen (cf. Goldschmidt a. a. O. Seite 131/32 Anmerkung 128) vielmehr ist das Rechtsleben auf römischer Grundlage fußend, seine eigenen Wege gegangen.

Städte von neuem geistigen Leben beseelt waren, bereits im Verfall begriffen war, wogegen Venedig damals sich zum ersten Handelsplatz der Welt emporgeschwungen und dementsprechend auch ein fortgeschritteneres Recht, also auch ein möglichst gerechtes Vollstreckungsverfahren bei sich ausgebildet hatte.

Im Gegensatz zum Statut von Ravenna gipfelt die auf römischer Grundlage basierende Vollstreckung[73]) nicht in der Schuldhaft, vielmehr kann diese durch die römisch-rechtliche cessio bonorum (cf. oben) wieder aufgehoben werden. War in der Antike die rechtliche Stellung derselben, insbesondere, ob sie lediglich die drohende Vollstreckung verhindern, oder ob sie auch die bereits begonnene annullieren konnte, zweifelhaft, wird in dem Venezianer Statut und diesem folgend den meisten Kodifikationen bestimmt, daß die Schuldhaft, also die Exekution selbst, durch die römische Rechtswohltat kassiert werde. Mit derselben ist nun ein zwar von Justinian dekretiertes, der Praxis indes wohl kaum geläufig gewesenes, daher erst von den Statuten wirklich gesetzgeberisch ausgebautes, Institut verknüpft, nämlich der Offenbarungseid. Das Statut bestimmt: „. . . . . si debitum non persolverit, jurabit manifestare quidquid habet. Quod dux accipiens, dabit illud creditori . . . . . alioquin stabit in carceribus donec haec faciat vel persolvat."

Die Haft dient also nur dem modernen Zweck, den Schuldner zur Manifestation seines Vermögens zu veranlassen. Die Tendenz der Exekution ist dadurch eine ganz andere, als die des Statuts von Ravenna. Es soll keine Pression auf den Schuldner zur Zahlung ausgeübt werden, vielmehr soll er nur veranlaßt werden, dem Gläubiger absolute Klarheit über seine Vermögensverhältnisse zu verschaffen. Besonders deutlich wird dieser Gedanke noch durch die Bestimmung, daß, falls der Exequend schwört, nicht genügende Mittel zur Deckung seiner Schuld zu besitzen, die Haft trotzdem nicht fortgesetzt werden darf, der Gläubiger sich vielmehr mit der Ausstellung eines

[73]) Sie wird in I Rbc. 51 dargestellt.

Schuldscheins, sowie der eidlichen Erklärung des Häftlings, ein Drittel seines jeweiligen Vermögens zur Tilgung seiner Schuld zu verwenden, begnügen muß. Das Statut erklärt: „Pro his vero quae defecerint creditori suo de debito suo, faciet debitor cartulam promissionis et iurabit de omnibus, quae lucratus fuerit, tertiam partem creditori suo dabit usque quo redditum erit debitum universum."

Interessanter Weise ist dann ähnlich, wie wir es schon in den Piemonteser Statuten gegen Ende des 13. Jahrhunderts soeben kennen lernten, in der Praxis die Subordination dieser Personal-Exekution unter die Realis durchgeführt. Die erste darf nämlich erst eintreten, wenn der Schuldner entweder den Gläubiger nicht befriedigt oder nicht wenigstens ein Pfand bestellt, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das Statut führt aus: „Et si praesens fuerit quando iudicatus est, dux vel iudex debeat eum facere capi incontinenti et in curia detineri, nisi appaget vel pignus aut plecarium sufficientem dederit in arbitrio iudicis."

Die innere Ausgestaltung der Personal-Exekution selbst ist durch die eigenartige Lage der Stadt auf den vielen kleinen Inselchen, welche nur durch von fleißiger Menschenhand errichtete Brücken verbunden sind, in eigenartiger Weise modificiert. Zu gleicher Zeit hat der Gesetzgeber eine an das altrömische zwölf Tafelrecht erinnernde Idee[74]), nämlich die Teilung der Personal-Exekution in zwei verschieden schwere Stadien, verwertet. Der verurteilte Schuldner soll nämlich zunächst 30 Tage „in curia stare". Diese Phrase wird dann dahin interpretiert, daß unter curia die Marcusinsel, also insbesondere die Piazza di San Marco zu verstehen ist. „Et si praesens fuerit quando iudicatus est, dux vel iudices debent eum facere capi incontinenti et in curia detineri." . . . . „stare autem in

[74]) Es ist selbstverständlich, daß diese Analogie zufällig ist, da das Zwölftafelrecht den venezianischen Gesetzgebern des Dugento wohl kaum bekannt sein konnte.

curia sic intelligimus, ut in territorio ecclesiae Sancti Marci per 30 dies stet, ita ut pontem aliquem non transeat.[75])

Dies Vorstadium und die planmäßig damit verbundene Bloßstellung an dem Brennpunkt des Verkehrs soll offensichtlich die Verwandten und Bekannten des Exequendus veranlassen, Mittel zur Deckung der Schuld und dadurch zur Abwendung der Gefängnishaft heranzuschaffen.

Denn nach diesen 30 Tagen wird der Exequend, wenn er dem Gläubiger bis dahin nicht bezahlt, im öffentlichen Gefängnis inhaftiert. „Si vero a curia non recesserit sed praefato modo in curia et in territorio Sancti Marci steterit et creditori suo infra eosdem 30 dies non persolverit debitum, debet in cacerem retrudi."

Diese Art der Freiheitsentziehung verfolgt wohl neben dem für jede Schuldhaft charakteristischen Pressionszweck noch einen weiteren, nämlich den Gläubiger vor Betrügereien, die bei der vorher erwähnten Cessio bonorum nur zu leicht vorkommen konnten, zu schützen. (Cf. Kapitel 13.) Denn während dieser Frist sollten die Gläubiger sich offensichtlich über die Vermögensverhältnisse des Schuldners informieren, um eine gewisse Garantie für die Richtigkeit der von diesem beschworenen Insolvenz zu erhalten. Denn nach 30 Tagen kann dieser in der vorher dargelegten Weise durch den Offenbarungseid Beendigung des Vollstrekkungsverfahrens erreichen. Während also der Schuldner in den meisten anderen die Cessio bonorum verwendenden Statuten wie die spätere Deduktion zeigen wird, die Schuldhaft sofort durch die römische Rechtswohltat cassieren kann, kann er es hier erst nachdem dieselbe 30 Tage gedauert hat.[75a])

---

[75]) Bricht der Exequendus diese Haftart, so wird er ohne weiteres im öffentlichen Gefängnis inhaftiert. „Quod si recedens a curia pontem aliquem transierit, dux faciat eum capi et in carcerem retrudi, ubi erit per 30 dies.

[75a]) Schließlich sei noch erwähnt, daß auch das venezianische Statut die dem römischen Recht geläufige Paritionsfrist kennt: „Decernimus ergo ut quicumque fuerit iudicatus in curia, ut appaget et ut stet in curia secundum usum, dux ei praecipere debet per ministerialem quod veniat stet

Bereits im Dugento hat also der venezianische Gesetzgeber in äußerst kunstvoller Weise den Interessen des Gläubigers wie denen des Schuldners Rechnung getragen, indem er ersterem möglichst lange Gelegenheit zur Information über die Vermögenslage des Exequendus verschafft und diesen durch gewisse in seine persönliche Rechtsphäre eingreifende Maßnahmen zur Zahlung zu veranlassen sucht, denen des letzteren, indem er die gegen ihn zulässigen Zwangsmaßregeln nicht mit Härten verknüpft, die in keinem Verhältnis zu dem Interesse des Klägers an der Realisierung seines Anspruchs stehen.

Die Ideen der bereits im Dugento auf römischer Grundlage basierenden Statuten haben im Laufe der Zeit einige nicht unwesentliche Modifikationen erfahren und haben dann in dieser neuen Gestaltung, wie in Kapitel VIII gezeigt werden wird, allenthalben die Vollstreckung zu beeinflussen vermocht.

Dabei sind sie aber im Konflikt mit den auf germanischer Grundlage erwachsenden Exekutionsnormen geraten, die völlig auszurotten, ihnen, wie die weitere Abhandlung zeigen wird, nicht gelungen ist. Ehe daher die Eroberungen des römischen Rechts dargestellt werden, müssen die ihm konträren im Du- und Trecento weit verbreiteteren germanischen skizziert werden.

---

in curia vel appaget usque ad VIII dies. Et si non venerit, faciat eum capi et detineri in curia." Dieselbe ist wohl deshalb kurz bemessen, weil der Schuldner ohnehin durch das „stare in territorio Sancti Marci" eine weitere Fristverlängerung erhält.

Kapitel IV.

Allgemeine Einführung in das Bannverfahren.

Die typisch longobardisch-germanische Form der Personalis executio die Schuldknechtschaft[76]) ist in der statutarischen Epoche wohl als obsolet zu betrachten[77])[78]); an ihre Stelle ist vielmehr der ebenfalls auf germanischer Grundlage beru-

---

[76]) Siehe z. B. das longobardische Recht, insbesondere Edictus Liutprand Rbc. 152: „Si quiscumque homo, qui est prodicus aut naufracus, qui vendiderit aut dissipaverit substantiam et non habet, unde compositionem faciat, et fecerit furtum, aut adulterium aut scandalum et placas alio homini intulerit, et fuerit ipsa compositio valente XX solidi aut supra; dare eum debeat publicus in manum ejus, cui istas causas inlecitas fecit et ipse eum habeat pro servo. Si autem minus de XX solidis, fuerit ipsa compositio, sicut solet fieri usque ad VI aut XII solidos, tunc debeat eum publicus dare in manum ejus, cui tale culpa fecerit pro servo in eo ordine, ut serviat ei tantos annos ut ipsa culpa redimere possit, et vadat postea ubi voluerit absolutus. (Noch verbreiteter als unter den Longobarden war die Schuldknechtschaft unter den Franken.)

[77]) Nur das Statut von Nizza macht hiervon eine Ausnahme: Rbc. 107 bestimmt nämlich: „Item statuimus quod quicumque acceperit ab aliqua persona aliquam pecuniam mutuo vel in societate vel in accomodatione vel deposito vel causa emptionis et transacto termino non solverit, ut promisit et dixerit se fore non solvendo, tunc consules vel Potestas qui pro eo tempore fuerit, teneantur reddere personam debitoris ipsi creditori, vel ipsum teneat in sua potestate quousque solverit vel satisfecerit ei, nisi debitor monstrare poterit inopinatu casu rem illam vel denarios amisisse.

[78]) Die Zeit, zu der dieser wichtige Umwandlungsprozeß als vollendet zu betrachten ist, ist nicht mehr sicher zu ermitteln, Ficker (Band I, S. 225) glaubt wohl mit Recht, daß die Beseitigung der Schuldknechtschaft mit dem immer mächtigeren Emporblühen der Stadtrepubliken in Konnex stehe, indem man dieselbe als ein eines freien Bürgertums unwürdiges Institut zu empfinden begann.

hende Bann getreten; in welcher Weise der Übergang des einen Instituts in das andere sich vollzogen hat, läßt sich wohl kaum mit absoluter Klarheit feststellen.[79])

Die historische Entwickelung des Bannverfahrens selber, speziell die wechselseitigen Beziehungen des italienischen mit dem deutschen aufgedeckt zu haben, ist eines der größten Verdienste Fickers. Eine eingehende genetische Darstellung des Bannverfahrens würde also größtenteils nur eine Rekapitulation dieses Werkes mit sich bringen. Immerhin erschien es notwendig, kurz ein Resumé der wichtigsten Faktoren, aus denen wohl das italienische Bannverfahren entstanden ist, zu geben; im Anschluß hieran werden die markantesten allen dasselbe verwendenden Territorien gemeinsamen Züge zu skizzieren sein; erst die folgenden Kapitel haben dann die Differenzierung der einzelnen Bannverfahrensformen in den verschiedenen Landschaften zu behandeln.

Wie bereits Ficker nachgewiesen hat, findet sich das Wörtchen „Bann" in den Statuten in mehrfacher Bedeutung. Zunächst ist es gleichbedeutend mit jeder Geldstrafe.[80]) In

---

[79]) Selbst Ficker, dessen Forschungen auf umfassenden archivalischen Studien basieren, erklärt sich außerstande, diesen Prozeß genau zu analysieren. Es wäre daher vermessen, mit dieser Deduktion auch nur den Versuch machen zu wollen, diese Lücke auszufüllen, zumal da, wie in dem Einführungskapitel ausdrücklich hervorgehoben wurde, prinzipiell nur das Vollstreckungsrecht der italienischen Statuten und nicht das der früheren Perioden Berücksichtigung finden soll.

[80]) Als den Ursprung dieser Identifizierung von Bann und Geldstrafe bezeichnet Ficker a. a. O. Bd. I S. 74f wohl mit Recht die italienischen Königsurkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts. In Anlehnung an den fränkischen Königsbann, der vielleicht die Urwurzel der ganzen Institution bildet, der aber in Italien nur vereinzelt Eingang gefunden hat, haben sich nämlich die italienischen Dynasten im neunten und zehnten Jahrhundert eine ähnliche Banngewalt, wie sie das fränkische Vorbild enthielt, beigemessen. Dieser Erstere bestand bekanntlich in dem Recht des Königs Delikte mit dem Königsbann d. h. der genau umgrenzten Summe von 60 solidi zu belegen. Abweichend von dieser Urform klammert sich der italienische Bann nicht an die ein für allemal fixierte Summe von 60 solidi, sondern setzt je nach Schwere des zu bedrohenden Verbrechens

den Kodifikationen des 13. und 14. Jahrhunderts kommt unzählige Male die Wendung „solvat pro banno“ vor.[81])

Im Quattro- und Cinquecento ist der Bann in dieser Funktion äußerst selten; an Stelle der Phrase „solvat pro banno“ findet sich dann fast ausschließlich[82])[83]) „solvat pro pena“.[84])

Dem früheren italienischen Recht, insbesondere im 9. und 10. Jahrhundert, ist nun eine eigenartige Anwendung dieses Bannes geläufig gewesen, die auch selbst in den Statuten noch eine gewisse, nicht unbedeutende Nachwirkung gehabt hat. Es wurde, wie Ficker nachgewiesen hat, bereits im 9. Jahrhundert usuell, ein gegen einen Contumax erlassenes Urteil mit dem Bann zu sichern; dann wurde in die Urteilsformel aufgenommen, daß, falls der Contumax dem richterlichen Erkenntnis sich nicht fügen wollte, er die Strafe des Bannes oder konkreter gesagt, irgend eine vom Richter verhängte Geldstrafe zu gewärtigen habe (hauptsächlich geschah dies, um Besitzeinweisungen nicht

---

eine Geldstrafe von verschiedener Höhe, nähert sich also insofern wieder der Geldstrafe der longobardischen Königsedikte an, die ja auch von der gerechten Theorie ausging, die Geldstrafe nach Schwere des Delikts abzustufen. Wie nun im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Gerichtsgewalt der italienischen Territorialherren immer mehr auf die autonomen Communen überging, scheint auch mit der Banngewalt das Gleiche stattgefunden zu haben. In derselben Weise wie früher die Dynasten ein bestimmtes Delikt mit dem Bann d. h. mit einer bestimmten Geldstrafe bedrohen, tun es vom Dugento an auch die städtischen Obrigkeiten.

[81]) Eine Aufzählung von Beispielen würde vom Ziel der Darstellung abführen, um alle anzuführen, wäre wohl eine Abschrift des Strafrechts der Statuten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts erforderlich.

[82]) Offensichtlich handelt es sich dabei um eine planmäßige Ersetzung des germanischen Ausdrucks durch den römischen, die ihre Erklärung in dem Bestreben der Romanisten, den Kodifikationen bereits äußerlich ein nationales Gepräge zu geben, finden dürfte.

[83]) Bisweilen findet sich auch die neutrale Wendung „condemnetur in N libras“.

[84]) Belege für die Redewendung zu bringen, würde nicht dem Zweck dieses Kapitels entsprechen; der Kriminalist wird ihr in fast jedem Statut des 15. und 16. Jahrhunderts unzählige Male begegnen.

durch Besitzstörungen illusorisch zu machen, um also den Dejicienten durch die Androhung der Geldstrafe von seiner Absicht zurückzuschrecken).

Diese ursprünglich nur im Contumacialverfahren angewendete Form der Sicherung von Urteilen scheint nun im Laufe des 10. Jahrhunderts auf alle, auf Grund kontradiktorischer Verhandlungen erlassener Erkenntnisse übertragen zu sein. Es wurde üblich, in jedem Urteil eine bestimmte Geldstrafe für den Fall, daß der Verurteilte demselben nicht Folge leistete, zu fixieren.

Nach Ficker ist dieser Gebrauch im 12. Jahrhundert langsam obsolet geworden. Inwieweit dies für die Periode vor der Kodifikation richtig ist, wage ich hier nicht zu entscheiden. Soviel scheint indes sicher, daß sich von diesem Gebrauch auch in den Statuten noch sehr bestimmte Nachwirkungen feststellen lassen. Denn in einer ganzen Reihe von Stadtrechten wird ausdrücklich für den Fall, daß der Beklagte nicht leistet, Geldstrafe vom Richter verhängt. Zwar findet sich hier vielfach nicht für diese die Bezeichnung Bannus; aber das Faktum, daß überhaupt durch Geldstrafe ein Zwang auf den Verurteilten zur Befriedigung des Gläubigers ausgeübt werden soll, ist doch ganz offensichtlich ein dem Banne in seiner ursprünglichen Gestaltung völlig analoger Effekt. Nur das Wörtchen ist eliminiert, das Faktum hat sich weiter fortenthalten.

Besonders scheint eine derartige Handhabung des Bannes in Ligurien üblich gewesen zu sein. So ist insbesondere im 13. Jahrhundert nach dem Statut von Sarzana gegen den Beklagten, der innerhalb der Paritionsfrist nicht geleistet hat, zunächst die realis executio unzulässig; der indirekte Zwang zur Erfüllung der Verbindlichkeit wird auch nicht im Wege der Haft, sondern mittels Geldstrafe ausgeübt; das Gleiche gilt für die Versäumung der zweiten Paritionsfrist. Mit den eigentlichen Vollstreckungshandlungen (realiter oder personaliter) (c. f. Kapitel III) kann erst nach Ablauf der dritten vergeblich statuierten Frist begonnen werden.

P. 22/25: „. . . . . Item juro ego Potestas, quod si aliquod praeceptum fuerit factum in confitentem vel inde diffinitiva sententia lata fuerit contra quempiam a me vel ab antecessoribus meis vel vicariis vel notariis Communis, assignabo et dabo confitenti vel ei contra quem diffinitiva sententia lata fuerit primum terminum X dierum et non ultra sine voluntate creditoris. Et si ille cui terminus fuerit assignatus in ipso termino non solverit creditori, id de quo fuerit condemnatus vel praeceptum receperit, et idem creditor mihi vel meo vicario vel notario Communis sibi non esse satisfactum renuntiaverit, auferam illi qui fuerit condemnatus vel praeceptum receperit de laudo rupto de quolibet solido debiti non soluti, sed extra ipsum debitum denarium unum Januensem vel pignus valens ipsa eadem die, antequam bibat vel comedet. Et si pignus, ut dictum est, dederit, illud faciam dispignorari seu liberari infra VIII dies, sub pena vel banno duplici, nisi debitor fuerit in concordia cum creditore, antequam ego vel vicarius, seu notarius Communis meum officium interponam. Et omnes denarios laudi rupti sint Communis, et dabo ei secundam dilationem V dierum tantum de ipso debito solvendo, et si non satisfecerit ipso termino V dierum, hoc renunciante creditore Potestati vel consulibus vel eorum vicariis seu notariis Communis, assignabo ei terminum III dierum percipiendo ei per sacramentum, ut illud debitum solvat ad ipsum terminum III dierum: quod si debitor non observaverit, renuntiante creditore ut dictum est, mittam pro eo qui sic fuerit condemnatus, dummodo suo nomine condemnatus vel convictus fuerit vel praeceptum receperit, et si comparuerit, auferam ei per sacramentum non observatum solidos V Januenses vel pignus valens et faciam ei per sacramentum de novo antequam descendat de loco ubi jus redditur et eum personaliter detinebo . . . . . .“ cf. weiter Kapitel III, vorher zitiert, Anmerkung 71a).[85])

[85]) In ganz ähnlicher Weise wie das Sarzaneser Statut aus dem 13. Jahrhundert belegt auch das Genueser zu Anfang des Quarttrocento den Verurteilten während der Paritionsfrist nicht leistenden Schuldner mit einer Geldstrafe. Es bestimmt P. 835 des betreffenden Bandes

Diesen Prinzipien der Riviereser Statuten folgen auch die Parmenser im 14. Jahrhundert. Das vierte Parmenser Statut bestimmt P. 141: „Judices Potestatis, avogadri et consules justitiae Communis Parmae teneantur dare terminum a XX soldis imperialium infra X dierum et minus ad suam voluntatem, et a XX soldis imperialium usque in C, XX dierum, et a C soldis imperialium in sussum XXX dierum, et non plurium quantacumque fuerit quantitas. Et praedicta locum habeant in primis praeceptis seu condemnationibus de debitis confessis. Et si ad terminum in ipsis condemnationibus datum facta non fuerit solutio, ad postulationem creditoris iterato debeat debitor condemnari per dictos officiales seu aliquem eorum. Et teneantur ipsi officiales condempnare debitorem vel debitores de laudo rupto et praecipere et eis terminum dare quod solvat usque ad X dies et compellere eos quod praestent ydoneum fidejussorem vel fidejussores de solvendo ad ipsum terminum, nisi remanserit voluntate creditoris. Et fideyssoribus detur terminus in dictis praeceptis et laudis XII dierum, et si ad dictum terminum et laudum ruptum solutio facta non fuerit iterato ad postulationem creditoris debeat condem-

---

der Monumenta: „Si querimonia vel lamentatio coram aliquo magistratu etiam sine libello seu aliqua requisitione in scriptis mota fuerit et reum (muß wohl reus heißen) ipsum debitum seu rem confessus fuerit coram ipso magistratu et in judicio stare voluerit, ille magistratus teneatur, ei statuere terminum VIII dierum vel minus si sibi videbitur, ad quem ille pecuniam solvere et restituere debeat.

Qui reus si infra illum terminum non solverit seu rem confessam restituerit, et inde coram ipso magistratu lamentatio facta fuerit, intelligatur ipso jure cecidisse in penam vinteni totius debiti non soluti vel valimenti ipsius rei non restituti, quod vintenum appalicandum Communi pro dimidia, et alia dimidia parti, ipse magistratus ab eo exigere teneatur infra dies VIII postquam dicta lamentatio facta fuerit coram eo et infra XV dies solutionem fieri faciat creditori de mobili debitoris, si mobile vel se movens poterit inveniri. Et demum ad illud debitum solvi faciendum infra dictum terminum vigore dicti praecepti procedere teneatur in omnibus et per omnia juxta formam traditam in capitulo posito sub Rubrica: „de sententiis instrumentis et ultimis voluntatibus executioni mandandis . . . . . .“

nari de laudo scavezato; et detur eis terminus V dierum, et tunc compelli debeant jurare et fidejussores praestare de solvendo ad dictum terminum, ni de voluntate creditoris hoc retunc compelli debeant jurare et fidejussores praestare de solvendo ad dictum terminum, nisi de voluntate creditoris hoc remanserit. Et ipsis fidejussoribus in laudis scavezatis et praeceptis dare debeant terminum VII dierum; quibus elapsis si solutio facta non fuerit compellantur . . . . et compelli debeant ipsi debitores . . . ."

Erst im Quattrocento kommt, soviel ich sehen kann, eine derartige Handhabung des Bannes nicht mehr vor. Nachwirkungen dieser Rechtsideen sind zwar allenthalben noch insofern zu konstatieren, als nach wie vor der Zwang durch Geldstrafen aufrecht erhalten ist, nur erscheint er später nicht mehr primär, sondern ist allenfalls den anderen Vollstreckungsmöglichkeiten koordiniert. [86])

Weiter bedeutet Bann: Gesetz oder Verfügung. Es findet sich in manchen Statuten die Phrase, der Podestà solle „bannum mittere", daß dies oder jenes zu geschehen habe. Eigenartig ist dabei, daß dieser Sprachgebrauch sich noch im Cinquecento selbst in Umbrien findet, wo er uns in dem Statut von Orvieto in zahllosen Rubriken entgegentritt. Der Ursprung dieses Sprachgebrauchs läßt sich wohl nicht mit absoluter Klarheit ermitteln. Unzweifelhaft finden sich auch hier Analogien bei der Anwendung des fränkischen Königsbannes. Da indes, wie Ficker nachgewiesen hat, diese wichtige Institution in Italien nur ganz vereinzelt Eingang gefunden hat, da weiter nur in Anlehnung an das fränkische Institut die italienischen Territorialherren, insbesondere die Grafen sich selber ein ähnliches Recht zuschrieben (cf. darüber oben), so dürfte der Einfluß des fränkischen Rechts keineswegs zu überschätzen sein.

[86]) So z. B. hat gerade das fünfte Parmenser Statut die zahllosen Paritionsfristen auf eine einzige reduziert. Es bestimmt P. 73: „ . . . . . solvant, si debitum fuerit a C soldis infra arbitrio jusdicentis, dummodo non excedat decendium. Si a C soldis supra usque X libras, infra XV dies, si a X libris supra usque in XX libras, infra XXV dies, et si a XX libris supra quantacumque sit quantitas, infra XL dies."

Die dritte Verwendung des Bannes in den italienischen Statuten ist zweifelsohne die häufigste und wichtigste. Das immense Anwendungsgebiet desselben läßt sich wohl kurz dahin charakterisieren, daß es zur Erzwingung irgend welcher Handlungen durch das Gericht verhängt werde. Seine juristische Natur in dieser dritten Funktion faßt Ficker wohl in treffender Weise dahin zusammen, daß er „zur Bezeichnung eines bestimmten Zustandes einer Person, in welche dieselbe durch das Gericht versetzt wird, und dessen sie wieder durch das Gericht enthoben werden kann“ [87]), diene. Diese Handhabung des Bannes ist wahrscheinlich deutsch-rechtlichen Ursprungs[88]), wiewohl hervorgehoben werden muß, daß selbst Ficker, vielleicht der gründlichste Kenner dieses Gebiets, bekennt, daß seine diesbezüglichen Vermutungen im günstigsten Falle nahezu sicher erwiesene Hypothesen[89]) sein dürften, die sich indes sehr wohl eventuell durch spätere eingehende Forschungen widerlegen ließen.[90]) Die Wurzel dieser für das statutarische Recht außer-

[87]) Ficker a. a. O. Bd. I Seite 95.

[88]) Das Wort Bann ist nach Ficker allerdings wohl von Italien über die Alpen gekommen; die mit ihm verbundene Wirkung hat indes wahrscheinlich in Deutschland ihren Ursprung: Vom 11. Jahrhundert an findet sich, wie der Innsbrucker Rechtshistoriker nachgewiesen hat, sehr häufig die Ungnade des Königs, deren rechtliche Wirkung ebenso wie die später des Bannes der italienischen Stadtrechte, Entziehung des Rechtsschutzes ist. Dies Institut war nun dem longobardischen Recht unbekannt, da die longobardische „faida“ lediglich eine Friedlosigkeit gegenüber den Angehörigen des Verletzten begründete. Eine Friedlosigkeit von Staatswegen, vor allem wegen gegen den Staat gerichteter Verbrechen, ist vielmehr ein Charakteristikum des fränkischen und ihm folgend des deutschen Rechts (das vom 11. Jahrhundert cf. oben diesen Zustand als Bannus bezeichnet).

[89]) Stellt man sich auf den Boden der Fickerschen Hypothese, so hat man einen der wenigen Fälle, in denen eine umgekehrte Beeinflussung als im allgemeinen stattgefunden hat, da sonst die italienischen Rechtsinstitutionen während des Mittelalters, noch mehr im Zeitalter des Humanismus, vorbildlich für Deutschland gewesen sind.

[90]) Welches nun auch der Ursprung des Bannes in seiner dritten Gestaltung gewesen sein mag, soviel ist sicher, daß er nicht kraft kaiser-

ordentlich wichtigen Institution glaubt der Innsbrucker Gelehrte in der deutschen Reichsacht zu erblicken.

Die folgende Deduktion hat sich ausschließlich mit der Analyse des Bannes in dieser dritten Funktion zu befassen, da sie allein für die hier dargestellte Materie (Vollstreckung im Zivilprozeß) in Frage kommt und dabei stets möglichst die Parallele zwischen der deutschen und der italienischen Ausgestaltung zu ziehen.

Sowohl die deutsche Reichsacht wie der statutarische Bann, der in dieser Funktion mit dem terminus technicus „bannus pro maleficio" bezeichnet wird, sind zunächst strafprozessualer Natur und werden gegen einen Angeklagten verhängt, der sich der Aburteilung oder der Vollziehung der Strafe entzogen hat und sollen daher den von ihr Betroffenen veranlassen, infolge der Rechtsnachteile, welche mit ihr verbunden sind, sich freiwillig der Justiz zu stellen. Aus diesem Gedanken heraus tritt ihre volle Wirkung erst ein, wenn der betreffende Delinquent eine bestimmte Zeit lang sich im Banne befunden hat, ohne durch freiwillige Gestellung die Aufhebung desselben veranlaßt zu haben.

So bestimmt der Liber consuetudinum Mediolani Rbc. V: „Si vero non civiliter, sed criminaliter accusatus quis fuerit (das Statut unterscheidet, worauf hier nicht eingegangen werden kann, zwischen civiliter agere de crimine und criminaliter agere de crimine)

licher Hoheit etwa als ein Akt der Gesetzgebung eingeführt, sondern daß er sich langsam in Italien eingebürgert hat. Wie dieser Prozeß sich im einzelnen gestaltet hat, vor allen Dingen aus welchen Motiven heraus er entstanden ist, ist auch von Ficker nicht klargestellt. Nicht unwahrscheinlich ist, daß das deutsche Institut in den kaiserlichen Gerichten zur Anwendung kam (hierfür spricht auch, daß der Bann eine Art von Hoheitsakt des Kaisers war) und daß als die Kommunen ihre Autonomie erlangten, man entweder an dasselbe bereits gewöhnt war oder mindestens infolge der Erkenntnis des Praktischen desselben (vielleicht auch infolge der steigenden Kriminalität im dreizehnten Jahrhundert, die eine schärfere Bekämpfung des Verbrechertums als sie das italienische Recht bis dahin gekannt hatte, notwendig machte) diese in die neuen Kodifikationen aufnahm.

puta de homicidio ut banniatur et ejus bona publicentur vel propter aliud delictum pena corporalis quacumque lege postuletur irrogari, similiter citatus banniatur si non venerit."

Bologna (im Dugento) II 3: „. . . Si vero haberi non poterit, in banno mittatur, de quo exire non possit, nisi secundum formam Statutorum Communis . . . . . Hoc tamen salvo quod si per aliquem allegaretur de absentia accusati vel denuntiati seu inquisiti unius vel plurium, Potestas quam citius poterit ex suo officio debeat inquirere per terram seu contratam de absentia accusati seu denuntiati vel inquisiti. Et si invenerit plene per publicam famam ipsum absentem esse et se absentasse, non in fraudem ante accusationem vel denuntiationem de se factam seu ante inquisitionem contra eum incohatam, tunc Potestas possit differre bannum dandum vel datum suspendere sicut sibi videbitur, dumtamen non ultra mensem . . . . . ."

Ähnlich Sarzana P. 25:

„. . . . . Si vero pro criminalibus citatus fuerit vel pro malefitiis vel quasi et non venerit, termino sibi dato, ponam ipsum in bannum de tanta quantitate, in quanta condemnari deberet occasione malefitii vel quasi, cujus occasione citatus fuerit . . . . . ."

Ähnlich Pistoja (im 13. Jahrhundert) III 2:

„Et si non comparuerit ad terminum sibi datum, judex faciat eum exbanniri dando ei terminum secundum qualitatem causae et delicti et personarum et loci."

Ähnlich Brescia (Quattrocento) III 9:

„Si vero infra terminum citationis vel inquisitionis praedictae non venerit nec comparuerit coram Domino Potestate seu ejus judice maleficiorum, tunc teneatur et debeat dictus Dominus Potestas vel judex maleficiorum talem accusatum, notificatum, quaerelatum et cetera ut supra facere ponere in banno per publicum praeconem Communis Brixiae in ea quantitate pecuniae vel pena quae tali maleficio seu excessu imponi potest et debet secundum formam Statutorum Communis Brixiae[91])[92])

[91]) Von ähnlichen Stellen seien nur noch die folgenden zitiert: Rom (im Trecentio) III 4: „Si vero reus vel inquisitus fossus

In Übereinstimmung mit dem Reichsbann ist dieser, wie aus den Zitaten hervorgeht, über ganz Italien vom 13ten bis 16ten Jahrhundert verbreitete Bann also zunächst Ungehorsamsbann. Weil man aber den Angeklagten durch die mit ihm verknüpften Rechtsnachteile zur freiwilligen Gestellung veranlassen wollte, mußte die Tendenz dahin gehen,

---

vel citatus edicto servitoris secundum formam Statutorum non comparuerit, sed contumax fuerit tunc procedatur ad diffidationem de contumatia. . . ."

Ravenna (im Quarttrocento) III. 1: Si vero citatus non venerit, Potestas vel ejus vicarius possint et debeant ipsum accusatum vel denunciatum vel inquisitum in banno ponere, multare et condemnare in penis et bannis in Statutis Comunis Ravennae contentis.

Ähnliche Stellen enthalten die Statuten von Pavia III, 4 Trento III, 16, Piacenza IV, 68, Florenz II, 2, Ferrara III, 5, Rovigo III, 131, Benevent P. 80.

[92]) Die Verwirkung des großen Bannes hat weiter zur Folge, daß der Contumax als confessus gilt; eine kontradiktorische Verhandlung gegen ihn, findet nicht mehr statt; vielmehr wird an ihm die über ihn ausgesprochene Strafe, als deren Surrogat der Bann verhängt war, ohne weiteres vollzogen. Für diese ausschließlich straf-prozessuale und daher nicht für die hier verhandelten Gebiete in Betracht kommende Bestimmung mögen als Beispiele genügen: Novara (Dugento) Rbc. 93: „Item statutum est, quod si aliquis positus fuerit in banno pro maleficio a Potestate vel consulibus Communis et intra II menses a tempore banni dati mandatis Domini Potestatis non steterit vel alius pro eo, ex tunc habeatur pro firmo illud maleficium, cujus occasione bannitus fuerit perpetrasse, quoad Commune et quoad partem, nec postea audiatur, si praedicti criminis se innocentem probare voluerit.

Ähnlich Pistoja (Dugento) Buch III Rbc. 2, (wo in der im Haupttext zitierten Stelle fortgefahren wird): „. . . . . Qui si contumax fuerit et propter ejus contumaciam exbannituus non venerit ad praecepta ante tempus condemnationis, elapso termino banni, possit et debeat tanquam si de maleficio constaret, condemnari, et ejus contumacia elapso termino habeatur pro plena probatione."

Ebenso ferner Ravenna aus der Mitte des 15. Jahrhunderts:

Et in utroque casu querelatus, accusatus vel denuntiatus vel inquisitus si legiptime citatus personaliter vel ad domum habitationis suae si fuerit habitator civitatis vel districtus Ravennae, vel ad sonum tubae si fuerit forensis, non venerit infra terminum banni dati, pro confesso habeatur quantum ad illud crimen seu maleficium quod dicitur commisisse sicut si fuisset ore confessus et testibus convictus.

seine Folgen so rigoros als möglich, insbesondere härter als die Konsequenzen der Unterwerfung unter die Strafe, zu gestalten. Deshalb ist sowohl mit dem deutschen wie mit dem italienischen Bann prinzipiell volle Friedlosigkeit verbunden. An dem von ihm Betroffenen kann man sich also straflos vergreifen; er kann beleidigt, verletzt, ja sogar getötet werden. Diesen Zustand bezeichnen die Statuten mit dem terminus technicus offensio personalis (auch zuweilen offensio in persona genannt); auch das Vermögen des Bannitus ist völlig schutzlos dem Zugriff jedes Unberechtigten preisgegeben; dies wird mit dem terminus technicus der straflosen offensio realis (auch bisweilen offensio in rebus) bezeichnet.

Wir finden dies in den meisten Kodifikationen des 13ten und 14ten Jahrhunderts, so z. B. in dem kleinen Liber Consuetudinum Mediolani.

Rbc. 3: „Damnum quoque vel injuria aut quodlibet malum in persona vel rebus banniti in perpetuum impunitum maneant."

Ähnlich Bologna (im 13. Jahrhundert) III, 5:

„In bannitis autem pro malefitio ita dicimus, quod injuriae eis illatae et damna interim non emendentur; et de his quae sub banno acciderint eis postquam de banno exierint, non audiantur, nec interim bona eorum possint alienari, nisi ex debito prius facto cum auctoritate Rectoris destructis sic maneant . . . . . ."

Ähnlich Padua Rbc. 534:

„Si vero pro malefitio aut pro debito maleficii, etiam si vulneratus fuerit quod non possit agere, licet exierit de libro forbannitoritum . . . . . ."[93] [93a])

Ähnliche Stellen cf. z. B. Lucca III, 2, Carpi P. 70, Mirandola P. 90, Pavia III, 4, Vicenza (Quattrocento) III, 7 (die beiden letzten sehr ausführlich), Verona 1450 III, 9, Brescia 15. Jahrhundert III, 9, Benevent P. 80, Ferrara (1567) III 5, Rovigo II 131 . . . . ."

[93]) Ähnlich Pisa 1286 III 32: „ . . . . Si quis vero exbannitus est, fuit, vel erit occasione alicujus malefitii, possit offendi impune a quolibet tam in avere quam in persona et non audiatur ad rationem tam in agendo quam in defendendo . . . . ."

Um die Friedlosigkeit tatsächlich konsequent durchzuführen, ist dann auch in Italien ebenso wie in Deutschland die Berherbergung (Hausung) aller derartiger banniti unter Strafe gestellt. Während aber in Deutschland diese Handlung selber die Friedlosigkeit nach sich zog, begnügt man sich in Italien meist mit einer Geldstrafe. So bestimmt z. B. bereits das Statut von Ravenna aus dem Dugento Rbc. 183 bis:

„Item statuimus et ordinamus, quod nullus de Ravenna vel ejus burgis et districtus ejus recipiat vel retineat in domo sua vel ubi habitat aliquem bandizatum Comunis Ravennae, nec eis det auxilium vel favorem; et qui contra praedicta vel aliquod praedictorum fecerit, solvat pro banno pro qualibet vice X libras Ravignanorum et accusatorem palam accusationes deponant de praedictis . . . . . ."

Ähnlich Bologna (13. Jahrhundert) Buch XI Rbc. 9:

„Item si quis tenuerit aliquem bannitum libertum vel servum pro homicidio seu vulneratione seu strata robata vel filia alicujus rapta aut sorore desponsata absconse sine voluntate patris vel aliorum in quorum potestate fuerit aut fratrum vel

---

Ähnlich Pistoja (im 13. Jahrhundert) Buch IV Rubrica 144: „Statuimus et ordinamus quod cuique liceat licite et impune offendere exbannitum et condemnatum vel exbannitum tantum vel condemnatum tantum pro malefitio et quod Potestas et capitaneus vel aliquis offitialis Cummunis Pisitorii non possit talem offendentem punire vel gravare ex tali offensione . . . . ."

Ähnlich Todi (1275) I. 27: „Et quilibet possit exbannitos pro malefitio offendere sine pena.

Ähnlich Brescia (im Dugento): „Item quicumque fuerit bannitus pro malefitio, possit a quocumque offendi in persona et rebus impune.'

Im 14. Jahrhundert stehen auf diesem Standpunkt noch die Statuten von Modena IV. 1. Später ist er nur noch in kleinen vom Verkehr wenig berührten Städten beibehalten. So z. B. in Chiarentana (Rbc. 109) oder in Riva (III 38).

[93a]) Vereinzelt ist trotz der generellen Zulässigkeit der offensio personalis die Tötung eines bannitus pro malefitio unter Strafe gestellt; so z. B. in dem Statut von Rom (im Trecento) I. 12: „Diffidatus pro crimine seu pro causa ex malefitio possit in persona et rebus impune offendi usque ad mortem exclusive . . . . . ."

consanguineorum, si non haberet patrem vel fratrem seu pro moneta falsa vel falso testimonio vel falso instrumento aut proditione Communis Bononiae aut ducendo vel furando filium alicujus aut praecones Communis, puniatur miles in libras CCC et pedes in libras C."

Ähnlich Novara (13. Jahrhundert) Rbc. 131:

„Qui bannitum hominem de furto, homicidio, incendio ferutis sive damno furtive vel ex quacumque causa dato scienter receperit aut consilium aut auxilium dederit, componat pro banno soldos XL imperiales. [94])

[94]) Ähnlich Pisa (1286) Buch III Rbc. 32: gekürzt: „Exbannito alicui pro maleficio vel quasi quamlibet personam quam invenerimus dedisse vel fecisse aliquod servitium vel adjutorium vel consilium ex quacumque causa nostro arbitrio possimus punire et debeamus condemnare per vicenos usque in libras XX. Dum tamen si vir exbannitus iverit ad uxorem et uxor ad virum exbannitum, non teneamur uxori aliquam penam exigere vel auferre seu auferri facere. . . . Quicumque vero de civitate Pisana vel ejus fortia et districtu dederit alicui exbannito Pisani Communis pro homicidio, tradimento aut robaria facta in mari vel terra sive furto aut falsitate vel proditione Pisani Communis aut pace rupta sive fidantia vel tregua non servata aut bugeria sive pactarenia vel pro incendio auxilium vel favorem vel in domo in qua habitaverit receperit vel esse aut morari patietur, qualibet vice qua contrafecerit bannum usque C libras denariorum ei tollemus . . . . ."

Ähnlich Chiarentana II 25: „E niuna persona, la quale abitasse in Chiarentana o nel destretto recetti quello cotale sbandito in sua casa o in sua capanna, nè in niuno altro luogo per lo Chiarantanese, nè esso sbandito debbia accompagnare, nè a lui dare bere nè mangiare, nè aiuto, nè favore; e qualunque persona faciessi incontra ad alcuna cosa de le predette cose, caggia in pena per ciascuna persona o per ogne volta de V soldi de denari Cortonesi."

Ähnlich Rubrica 95: „Anco statuto et ordinato si è che qua lunque persona di Chiarentana o del distretto o che ivi abitasse recetasse alcuno sbandito o a lui desse mangiare o bere o accompagnasse o desse caldo o vigore o baldanza, se quello cotale sbandito sarà sbandito in persona, sia condenatto el ricettatore e punito per ogne volte in XXV libre dé'denari Cortonesi e se quello cotale sbandito non fosse sbandito in persona, sie el ricetatore punito per ogne volta in C soldi dé'denari Cortonesi. E di notte la detta pena sia doppia."

Ähnlich Tortona: P. 133: „Item statuimus et ordinamus quod

Die Härten, die ein derartiges System, die Contumaces nach einer bestimmten Zeit friedlos zu legen, mit sich bringt, liegen auf der Hand. Auch der italienische Gesetzgeber hat dies richtig erkannt und daher die volle Wirkung der Reichsacht nur gegenüber Personen, welche schwerer Verbrechen bezichtigt waren, aufrecht erhalten.

Insbesondere erscheint die Tötung offensichtlich nicht mehr straflos gegenüber leichter Delikte angeschuldigter Individuen.[95a])

Vereinzelt findet sich diese Rechtsnorm schon im Trecento, so z. B. in Treviso,[95b]) generell erst im Quattro- und Cinque-

---

aliquae personae singulares collegium corpus, Commune universitas castrum, villa, locus, oppidum vicus burgus vel quivis alius locus quocumque nomine appelletur vel porta castri novi Pontiscutori vel Novarum non audeat vel praesumat dare alicui bannito pro maleficio scienter hospitium, adjutorium vel juvamen. Et quaelibet persona singularis contrafaciens perdat libras X Terdonae pro qualibet vice et quolibet bannito. Collegium vero, corpus, communitas, universitas, castrum, villa, locus, oppidum, vicus, burgus vel quivis alius locus ut supra vel porta quaelibet de supra dictis perdat pro qualibet vice et quolibet bannito libras C Terdonae."

Ähnlich Riva (III 25) und Varese (Rbc. 25), Parma (im Quarttrocento), (P. 133).

[95a]) Schon die Statuten von Bologna haben dies freilich in noch etwas schwammiger Weise ausgesprochen. Hier ist dem Ermessen des Podestà überlassen, zu entscheiden, ob infolge des Delikts aus dessen Anlaß der Bann verhängt wurde, die offensio personalis zulässig sein sollte. II. 5 Quod dictum est: iniuriae eis illatae non puniantur, excipimus si fuerit in banno pro levi malefitio, quod secundum boni viri arbitrium inquirere penam usque ad quantitam X librarum et ab inde infrerius; quod totum sit arbitrio Potestatis, qui bannitus in persona offendi non possit vel debeat.

[95b]) Treviso Buch III Tractat 9 Rbc. 12 zählt negativ die schweren Verbrechen auf anlässig deren die offensio in persona zulässig ist; positiv geht daraus jedenfalls die Richtigkeit der obigen These hervor: „Firmamus quod damna et iniurias data vel facta in personis et bonis forbannitorum qui banniti fuerint pro homicidio, robaria, furto, assassinatu, falsitate, raptu seu violentia mulierum vel alio enormi crimine pro quo debuerit perdere vitam vel membrum vel pro quo essent banniti perpetuo vel ad tempus vel deberent frustari vel bullari vel pro aliquo malefitio vel pro quo condemnatio facta sit seu fieri deberet, L librarum et ab inde supra,

cento. Z. B. in Genua[95c]), Vicenza[95d]), Verona[95e]), Brescia[95f]), Parma[95g]) und Tortona[95h]).

Manche spätere Statuten stellen dann einen förmlichen Katalog für die Art der Zulässigkeit der offensio auf, indem z. B.

---

secundum formam juris sive Statutorum Comunis Teroisti in perpetuo remaneat impunita. Nec ipsis bannitis jus reddatur nec ratio fiat nec ipsi nec pro eis aliqui audiantur . . . . ."

[95c]) Genua Regulae communis Jannuae Rbc. 65 „Statuimus quod quaelibet persona possit libere et impune quemcumque forestatum pro publico crimine ex quo mori deberet, si per magistratum communis Jannuae caperetur. seu qui de crimine pro quo banniti sunt venirent personaliter puniendi possint inquam offendere realiter et personaliter et ipsos personaliter capere et detinere libere et impune."

[95d]) Vicenza 1425 III, 1. (zitiert in Kapitel VI.)

[95e]) Verona III 63 (gekürzt) Item statuimus quod si aliqua persona est vel fuerit bannita sive exempta de treva Communis Veronae cum certo banno pro homicidio vel alio crimine . . . . ex quo . . . . . inferri debeat pena capitis et talis bannitus fuerit mortuus vel offensus in persona vel in rebus, quod de ipso mortuo vel offenso Dominus Potestas vel judex malefitiorum teneatur denunciationem vel accusationem non recipere nec inquisitionem facere. . . . Si autem fuerit bannitus vel extra treguam Communis Veronae exemptus occasione alicuius malefitii propter quod debeat sibi aliquod membrum auferri vel occasione adulterii, stupri vel incestus vel occasione ferutae unde sanguis exierit et talis bannitus vulneretur vel sine sanguine offendatur, dumtamen non occidatur, tali vulnerato sive offenso omnis ratio per Dominum Potestatem et judicem maleficiorum denegetur nisi talis vulneratus vel offensus solverit bannum pro quo extra treguam Communis Veronae exemptus; . . . . . alii vero banniti aliter quam ex causis supra nominatis si fuerint in persona vel in rebus sine sanguine offensi de ipsa iniuria per Dominum Potestatem et judicem maleficiorum nulla quaerimonia audiatur nisi talis bannitus bannum solverit, quo soluto ad jus plenaria audiatur . . . . .

[95f]) Brescia (III, 171) „Omne damnum iniuria et malefitium datum et factum in persona vel rebus banniti de malefitio ex quo pena sanguinis ingeratur perpetuo remaneat impunitum et impunita. Et processus qui fieret per quemcumque rectorem sit ipso iure nullus."

[95g]) Parma (1494) P. 133.

[95h]) Tortona P. 134 Item statutum et ordinatum est quod quaelibet persona possit impune offendere in rebus et personis quemlibet bannitum et condemnatum pro homicidio, robaria, tradimento, proditione, violentia, rapina, raptu, incendio vel rebellione, quacumque pena deberet puniri pecuniaria vel corporali pro praedictis vel pro aliquo praedictorum et

die Tötung nur gegenüber solchen Individuen straflos bleibt, welche, wenn sie in die Gerichtsgewalt geraten, die Todesstrafe verwirkt haben, während solche, welche eine verstümmelnde Strafe zu gewärtigen hätten, nur straflos verletzt und schließlich solche, die eine Geldstrafe verwirkt hätten, nur in rebus offendi werden können. Diesen Zustand führt uns z. B. das Statut von Cremona vor:

Rbc. 212: „Si vero in persona banniti et condemnati de malefitio ex quo pena sanguinis citra mortem ingeratur, tunc remaneant impunita, dummodo sit offensio citra mortem, et processus qui fieret per quemcumque Rectorem, sit ipso jure nullus, et excepto quam si offensio fieret illi bannito per illum vel illos qui in pace vel tregua forent, perinde malefitium puniatur ac si in banno malefitii offensus non esset. Si quis vero fuerit bannitus et condemnatus de maleficio, ex quo pena sanguinis non ingeratur, possit in rebus, sed non in persona impune offendi . . . . . "

Ähnlich Arezzo III 93:[95i])

(Tresso III, Tractat 9, 12.)

Den Schlußstein dieser Entwickelung stellen diejenigen Statuten dar, nach denen einem Bannitus von jedem Dritten nur derjenige Rechtsnachteil zugefügt werden kann, der ihm auch vom Staate im Falle seiner Verurteilung zugefügt würde, insbesondere falls er eine Geldstrafe verwirkt habe, nur in Höhe derselben straflos in rebus offendi werden könne, z. B. Chiarentana Rbc. 109: Anco statuto ène che qualunque sira bandito o condannato per contumatia per alcuno maleficio possa essare offeso in persona se in persona ène condannato.

„E se non possa essare offeso in fine a quella quantità che sirà condemnato d'ogni maleficio del quale uscissi pena in fine a quella quantità."

---

pro quolibet alio malefitio, cujus occasione esset condemnatus ultimo supplicio."

[95] i) cf. auch das Citat von Tortona P. 134. Anmerkung 95 h ferner die Statuten von Treviso, Buch III Tractat IX, 12, Ferrara III 129, Riva III 38, Arezzo III 93.

Freilich hat dadurch der Bann seinen ursprünglichen Charakter als Zwang zur Gestellung im Grunde verloren. Denn es kann dann dem Bannitus ziemlich gleichgültig sein, ob er durch den Staat oder einen Dritten in der vom Gesetz normierten Weise geschädigt wird.

Es ist ziemlich klar, daß die Friedlosigkeit, auch wenn dies nicht besonders von den betreffenden Kodifikationen hervorgehoben wird, die Verbannung in der Praxis nach sich zog. Einige Statuten betonen noch besonders, daß ein Bannitus pro malefitio sich nicht ungestört in seiner Heimatstadt aufhalten kann, z. B. Bologna Dugento Buch II Rbc. 6: „Et in omnibus bannitis generaliter dicimus, quod non sinantur morari Bononiae vel ejus districtu."

Immerhin ist, da der Bann in dieser Funktion im wesentlichen Ungehorsamsbann ist, die Exilierung nicht der vom Gesetzgeber angestrebte Erfolg, vielmehr soll gerade der Contumax durch die unverhältnismäßig rigorosen Zwangsmaßnahmen zur Gestellung an die heimische Obrigkeit veranlaßt werden, mit anderen Worten: Der Bannus pro malefitio bildet nur das Surrogat der Verhaftung. Deshalb wird in den meisten Statuten dem Podestà zur Pflicht gemacht, nach Möglichkeit alle banniti zur Haft zu bringen, um an ihnen die über sie ausgesprochene oder auszusprechende Strafe zu vollziehen.

Dies ordnen bereits die Statuten von Ravenna an:

Rubrica 193ter bestimmt: „Et teneatur Potestas facere capi bannitos Ravennae."

Ähnlich Bologna I 1: „. . . . . et tenear (es schwört der Podestà) . . . . . dictos bannitos capere et capi facere."

Ganz ähnlich das gleichzeitige Parma P. 308:

„Capitulum quod sacramento teneatur Potestas capere bannitos per Commune Parmae. Additum est 1232 quod teneatur Potestas devastare omnes bannitos in civitate et episcopatu Parmae et districtu bona fide et studere et operam dare ut eos inveniat et capiat et captos detineat usque quo de banno exierint . . . . ."

Ähnlich Bergamo (13. Jahrhundert). Collatio IX, Rbc. 43: „Item statuimus et ordinamus quod Rector possit et de-

beat expendere de avere Communis ab habendum et capiendum Pensanum de Parre usque ad L libras imperiales. Idem intelligimus et statuimus de quolibet habente bannum perpetuale pro homicidio vel alio enormi et gravissimo malefitio." [96] [97]

[96]) Ähnlich Vercelli (Dugento) Rbc. 99: „Item bona fide capiam et capi faciam bannitos in civitate et in toto poderio civitatis . . . . . ."

Ähnlich Sarzana: „Et si aliquis bannitus pro Communi inventus fuerit in districtu Sarzanae, Potestas vel consules vel eorum vicarius teneantur eum capere vel capi facere in persona et rebus detineri . . . . ."

Ähnlich Todi (1275) I 32: „Item teneatur Potestas pro posse capere et capi facere omnes exbanditos, si quos invenerit in civitate vel comitatu Tuderti . . . . ."

Ähnlich Pisa (1286) III 32: „Exbannitos omnes et praecipue pro aliquo malefitio et quasi vel ejus occasione capiemus vel capi faciemus viribus civitatis in civitate Pisana vel districtu sive sicut in domibus eorum vel alienis et ubicumque eos invenerimus et eos captos in carceribus Pisani Communis detinebimus et contra eos ad vindictam procedemus secundum formam Brevis."

Ähnlich Treviso Buch III Tractat IX Rbc. 3: „Decernimus quod si aliquis fuerit bannitus vel condemnatus . . . . . quod Potestas debeat quam secretius poterit in singulis II mensibus et teneatur mittere II bonos ex suis consulibus cum aliis prout sibi videbitur convenire et cum suis judicibus vel militibus ad inquirendum et capiendum bannitos et etiam condemnatos pro malefitiis et bannis pro banno generali et famosos latrones per districtum Tervisii quod sibi videbitur expedire."

Ähnlich Parma (Quattrocento) P. 133: „Potestas et judex seu advogadri Communis Parmae teneantur ad suum posse capere et capi facere bannitos Communis cujuscumque conditionis fuerint et ex quacumque causa fuerint banniti; et studere et dare operam cum effectu ad ipsos inveniendum et capiendum et capti detineantur quousque exierint de banno . . . ."

[97]) Aus diesem Grunde werden auch die Gemeinden verpflichtet, einen Bannitus, der sich in ihrem Gebiet aufhält, dingfest zu machen und machen sich strafbar, wenn sie dies nicht tun. Diese Bestimmung, die zugleich zur konsequenten Durchführung der Friedlosigkeit dient, findet sich ebenfalls bereits in dem Statut von Ravenna von 1213:

Rbc. 183ter: „Et si in aliqua villa vel castro aliquis bandicatus fuerit inventus et non fuerit captus ab hominibus illius villae vel castri, illa villa vel castrum solvat pro banno X libras . . . . ."

Ähnlich Pisa (1286) III 32: „Si quod autem Commune Pisani districtus aliquem exbannitum pro maleficio vel quasi receperit vel ibi esse aut stare permiserit, ipsum Commune punire et condemnare possimus et condemnare singulis vicibus in XXV libras . . . . . ."

Ähnlich Bologna (1258), Buch XI, Rbc. 171. Ähnlich Genua Regulae Comunis Januae Rbc. 64, Florenz III 156 und andere mehr.

Die häufigen Friedloslegungen konnten auf die Rechtspflege vielfach hemmend einwirken. Insbesondere war es sehr leicht denkbar, daß andere zur Aburteilung ausstehende Prozesse (seien es Zivil- oder Strafsachen) nicht beendigt werden konnten, weil wichtige Zeugenaussagen eines Bannitus infolge dessen Friedlosigkeit nicht zu erbringen waren. Um diesem Übelstand vorzubeugen, führen die italienischen Statuten eine höchst eigenartige Institution, nämlich die „affidatio" ein. Für die Dauer eines bestimmten Prozesses kann die Friedlosigkeit des Betreffenden suspendiert werden. Jedes gegen ihn begangene Delikt wird dann genau so bestraft, als ob es an einem nicht gebannten Bürger verübt worden wäre. (Diese Schutzmaßnahme wird dem Bannitus selbstverständlich auch zur Verteidigung in den gegen ihn selber angestrengten Strafprozessen konzediert.) Da, wie vorher hervorgehoben, der Regel nach eine Gestellung ohnehin die Wirkungen der Friedlosigkeit annullierte, so war es nur konsequent, dem Betreffenden für den Fall, daß er sich von der gegen ihn erhobenen Anklage reinigen wollte, die Möglichkeit hierzu ohne Gefahr für Leib und Leben, zu gewähren.

Wir finden dies z. B. schon in dem Statut von Bologna im Dugento II 3:

„Si bannitus fuerit ex aliqua alia causa, seu ex aliquibus aliis causis, Potestas debeat de banno seu bannis in quibus fuerit eum affidare."

Ausführlicher sind wir hierüber durch das dugenteske Statut von Pistoja unterrichtet. Dies bestimmt nämlich, Buch IV Rbc. 80: „Statuimus quod si aliqua persona civitatis Pistorii vel districtus sit imbannita vel condemnata de aliquo malefitio et de aliquo alio malefitio fuerit accusata vel denuntiata quam pro fuerit imbannita seu condemnata, Potestas et judex malefitiorum et quilibet eorum possint et debeant et teneantur praestare et dare securitatem veniendi Pistorium et morandi infra terminum V dierum ad defendendum se coram eis a dicta accusa seu denuntia non obstantibus aliquibus bannis vel condemnationibus una vel pluribus, in quibus reperiretur imbannita seu

condemnata, dummodo veniat et stet cum nuntio Communis habente infulam in capite . . . . . Et possit talis dilatio prorogari per Potestam vel judicem malefitiorum, si fuerit opus. Verum si fuerit detemptus per Potestatem vel judicem occasione officii faciendi vel quia fidejussorem non dederit vel alia occasione intelligatur prorogata dicta dilatio V dierum donec in fortia Communis remanserit . . . . ." [98])

---

[98]) Modena (1327) IV Rbc. 210: „Statuimus quod si aliquis fuerit denuntiatus vel accusatus vel contra aliquem voluerit inquiri de aliquo malefitio vel quasi et ille talis fuerit bannitus Communis Mutinae vel condemnatus pro aliquo malefitio vel quasi, possit Potestas et quilibet ex suis judicibus coram quo praedicta fierent, vel fieri vellent dare ei fiduciam, ut possit venire coram eo ad se defendendum, de eo de quo denuntiatus fuerit vel accusatus seu de quo contra eum inquiri voluerit usque ad brevem terminum qui Potestati vel alicui ex suis judicibus videbitur . . . . Et infra terminum ei datum in veniendo, stando et redeundo non possit impune offendi."

Pavia III 7: „Item statuimus quod si contigerit per Dominum Potestatem Papiae vel ejus judices procedi contra aliquem per inquisitionem vel accusam vel denuntiam de aliquo crimine contra eum factam et per inculpatum vel ejus procuratorem petatur fidantia antequam compareat de aliis delictis ante delictum pro quo contra eum proceditur, dictus jusdicens teneatur et debeat dicto inculpato fidantiam dare praedictam . . . . ."

Florenz III 165: „Si aliquis bannitus vel condemnatus Communis Florentiae pro maleficio seu pro exbannito habitus aut etiam pro delicto vel occasione delicti contra quem procederetur per aliquem ex Rectoribus Communis Florentiae per accusationem, denuntiationem vel inquisitionem seu vocaretur ad testimonium ferendum coram aliquo ex dictis Rectoribus causa testimonii ferendi voluerit comparere personaliter, teneatur talis Rector vel officialis dare ei vel alteri pro eo personaliter licentiam et securitatem veniendi et standi in civitate Florentiae cum nuntiis dicti Communis et berorariis talis Rectoris per III dies proxime secuturos ad plus pro unaquaque vice. De qua licentia et securitate apparere debeat publicum instrumentum. Qua licentia obtenta possit venire et comparere nec possit aliqua alia de causa excepta ea de qua contra eum procederetur vel pro qua citaretur quomodolibet gravari vel detineri. Et infra ipsos III dies non possit offendi nec personaliter detineri pro aliquo debito vel alia quacumque de causa. Et si contrafieret, terminus III dierum intelligatur esse et sit prorogatus

Der bannitus pro malefitio konnte sich also, um sich gegen eine gegen ihn erhobene Anklage zu verteidigen oder um ein Zeugnis abzulegen, unter dem vollen Schutz der Obrigkeit eine bestimmte Frist in seiner Heimatstadt aufhalten. In einigen Statuten muß er freilich für die Dauer dieser Affidatio in Sicherungshaft genommen werden, z. B. in Modena 1327:

IV. Rbc. 210 bestimmt im Anschluß an in Anm. 98 zitierte Stelle:

„. . . . . Et interim talis bannitus debeat in carceribus Communis detineri et continue imbogatus II paribus bogarum custodiri. Ita quod interim sine voluntate Domini Potestatis et injuriam passi de dictis carceribus exire non possit nec modo aliquo ralaxari . . . . . Et custodes carcerum eum custodire et imbogare teneantur."

(Hiermit wörtlich übereinstimmend Carpi P. 77.)

Ähnlich Pavia III 7 (im Anschluß an die vorher in Anmerkung zitierte Stelle):

„. . . . . Salvo quod non obstante fidantia pro dicto crimine pro quo contra eum proceditur in carcere detinebitur donec supra ipso de quo proceditur fuerit diffinitum . . . . . ."

Ähnlich Parma (1494) P. 134:

„. . . . . et toto tempore quo fuerit affidatus, stet et stare debeat in fortia Communis pro detempto et detemptus, ita quod ire non possit per civitatem. Et illo tempore quo iverit ad se defendendum, venire debeat cum uno nuntio Communis, qui semper sit secum et etiam non intret aliquam domum

---

quousque dictus Rector vel officialis ipsum libere relaxaverit usque et per totum diem relaxationis, ita quod adminus post dictam relaxationem habeat unam diem de securitate et termino. Et in relaxatione ponatur hora relaxationis. Et bannitus pro debito seu pro bannito habitus si offenderetur possit accusationem facere et etiam venire ad civitatem Florentiae obtenta dicta licentia in omnibus et per omnia ut supra dictum est. Et praedicta teneantur dicti Rectores observare et observari facere non obstante aliquo arbitrio tali Rectori vel officiali per formam alicujus Statuti concessi.

Ähnlich auch Lucca (im Trecento) III, 89, Vicenza (1425) III, 1 Bergamo (Quattrocento) IX 10, Parma (1494) P. 134.

nisi causa deponendi arma quae deferret et illo tempore quo recesserit semper saltim secum ducere debeat nuntium Communis suis expensis. . . . . "

Diese bisher besprochenen, zunächst strafprozessualen Prinzipien wurden in Deutschland wie in Italien bis zu einem gewissen Grade auch auf den Zivilprozeß übertragen.[99])

Im Gegensatz zu dem bisher analysierten bannus pro malefitio bezeichnen die Statuten diesen zivilprozessualen Bann als „bannus pro debito", die mit ihm belegten als banniti (vereinzelt auch als forbanniti) pro debito.

Dabei gehen zahlreiche Kodifikationen auch hier von der deutschrechtlichen Ansicht aus, den Bann auch im Zivilprozeß als Ungehorsamsbann zu verwenden. Insbesondere tritt er dann also ein, wenn andere Zwangsmittel gegen den Verurteilten nicht zur Anwendung gebracht werden können, weil dieser der Vollstreckung sich rechtswidrig entzogen hat. Er kommt also in den in dem Einleitungskapitel skizzierten, mehr römischrechtlichen Statuten stets dann zur Anwendung, wenn die Vollstreckung der Schuldhaft unmöglich ist, also dann, wenn man durch die Bannung einen Zwang auf den Verurteilten zur Unterwerfung unter die Schuldhaft auszuüben hoffte. Wir finden ihn in dieser Gestaltung bereits in dem ältesten Statut von Ravenna Rbc. 125 (das schon als wichtigste Grundlage der Zwangshaft der Romagna herangezogen wurde):

„. . . . . Et si debitor . . . . . non solverit teneatur Potestas . . . . . cogere debitores . . . . . non exire de palatio Communis Ravennae . . . . (cf. das Zitat in Kapitel III) et si non venerit ponatur in banno Communis Ravennae de quo non

---

[99]) Ihren tiefsten Grund hat diese zunächst vielleicht auffällige Erscheinung in der dem mittelalterlichen deutschen und italienischen nicht geläufigen, erst von dem Statutarrecht konsequent durchgeführten Trennung von Zivil- und Strafprozeß (cf. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I).

Wie für die Verhandlung bis zum Urteil haben wohl auch für die Realisierung desselben in beiden der heutigen Auffassung nach völlig verschiedenen Verfahrensformen keine wesentlichen Differenzen bestanden.

possit exire nisi ..... per quamlibet diem qua steterit V soldos Ravignates solverit et satisfecerit creditori; cujus banni medietas sit communis, alia medietas creditoris ....."

Ähnlich Sarzan P. 22:

„Si autem debitor vel is qui fuerit condemnatus .... non comparuerit, ponam vel poni faciam in bannum ad petitionem creditoris faciendo interim intexiri bona debitoris."

Ganz ähnlich Todi (1275) I 10:

„..... Et si post praeceptum factum a judice infra X dies reus debitum non solverit ..... compescatur personaliter ad solvendum ..... Et si non venerint ut cogantur ipsis requisitis, Potestas et judex teneantur ipsos facere exbandiri ....."[100])

Da der Bann in diesen Statuten nur das Surrogat der Schuldhaft ist, da die Vollstreckung auf die letztere hinausläuft, so ist der Richter genau so verpflichtet, nach Kräften diese Banniti pro debito zu verhaften, wie die pro malefitio, denen gegenüber, wie bereits vorher hervorgehoben, der Bann nur subsidier verhängt wird. Daher finden sich auch in diesen Kodifikationen Bestimmungen, in welchen den Gemeinden untersagt wird, einen Bannitus pro debito bei sich zu beherbergen und wo sie dann unter Strafe gestellt werden, wenn sie ihn nicht an die Stadtobrigkeit ausliefern. Derartige Normen treffen wir insbesondere südlich des Appenin an.

So z. B. schon in Siena im Dugento:

II 58: „Et tenear ego Potestas dare captorem exbannitorum creditori vel creditoribus pro eo capiendo in civitate et comitatu ad voluntatem eorum et facere eum capi, in civitate et comitatu et si exbannitus staret vel moraretur in aliquo castro, burgo vel

---

[100]) Ähnlich Pisa (1286) I 117: (ausführlich zitiert in Capitel VII, daher hier nur im Auszug mitgeteilt) .... „Et si de debito nobis (dem Potestas) vel assessori nostro constiterit ..... capiemus vel capi faciemus et captum sub fida et tuta custodia in carcere Pisani Communi detinebimus vel detineri faciemus ..... et si haberi non poterit ponemus eum in banno usque ad debitam satisfactionem ....."

Ganz ähnlich Pisa (1313) II 165 und Spolete II 34.

villa comitatus aut jurisdictionis Senensis post prohibitionem a me factam, quam facere debeam ad inquisitionem creditoris vel creditorum quod non moraretur vel stet in locis praedictis vel aliquo eorum . . . . . teneatur Commune castri, burgi, villae vel loci in quo talis exbannitus moraretur vel staret, dare auxilium et favorem et praestare captoribus exbannitorum qui irent pro eo capiendo ad inquisitionem eorum vel creditoris, ut possit capi talis exbannitus, et si sic non faceret, puniatur et condemnetur Communi Senarum pro qualibet vice in XXV libras denariorum. Et si aliquod castrum, burgus, villa vel alius locus de comitatu et jurisdictione Senarum vel districtu ejusdem post denuntiationem factam publice in praedictis locis vel aliquo praedictorum per nuntium Potestatis ex parte Potestatis vel per litteras Communis Senarum seu post denuntiationem factam ab aliquo creditore in praedictis locis vel aliquo eorum quod non teneant aliquem bannitum pro avere alicujus civis Senensis, vel suum debitorem exbannitum sibi in aliqua quantitate retinuerit vel retinuerint aut receptaverint talem exbannitum et si ibi steterit, teneatur talis communitas, quae contrafecerit vel si ut dictum est non observaverit solvere dictam penam et satisfacere creditori pro quo facta esset prohibitio vel denuntiatio de omni, pro quo talis exbannitus esset exbannitus ad voluntatem creditoris non obstante aliquo capitulo constituti aut ducat talem exbannitum in civitatem Senarum et in fortiam Communis, ita quod praesentet eum coram Potestate Senarum vel alio qui esset loco Potestatis . . . . . ."[101])

[101]) Wegen seiner besonderen Anschaulichkeit mag noch das Statut von Arezzo zitiert werden: III 22: „Si qua universitas retinuerit aliquem exbannitum pro debito, de quo debito appareat instrumentum guarentigiae vel habens vim guarentigiae aut passa fuerit talem exbannitum pro debito morari vel stare in dicta universitate vel castro vel villa, postquam ipsi universitati vetitum fuerit ex parte Domini capitanei vel sui judicis per nuntium Communis Aretii per apodissam datam syndico personaliter, vel ad domum suae solitae habitationis relictam vel ad ecclesiam vel ad domum ipsius universitatis; vel officialis ipsius univertatis, quae quidem appodissa contineat nomen et pronomen talis exbanniti et debiti quantitatem, nomen Domini Capitanei et judicis prohibentis et terminum

Weiter tritt der Bann um Schuld auch gegenüber einem Contumax ein, um ihn zu zwingen, sich auf die Klage einzulassen.

Die Grundprinzipien des Versäumnisverfahrens hier zu untersuchen, würde völlig aus dem Rahmen dieser Deduktion herausfallen. Insbesondere kann nicht dargestellt werden, inwieweit die Statuten auf dem Eremodizial- oder auf dem Con-

---

VIII dierum, infra quem talis exbannitus debeat expelli de villa, castro vel universitate praedicta, teneatur Dominus Capitaneus talem universitatem, castrum, villam condemnare in X libras, si debitum in quo fuerit exbannitus excesserit quantitatem XXV librarum, sed si fuerit in minore quantitate, condemnetur in C soldis et in dimidia debiti creditori. Possit tamen dicta universitas ipsum exbannitum personaliter capere et captum ducere in fortia Domini capitanei civitatis Aretii et creditoris ante sententiam, et si praedicta fecerit, dicta universitas von condemnetur. (Es folgen Bestimmungen über das Verbot der Hausung der Gebannten durch einzelne Personen.) . . . . Et intelligatur esse exbannitus receptatus debitor, si visus fuerit publice stare et morari in universitate, castro seu villa et hoc possit probari de visu per II testes vel unum de visu et II de publica fama, et si syndicus respondendo accusationi negaverit receptationem de exbannito debitore et probata fuerit postea ipsa accusatio vel receptatio secundum dictam formam, condemnetur universitas in X soldis pro quolibet focolare, si debitum fuerit XXV librarum vel abinde infra, dummodo condemnatio non exedat dimidiam dicti debiti; si vero fuerit debitum a XXV libris supra, condemnetur in XXV soldis pro quolibet focolare, dummodo talis condemnatio non excedat summam L librarum, et semper dictis casibus condemnetur ultra penas praedictas Communitas creditori in dimidia totius debiti, pro quo esset exbannitus; et syndicus negans condemnetur suo proprio nomine in X libris, et semper quidquid receperit de praedictis, computetur debito, et teneatur jura cedere ut dictum est supra de debitoribus exbannitis pro debito guarentigiae vel habenti vim guarentigiae. Idem intelligatur in omnibus et per omnia et fiat de principalibus debitoribus exbannitis ad petitionem fidejussorum suorum et eorum qui pro eis intervenerint sive extrahi de obligatione quam pro aliquo fecerint et capitaneus teneatur omnes condemnationes factas de dicta causa cum effectu exigere et exigi facere sub pena totius debiti. Et de praedictis omnibus fieri possit concordia cum creditore ante sententiam, qua facta et de ea facta fide judici, non procedatur ulterius, et si processum fuerit non valeat ipso jure."

tumatialsystem im engeren Sinne basieren.[102]) Hier muß es genügen, darauf hinzuweisen, daß insbesondere im Du- und Trecento gegen den Contumax Bannung zulässig ist, (also Hinneigung zum Contumatialsystem im engeren Sinne).

Sehr interessant ist nun, daß der Bann in dieser Gestaltung, soweit ich sehen kann, in den im ersten Kapitel als römisch bezeichneten Kodifikationen sich nicht findet.[103])

---

[102]) cf. über diese Prinzipien R. Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, bereits zitiert, S. 550 ff.

[103]) Vorbehaltlich späterer Feststellungen sei hier nur darauf hingewiesen, daß die gleichen Statutsgruppen, die in der normalen Vollstreckungslehre zu Tage treten, wie es scheint auch im Contumacialverfahren wahrzunehmen sind. Wahrscheinlich haben die im Einleitungskapitel als römischrechtlich angesprochenen Kodifikationen den Bann in letzteren nicht vielmehr verwandt, nehmen den Kläger nur provisorischer Vollstreckungsmaßnahmen gegen das Vermögen fernaediert. So das wichtigste römische Statut des Dugento das von Ravenna. Während dasselbe, wie vorher dargestellt, den Verurteilten durch Androhung der Rechtsnachteile des Bannes zur Unterwerfung unter die Schuldhaft zu veranlassen sucht, zwingt es ihn zur Einlassung in die Klage überhaupt wie es scheint nicht mittels des germanischen Instituts, sondern lediglich durch provisorische Beschlagnahme von Vermögensobjekten. Ebensowenig kommt der Bann in der Sabina, also in Rom (1363: I 18) oder in Umbrien insbesondere z. B. nicht in Todi weder im Dugento (I 10) noch im Cinquecento II, 1 oder in Spoleto (III, 2) oder schließlich nicht in Orvieto (II, 9) vor.

Für letztere Landschaft mag es charakteristisch erscheinen, daß das Statut von Viterbo jede Bannung im Civilprozeß verbietet. III 207 führt nämlich aus: „Item quod propter debitum aliquis Viterboniensis non exbandiatur."

(Da die moderne italienische Sprache ebenfalls nicht die Form banno und bannire, sondern bando und bandire recipiert hat, so ist die Ausdrucksweise des Gesetzgebers von Viterbo, wohl ein interessanter Beleg, wie die Wortbildungen südlich des Appenin durch die Literatur bedeutend mehr zur Schriftsprache erhoben worden, wie die nördlich desselben.)

Das Hauptanwendungsgebiet des Bannes in dieser Funktion ist jedenfalls die Lombardei und Venetien.[105])

Ebenso wenig in dem als römisch-rechtlich bezeichnetem Sarzana oder schließlich auch nicht in Toskana so im Dugento schon nicht in Siena II, 49 und II, 60 oder im Cinquecento in Arezzo II, 21. Nur vereinzelt kommt der Bann in Toskana auch im Contumacialverfahren vor, z. B. Pistoja im Dugento II 2: „Si reus non venerit . . . . . responserus actori . . . . pronunciet judex ad petitionem actoris tenutam et possessionem dandam esse contra dictum conventum ex confessione, recepto primum sacramento quod de eo quod petit non est sibi nec alteri pro reo in totum nec in partem satisfactum, et exbanniatur idem reus pro debito actoris, si placuerit actori, nihilominus possessionem dando sub uno et eodem praecepto . . . . ."

[105]) Z. B. Mailand liber consuetudinum Mediolani Rbc. 1: . . . „Et si non venerit, in proxima dominica in contione in blaxmo (eigenartige Bezeichnung für eine Abart des Bannes cf. Kapitel V) legitur . . . ."

Ähnlich Vicenza (im Dugento) P. 102: „Super justitiis et rationibus faciendis sacramento teneatur Potestas et ejus assessores et consules, quod si creditor conquestus fuerit de aliquo suo debitore et citari eum fecerit, si non venerit, aute eum coram quo fuerit vocatus in electione creditoris detur sibi possessio de bonis debitoris vel ponatur in bannum . . . . ."

Ähnlich Brescia (1252): „ . . . . . Sie vero tertio citatus non venerit aut venerit et judici parere noluerit, banniatur et actori auditis ejus allegationibus et diligenter inquisita veritate secundum declarati debiti per res et facultates banniti satisfiat."

Ähnlich Padua Statut vor 1236 Rbc. 484: „Et si citatus repertus fuerit et non venerit, sit in electione creditoris utrum velit rei de qua agitur possessionem sibi dari petiti debiti, an velit quod clametur in bannum et forbanniatur . . . . ."

Ähnlich Como Rbc. 35: „Item statutum est si praedicti consules negotiatorum vel aliquis eorum fecerint citari aliquem de hiis causis quae ad officium eorum pertinent et persona citata non venerit ad terminum statutum, detur ei bannum . . . . ." und ähnlich Rbc. 243, ein Statut bereits aus dem Jahre 1184: „ . . . . . Si aliquis homo vel persona vel universitas citatus vel citata fuerit per aliquem servitorem

Am eigenartigsten ist wohl nun die Verwendung des Bannes als Zwangsmittel gegen im kontradiktorischen Verfahren regulär verurteilte Individuen, die sich der personalis executio nicht entzogen haben.

Ursprünglich ist man vielleicht auch hier von der Theorie ausgegangen, den nicht leistenden Beklagten wie einen Ungehorsamen zu behandeln und ihn deshalb durch unverhältmäßig große Rechtsnachteile zu veranlassen, der in dem Urteil des Richters gewissermaßen enthaltenen Aufforderung zur Erfüllung der klägerischen Ansprüche nachzukommen. Insbesondere geht dies aus solchen Statuten wie dem

---

Cumarum personaliter vel domui suae vel vicinantiae suae ubi habitare consuevit et absens esset et non haberet domum, ut ad certum terminum veniat facere rationem alicui de aliqua re, de qua non fit condemnatio sub Potestate Cumarum vel ejus judicibus vel consulibus justitiae vel negotiatorum, et non venerit quod detur ei bannum, si placuerit illi ad cujus petitionem citatus vel citata fuerit."

Ähnlich Parma II. Statut P. 157: „Et si non venerit, possit in bannum poni sub examine officialis coram quo erit quaestio . . . . ."

Ähnlich Modena (1327) III 36: „ . . . . . si vero non venerit, tunc ponatur in banno . . . . ."

Ähnlich Treviso II Tractat I 56: „Ordinamus quod si ille, qui dicitur debitor esse, citatus fuerit . . . . . ad rationem faciendam alicui . . . . . et non comparuerit . . . . . quod Potestas vel ejus vicarius ipsum clamari faciat in banno Communis Tervisii, scilicet speciali, de quo exire non possit nisi se concordaverit cum suo creditore . . . . ."

Ähnlich Padua (im Quarttrocento) aus dem Tractat: „De forbannitis": „Nullus possit forbanniri pro debitis generalibus ad petitionem alicujus personae, nisi fuerit legitime citatus ad respondendum de jure et contumax non comparuerit in termino . . . . ."

Ähnlich Belluno II 166: „ . . . . . Et creditor si voluerit debitorem suum qui non venerit ad faciendam suam rationem in primo termino facere forbanniri, iterum faciat suum debitorem citari, quod veniat ad faciendam suam rationem coram judice civitatis Belluni. Et si citatus non venerit in secundo termino, forbanniatur et in libro forbannitorum scribatur, et detur de suis bonis illi qui fecerit eum citari . . . . ."

Auch einige, die personalis executio überhaupt ausschließende Statuten, z. B. Lodi, räumen demselben in dieser Funktion keinen Platz mehr ein (cf. Kapitel X).

Brescianer und früheren Mailänder[106]) hervor, in denen direkt ausgesprochen wird, es solle gegen den Beklagten vorgegangen werden, wenn er „sententiae non paruerit" oder in denen das „non attendere" eines „praeceptum de solvendo" betont wird.[107])

Diese theoretische Auffassung ist indes sehr bald, wie es scheint, in der Praxis in den Hintergrund getreten, indem das Nichterfüllen infolge Insolvenz dem planmäßigen Ungehorsam gleichgestellt wird.

Die Deduktion der folgenden Kapitel wird zeigen, daß der Bann auch in der letzten Funktion nicht generell in ganz Italien verwertet wird. Insbesondere kann in der historisch sicheren Zeit vielfach im Anschluß an ihn die Schuldhaft erwirkt werden. Dies gilt insbesondere für Venezien sowie für Toscana. Schwierig zu beantworten ist dabei die Frage, ob man ursprünglich nur den Bann als Zwangsmittel zur Erfüllung von Urteilen verwandt hat oder ob er von Anfang an mit dem römisch-rechtlichen Institut kombiniert worden ist.

Ob man in ganz Italien in der Zeit vor der Kodifikation diesem Bann im Zivilprozeß (ganz gleich, ob als Surrogat eines anderen Vollstreckungsmittels oder ob als primäres Exekutionsmittel selber oder ob schließlich als Zwang zum Einlassen in den Prozeß) ähnliche Rechtswirkungen beigemessen, wie dem im Strafprozeß, mit anderen Worten, ob der von ihm Betroffene völlig friedlos gelegt wurde, ist zweifelhaft.

---

[106]) Möglicherweise ist diese Konstruktion des Bannes ebenfalls nur in der Lombardei eingedrungen.

[107]) Brescia (Dugento) „Item si quis legitime citatus fuerit quod veniat coram judicibus Domini Vicarii et Rectoris Brixiae vel aliquo eorum vel aliis officialibus Brixiae facere rationem alicui et non venerit, sed steterit in contumacia per VI dies aut si non venerit et non perseveraverit vel judici seu officiali parere noluerit aut si praeceptum vel secundum praeceptum ei factum non servaverit vel non fecerit, quod quilibet judicum Domini Vicarii seu Rectoris et Consulum justitiae possit teneatur et debeat dare seu concedere creditori consulem notarium et ministerialem qui vadant expensis debitoris usque ad debitam quantitatem . . . . ."

Nur in der Lombardei vereinzelt, vielleicht auch in Venetien[103]) scheint dies der Fall gewesen zu sein, da ihm diese Konsequenzen teilweise noch von den Kodifikationen zu Anfang des 13ten Jahrhunderts beigemessen werden, so von denen von Mailand. Nach diesen können die Banniti pro debito straflos in persona et rebus offendi. Rbc. II führt aus: „Damnum quoque vel injuria aut quodlibet malum in persona vel rebus banniti in perpetuo impunitum maneat."

Wie die weitere Deduktion zeigen wird, hat man indes bald das Ungerechtfertigte einer derartigen Regelung eingesehn und sich bald zu Abschwächungen dieser Bannwirkungen verstanden. So wird bereits in dem Statut von Mailand höchst wahrscheinlich in einer Novelle bestimmt, daß die offensio in personi in quibusdam casibus (zitiert Kap. V) strafbar sein soll; daß hierunter zum mindesten Tötung des Bannitus zu verstehen

---

[103]) z. B. nach der frühesten dortigen Kodifikation der von Verona Rbc. 30: „Si aliquis exceptis liberis et parentibus, viro et uxore de quibus faciam secundum quod mihi visum fuerit secundum meum bonum arbitrium, dederit adjutorium vel consilium ei qui exemptus est de treva propter debitum, ego eum cogam ad solutionem faciendam illis a quibus vel quorum nomine fuerit interdictum, nisi juraverit quod non sciebat vel credebat eum esse extra trevam Veronae, vel consilium quod ei dedit parabola creditorum vel ad hoc ut eis satisfaceret dedit et hoc in eis qui in futurum contra praedicta fecerint. Si tamen Potestas vel consul vel viator interdixerit alicui, ne daret consilium vel auxilium extracto de treva, non recipiatur amodo supra scriptum jus jurandum. Cum tamen viator interdixerit appareat publicum instrumentum quod hoc fecit verbo Potestatis vel consulum. Et si aliquis de distructu Veronae tam in civitate quam extra publice tenuerit bannitum vel bannitos per malefitium, emendet Communi Veronae C libris et todidem injuriam passo, per malefitium vel ejus heredibus. Et hoc ita si sciverit eum esse bannitum vel denuntiatum fuerit publice in contione eum esse bannitum, si postea teunerit in civitate vel in villa, si postea tenuerit in villa similiter si dictum fuerit per nuntium civitatis vel alicui speciali personae, unde appareat publicum instrumentum et istud investigatum fuerit per Potestatem vel per suum nuntium cui hoc specialiter commiserit. Et hoc ita, nisi ita compositio facta fuerit ejus malefitii propter quod exemptus erat de treva Veronae . . . . ."

ist, ist klar. Auch in Verona hat man sich schon sehr frühzeitig — jedenfalls zu Anfang der statutarischen Periode, allerdings offensichtlich in einer Novelle zu einer scharfen Sonderung der rechtlichen Wirkungen des bannus pro debito und pro malefitio entschlossen. Hier wird nämlich in Rbr. 53 ausgeführt:

„Hoc tamen additum est ab exitu Domini Rambertini de Ramberto, Potestatis Veronae, quod si aliquis fuerit bannitus propter debitum et offendatur ei in persona ab aliquo, fiat inde ratio, ac si esset in tregua."

Die Statuten von Mailand, bis zu einem gewissen Grade die von Como und die von Verona stehen indeß in der historischen Periode derart einzig in der völligen Gleichstellung der im Zivil- und Strafprozeß Gebannten da, daß es unwahrscheinlich ist, daß man im übrigen Italien die Wirkungen der beiden Bannarten identifiziert hat. Jedenfalls scheiden die von Bologna, einer der größten Kodifikationen aus dem 13. Jahrhundert, außerordentlich scharf die banniti pro maleficio von denen pro debito, indem die ersteren „in persona et rebus", die letzteren nur „in rebus offendi"[109]) werden können und indem ihnen Vertretung durch einen Anwalt im Prozeß (cf. analoge Bestimmungen in den späteren milderen Venezianischen Kodifikationen) konzediert ist. Die letzteren normieren nämlich:

III 5: „. . . . . Et hoc servamus in bannitis pro debito, ut possint defendi per procuratorem in omnibus causis, tam inceptis quam incipiendis, et ne debeant in persona offendi, sed in rebus non prohibemus, et Potestas puniat eos offendentes in persona, et judex possit et debeat pro eo ferre sententiam, si videbitur bonam fore causam. In bannitis autem pro malefitiis ita dicimus, quod injuriae eis illatae et damna interim non emendentur; et de his quae sub banno acciderint eis, postquam de banno exierint non audiantur . . . . ."

Diesem Prinzip folgen die meisten anderen Gesetzgebungen indem nach ihnen die offensio in persona gegenüber banniti pro

[109]) Eine ungefähre Analyse der juristischen Struktur der offensio realis wird in Kapitel VI versucht werden.

debito stets strafbar ist, so z. B. schon die vor Padua in einem Statut von 1216. Bereits ein Einblick in die vorher zum Beweis der Friedlosigkeit der Banniti herangezogenen Zitate zeigt, daß diese sich fast ausschließlich auf die pro malefitio beziehen; von einer Straflosigkeit dieser Handlung gegenüber denen pro debito ist in allen diesen Statuten keine Rede. Im Gegenteil werden wir hier bei der Betrachtung der einzelnen Landschaften noch mehrmals ausdrücklich hervorzuheben haben, daß letzteren durchgängig mindestens Sicherheit ihres Lebens gerantiert ist.

Die folgende Deduktion hat sich nun ausschließlich mit der Weiterentwickelung des als Zwangsmaßnahme gegen die Person des im Zivilprozeß Verurteilten verhängten Bannes zu beschäftigen. Während der Bannus pro malefitio sich im wesentlichen in ganz Italien einheitlich gestaltet zu haben scheint, hat der pro debito eine verschiedene Stellung in den einzelnen Epochen und einzelnen Territorien eingenommen.[110])

Dabei muß die wichtige Frage ununtersucht bleiben, ob diese Differenzen bereits in den früheren Jahrhunderten vorgebildet oder erst durch die Kodifikationen entstanden sind. Die erstere Hypothese dürfte wohl im wesentlichen das Richtigere treffen. Zwar hat der Bann auch noch in den Statuten im Tre- und Quattrocento nicht unwesentliche Modifikationen erfahren; insbesondere geht die Tendenz immer mehr dahin, die rigorosen Konsequenzen der Reichsacht so wie die unpraktische Handhabung derselben während der früheren Jahrhunderte abzuschwächen, wie wir dies bereits bei der Skizzierung des Bannes pro malefitio kennen lernten; es zeigen sich indes in den frühesten Kodifikationen der einzelnen Landschaften derartig tief-

[110]) Schon die dem deutschen Recht entlehnte Einteilung des Bannverfahrens in zwei Stadien, den kleinen und den großen Bann, scheinen für den Zivilprozeß nicht alle Statuten zu kennen. Insbesondere, dies mag hier angedeutet werden, ist diese Zweiteilung der Vollstreckung den Statuten südlich des Appenin nicht geläufig. Auch nördlich desselben ist sie wirklich konsequent nur in der Lombardei, ganz vereinzelt auch in Venetien durchgeführt.

greifende Verschiedenheiten, daß man dies nicht erst als eine Folge von planmäßiger Änderung des Gewohnheitsrechts auffassen dürfte. Gerade weil die Statuten des 13. Jahrhunderts sich vielfach als „consuetudines" charakterisieren, ist es wahrscheinlich, daß dies Gewohnheitsrecht auch in der früheren Zeit bereits in den einzelnen Landschaften voneinander divergierte.

Ehe nun die abweichende Gestaltung des Bannverfahrens in den folgenden Kapiteln skizziert werden kann, sollen in diesem Abschnitt noch einige allgemeine, dem Bann der meisten Statuten charakteristische Momente herausgehoben werden.

Zu nächst ist hervorzuheben, daß fast alle Statuten zur besseren Kontrolle über die Banniti, die Buchung derselben in Bannbüchern[110a]) vorschreiben. Mit der Führung der letzteren wurden meist auf ein Jahr ernannte Notare betraut. Ob die Registrierung der Gebannten übersichtlich gewesen ist, vermag ich in Deutschland nicht zu sagen, da mir irgend welche Exemplare nicht zur Verfügung standen. Aus dem Statut von Como kann man jedenfalls ersehen, daß eingehende Vorschriften über die Art der Eintragung der Gebannten insbesondere für die einzelnen Kategorien, derselben gesonderte Rubriken bestanden. Das Statut Rbc. 71 führt aus:

„Item supra scripto die statutum est quod scribae bannorum et negotiatiorum teneantur et debeant sacramento et sub pena et banno soldorum XL pro quolibet et qualibet vice scribere ipsa banna parabulas eundi domum in bonis quaternis bonarum cartarum novarum et raspatarum a pillo, quorum quaternorum quilibet sit foliorum VIII vel VI vel IV ad minus et factis ad modum et formam quaternorum qui sint ad canevam Communis de Cumis, in quibus scribuntur data et recepta et debeant esse in qualibet payna ipsorum quaternorum regae XXIV et non ultra nec minus et postquam banna data in una

---

[110a]) Como (unten zitiert), Vicenza ebenso, Pistoja (1286) IV 144, Parma (1325) P. 157, Parma (1347) P. 217 Bassano II 49, Ferrara (1567) II 14.

edomada et in alia fuerint praeterita aliqua folia vel pars foliae remanserit vacua, quod ipsi scribae teneantur et debeant trahere penas cum incaustro in cruces canzellando ipsas regas vacuas, ita quod non possint scribi aliqua banna nec parabula commode in ipsis regis vacuis et non dimittant aliquam regam vacuam inter unum bannum et aliud nec inter unam parabulam et aliam."

Weiter wird man bei einer unparteiischen Kritik zugeben müssen, daß man offensichtlich bemüht ist, eine möglichst übersichtliche Registrierung durchzuführen. So finden sich zahlreiche Bestimmungen, daß das Nationale des Gebannten, d. h. sein Heimatsort, sein Wohnsitz (eventuell sein Beruf) zu buchen ist. Weiter ist dann genau der Grund des Bannes, ob pro malefitio oder pro debito, anzugeben, sowie die Summe, in welcher der Betreffende gebannt ist, d. h. die Höhe der Geldstrafe, die er an den Staat nicht zu zahlen vermochte, resp. der Schuld, zu welcher er seinem Gläubiger verpflichtet war. Auch ist der Tag, an welchem der Bann dekretiert wurde, sowie der Name des Richters, welcher ihn verhängt hat, vielfach mit anzugeben.

Z. B. Vicenza 1264 P. 34: „Et faciam scribi omnes dies in quibus homines ponunter in banno et etiam de quibus villis erunt aut de qua civitate si erunt de civitate et infra quartam diem ex quo breve mihi fuerit datum in libro scribi faciam nec per frandem evitabo quin mihi detur et faciam scribi causam sive causas, qua re ponuntur in banno et causam qua re de banno exeant et nomina illorum in quorum bannis erunt cognomina scribi faciam quando de banno extrahentur . . . . . "

In manchen Städten werden zwei Bannbücher geführt. Nur vereinzelt geschieht dies indes so, wie man vielleicht anzunehmen geneigt ist, nämlich daß das eine zur Registrierung der Banniti pro debito, das andere für die Banniti pro malefitio bestimmt ist. Diese auf den ersten Moment so natürliche Anordnung trifft z. B. das Statut von Este.

II 28: „Item ordinamus quod II libri per Commune de Este de cartis membranis conficiantur, in uno quorum scribantur

omnes condemnati et omnes convicti, qui ad terminum illud, in quo tenentur Communi Estensi solvere neglexerunt praeceptum Potestatis vel ejus Vicarii . . . . . In alio autem libro scribatur quicumque citatus est, quod usque ad tertiam diem creditori solvat id in quo obligatus est sub pena forbanniendi . . . . . "

Nach anderen Kodifikationen werden entsprechend der, in Kap. V deduzierten, im allgemeinen in Italien indes nicht durchgeführten, dem deutschen Recht entlehnten, Trennung des Bannes in zwei verschieden schwere Stadien in dem einen Bannbuch diejenigen eingetragen, welche den kleinen Bann verwirkt haben, in dem zweiten diejenigen, welche mit dem großen belegt sind. Als besonders deutlich mag hier das Statut von Modena zitiert werden. I. 130:

„Statutum est quod II libri de bannis debeant fieri; scilicet unus liber de banno qui fiat per notarium scribentem pro Communi Mutinae et alius liber secundi banni fiat per notarium camerae actorum et omnes et singuli banniti in utroque dictorum librorum debeant scribi praesentibus II testibus adminus. Et notarii faciant scripturam autenticam et non sit nec esse intelligatur aliquis scriptus in banno nec positus, nisi in utroque libro scriptus fuerit. Et si fuerit scriptus et canzellatus de secundo libro et illa scriptura appareat autentica, sit extractus et canzellatus de primo et secundo libro. Et si bannitus per instrumentum publicum ostenderit se solvisse et satisfecisse, eum de banno, sive pro debito sive pro malefitio fuerit, in banno scriptus vel per confessionem illius constabit ipsum satisfecisse de debito et malefitio, Potestas vel ejus judex vel massarius bannitorum et quilibet ex notariis bannitorum possint et teneantur ipsum cancellare et cancellari facere de secundo libro; quod locum non habeat in malefitiis contentis in statuto sub rubrica „De malefactoribus et bannitis quod incipit: „Ad hoc etc. . . . ."

Et dicti notarii bannitorum qui scribunt et scribere debent bannitos in secundo libro et etiam canzellare secundum formam

Statutorum Communis in suis libris, teneantur et debeant scribere bannitos infra VIII dies ad postulationem creditoris, nisi remanserit ad voluntatem creditoris, si scriptus fuerit in uno libro et si contrafecient, Potestas teneatur facere auferre illi qui contrafecerit X solidos Mutinae pro qualibet vice. Et omnes banniti qui ponuntur in banno pro aliqua occasione antequam in secundo libro ponantur vel scribantur per nuntios Communis ex parte illius officialis per quem ponuntur in banno personaliter vel ante postium domus ipsorum vel ubi habitare vel hospitari soliti fuerint, si non specialem habitationem in civitate Mutinae vel districtu haberent, ne fraus fieri possit; et si non venerint condemnentur in banno et incontinienti scribantur in banno. Et si aliter scripti fuerint in banno, quam in praedicta forma continetur in banno, non valeat nec teneat bannum et pro non scripto habeatur. Quae solemnitas de secunda requisitione facienda non habeat locum nec observetur in banniendis personis, quae nun sunt de episcopatu Mutinae et quae non distringuntur pro Communi Mutinae nec in illis qui non habitant in civitate Mutinae vel districtu et hoc habeat in praeteritis et futuris."

I 131: „Statutum est quod de cetero cuilibet qui ponetur in secundo libro occasione alicujus malefitii vel quasi, detur terminus II vel III dierum arbitrio Potestatis vel suorum judicum antequam autenticetur in secundo libro. Et si aliter bannum datum fuerit non valeat ipso jure et sit praecisum. Item quod dicti notarii nulla parabola petita possint penitus cancellare de banno secundum formam Statuti Communis Mutinae et si super aliquibus bannitis cancellandis de banno esset aliquod dubium, possit eos cancellare secundum quod sententiatum fuerit per Potestam vel aliquem ex ejus judicibus habito consilio sapientium, a quorum sententia appellari non possit et possit et debeat eos cancellare secundum supra scriptarum sententiarum et secundum Statuta Communis. Eo salvo et reservato quod nemo possit vel debeat cancellari modo aliquo de aliquo banno contra formam alicujus Statuti Communis nec ante exitum sui regiminis vel offici per VIII dies possit aliquis

cancellari de banno, et si cancellatum esset pro non cancellato habeatur et alia omnia et singula facere debeant quae per fornam alicujus Statuti facere tenentur et sic jurent. Et nulla condemnatio in causis criminalibus possit et debeat fieri per contumaciam, nisi praedictus qui debuerit condemnari primo sit scriptus et autenticatus in utroque libro bannitorum."

Für die Bedeutung der Bannbücher geradezu für fundamental ist nun, daß nur derjenige als gebannt gilt, welcher dort eingetragen ist, und dementsprechend nur derjenige vom Bann als gelöst gilt, welcher dort ausgestrichen ist.[111]) Die Bannbücher gehören also zu denjenigen Instituten, durch welche die italienischen Statuten den für das moderne Recht so wichtigen Gedanken verkörpert haben, gewisse für die Allgemeinheit wertvolle und wichtige Fakten zu beurkunden und ihnen öffentlichen Glauben beizumessen. Sie beruhen also auf dem gleichen Princip wie etwa unser heutiges Manifestantenregister dem Prinzip der Publizität und dem der publica fides; z. B. finden wir diese Grundsätze in Vicenza im Dugento: P. 99:

„Et nullus credatur esse bannitus, nisi in libro Communis scriptus foret, nullusque credatur extractus de banno nisi mortificatus fuerit in libro forbannitorum cum signo et nomine notarii."

---

111) Aus diesem Prinzip heraus bestimmen einige Statuten, daß selbst durch Zeugenbeweis nicht dargetan werden kann, daß jemand vom Banne gelöscht sei, sondern daß dies nur durch Streichung aus dem Bannbuch bewiesen werden kann. So schon Como im Jahre 1202 Rbc. 220: „Item statutum est ut nullus homo bannitus possit probare per testes se esse tractum de banno, nixi fuerit inventus fore extractum de brevibus bannorum."

Ähnlich Bergamo (Dugento) Collatio IX: Rbc. 50: „Item addimus et statuimus ut nullus bannitus pro malefitio intelligatur exivisse de banno, nisi hostendatur per cartam scriptam per manum tabellionis ipsum exisse de banno ipso et nisi sit canzellatus nec ipsa cancellotura sola sufficiat."

Ähnlich Vicenza (1264) P. 99:„Et nullus scribatur esse bannitus nisi in libro Communis scriptus foret nullusque credatur extractus de banno nisi mortificatus fuerit in libro forbannitorum cum signo et nomine notarii."

Ähnlich Pistoja im Dugento IV 144:

„Et intelligimus exbannitos et condemnatos vel exbannitos tantum vel condemnatos tantum qui scripti sunt in libro exbannitorum vel condemnatorum maleficiorum apud camerarium Comunis Pistorii."

Ähnlich Florenz:

III 162: „Quilibet possit impune offendere et offendi facere etiam usque ad mortem inclusive et etiam per assassinum vel assassinos quemlibet exbannitum Communis Florentiae pro malefitio qui scriptus reperiretur quandocumque in libris maleabbiatorum . . . ."

Dem Prinzip der Publizität des Bannbuchs liegt eine für die Vollstreckungslehre nicht unbeachtliche Idee zu Grunde. Der Gesetzgeber will den Schuldner planmäßig durch Gefährdung seines Kredits zu möglichst rascher Befriedigung seines Gläubigers anspornen. Wollte jemand Geschäfte abschließen, insbesondere ein Darlehn gewähren, so konnte er sich vorher aus dem Bannbuche über die Kreditfähigkeit des Gegenkontrahenten informieren. War dieser dort eingetragen, so war ja klar, daß er seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen nicht imstande gewesen war. Dann wird der Offerent sich selbstverständlich gehütet haben, mit dem Betreffenden zu kontrahieren. Sobald man daher die Öffentlichkeit des Bannbuchs, insbesondere den öffentlichen Glauben desselben statuierte, mußte jeder, insbesondere der Geschäftsmann, danach trachten, möglichst rasch aus demselben wieder gelöscht zu werden.

Dem gleichen Publizitätsprinzip wie die Eintragung in das Bannbuch entspricht auch die Art der Verkündung des Bannes selber. Er wird nämlich zwar zunächst vom Richter (dem Zivil- oder Strafrichter, je nachdem, ob bannus pro debito oder pro malefitio), verhängt; alsdann hat sich unmittelbar daran die öffentliche Proklamation desselben anzuschließen. Nur dann gilt der Bann als tatsächlich zu Recht bestehend, wenn die Veröffentlichung desselben in einer, genau von den Statuten vorgeschriebenen Form erfolgt. In weitestem Maße wird hier dem Prinzip Rechnung getragen, die Schande des mit dem Bann

Belegten in die Allgemeinheit hinaustreten zu lassen. Die Gerichtsdiener (praecones, tubatores, berorarii) haben nämlich die Bannung an öffentlichen Plätzen auszuschreien. Wir finden dies z. B. in dem Statut von Siena (1262) I Rbc. 298:

„Item statuimus et ordinamus quod praecones sive tubatores Communis et populi Senarum debeant eis oris et temporibus quibus banna mitterent per civitatem deferre tubam integram et cum ea integra tubare bis qualibet vice antequam bannum mittant."

Ähnlich Vicenza (1264):

„Et non scribam aliquem in bannum nisi prius praeceptor ascenderit petram putei domus Communis et ter cridaverit „audite". Et quarto cridaverit in banno illum qui erit cridandus in banno et postea per civitatem in strata majori cridaverit in IV locis[113]) super pontem portae Sancti Petri et ibi a platea Sanctae Coronae et ibi a domo illorum de Caldogno et in quadruvio a puteo rubeo et ante hostium illius qui cridatus

[113]) Ähnlich Bologna Dugento III 4: (gekürzt) Placet quod nullus ponatur in banno nisi citatus fuerit semel per unum nuntium et inventus, vel si non fuerit inventus per II nuntios et nisi postea alia die per alium nuntium fuerit, clamatum per contratam sive terram illam in qua habitat si est civis vel si non reperiatur, ubi habitat . . . . . praeconica voce, quod si quis vult defendere illum quem debet cridare quod certa die veniat ad defensionem illius et ita dicat nuntius quod si non veniat bannietur; et si non venerit aliquis ad defensionem ejus . . . . actore vel accusatore instante mittatur in banno . . . ."

Ähnlich Florenz, wo sich die in Frage kommende Stelle allerdings prinzipiell auf die banniti pro malefitio bezieht, da, wie bereits angedeutet, hier der Bann im Zivilprozeß nicht zur Anwendung kommt. III, 162. „Omnes et singuli bannitores seu praecones Communis Florentiae teneantur et debeant quandocumque alicui ipsorum commissum fuerit, quod exbannient aliquem habitatorem civitatis Florentiae pro aliquo malefitio, delicto, vel quasi ipsum exbanniri facere teneantur publice sono tubae praemisso in populo in quo diceretur ipse talis exbanniendus habitare et ultra quod januam palatii Domini Potestatis vel illius Rectoris qui exbanniri faceret in praesentia II testium saltem."

Ähnlich das zweite Vicentiner Statut: II 9: „Quod quidem bannum detur et dari possit et debeat per praeconem publice et alta voce in palatio

fuerit in banno si fuerit de civitate, et si fuerit de villa ante portam unde consueverat intrare civitatem."

Auch dieser Norm liegt eine ähnliche, für das Vollstrekkungsverfahren nicht unwichtige Tendenz zu Grunde, wie der Eintragung in die Bannbücher. Auch die öffentliche Bekanntmachung des Bannes soll für den mit ihm Belegten ein Ansporn zu möglichst rascher Befriedigung des Gläubigers sein. Da jeder Kaufmann, jeder kleine Handwerker des Heimatsortes es sofort vernehmen konnte, daß dieser oder jener seinen kommerziellen Verpflichtungen nicht in gehöriger Weise nachgekommen war, sollte der Betreffende sich bemühen, möglichst rasch wieder in den Augen seiner Mitbürger sich zu rehabilitieren.

Auch sonst macht sich in den Statuten der Gedanke geltend, daß insolvente Individuen einer gewissen Beschränkung ihrer bürgerlichen Ehrenrechte zu unterwerfen sind. Nicht nur, daß die Proklamation des Bannes, wie wir soeben feststellten, zweifelsohne eine gewisse Schmach für den nichtzahlenden Schuldner bedeutete und daß weiter sein Name durch die Eintragung in das Bannbuch mit einem Makel behaftet war, hat man auch sonst seine Stellung als Bürger legaliter beeinträchtigt, indem man ihn vielfach für unfähig erklärte, für die Dauer des Bannes öffentliche Ämter zu bekleiden. Von den zahllosen Stellen seien nur einige wenige zitiert.

Selbstverständlich scheint dies bei der rigorosen Regelung des Mailänder Statuts aus dem Dugento Rbc. II:

„Nec in aliqua administratione civitatis vel officio per novam consuetudinem si manefestum fuerit recipientur. Si vero per ignorantiam fuerint in aliquo officio vel administratione civitatis assumpti et postea cognitum fuerit eos esse in banno

---

juris et super scalis dicti palatii et in aliis locis consuetis plateis civitatis Vicentiae . . . . ."

Die gleiche Bestimmung II 15: „ . . . . . Procedere et forbanniri facere in hac forma videlicet: quod praeco unus Communis Vicentiae in medio palatii juris in altum ascendens ter alta voce clamet hoc verbum: „audite".

vel in blasmo, nisi infra XV dies se rationabiliter fecerint extrahi, ab officio sive administratione cessabunt et ulterius eo anno non recipiuntur."

Ähnlich Como (ein Statut von 1205):

Rbc. 111: „Item statutum est quod nullus homo possit esse in officio Communis de Cumis, si fuerit in banno Communis de Cumis vel fides ei ablata fuerit. Et Potestas teneatur quam subtilius poterit inquirere omni mense de officialibus qui fuerint in banno et eis in bannis inventis eos removere."

Ähnlich auch Rom (im Trecento) I 14: „Nullus diffidatus pro debito vel crimine possit eligi vel assumi ad aliquod officium in Urbe vel ejus districtu nec valeat ejus electio facta de ipso et gesta per eum sint merito ipso jure nulla."[114])

---

[114]) Ähnlich Padua (1261) Rbc. 538 Forbnniti scripti in libro forbannitorum tam pro veteribus debitis quam pro novis nullum officium ordinarium vel extraordinarium, ambaxariam vel capitanariam vel potestariam alicujus villae vel aliquod civile munus pro Communi Paduae vel pro Communi alicujus villae habere debeant, nec etiam stare in consilio sexcentorum vel in consilio minori. Et si quis contra aliquod praedictorum fecerit accipiendo officium ordinarium vel extraordinarium, ambaxariam, capitanariam, potestariam alicujus villae vel aliquod aliud civile munus vel stando in consilio majori vel minori, componat Communi Paduae soldos C pro qualibet vice et quolibet praedictorum. Et si quis forbannitus in aliquo praedictorum fuerit electus, non valeat nec teneat de jure nec de facto, etiam si postea exierint, de libro forbannitorum. Si vero aliquo errore perseveraverit in aliquo praedictorum et salarium perceperit, illud cum duplo dare et restituere teneatur Communi.

Ähnlich Este II 29: „Item ordinamus quod quicumque jurisdictionis Potestatis Estentis suppositus in libro forbannitorum pro debito Communis vel in libro forbannitorum pro debito singularum personarum scriptus fuerit, ad aliquod officium vel beneficium pro Communi Estensi non admittatur . . . . ."

Ähnlich Belluno II 168: „ . . . . . Nec possit habere aliquod officium pro Communi nec ire in aliquam ambassatam nec aliquod salarium vel meritium possit percipere seu habere a Communi Belluni. Ac etiam non possit habere officium aliquod per scholam notariorum sive per ejus castaldiones. Nec esse de consilio nec habere officium per parentelas civitatis Belluni sub pena supra dicta, quam penam solvere

Hervorragend wichtig und äußerst charakteristisch für sämtliche Kodifikationen, die den Bann im Zivilprozeß überhaupt verwenden, ist, daß derselbe nur auf Antrag des Gläubigers verhängt werden darf. Der Zivilprozeß der Statuten basiert genau so wie unser moderner auf dem Prinzip des Parteibetriebes. Daher werden auch sämtliche Vollstreckungshandlungen, wozu auch der Bann gehört, nicht von Amtswegen, sondern lediglich auf Antrag des Klägers vorgenommen. Dadurch tut sich aber sofort eine unüberbrückbare Kluft zwischen Bann im Zivil- und Bann im Strafprozeß vor uns auf, indem der erstere nur auf Ersuchen des Gläubigers verhängt werden kann, während der letztere ex officio dekretiert wird, sofern der Vollzug einer Strafe an dem Verurteilten (sei es einer verstümmelnden, sei es einer Geldstrafe) nicht möglich ist.

Es würde zu weit führen, die Richtigkeit dieser These aus sämtlichen Statuten zu belegen. Es wäre außerdem zu ermüdend, immer wieder Ausdrücke, wie „ad voluntatem creditoris“ oder „postulante actore“ zu lesen, Phrasen, die in allen Kodifikationen, die den Bann überhaupt im Zivilprozeß verwenden, wiederkehren. So verlangt selbst das Statut von Mailand, das die Trennung von Zivil- und Strafprozeß vielfach noch nicht konsequent durchgeführt hat, daß „quo termino elapso (Ablauf der Paritionsfrist ist gemeint) si condemnatus sententiae non paruerit actore postulante in blaxmo scribi“.

Ähnlich Siena II 49:

„Et si non solverit vel alias satisfecerit, ipsum de civitate. Senarum et districtu exbanniam et faciam exbanniri ad inquisitionem et voluntatem creditoris vel creditorum cujus vel quorum debitor fuerit.“

Ähnlich Modena (1327) III 12 (unten zu besprechen).

(Derartige Phrasen wird man im Lauf der Deduktion bei der Darstellung des Vollstreckungsverfahrens fast in jedem Statut begegnen.)

---

compellatur incontinenti sine sententia ferenda. Et Rector vel vicarius per sacramentum inquirere teneatur de praedictis, quando aliquis re-

Kapitel V.

Die ältere lombardische Statutsgruppe.

Wie bereits angedeutet (cf. Kap. IV), ist der Bann, dessen allgemeine Grundzüge im vorigen Kapitel zu deduzieren versucht wurde, in der Lombardei das alleinige Vollstreckungsmittel gewesen. Die dortigen Kodifikationen lehnen in der frühesten statutarischen Periode also am energischsten die römische Schuldhaft ab. Der kleine Liber Consuetudinum Mediolani streift sie mit keinem Wörtchen, vielmehr bestimmt er:

Rbc. II: „Condemnetur reus . . . ut ad dies XXX ex ordine pecuniam solvat vel ut aliquid faciat vel exhibeat seu fieri patiatur . . . . . Quo tempore elapso si condemnatus sententiae non paruerit actore postulante in blasmo scribitur vel in banno . . . . . "

Die Statuten von Como geben in ihren Consuetudines sogar ausdrücklich an, daß der Bann die alleinige Vollstreckungsmöglichkeit bilden solle:

„Item consuetudo est et fuit; in personali actione detur et dari debeat bannum, in reali vero possessio." Und wehren sich dann energisch durch ein prinzipielles Schuldhaftsverbot gegen die römischen Rechtsideen.

„Item quod aliqua persona non potest capi vel detineri pro aliqua causa pecuniaria a suo creditore." [115] [116]

---

ceperit aliquod officium, utrum sit in banno vel non. Et si repertus fuerit in libro bannitorum, tunc teneantur ipsum officialem cassare ab officio et ipsum incontinenti condemnare modo ut supra dictum est."

Ähnliche Stellen enthalten beispielsweise Vicenza (Dugento) P. 99, Bologna (im 13. Jahrhundert) II. 7; Modena (im 14. Jahrhundert) IV. 1, (citiert in Kapitel X). Ähnlich Verona (Quattrocento): II. 28.

[115] Nur im Fall des pactum capiendi (cf. unten) ist dies möglich. Der Passus der consuetudines fährt fort: „Nisi expressum pactum fuerit inter contrahentes de capiendo et detinendo."

[116] Auch die im allgemeinen ziemlich uninteressanten Statuti vecchi di Lodi bestimmen:

Bereits in den Statuten von Brescia ist es indes zweifelhaft, wenn auch wahrscheinlich, daß der Bann das prinzipielle Vollstreckungsmittel gewesen ist. Unverkennbar zeigen sich hier aber bereits Einflüsse des römischen Rechts, indem in einzelnen gesetzlich normierten Fällen die Schuldhaft für zulässig erklärt wird. — Die Stadt ist also nicht mehr so die Verfechterin des antirömischen Prinzips, wie Como und Mailand. — Mit Sicherheit steht jedenfalls fest, daß die öffentlichen Geldstrafen im Wege der Haft beigetrieben werden. In der Gefängnisordnung erwähnt der Gesetzgeber ausdrücklich das Gefängnis für Schuldner, die an den Staat etwas zu zahlen haben:

„Item quia saepe accidit, quod homines Brixiae et Brixianae qui pro debitis et aliis factis Communis ponuntur in carcere pagedebitorum Communis Brixiae affligantur . . . . .“

Aus dieser Stelle geht mit Deutlichkeit hervor, daß die hier Inhaftierten Personen sind, die die ihnen auferlegte Geldstrafe nicht zahlen konnten. Inkorrekt scheint es mir indes, auf Grund einer Analogie die Inhaftierung aller Schuldner, insbesondere auch der Schuldner einzelner Privatgläubiger, in diesem Gefängnis anzunehmen. Denn in vielen Statuten treibt der Staat seine Forderungen im Wege der Haft bei, während er diese dem Einzelgläubiger versagt. (cf. z. B. Modena, Carpi und vor allen Dingen die Statuten der Lombardei des 14. und 15. Jahrhunderts, z. B. auch Brescia.)

Weiter kann, dies wird ausdrücklich hervorgehoben, der Bürge Schadloshaltung von dem Hauptschuldner durch dessen Inhaftierung erzwingen:

„Item ordinant correctores quod Potestas teneatur ad petitionem cujuslibet fidejussoris vel ejus heredis qui gravamen aut damnum hinc retro passus fuerit vel in futurum patietur vel habuerit pro aliquo cujus fidejussor esset vel fuisset vel

„Rbc. 51 (Absatz 2): „Item statuit quod de omni condemnatione de denariis vel aliis rebus possit dari bannum debitori condemnato nec satisfacienti infra annum a tempore condemnationis factae computandum . . . . . .“

erit, illum pro quo fidejussiset vel ejus heredem capere seu facere capi et tamdiu ipsum detineri in virtute Communis Brixiae ad voluntatem ipsius fidejussoris. Additum est 1280 vel ejus heredis, donec ipse fidejussor vel ejus heredes fuerit satisfactus et in omnibus servatus indemnis." Hieraus aber die generelle Zulässigkeit der Schuldhaft zu folgern, ist sicher gewagt. Auch in den späteren Lombardischen Kodifikationen wird die Bürgschaft besonders privilegiert, indem bei ihr die sonst prinzipiell verbotene Schuldhaft für zulässig erklärt wird. (cf. darüber Kapitel IX und X.)

Auch daß infolge Evictionshaftung[117]) (cf. Kapitel X) Schuldhaft eintreten darf, ist kein Beweis für die generelle Existenz der letzteren, da auch für sie von der gleichen Statutsgruppe im Quattro- und Cinquecento von der normalen Vollstreckung abweichende Rechtsregeln aufgestellt sind. Alle diese Schuldhaftsfälle sind also auch in Brescia wohl nur als die Ausnahme von dem generell geltenden Executionsmittel, dem Bann, aufzufassen. Als die allgemeine Regel dürfte also auch hier die Bestimmung eines Statuts von 1252 zu betrachten sein, nach der ein Schuldner, der, dem vom Richter erlassenen praeceptum de solvendo nicht nachkommt, gebannt werden soll.

Brescia I (Anfang ausführlich in Anmerkung 107 Kapitel IV zitiert) „Item si quis citatus fuerit, quod veniat coram judicibus Domini Potestatis. . . . . Si vero tertio citatus non venerit aut venerit et judicio parere noluerit, banniatur secundum mensuram declarati debiti et per res et facultates banniti satisfiat . . . . . "[118])

---

[117]) Brescia (Rbc. aus dem Jahre 1252): „Item statuunt et ordinant correctores quod quilibet qui vendiderit aliquam rem et illa res evicta fuerit emptori, quod possit capi et detineri pro pretio quod debet ratione rei evictae ad postulationem emptoris vel heredis ejus ac si quo venditione solvisset secundum formam Statuti Communis Brixiae quod loquitur super his qui pro aliis solverunt."

[118]) Daß diese Rubrica sich nicht lediglich auf die Vollstreckung gegen contumaces sondern auch auf die reguläre Exekution sich bezieht, wurde bereits in Kapitel IV hervorgehoben.

Die hier vertretene Ansicht, daß der Bann in Brescia im Dugento das prinzipielle Mittel der personalis executio gebildet habe, die Schuldhaft nur für einige wenige Ausnahmefälle zulässig gewesen sei, dürfte noch besonders dadurch gestützt werden, daß bei der Regelung der cessio bonorum die, wie unten darzustellen ist, auch in Brescia jede weitere personalis executio ausschließt, die Beendigung der Schuldhaft gar nicht erwähnt wird. Dies müßte doch geschehen, wenn der Schuldner regulär verhaftet gewesen wäre. Man mag zwar, wie später darzulegen ist, annehmen, daß auch in Brescia der Exequend einen Moment vor der eigentlichen Konkurszeremonie verhaftet gewesen sei, aber Schuldhaft im technischen Sinne, d. h. Haft, um die Zahlung der Schuld zu erzwingen, hat jedenfalls sicher nicht stattgefunden.

Auch die Neuredaktion des Statuts von Brescia vom Jahre 1313 enthält keine absolut klare Regelung der personalis executio. Sicher ist, daß auch hier der Kläger das Recht erhält, den nichtzahlenden Schuldner bannen zu lassen; zweifelhaft ist nur, wenn allerdings auch unwahrscheinlich, ob sich daran seine Verhaftung anschließen darf. Auch dies Statut behandelt einzelne Fälle, in denen ebenso wie in der älteren Kodifikation zweifelsohne die Schuldhaft zulässig ist; so werden vor allem in voller Übereinstimmung mit dem älteren Statut Schadloshaltung wegen Eviction sowie Befreiung des Bürgen durch den Hauptschuldner mittels Haft erzwungen. Auch wird ein neuer Schuldhaftsfall, nämlich daß jemand wegen nichtgezahlter Prozeßkosten inhaftiert werden kann, statuiert.[119]) [120])

„Item si plures personae ad invicem litigaverint et una

---

[119]) Auch eine andere Stelle des zweiten Brescianer Statuts ist wohl nicht auf Schuldhaft zu interpretieren. Dort heißt es III 54: „Item ordinatum est quod aliqua persona non possit detineri nec stare detenta in aliquibus carceribus pro aliquo debito singularis personae, si dicta persona voluerit satisdare et parata fuerit satisdare et satisdederit idonee de solvendo creditori quantitatem debiti pro quo dodenta esset vel detineretur seu postularetur detinerie terminum XV dierum."

earum recusaverit solvere debitas expensas litis et altera solverit pro recusante, quod persona recusans possit et debeat detineri ad postulationem solventis pro ea, quamdiu satisfecerit de expensis praedictis non obstante aliquo modo rationum facto vel faciendo."

Da auch in diesem casus specialis in den späteren lombardischen Statuten (cf. Kap. X) ausnahmsweise die Schuldhaft zulässig ist, so erscheint mir auch hieraus ebensowenig wie aus den vorher zitierten Fällen die generelle Existenz der Schuldhaft gefolgert zu werden dürfen.

Trotzdem also in der Lombardei im Dugento prinzipiell der Bann, nicht die römische Schuldhaft das Mittel der personalis executio bildet, ist in keinem Statut dieser Landschaft auch in der Exekutionslehre eine gewisse Beeinflussung durch römisch-rechtliche Prinzipien zu verkennen.

Diesen starken Einfluß beweist uns in besonders markanter Weise eine eigenartige Bestimmung des Statuts von Como, nämlich die Zulässigkeit des pactum capiendi, d. h. der vertragsmäßigen Unterwerfung des Schuldners unter die Schuldhaft. Normalerweise ist diese, wie wir vorher sahen, im Vollstreckungsverfahren des Comascer Statuts ausgeschlossen. Vertraglich dagegen können Schuldner und Gläubiger die Zulässigkeit derselben fixieren; beide können nämlich miteinander ausmachen, daß der Exequend, der 3 Monate nach Fälligkeit der Schuld, trotz einer vergeblichen Mahnung durch den Gläubiger nicht gezahlt hat, auf Antrag des letzteren inhaftiert werden kann. Rbc. 210 bestimmt:

Denn die hier erwähnte Haft ist wohl kaum Schuldhaft, sondern vielmehr Sicherungshaft gegenüber einem debitor suspectus de fuga. (cf. Kapitel XI.)

Ähnlich wie aber später im dritten Brescianer Statut trotz des prinzipiellen Schuldhaftsverbots (cf. darüber Kapitel X), gegenüber dieser Klasse von Schuldnern die Haft zulässig war, so ist dies wohl auch bereits in der früheren Zeit der Fall gewesen.

120) Überhaupt wird man bei genauerer Betrachtung dieser Neuredaktion viele Bindeglieder zwischen dem älteren Statut und der großen Kodifikation gegen Ende des 15. Jahrhunderts erkennen.

„Item 1278 die Mercurii sextodecimo mensis Novembris statutum est quod postquam aliquis praeteritus fuerit in banno sub pacto capiendi et denuntiatum fuerit ei, ut solvat per creditorem suum vel ejus nuntium et steterit per III menses quod non solverit post ipsam denuntiationem, quod ab ipsis III in antea possit capi et personaliter detineri et in carceribus recludi ubique et in quolibet die feriato et non feriato; non obstantibus aliquibus interdictionibus causarum quae fierent; et quae denuntiato possit fieri quolibet die et ad domum habitationis ejus si personaliter non invenietur; illud idem locum habeat in comunibus burgorum et villarum denuntiatione facta in vicinantia vel Rectori vel nuntio Rectoris illius burgi vel villae. Et quae etiam denuntia possit fieri per praeceptum Potestatis vel judicum palatii vel Consulum causarum prout ordo juris postulat et requirit."

Der Bann kann also in Como kontraktlich unter den Parteien vollkommen aus dem Exekutionsverfahren eliminiert werden.[121])

Nur in der Lombardei ist also der Bann das alleinige Mittel der personalis executio; und zwar ganz sicher ist nur in Mailand und Como, wahrscheinlich indes auch noch in Brescia

Nur in diesen Städten finden sich dann auch im Zivilprozeß ähnliche Wirkungen wie die des Reichsbannes. So

---

[121]) Fraglich muß es sein, ob in diesem Falle die unten zu besprechende cessio bonorum die Schuldhaft zu annullieren vermag. Die Frage dürfte eher im verneinenden Sinne zu entscheiden sein. Denn der Schuldner unterwirft sich planmäßig der Schuldhaft. Wollte der Gläubiger auf die Gefahr hin seine Forderung sofort durch cessio bonorum annullieren zu lassen, sich Klarheit über die Vermögenslage des Exquendus verschaffen, so brauchte er nicht einen derartigen Kontrakt erst aufzunehmen. Alsdann würde er mit dem normalen Bannverfahren sogar noch rascher zum Ziele kommen, als mit dem von ihm vertraglich eingeführten. Entscheidet man die Frage in diesem Sinne, so hat das pactum capiendi mit den instrumenta guarentigiata Toscanas entschieden viel gemeinsam.

Auch hier wird dann wie dort die Schuldhaft als das prinzipielle Zwangsmittel ausgemacht und kann nicht durch den einseitigen Parteidispositionsakt des Schuldners, der cessio bonorum, annulliert werden.

erscheint, wie bereits in Kapitel IV angedeutet, in den lombardischen Statuten der früheren Periode der Bann mit Verbannung identisch. Auch in dem im Vergleich zu Mailand und Como etwas milderen Statut von Brescia ist dies zweifelsohne der Fall. Es ist hier sogar den Angehörigen des Verbannten verboten, mit ihm weiter zu korrespondieren, sodaß er selbst nicht über ein eventuell gegen ihn angestrengtes Pfändungsverfahren informiert werden kann; auch ist ihm die Möglichkeit der Eheschließungen mit Brescianerinnen versagt.[122])

Der Bannitus wird also auch in Brescia trotz gewisser Abschwächungen der Bannwirkungen (cf. darüber unten) aus dem Kreise der übrigen Bürger eximiert. Weiter ist allen banniti auch denen pro debito, wie bereits im Kapitel IV ausgeführt, in der Lombardei im Dugento, der Rechtsschutz im weitesten Maße entzogen. Sie sind unfähig, einen Prozeß persönlich oder selbst durch einen Anwalt anzustrengen. So bestimmt Brescia:

„. . . . . Sententia pro bannito nulla est, nec appellare potest bannitus a sententia contra eum lata nec appellationis pignoris dare et si testes produxerit in causa non prosint ei, excipimus in supra dictis omnibus casibus, nisi adversa pars sit in banno pro Communi . . . . . ; pro alio vero agere non possint banniti si sunt tutores generales vel sindici vel curatores vel procuratores speciales et non fuerit eis opposita exceptio banniti . . . . . “[123])

Noch krasser geht, wie ebenfalls im Kapitel IV ausgeführt, der kleine Liber Consuetudinum Mediolani gegen die banniti

---

[122]) „Item statutum est quod nullus de civitate vel districtu Brixiae audeat mittere litteras vel nuntium alicui bannito nec accipere ab aliquo eorum litteras vel nuncium per se nec per aliam interpositam personam nec facere aliquod tractamentum seu colloquim publice vel secreto in aliquo loco, nec contrahere cum aliquo eorum martrimonium.“

[123]) Mit dieser Rubrica in Widerspruch steht aber der Schlußsatz: „Si autem sententiam tulerit bannitus, tenet.“ Man mag bereits hieraus die merkwürdige Unklarheit des Brescianer Statuts ersehen; sollte man nicht etwa die letzte Rechtsnorm als eine Novelle bezeichnen und dann auch hierin die Abschwächungen der Wirkungen des Bannes erkennen.

pro debito vor. Wie in diesem Statut die Grenze zwischen Zivil- und Strafprozeß in Anlehnung an germanische Rechtsauffassung ziemlich verwischt ist, so ist auch der Unterschied in der rechtlichen Stellung der banniti pro debito und pro malefitio nicht mit der Klarheit, wie wir sie später finden, herausgearbeitet.[124])

Trotzdem sich also der Bannus pro debito in seiner rechtlichen Gestaltung in den älteren lombardischen Statuten vielfach dem bannus pro malefitio annähert, macht sich auch dort bereits in dieser frühesten Periode allenthalben die Tendenz geltend, demselben immer mehr die ursprünglichen Härten zu nehmen und so dem gerechten Prinzip zum Siege zu verhelfen, daß ein insolventer Schuldner nicht schlechtweg wie ein gemeiner Verbrecher zu behandeln ist. Selbst der unverhältnismäßig rigorose Liber Consuetudinum Mediolani bestimmte, wie wir im vorigen Kapitel kennen lernten, offensichtlich in einer Novelle, daß die offensio personalis des bannitus pro debito „in quibusdam casibus" strafbar sein soll. „Et illud scilicet quod ad justitiam suam non admittuntur in quibusdam casibus per Statutum immutatum est et juxta Statutum servetur."

Wir suchten dies dahin zu interpretieren, daß hierunter mindestens die Tötung des Bannitus zu verstehen sei. Im übrigen ist allerdings in Mailand nach wie vor, wie hieraus hervorgeht, offensio personalis et realis prinzipiell zulässig.

In Brescia ist dagegen bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts ohne Zweifel die Person des Bannitus pro debito nicht völlig friedlos erklärt worden. Positive Bestimmungen fehlen allerdings auch hier, aber man wird dies negativ wohl aus folgender Stelle schließen müssen:

„Item quicumque fuerit bannitus pro malefitio possit a quocumque offendi in persona et rebus impune."

---

[124]) Unter obwaltenden Umständen braucht es wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß alle drei Kodifikationen die verhältnismäßig geringen Rechtsnachteile, besonders die Ehrenminderung (Unfähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden), mit dem Bann verbunden haben.

Da der Gesetzgeber nur die straflose offensio der banniti pro malefitio erwähnt, so liegt wohl der Schluß nicht allzu fern, daß auch nur gegenüber diesen die offensio personalis straflos sein soll.

Am anschaulichsten führt uns die prinzipielle Abschwächung der älteren Bannwirkungen das Statut von Brescia an der Hand der Zeugnisfähigkeit der banniti pro debito vor. In einer historisch sehr interessanten Rubrik wird bestimmt:

„Item quod ille qui est in banno tempore productionis repellitur a testimoniatico . . . . . Item dicunt correctores, ubi dicitur quod ille qui est in banno tempore productionis, repellitur a testimonio et corrigunt: non repellatur et quod bene valet testimonium ejus sicut testimonium aliorum hominum qui non sunt in banno. Et intelligatur de his qui non sunt in banno pro avere et non pro malefitio."

Es ist hier ganz deutlich, daß in der Zeit vor der Kodifikation die Banniti pro debito ebenso wie die pro malefitio zeugnisunfähig waren und daß die Novelle dies zu Gunsten der ersteren aufgehoben hat.[125])

Überblickt man diese Entwickelung, so sieht man, daß im wesentlichen Mailand die einzige Stadt ist, in der der Bannus pro debito prinzipiell die Wirkungen des Bannus pro ma-

---

[125]) Fraglich muß allerdings bleiben, was man unter „testimonium" zu verstehen hat, insbesondere ob damit lediglich der Zeugeneid, oder, was wohl wahrscheinlicher ist, auch der Parteieid gemeint sein soll. Denn es erscheint aus der Fassung dieser Stelle als ganz deutlich, daß eine Konzession den Banniti pro debito gemacht werden soll. Als eine solche kann aber hauptsächlich die Möglichkeit des Parteieides aufgefaßt werden. Nur diese kann de facto den Interessen des Gebannten dienen. Spricht man nun den Banniti pro debito in Brescia diese Möglichkeit zu, so ergibt sich, daß sie zwar nach wie vor prozeßunfähig sind, daß sie aber wahrscheinlich die Parteifähigkeit erlangt haben. Sie können zwar, das ist wohl sicher, nach wie vor noch nicht persönlich eine Klage einreichen, wohl aber können sie ihr Recht durch eine der wichtigsten Prozeßhandlungen, nämlich durch den Parteieid, wahrnehmen.

lefitio hatte. Man wird diese Rigorosität wohl für ein Überbleibsel der älteren germanischen Rechtsidee halten müssen.[126])

Dieser verhältnismäßig starken Annäherung des Bannus pro debito an den pro malefitio entspricht nun in der Lombardei, daß die den wenigsten Statuten geläufige, für den Strafprozeß indes charakteristische Teilung des Bannus in zwei verschiedene Stadien hier im Dugento auch für den Zivilprozeß konsequent durchgeführt ist. In den früheren lombardischen Statuten muß ein Vorstadium vorausgehen, bevor die tief in die Rechtssphäre des Schuldners eingreifenden Beschränkungen seiner Freiheit durch die Wirkungen des großen Bannes eintreten dürfen.

Selbst wenn man die Stelle aber lediglich auf den Zeugeneid hin interpretiert, so wolle man beachten, daß auch diese Konzession insbesondere im Strafprozeß für die Wahrnehmung der Interessen des Bannitus von Wichtigkeit werden kann, da dieser im Inquisitionsverfahren sich mittels derselben gegen ein ihm angetanes Unrecht aufs wirksamste verteidigen kann.

[126]) Weniger korrekt ist es wohl, die Strenge des Mailänder Statuts auf den gesteigerten geschäftlichen Verkehr und die dadurch häufigeren Betrügereien, denen man mit aller nur denkbaren Schärfe entgegentreten wollte, zurückzuführen. Denn dem steht sofort entgegen, daß die cessio bonorum, die, wie unten zu besprechen ist, auch in Mailand die Ansprüche des Gläubigers annulliert, hier mit weit geringeren Kautelen ausgestattet wird, als zu B. in dem nahezu gleichzeitigen Venezianer Statut. Dort mußte ein Schuldner, wie wir gesehen haben, zwei Monate inhaftiert gewesen sein, ehe er sich durch den Offenbarungseid befreien konnte. Der Gläubiger hatte während dieser Frist vollauf Gelegenheit, sich über die Vermögensverhältnisse des Schuldners eingehend zu informieren und hatte so einigermaßen Sicherheit, daß dieser nicht fälschlich beschwor, kein Vermögen zu besitzen. Ganz anders in Mailand. Hier kann der Exequend, sobald er überhaupt gebannt ist, die cessio bonorum vornehmen. Da die Schuldhaft hier prinzipiell ausgeschlossen ist, braucht dieser Rechtswohltat selbstverständlich keine Haft vorangegangen sein. Auch ist eine bestimmte Bannfrist vor der Vornahme der cessio bonorum nicht erforderlich. Sie kann vielmehr sofort im Moment der Bannung erfolgen. Der Gläubiger hat also hier nur eine geringe Möglichkeit, sich darüber zu informieren, ob der Schuldner tatsächlich kein Vermögen besitzt, oder ob er sich nur auf eine bequeme Weise von seinen Verpflichtungen befreien will. Vor allzu

Der kleine Bann wird hier vielfach mit dem eigenartigen Ausdruck Blaxma bezeichnet, ein Wort, über dessen Ursprung man sich nicht klar ist, das man aber auf griechische Wurzeln hat zurückführen wollen (es findet sich im übrigen jetzt noch in dem italienischen Verbum biasimare und dem Substantiv biasimo ebenso im Französischen blâmer). Nach allen Statuten treten die vollen Wirkungen des Bannes jedenfalls erst ein, nachdem der Exequend sich eine bestimmte Zeit im Blaxma befunden hat. So bestimmt das Statut von Mailand Rbc. III:

„Sed si aliquis quacumque ratione blasmatus fuerit et eo blasmo praeterito in eo per XXX dies permanserit postulante eo qui eum fecit in blasmo poni, in banno scribitur et legitur . . . . . "[127])

leichtfertigen Betrügereien glaubte man wohl lediglich durch die Konkurszeremonie (cf. Kap. XIII) den Gläubiger schützen zu können. Man sieht also, daß die rigorose Ausgestaltung des Bannes weniger, um dem Kläger die Realisierung seines Anspruchs zu sichern, erfolgt ist, sondern wohl nur aus der historischen Entwickelung des Bannverfahrens überhaupt zu erklären ist.

[127]) Weiter macht sich in Mailand noch ein höchst eigenartiger Gedanke des germanischen Rechts geltend, den wir in keinem anderen italienischen Statut vorfinden. Es soll nämlich derjenige, welcher ohne weiteres die Rechtmäßigkeit der klägerischen Forderung zugibt, zunächst mit dem kleinen Bann belegt werden, während derjenige, welcher auf Grund kontradiktorischer Verhandlung im Zivilprozeß rechtskräftig verurteilt ist, sofort den großen Bann verwirkt hat. Das Statut bestimmt nämlich. Rbc. III „Haec omnia quaecumque dicta sunt de banno et blasmo dato condemnato et executione causarum, haec eadem intelligenda sunt, si quis se daturum vel facturum fuerit confessus et per confessionem condemnatus, eo excepto quod de condemnatione per sententiam bannitur, per confessionem vero tantum blasmatur." Diese Theorie, den confessus im Zivilprozeß anders zu behandeln als den convictus, ist nur möglich in einem Rechte, das, wie das germanische, Zivil- und Strafprozeß nicht scharf voneinander sondert. Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß es als völlig verkehrt erscheint, die Vollstreckung aus einem auf Grund des einfachen Zugebens der klägerischen Behauptung erlassenen Urteils milder zu gestalten, als die aus einem auf Grund einer regulären kontradiktorischen Verhandlung ergehenden richterlichen Erkenntnisses, da die Vollstreckung ja gar keine Strafe, sondern nur die Realisierung des klägerischen Anspruchs mit sich bringen soll. Nur

Nun erklärt zwar das Statut von Como den Unterschied zwischen blaxma und bannus für aufgehoben, aber eine genauere Betrachtung zeigt, daß tatsächlich nur das Fremdwort „blaxma“ beseitigt ist, de facto aber der kleine Bann bestehen blieb. Rubric 311 Statuta Novocomensia bestimmt nämlich: „Item 1230 mense Novembris statutum est ut decetero non dentur blaxma, sed in omnibus casibus quibus solebant dari blaxima, dentur banna et eodem modo et eisdem rationibus possint et debeant homines et trahi et exire et praeterire de blaxmis in blaxmis et solvendo imperialem unum pro ipso banno sive pro extractione ipsius banni si non est praeteritus. Et si praeteritus fuerit in ipso banno, possit exire

---

da, wo man die personalis executio in gewissem Grade als Strafe auffast, ist eine derartige Regelung denkbar. Sobald aber, und das ist ja gerade das Verdienst der italienischen Statuten, eine scharfe Sonderung zwischen Zivil- und Strafprozeß durchgeführt ist, erscheint es unmöglich, den Confessus im Zivilprozeß günstiger zu stellen als den Convictus.

Im Strafprozeß erhält sich das germanische Rechtsprinzip den geständigen Verbrecher milder zu bestrafen als den überführten noch sehr lange allenthalben fort; eine genaue quellenmäßige Belegung dieser These würde aus dem Rahmen der Deduktion herausfallen; sie findet sich z. B. noch im Quattrocento in der venezianischen terra ferma in Vicenza, interessanterweise selbst in Toscana im Cinquecento so in Lucca IV 23: „Statuimus quod quaecumque persona contra quam per viam denuntiationis seu accusationis vel inquisitionis seu alio quovis modo procederetur occasione alicujus malefitii vel quasi vel facto in sua prima examinatione sponte fuerit confessa se malefitium vel delictum commisisse, in dicto casu si ex tali delicto vel malefitio esset pena pecuniaria imponenda, diminuatur et sibi remittatur quarta pars penae pecuniariae, quae pro tali delicto vel malefitio deberet imponi et in tantum minus debeat condemnari.

Wie Pertile Bd. VI Teil I S. 431 mitteilt, war in Sizilien sogar bis zum Jahre 1821 derjenige straflos, der freiwillig sein Verbrechen eingestand. In Neapel scheint bis zum Jahre 1704 das Gleiche gegolten zu haben. Von da ab trat Straflosigkeit nur nach besonderer Genehmigung des Königs ein (daß derartige Bestimmungen leicht zur Großzüchtung eines Verbrechertums führen konnte, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Jedenfalls haben sie das Napolitanische Briganten wesen wohl erheblich gefördert).

ille qui praeteritus fuerit per V soldos solvendo Communi Cumarum."

Daraus, daß die praeteritio in banno überhaupt noch als fundamental erwähnt wird, ersieht man, daß eine bestimmte Zeit verstrichen sein muß, ehe die vollen Wirkungen des Bannes überhaupt eintreten. Dies Vorstadium bezeichnen wir indes mit dem terminus technicus „kleiner Bann".

Die rechtliche Stellung dieser Blasmati nach den frühlombardischen Kodifikationen gehört allerdings mit zu den dunkelsten Materien der ganzen Exekutionslehre überhaupt. Daß man sie besser als die banniti hat stellen wollen, dürfte wohl mit Sicherheit anzunehmen sein. Insbesondere braucht indes der Liber Consuetudinum Mediolani die beiden Ausdrücke banniti und blasmati meist so nebeneinander, daß man sich fragen muß, worin denn nun der Unterschied zwischen beiden Personenklassen bestanden habe. Zum mindesten ist es wohl sicher, daß entsprechend den außergewöhnlich starken Wirkungen des großen Bannes in Mailand auch der kleine intensiver als in den übrigen Statuten, in die Rechtssphäre des Schuldners eingreift, ja, es mag sogar erscheinen, als ob bereits die Blasmati eine der Friedlosigkeit nahekommende Minderung der staatsbürgerlichen Stellung erleiden. Da indes, wie wir vorher gesehen haben, selbst gegenüber banniti pro debito die offensio „in quibusdam casibus" unter Strafe gestellt ist, so gilt dies selbstverständlich für diese Fälle auch erst recht gegenüber den Blasmati. Daß indes gerade bezüglich der offensio zu Gunsten der letzteren manche tief einschneidende Begünstigungen getroffen werden, beweist uns noch die bereits zitierte Stelle desselben Liber Consuetudinum Mediolani, in welcher es nämlich heißt:

Rbc. III: „Damnum quoque vel injuria aut quodlibet malum in persona vel rebus banniti in perpetuo impunitum maneant."

Hier wird ausdrücklich die Straflosigkeit einer offensio nur gegenüber allen Banniti hervorgehoben, sodaß es zweifel-

haft erscheinen muß, ob dies auch auf die Blasmati auszudehnen ist.

Hiermit in Widerspruch zu stehen scheint, daß die in Kapitel IV besprochene Stelle „nec ad justitiam suam consequendam admittuntur" sich ganz offensichtlich sowohl auf die Banniti wie auf die Blasmati bezieht, da es weiter heißt, „donec in blasmo vel banno fuerint". Wie es also bei einer wörtlichen Interpretation scheint, ist schon ein Blasmatus absolut parteiunfähig, so daß er sich gegen ihn gerichtete verbrecherische Handlungen nicht verteidigen kann. Wahrscheinlicher ist indes wohl nun, daß die Blasmati vielleicht nur unfähig erklärt werden, persönlich eine Klage anzustrengen, daß sie dies aber durch einen Anwalt vermögen. Wenn auch die Statuten von Mailand oder Como hierüber keine positiven Bestimmungen enthalten, sodaß ein absolut sicherer Schluß nicht möglich ist, so wird dies durch eine gewisse Analogie zu anderen Statuten, insbesondere zu denen der Venezianischen Terra Ferma, wahrscheinlich (cf. Kapitel VI). Außerdem ist der Ausdruck „nec ad justitiam admittuntur" sicher auch in dieser Weise zu interpretieren möglich.

Eine derartige Auslegung wird uns schließlich noch durch eine andere äußerst wichtige Konzession, die den Blasmati gemacht wird, nahegelegt. Sehr eigenartig muß es nämlich anmuten, daß dieselben zum Zeugnis zugelassen werden. Mailand Rbc. III führt aus: „Blasmati vero de quibus superius dictum est et de quibus interius dicetur et banniti ad testimonium non admittuntur. Hoc hodie, scilicet quod blasmati non admittuntur ad testimonium per Statutum Mediolani mutatum est, quia ad testimonia admittuntur."

Ähnlich wie wir es vorher gegenüber den Banniti pro debito in Brescia kennen lernten, wird also hier den Blasmati gestattet, eine der wichtigsten prozessualen Handlungen vorzunehmen. Es fragt sich auch hier allerdings, was man unter diesen Testimonia zu verstehen habe. Will man den Ausdruck nur auf den Zeugeneid im Straf- oder Zivilprozeß beziehen, so würde der Staat allerdings lediglich den Blasmati

gegenüber eine Konzession zur Aufrechterhaltung einer geordneten Justizpflege gemacht haben. Will man aber (eine Hypothese, die mindestens ebenso viel Wahrscheinlichkeit für sich hat) die testimonia auf alle Zeugnisse, insbesondere auf den Parteieid, ausdehnen, so wäre damit allerdings erwiesen, daß die Phrase „nec ad justitiam admittuntur" lediglich die Prozeßfähigkeit der Blasmati beschränken will. Denn der Parteieid ist speziell in dem germanische Rechtsideen im weitesten Maße wiederspiegelnden Zivilprozeß der italienischen Stadtrechte des Dugento eine derartig für das Interesse der Partei wichtige Handlung, daß dessen Konzession in der Tat nahezu der Erteilung einer regulären Parteifähigkeit gleichkommt.

Wenn man nun diese Stelle in der für die Blasmati günstigeren Weise interpretiert, so liegt allerdings der Schluß nahe, daß auch die Phrase „nec ad justitiam admittuntur" lediglich die Prozeßfähigkeit der Blasmati beschränken soll, ohne indes ihre Parteifähigkeit aufheben zu wollen. Bei der so überaus unklaren Fassung des Statuts von Mailand ist es wohl allerdings ohne archivalische Studien nicht möglich, einen positiven Aufschluß hierüber zu geben.

Zu gleicher Zeit wird diese letzte Stelle unter allen Umständen einen beachtlichen Rückschluß auf die den Blasmati gegenüber gewährte Licenz der „impunis offensio" zulassen.

Denn wenn sie in persona et rebus offendi werden könnten, so kann man — speziell wenn man die ihnen gemachte Konzession ausschließlich als im Interesse der Rechtspflege auffaßt und sie daher nur auf den Zeugeneid, nicht auf den Parteieid interpretiert — doch im Grunde eigentlich von ihnen nicht verlangen, daß sie sich der Gefahr der personalis offensio aussetzen, um in einer anderen Klagesache ein Zeugnis abzulegen. Wenn dem Staat auch als höchstes Ideal vorschweben soll, die Justiz mit allen nur erdenklichen Garantien auszustatten und deshalb vor allen Dingen auch den Beweis durch Zeugen, der in einem primitiven Zeitalter natürlich noch eine wichtigere Rolle als im entwickelten modernen einnehmen muß, nach Möglichkeit zu sichern, so kann man von einem einzelnen ge-

rechterweise nicht verlangen, daß er, um eines an sich gewiß hohen und schönen Ideals willen sein Leben aufs Spiel setzt. In den späteren Statuten konnte dem Blasmatus die bereits in Kapitel IV besprochene „affidatio" erteilt werden; ob dies in Mailand der Fall gewesen ist, muß dahingestellt bleiben, da das Statut selbst darüber nichts enthält. Nimmt man es nicht an, so dürfte diese Stelle ein gewisses Gegenargument gegen eine allzu rigorose Auffassung des Zustandes der Blasmati sein.

Nach dieser für die Blasmati günstigeren Interpretation dürften dieselben wohl etwa die rechtliche Stellung einnehmen, die sonst den banniti pro debito zugewiesen ist, während die letzteren sich im wesentlichen in der Rechtsstellung befinden, die in den übrigen Statuten den Banniti pro malefitio zukommt.

Ein nicht wenig instruktiver Vergleich, den zu ziehen gestattet sein mag, zwischen der rechtlichen Stellung der Banniti pro debito der Lombardei und der der Schuldgefangenen Venedigs im 13. Jahrhundert wird zweifelsohne zu Ungunsten der ersteren ausfallen. Denn die letzteren waren wenigstens für ihre Person mit den gleichen Garantien geschützt, wie die anderen Staatsbürger. Die Banniti pro debito dagegen sind in der frühesten Zeit jedenfalls vollkommen rechtlos. Beide sind weiter in gleich starker Weise aus ihrem ganzen Erwerbsleben herausgerissen; der eine durch die Internierung, der andere durch Externierung. Beiden ist es also gleich versagt, etwa durch weiteren Erwerb Mittel zur Deckung der Schuld heranzuschaffen. Hierzu kann vielmehr nur das Vermögen dienen, welches im Moment der Bannung resp. der Verhaftung tatsächlich vorhanden ist. Da aber beide Zwangsmaßnahmen nicht erfolgt wären, wenn solches vorhanden gewesen wäre, so ist wohl weder durch direkten Zwang auf das Vermögen noch durch indirekten auf die Person die Realisierung des klägerischen Anspruchs möglich; eine Aufhebung der sozial zweifellos schädlichen Maßnahmen nur durch eventuelle Befriedigung des Gläubigers durch Dritte denkbar.

Dagegen werden alle diese rigorosen Konsequenzen des Bannes durch die Zulässigkeit der cessio bonorum nahezu beseitigt. Trotzdem nämlich der Bann in der Lombardei noch mehr als in anderen Statuten auf deutscher Wurzel basiert und auch in der früheren Zeit eine dem deutschen Recht entlehnte Wirkung hat, so nähert sich seine rechtliche Stellung speziell durch die cessio bonorum in gewissem Grade der der römischen Schuldhaft an.

Dabei ist es höchst interessant zu verfolgen, in wie eigenartiger Weise die cessio bonorum sich allmählich dem Bannverfahren der Lombardei anzupassen verstanden hat. Im Kapitel IV wurde hervorgehoben, daß der Bann ein äußerst starkes indirektes Zwangsmittel gegenüber dem nichtzahlenden Beklagten sein sollte. Dabei ließ man sich wohl, wie dort ausgeführt, bei seiner Einführung vielfach von der Tendenz leiten, den Exequend gewissermaßen zu bestrafen, weil er den (stillschweigend) in dem Urteil enthaltenen Befehl des Richters, zu zahlen, nicht Folge leistete. Dieser eigenartigen Auffassung entspricht es nun, daß der Liber Consuetudinum Mediolani durch die cessio bonorum lediglich Befreiung vom Blaxmum kennt, nicht vom Bann. Das Statut bestimmt nämlich Rbc. 3:

„At si condemnatus bonis non cesserit et in blasmo praeterierit, de eo eximi non potest, nisi prius creditori satisfecerit; sed si per XXX dies in blasmo steterit, postmodum volente creditore in banno ponitur, de quo non extrahitur, nisi satisfecerit . . . . . "

Es erscheint hier klar, daß die cessio bonorum lediglich zur Aufhebung des Blaxmum imstande ist. Hat der Schuldner während desselben nicht gezahlt oder die cessio bonorum vorgenommen, so verfällt er rettungslos den brutalen Wirkungen des großen Bannes. Von diesem gibt es dann eine Lösung nur durch Zahlung, nicht mehr durch die römische Rechtswohltat. Man wird diese eigenartige Regelung wohl nur aus der Tendenz heraus erklären können, daß derjenige, welcher während der Gnadenfrist des Blaxmum nicht von der ihm zustehenden Rechtswohltat Gebrauch machte, als obstinat betrachtet wurde und

daß man ihn deshalb schonungslos der Härte des Gesetzes preisgab. Der Gedanke, den Bannitus als ungehorsam zu bestrafen, dürfte hierdurch in besonders eklatanter Weise erläutert werden.

Die übrigen Statuten der Lombardei stellen sich dann im Gegensatz hierzu insofern vollkommen auf das römische Prinzip, als die cessio bonorum in jedem Stadium des Vollstrekkungsverfahrens zulässig ist. Auch der große Bann kann durch sie sofort wieder aufgehoben werden. Deutlich geht dies bereits aus einer Rubrica des Statuts von Como aus dem Jahre 1219 hervor: Rbc. 207:

„Item 1219 mense Octubris statutum est; si aliquis fuerit condemnatus de aliquo debito et pro ipsa condemnatione datum fuerit bannum, vel in aliquo banno sit poxitus, non possit exire de ipso banno, nixi prius solverit creditori praedictum totum debitum vel consignaverit sua bona vel tantas res liquidas, de quibus possit satisfacere creditori de ipso toto debito . . . . . vel nisi se concusserit seu crolaverit super lapidem broleti Communis . . . . . .“

Ganz ähnlich Brescia im Dugento Buch V Rbc. 82 und im Trecento Buch III Rbc. 22.[128])

---

[128]) In Brescia verbindet sich mit der Cessio die Verbannung, wenn die Gläubiger es beantragen: Noch das zweite Statut bestimmt: III 22: „Nec postea habitet in civitate vel districtu Brixiae, nisi parabola omnium creditorum, donec cum omnibus creditoribus se concordaverit, nec permittatur habitare ille in civitate seu nostra virtute si fuerit voluntas unius solius creditoris.“

Hier hat die cessio bonorum also für den Schuldner geradezu ruinöse Wirkungen. Dieser wird bisweilen lieber sich freiwillig ins Ausland begeben haben, als den Bann durch die cessio bonorum rückgängig zu machen und dann sowieso aus seiner Heimat vertrieben zu werden. Denn abgesehen von der Möglichkeit der Eheschließungen mit Brescianerinnen scheint seine Lage durch diese Rechtswohltat keine wesentliche Änderung erfahren zu haben, im Gegensatz zu dem Mailänder Statut, wo, wie dargestellt, vor dem Konkurs selbst jede offensio personalis straflos war, während nachher, abgesehen von dem kleinen Makel, den die in der Öffentlichkeit vorgenommene Konkurszeremonie

Wenn nun auch die cessio bonorum sich in die deutsche Auffassung des Bannes bis zu einem gewissen Grade einfügen mußte, so ist doch nicht zu verkennen, daß die deutsche Rechtsidee durch die Einführung des römischen Instituts wesentlich in den Hintergrund gedrängt ist. Die typisch deutschen Konsequenzen des Bannes können überhaupt, ehe dieselben in Aktion treten, durch die römische Rechtswohltat einseitig durch den Schuldner annulliert werden. Die Zahlungsunfähigkeit des Exequendus ist nur noch nominell der Anlaß zur Friedloslegung. In der Praxis wird diese meist gar nicht eingetreten sein.

Wie in Kapitel XIII auszuführen und in Kapitel III bereits angedeutet ist, ist mit dieser cessio bonorum ein für das moderne Recht äußerst bedeutsames Institut, nämlich der Offenbarungseid, verbunden. Somit lief auch schon das ältere Bannverfahren darauf hinaus, dem Gläubiger Gewißheit über die Vermögenslage des nichtzahlenden Schuldners zu verschaffen. Der indirekte Zwang des Bannes diente nicht dazu, den Schuldner zur Zahlung, sondern zu der mit der cessio bonorum verbundenen Manifestation zu veranlassen. Sobald dieser von der römischen Rechtswohltat Gebrauch gemacht hatte, wurde er genau so aus dem Bannbuch gelöscht, wie der in Haft genommene Exequend aus dem Gefängnis befreit wurde. Dadurch verliert der Bannus pro debito einen großen Teil der unglaublichen Härte, die ihm die älteren lombardischen Statuten zuschreiben. Denn jeder Schuldner wird wohl die freilich entehrende Konkurszeremonie (cf. Kapitel XIII) dem absolut unsicheren, man kann in Mailand sogar direkt sagen, lebensgefährlichen Stadium des Bannes vorgezogen haben.

Briegleb hat in seinem Exekutivprozeß darauf hingewiesen, daß das Rigorose mancher italienischer Statuten in der Voll-

---

eo ipso mit sich bringen mußte, (cf. Kap. XIII), prinzipiell völlige Rehabilitierung stattfand.

Im Grunde ist also die Stellung des insolventen Schuldners in Mailand besser als die des Bannitus des Brescianer Statuts, wo der letztere, wenn er schon den Gläubiger nicht befriedigen konnte, de facto für sein ganzes Leben aus seiner Heimatstadt verbannt werden konnte.

streckungslehre das Erbe der germanischen Rechtsideen in Italien sei und daß diese Härten erst durch das neu erwachte Studium des römischen Rechts gemildert sei. Die Deduktion des älteren lombardischen Vollstreckungsverfahrens dürfte dies bestätigen. Das Mailänder Statut macht den insolventen Schuldner prinzipiell rechtlos und bessert seine Stellung mittels der römischen cessio bonorum; das Brescianer hat den Effekt der Reichsacht gemildert, dafür aber das römische Institut mit äußerst harten Konsequenzen ausgestattet.

Bann und Schuldhaft nähern sich also in ihrem Zweck bereits in der frühesten Zeit einander an. Es wird sich aber nun weiter fragen, ob nicht der erstere bis zu einem gewissen Grade sogar in letztere übergehen mußte, damit er de facto seinen Zweck, den Exequend zum Offenbarungseide zu veranlassen, erfüllen konnte. Es dürfte nämlich zweifelhaft sein, wie man sich überhaupt die cessio bonorum anders möglich vorstellen kann, als daß der Schuldner nicht vor ihr einen Moment inhaftiert sein mußte. Denn wie sollte seine Person sonst überhaupt geschützt werden, da ja prinzipiell jede personalis offensio gegen ihn straflos sein sollte. Von einer affidatio (cf. Kapitel IV) ist weder in dem Statut von Como noch von Mailand die Rede. Wollte aber ein Exequendus die cessio bonorum vornehmen, so mußte er doch unter allen Umständen Mailand resp. Como betreten und die Obrigkeit konnte ihm doch nur dann Schutz gewähren, wenn er sich tatsächlich in ihrer Gewalt befand. Natürlich, von einer Schuldhaft im technischen Sinne kann nicht die Rede sein. Aber eine kurze, nur einige Stunden dauernde Inhaftierung wird wohl sicher vor der eigentlichen Zeremonie der cessio bonorum stattgefunden haben.

Wir haben uns bisher damit begnügt, die rechtliche Stellung des Bannes im einzelnen zu analysieren. Er bildet, wie bereits hervorgehoben, in den früheren Statuten der Lombardei das prinzipielle Mittel der personalis executio. Die Stellung, die diese als Ganzes gegenüber der realis einnimmt, konnte bisher noch nicht angedeutet werden.

Wie jedes noch etwas unentwickelte Recht — und das

Statut von Mailand und das von Como stehen gewiß auf einer verhältnismäßig niederen Stufe im Vergleich zu den übrigen Kodifikationen — geben auch die lombardischen des 13. Jahrhunderts der personalis executio bedeutend den Vorzug vor der realis. Nur wenn das indirekte Zwangsmittel des Bannes den Exequend nicht zur Bezahlung seiner Schuld veranlaßt hat, soll mittels realis executio vorgegangen werden. In höchst eigenartiger Weise verlangen sowohl die Statuten von Mailand wie die von Como, daß der Schuldner zunächst gebannt sein muß, ehe die letztere gegen ihn betrieben werden kann. So bestimmt das erstere Rbc. 4:

„Si vero condemnatus in banno vel blasmo positus satisfacere creditori noluerit, statim ipsius debitoris condemnati pecunia, si apud aliquem suum debitorem inventa fuerit contestatur et tantum de illa creditori jussu consulis assignatur, donec ei fuerit satisfactum. Res quoque mobiles condemnato praesertim, si absque scandalo fieri poterit, per executorem auferuntur, et illi cui condemnatus est assignantur, donec illas debitor exigat, vel jussu judicis vendantur vel in solutum dentur creditori. Verum si quis res mobiles ei auferre non poterit vel si possit, malit tamen creditor in possessionem immobilium, mitti vel aliquam rem immobilem in solutum sibi dari, consules ipsum in possessionem mittunt, vel per extimatores rei publice rem immobilem faciant subtiliter extimari, qui sunt numero XII, et publica interveniente scriptura ipsam in solutum dant creditori."

Ähnlich Como Rbc. 83:

„Et ante praedictam praeteritionem seu antequam praedicta banna sint praeterita supra scripto modo, non possit nec debeat dari nec scribi aliqua parabula praedandi de bonis ejus et capiendi bannitum (kann sich hier nur auf pactum capiendi beziehen) et si ante daretur vel scriberetur, non valeat, nisi daretur inter mercatores secundum formam Statuti facti hoc anno die mercuris sextodecimo hujus menses Julii."

Ist der Schuldner nun gebannt, so m u ß der Gläubiger indes im Wege der realis executio seine Befriedigung suchen.

Er muß daher das direkte Zwangsmittel der Pfändung gegen den Exequendus gebrauchen und kann sich nicht allein mit dem indirekten der Bannung begnügen. Da die Statuten von Mailand und Como uns überhaupt in die ersten Stadien des Neuaufblühens Italiens versetzen, so konnte ein Schuldner sehr wohl Mobilien und Immobilien besitzen, ohne eine Geldschuld in bar zahlen zu können. Gegen ihn die gleichen Zwangsmittel anzuwenden, wie gegen einen tatsächlich Insolventen, erschiene natürlich als allzu ungerecht.

Wenn die lombardischen Kodifikationen also auch die Bedeutung der indirekten Zwangsmittel in einer unnatürlichen Weise gesteigert haben, so haben sie doch wenigstens so viel Gerechtigkeitsempfinden gehabt, den direkten auch einen wesentlichen Platz in ihrem Vollstreckungsverfahren einzuräumen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch die früheren lombardischen Statuten die bereits dem römischen Recht geläufige Paritionsfrist kennen. Speziell in solchen Territorien, in denen die personalis executio das Fundament der ganzen Vollstreckung bildet und dieselbe mit noch dazu so rigorosen Konsequenzen ausgestattet ist, wie in Mailand oder Como, erscheint dies Institut als absolut notwendig. Schon der liber consuetudinum Mediolani bestimmt, daß der Exequend nach Fällung des Urteils prinzipiell 30 Tage zum Zahlen hat, gibt aber zugleich dem vorgeschritteneren Gedanken Ausdruck, daß der Schuldner kleinerer Quantitäten eine geringere Frist benötigt, indem es den Richter ermächtigt, dieselbe eventuell nach freiem Ermessen abzukürzen. Es bestimmt

Rbc. 3: „Sententia in scriptis .... Ut ad XXX dies ex ordine pecuniam solvat vel ut aliquid faciat vel exhibeat, seu fieri patiatur: Interdum tamen tempus brevius vel productius secundum eorum arbitrium et qualitatem causae sive mercis judex moderatur .... Quo tempore elapso si condemnatus sententiae non paruerit, actore postulante in blaxmo secribitur vel in banno ....."

Ähnlich wird in Como bereits im Jahre 1184, in einer der frühesten uns überhaupt überkommenen statutarischen Bestim-

mung, die Zahlungsfrist je nach Höhe der Schuldsumme verschieden bemessen.

„Item 1184 statutum est quod si alicui jussum fuerit per sententiam vel per condemnationem per ejus confessionem infra X dies, vel XX vel XXX aut infra alium terminum, ut aliquid solvat vel aliquid faciat et non solverit vel non fecerit in termino statuto, detur ei bannum per condemnationem et non per requisitionem in persona et rebus ejus."

Das ältere lombardische Verfahren läßt sich also kurz folgendermaßen charakterisieren:

Die personalis executio als solche gipfelt im Bann. Die Schuldhaft ist, abgesehen von der geringen Ausnahme des Comasker Statuts (kontraktliche Einführung derselben) und den Spezialfällen in Brescia den Kodifikationen dieser Gruppe unbekannt. Dagegen kann der Bann genau so wie die römische Schuldhaft durch die mit dem Offenbarungseid verknüpfte römische cessio bonorum cassiert werden. Die Exekution vermag also trotz der scheinbaren Rigorosität auch hier nicht mehr die ganze Rechtspersönlichkeit des Exequendus zu vernichten. Vielmehr läuft bereits zu Anfang des Dugento die Zwangsvollstreckung nicht auf eine absolute Befriedigung des Gläubigers, sondern lediglich auf eine Manifestation der Solvenz resp. Insolvenz des Schuldners hinaus. Dabei ist es eigenartig, daß man vielleicht in der früheren Zeit von dem Gedanken ausgegangen ist, den zur Zahlung verurteilten, nicht leistenden Beklagten als einen dem Befehl der Staatsobrigkeit Ungehorsamen zu bestrafen. Der kleine Liber Consuetudinum Mediolani scheint jedenfalls diesen Standpunkt in ganz eigenartiger Weise insofern zu vertreten, als die Vernichtung der Rechtspersönlichkeit nur dann durch cessio bonorum abgewendet werden kann, wenn der Betreffende, bevor er den großen Bann verwirkt hat, dieselbe vorzunehmen sich bereit erklärt. Nachher kann er die vollen Wirkungen des Bannes, wie es scheint, durch das römisch-rechtliche Institut nicht mehr von sich abwenden. Vielmehr treffen ihn dann die rigorosen Konsequenzen, welche der Bann in der Lombardei nach sich

zieht. Hier ist letzterer wohl mit der Verbannung identisch, scheint doch selbst wenigstens im Mailänder Statut die personalis offensio bis zu einem gewissen Grade als zulässig. Auch hierin hat aber wohl die fortgeschrittenere Zeit ziemlich bald zu Wandlungen geführt, konnten wir doch selbst in dem kleinen Liber Consuetudinum Mediolani und vor allem dann in Como und Brescia zahllose Abschwächungen der Wirkungen des Bannes konstatieren.

Das hier skizzierte Verfahren findet sich nur zu Anfang des 13. Jahrhunderts und zwar offensichtlich in der Lombardei, da es sich nur in den drei Städten Como, Mailand und Brescia nachweisen läßt. In der nahen Venezianischen Terra Ferma nimmt der Bann bereits eine ganz andere Stellung ein. Auch die späteren lombardischen Kodifikationen basieren auf gänzlich verschiedenen Prinzipien. Eine genaue Überleitung des früheren in das spätere Verfahren ist bei den immer noch beschränkten uns zur Verfügung stehenden Quellen nicht mit absoluter Sicherheit zu verfolgen. Gerade hierfür ist es aufs äußerste zu beklagen, daß wir in unserem Material bis zur Stunde eine so überaus empfindliche Lücke dadurch aufzuweisen haben, daß die späteren Statuten dieser Landschaft ungefähr 100 Jahre nach den für das soeben dargestellte Verfahren typischen Kodifikationen abgefaßt sind. Spätere berufenere Bearbeiter des italienischen Statutarrechts werden hierin vielleicht glücklicher sein und werden auch die Kontinuität der lombardischen Exekution eingehender verfolgen können.

Kapitel VI.

Das Hauptverfahren der Venezianischen Terra Ferma und der diesem folgenden Rechtsenklaven.

1. Die Venezianische Terra ferma.

Die bisherige Deduktion zeigte, daß in der Lombardei in der ersten Zeit der Kodifikationen der Bann das prinzipielle und alleinige Mittel der personalis executio war. Die dortigen Statuten haben also am energischsten gegen die römische Schuldhaft Front gemacht, wenn sie auch im übrigen vielfach römische Einflüsse nicht von sich abzuwehren vermochten. Bedeutend mehr dem römischen Recht neigen sich die Stadtrechte der Venezianischen Terra Ferma zu. Da gemäß dem in der Einleitung Gesagten nicht nur die rein politisch zu einem Territorium gehörigen Städte, sondern vielmehr die einen einheitlichen Rechtskreis bildenden gemeinschaftlich behandelt werden sollen, so wurden unter dem Collectivbegriff „Venezianische Terra Ferma" die Statuten von Treviso, Vicenza, Padua, Verona, Belluno, Bassano und Este zusammengefaßt. Dagegen scheiden Conegliano und Feltre, wie wohl venezianisch, aus dieser Betrachtung aus. Ebenso wenig gehören Brescia und Bergamo hierher, trotzdem sie später der Venezianischen Terra Ferma einverleibt sind, da ihre Kodifikationen eine andere Entwickelung aufzuweisen haben, als die übrigen unter Venezianischer Herrschaft stehenden.

Der Einfluß Venedigs auf das Recht der Untertanenstädte scheint überhaupt nicht allzu einschneidend gewesen zu sein. Die erste Eroberung der Lagunenstadt auf dem Festland ist überhaupt erst zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erfolgt (Treviso 1309). Zu dieser Zeit hatten die Städte bereits meist das alte Gewohnheitsrecht schriftlich fixiert. Auf diese Statuten des dreizehnten Jahrhunderts konnte also die Venezianische Regierung selbstverständlich keinerlei Einfluß ausüben. Auch später hat sie sich indes im wesentlichen nur ein gewisses Genehmigungsrecht vorbehalten. Freilich hat sie durch die Rescripte der Dogen die sogenannten „Ducales provisiones" vielfach Änderungen herbeigeführt; zwar werden durch diese bisweilen einzelne Rechtsinstitute vollkommen umgeändert, im wesentlichen erhielt sich indes meist der Grundstock des alten Statuts weiter fort, da die Ducales provisiones meist nur Bestimmungen verwaltungsrechtlichen insbesondere polizeilichen Charakters[129]) enthalten.

Wie alle Statuten des ausgehenden Mittelalters verwenden auch diejenigen der Venezianischen Terra Ferma sowohl die personalis wie auch die realis executio in ihrem Vollstreckungsverfahren. Ähnlich wie in der Lombardei scheint auch in dieser Landschaft in der Zeit vor der Kodifikation die erstere die Voraussetzung der letzteren gewesen zu sein, noch im Trecento ist diese eigenartige Regelung von dem Statut von Treviso aufrecht erhalten. Hier wird bestimmt II Tractat. I Rbc. 70:

---

[129]) Interessant für die Art und Weise des Verhaltens der Venezianischen Regierung gegenüber den Kodifikationen von Untertanenstädten ist die Instruktion derselben an den Podesta von Rovigo, abgedruckt Pertile a. a. O. Bd. II, Teil II, § 69 Anmerkung 74. Dieselbe lautet: „Omnibus a te petentibus jus et justitiam in Rhodigio aequabiliter administrabis, secundum eorum statuta et consuetudines, dummodo sint secundum Deum, et justitiam et honorem nostri Domini, et bonum statum ipsius loci. Quod si statuta et consuetudines non supplerent, jus dices sicut tuae conscientiae aequum et justum esse videbitur."

„Firmamus quod in omni casu scilicet post terminum praesae vel praecepti vel post bannum possit etiam creditor facere pignorari debitorem, et bona ipsius pro pignore capi facere."

Im allgemeinen ist wohl der Zustand, den uns die Statuten von Treviso vorführen, bereits im Dugento nicht mehr „gemeines" Recht der Venezianischen Terra Ferma gewesen; die praedominierende Stellung der personalis executio ist vielmehr durch die Coordination derselben mit der realis ersetzt.

Auf diesem Standpunkt stehen mit absoluter Deutlichkeit die dugentesken Statuten von Vicenza und Padua; nach ihnen kann der Kläger beide Vollstreckungsmöglichkeiten electiv betreiben. Das Statut von Vicenza bestimmt nämlich: II P 102: „Si vero debitor ad terminum sibi constitutum non solverit, sit in electione creditoris, vel velit facere banniri vel accipere possessionem vel ejus bona exponi."

Ähnlich Padua: (Statut von 1236 abgedruckt in der Ausgabe von 1683 (cf. Quellenübersicht)) P. 26. „Et qui non solveret infra terminum sibi datum, possit termino transacto forbanniri et pignorari."[130])

Später ist man dann auch in der Venezianischen Terra Ferma zur Subordination der personalis unter die realis executio übergegangen. Bereits das Statut von Verona aus der Mitte des Quattrocento dekretiert als Voraussetzung von Zwangsmaßregeln gegen die Person des Exequendus die erfolglose Pfändung desselben. Es bestimmt nämlich: II 55:

„Item quod in casu in quo per viatorem referreretur cum modis ordinatis quod de bonis debitoris non reperiatur, tunc debitor habeatur pro exempto de tregua Communis Veronae . . . . . ."

---

[130]) Auch in Este sind noch im Trescento beide Vollstreckungsmöglichkeiten koordiniert II 28: „ . . . . . Quo termino transacto . . . . . sententietur per Potestatem vel ejus vicarium quod scribatur in libro forbannitorum et nihilominus per tenutae receptionem et ipsius venditionem judicis auctoritate secundum formam ordinamentorum Communis Estensis creditoribus solvere compellatur.

Das gleiche Prinzip vertritt das Statut von Belluno, wenn es ausführt II 173: „Item statutum et ordinatum est quod omnia supra dicta, ... de forbannitis vendicent sibi locum tantummodo cum debitor fuerit primo pignoratus et pignus mobile vel immobile sufficiens ad debitum non designaverit.“[132])

Wie man bereits aus diesen Quellenbelegen ersieht, spielt der Bann auch in den Statuten der Venezianischen Terra Ferma eine hervorragende Rolle.

Das Charakteristische des Vollstreckungsverfahrens dieser Landschaft, insbesondere der personalis executio, ist nun, daß der Bann die Vorstufe der Inschuldhaftnahme bildet. (Die Zeit, die jemand im Banne gewesen sein muß, ehe er in Haft genommen werden darf, wird in der folgenden Deduktion mit dem Terminus technicus „Bannfrist“ bezeichnet.)

Nicht mit absoluter Sicherheit festzustellen ist dabei, ob diese Regelung hier erst zur Zeit der Kodifakitonen eingeführt oder ob sie auf älteres Gewohnheitsrecht zurückzuführen ist, insbesondere, ob früher der Bann das alleinige Mittel der personalis executio gebildet hat, wiewohl nach dem mir zu Gebote stehenden Statutenmaterial, die letztere Hypothese die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Für diese Annahme spricht insbesondere, daß das früheste der Venezianischen Statuten, das von Verona, auf diesem Standpunkt steht. Dies Statut kombiniert zwar in der oben angedeuteten Weise das germanische Rechtsgebilde mit der römischen Schuldhaft; aber die Zulässigkeit der letzteren ist offensichtlich erst eine durch die Kodifikation eingeführte Abänderung des Gewohnheitsrechts. Rbc. 29: „Eum quoque debitorem adultum nec benefitio inven-

---

[132]) Immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß die Praerogative der personalis über die realis executio noch am Ende des Cinquecento in Treviso rechtsbeständig ist. Das Statut ist offensichtlich in seinem Druckjahr 1576 noch in Kraft, da ein Vermerk, daß gerade die hier in Betracht kommende Bestimmung obsolet sei, so viel mir bekannt ist, fehlt.

tarii[133]) munitum suo vel alieno nomine debentem, qui non solverit vel solvere non potuerit, extraham de treva.

Rbc. 53: „. . . . . Hoc tamen additum est ab exitu Domini Rambertini de Ramberto Potestate Veronae. Sed Potestas Veronae teneatur omnes bannitos capere ad voluntatem creditoris et eos detinere in vinculis donec creditori fuerit satisfactum vel cum eo se concordaverint."

Auf die ehemalige Alleinherrschaft des Bannes weist weiter ziemlich deutlich das dugenteske Statut von Vicenza hin. Unzweifelhaft wird hier dem Kläger das Recht zugesprochen, den nicht zahlenden Schuldner bannen zu lassen. P. 102: „Si debitor ad terminum constitutum non solverit, sit in electione creditoris vel velit facere banniri vel accipere possessionem."

Da von einer direkten Inschuldhaftnahme, die freilich wahrscheinlich auch in Vicenza statthaft war (cf. die Ausführungen unten), überhaupt nicht die Rede ist, ist wohl der Schluß berechtigt, daß dieselbe den Kodifikationen des Dugento keineswegs geläufig, sondern daß ihnen als das normale Vollstrekungsmittel der Bann vorschwebt.

Die frühere Alleinherrschaft des Bannes in der Venezianischen Terra Ferma scheint ferner auch noch das Statut von Padua zu bezeugen. In der zum Beweis der Koordination von personalis und realis executio herangezogen Rubrik wird überhaupt nur der Bann nicht die Schuldhaft erwähnt.

Erst in einem späteren Statut aus dem Jahre 1276 heißt es dann:

§ 539: „Et quicumque de cetero stabit forbannitus et in libro forbannitorum de debitis generalibus scriptus per annum, possit per creditorem vel ejus heredes et eum qui habuerit jura cessa ab aliquo ex praedictis capi et detineri et in carceribus

---

[133]) Sehr interessant ist, daß bereits im Dugento die bekannte befreiende Wirkung des römischen Benefitium Inventarii vorkommt. Ein Beleg, wie früh die römischen Normen des Privatrechts sich auch im nördlichen Italien Geltung zu verschaffen wußten.

poni et detineri, donec satisfecerit de debito pro quo fuerit forbannitus."

Die Bemerkung „de cetero" scheint darauf hinzuweisen, daß die Einführung der Schuldhaft erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stattgefunden habe, sodaß bis dahin der Bann das alleinige Mittel der personalis executio gebildet hätte.[134] [135]

---

[134]) Ebenso gut möglich wäre freilich, daß diese Stelle lediglich als eine genaue Fixierung der unten zu besprechenden Bannfrist aufzufassen ist. Die älteren Statuten sind, vielfach so flüchtig redigiert, daß in ihnen selbst oft notwendige Bestimmungen fehlen. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs liegt es, derartig wichtige Normen präzis zu fixieren. Sehr gut denkbar wäre es also auch, daß schon vor 1276 die Verhaftung des Bannitus nach einer bestimmten Frist gewohnheitsrechtlich geübt wurde und daß man sich dann veranlaßt fühlte, diesen Gerichtsbrauch zu kodifizieren.

[135]) Daß man in Padua der Schuldhaft im 13. Jahrhundert nicht allzu freundlich gegenüberstand, beweist das Verbot des pactum capiendi vom Jahre 1277: „Aliqua persona de Padua non possit se obligare ad capiendum personaliter in aliquo contractu; et si obligat, non valeat, nec teneat, nec propter illud capi vel detineri debeat nec possit."

Die römische Schuldhaft soll also nicht infolge eines reinen Dispositivaktes unter völliger Ausschaltung des Bannes verhängt werden; wenn die Parteien dies ausmachen, so ist dies nichtig; offensichtlich wäre der Gläubiger also dann auf den normalen Vollstreckungsweg angewiesen, indem er zunächst den Schuldner bannen und erst ein Jahr später verhaften lassen kann. Padua ist also der römischen Schuldhaft verhältnismäßig noch weniger entgegenkommend als Como, wo, wie im vorigen Kapitel dargestellt wurde, ein pactum capiendi zulässig war, aber auch erst nach einer dreimonatlichen Bannfrist von wirklich praktischer Bedeutung werden konnte.

Auch das zweite Vicentiner Statut erwähnt das pactum capiendi, mißt ihm aber keine weitere Bedeutung bei. Aus ihm wird genau so wie aus Urteilen vollstreckt, indem der Schuldner nicht sofort nach Fälligkeit desselben verhaftet werden kann, sondern erst nach einer Bannfrist von vier Monaten.

„II, 9. Item quod nullus capi possit pro debito nec in carceres detrudi sive detineri nec aliquis se possit abligare ut personaliter capi possit nisi modis et ordine infra scriptis vel eorum aliquo videlicet. . . . . Es folgt die Darstellung der normalen Zwangsvollstreckung.

Darauf, daß die Schuldhaft erst später mit dem Bann kombiniert wurde, scheint schließlich vielleicht noch das Statut von Bassano hinzuweisen. In dem vom Verkehr verhältnismäßig abgelegenen Alpentälern konnte sich selbstverständlich eine ältere Institution länger halten, als in wichtigen Handelszentren wie Verona oder Padua. Das Statut von Bassano steht nun zwar auf dem für diese Landschaft überhaupt maßgebenden Prinzip, nämlich, daß ein nichtzahlender Schuldner in Schuldhaft genommen werden kann, nachdem er eine bestimmte Zeit im Banne gewesen ist.[136])

---

[136]) In wie starkem Maße der Bann das Verfahren beeinflußt hat, mag man weiter daraus ersehen, daß sich im Statut direkt die Phrase vorfindet, die Schuldhaft sei prinzipiell verboten. II P. 48: „Statuimus et ordinamus quod aliquis terrigena terrae Bassani non possit nec debeat capi pro debitis in Bassano vel ejus districtu, nisi esset suspectus et fugitivus vel non haberet domicilium in Bassano nec utroque casu habeat bona immobilia in Bassano vel districtu." — Diese Stelle ist aber natürlich lediglich dahin zu interpretieren, daß die Verhaftung ohne vorausgegangenen Bann nur gegenüber solchen Schuldnern eintreten darf, denen sie auch in den jede personalis executio prinzipiell verbietenden Statuten der Lombardei im 15. und 16. Jahrhundert (cf. Kapitel X) gestattet ist und denen wegen der ihnen überhaupt in allen Statuten eingeräumten exceptionellen Stellung ein besonderes Kapitel gewidmet ist, nämlich zunächst gegenüber Fluchtverdächtigen und weiter, wie aus einer andern Rubrik hervorgeht, gegenüber Ausländern und fictaiuoli (cf. Kapitel XI). Das Statut bestimmt nämlich II P. 48: „Statuimus et ordinamus quod omnes forenses vel non substinentes onera et factiones Communis Bassani quae de jure sustinere teneantur et debeant, qui tenentur aliquid dare alicui terrigenae terrae Bassani tam de debitis quam affictibus seu quocumque alio modo vel causa possint et valeant licite conveniri a suis creditoribus realiter et personaliter in Bassano vel ejus districtu et capi seu detineri et in carceribus Communis Bassani poni nec inde relaxari donec satisfecerint creditori in totum dummodo creditor facere possit fidem Domino Potestati vel ejus judici aut judicibus Communis Bassani de debito pro quo quem capi fecerit; quam fidem creditor teneatur facere infra III dies. . . . . Et si infra dictum terminum fidem non fecerit de debito ut dictum est, tunc relaxetur debitor detentus vel carceratus, si praestiterit bonam et idoneam securitatem de judicio sisti et de judicato solvendo."

Der Text des Statuts von Bassano ist also irreführend, denn wie

Der verhältnismäßig geringen Bedeutung der Schuldhaft entspricht indes nicht nur die ungewöhnlich lange Bannfrist (cf. darüber unten), sondern auch die ganz eigenartige Systematik dieser Kodifikation. Anläßlich des Verbots der Hausung der Banniti pro debito wird nämlich quasi nebenbei erwähnt, daß jemand, der ein Jahr lang sich im Bann befunden hat, auch verhaftet werden könne.

P. 52: „Et qui per dictum tempus steterit forbannitus, possit etiam ad petitionem sui creditoris forbannientis si reperiatur in platea Communis Bassani vel in palatio Communis aut ejus pertinentiis capi et detineri donec sibi satisfecerit."

Das kleine Wörtchen „etiam" gibt uns in ganz prächtiger Weise einen Einblick in die Gedanken des Gesetzgebers. Der Schuldner kann „auch" verhaftet werden, wenn der Gläubiger es wünscht. Normalerweise wird der Kläger von diesem Rechte nicht einmal Gebrauch machen, so muß unterstellt werden.

Wenn also noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Bann, wie es scheint, eine derartige Suprematie über die Schuldhaft auszuüben vermag, so läge die Vermutung ziemlich nahe, daß er vielleicht früher das alleinige Mittel der personalis executio gebildet und daß man sich erst verhältnismäßig spät zu dieser Konzession an die römische Rechtsidee entschlossen hätte.

Wie aber auch die historische Entstehung dieser Kombination von Schuldhaft und Bann zu denken ist, soviel steht sicher fest, daß sie in der Zeit der Kodifikationen, also von den letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts an, die typische Erscheinungsform der Vollstreckung in der Venezianischen Terra Ferma bildet. Wir lernen sie während dieser Epoche in Verona

---

in Kapitel XI expliziert ist, ist die gegen diese Personen angewandte Haft ein Konglomerat aus Sicherungs- und Schuldhaft. Wenn also ihnen gegenüber die Schuldhaft ohne weiteres zugelassen, so besagt dies für die normale Vollstreckung gar nichts .

Möglicherweise ist freilich der Bann das alleinige Vollstreckungsmittel gewesen, in dem die an ihn sich anschließenden Schuldhaft nur dann eriwrkt werden konnte, wenn der Schuldner die unten zu skizzierenden Aufenthaltsbeschränkungen übertrat. (cf. auch unten die Besprechung der Bannfrist.)

(cf. Zitat), in Padua (cf. Zitat) und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Vicenza kennen. Freilich wird die Zulässigkeit der Schuldhaft in dieser Kodifikation nirgendwo erwähnt (cf. oben), daß sie aber trotzdem erwirkt werden konnte, beweist wohl eine Äußerung des Gesetzgebers anläßlich der Regelung des Amts der Gefängniswärter. Hier wird nämlich bestimmt, daß es zwei getrennte Gefängnisse, das eine für die Schuld- und das andere für die Untersuchungsgefangenen geben solle.

P. 179: „Item quod Potestas habeat pro Communi unam praexoneram in qua custodiantur illi qui capientur pro debitis et alii boni homines qui non sunt ponendi cum latronibus et aliis malis hominibus."

Man kann selbstverständlich auch daran denken, daß, ähnlich wie in Brescia (cf. Kap. V), dies Schuldgefängnis nur für ausländische Schuldner oder für fugitivi (cf. darüber Kap. XI) oder für „Schuldner" von Geldstrafen oder Abgaben an den Staat bestimmt war. Für wahrscheinlicher aber halte ich, daß dasselbe generell zur Aufnahme von banniti pro debito gedient habe. Denn in den anderen Kodifikationen, in denen die Abteilung für Schuldgefangene nicht zur Aufnahme von Schuldnern aus privatrechtlichen Forderungen diente, drückt sich der Gesetzgeber (z. B. Brescia) meist noch in etwas anderen Worten aus. Man liest dort z. B.: „Carcer paga debitorum Communis" oder das Statut enthält auch sonst Vorschriften, in denen die Verhaftung von Ausländern oder von Fugitivi ausdrücklich hervorgehoben wird. In Vicenza fehlt dies alles. Vielmehr wird nur das Gefängnis generell als Carcer von „boni homines qui capiendi sunt pro debitis" bezeichnet. Man wird unter „boni homines" wohl kaum die Fugitivi subsummieren können, da gerade sie dem Gesetzgeber meist quasi als Verbrecher vorschweben (cf. darüber Kapitel XI), während ihm die banniti pro debito in vollkommen richtiger Erkenntnis der Sachlage als unglückliche Leute, die nur, um eine gewisse Ordnung und Sicherheit des Kredits aufrecht zu erhalten, verhaftet werden müssen, erscheinen. Schließlich wird man auch noch auf die Analogie der übrigen Statuten dieser Landschaft hinweisen kön-

nen. Man wird, wenn nicht zwingende Gründe dafür sprechen, möglichst wenig Rechts-Enklaven zu konstruieren suchen.

Im 14. Jahrhundert finden wir diese Combination von Bann- und Schuldhaft dann in Este.

II 28: „. . . Quo termino transacto (Paritionsfrist) . . . . sententietur per Potestatem vel ejus vicarium quod scribatur in libro forbannitorum."

II 31: „Item ordinamus quod quicumque bannitus . . . . . in libris Communis steterit sive pro Communi sive pro singulari persona, jussu Potestatis vel ejus vicarii per Communis nuntios libere capi possit et in carceribus Communis Estensis recludi . . . . . ."

Weiter in Treviso:

II Tractat I Rbc. 66: „Item firmamus quod quicumque in banno generali (cf. unten) fuerit positus, ut praedictum est, capi possit et detineri ad voluntatem creditoris . . . . . ."

Ferner im Quattrocento im zweiten Vincentiner Statut:

II 9: „Primo quod si creditor fecerit debitorem principalem publice banniri sive in banno denuntiari occasione sui debiti et debitor permanserit in banno . . . . . , tunc capi et in carceribus detrudi possit ad petitionem creditoris vel habentis causam ab eo sive fuerit civis vel districtualis sive etiam alienigena peregrinus sive forensis."[137])

Trotzdem in dieser Landschaft das Endziel der personalis executio, also nicht der Bann, sondern die Schuldhaft ist, hat der erstere doch eine nicht unbeachtliche Funktion auch in den dortigen späteren Statuten auszuüben gehabt. Insbesondere

[137]) Ganz ähnlich das zweite Paduaner Statut (aus der langen Rubrik „De carceribus et carcerandis"): „ . . . . Possit etiam quilibet creditor facere detineri debitorem suum qui steterit . . . . . forbannitus et ipsum detentum poni facere in carceribus Communis pro eo debito pro quo forbannitus fuit secundum formcun Statutorum Communis Paduae."

Ähnlich Belluno Buch II Rbc. 172: „Statuimus et ordinamus quod si quis forbannitus ad petitionem singuliarium personarum steterit in libro forbannitorum scriptus . . . . . capiatur et detineatur per Rectorem et ejus familiam ad petitionem dicti sui creditoris . . . . ."

wird seine Bedeutung dadurch gesteigert, daß der Exequend die Schuldhaft sofort vollkommen einseitig durch die cessio bonorum wieder annullieren kann, während ihm diese Möglichkeit gegenüber dem Bann nicht gegeben ist.

Das letztere wichtige römisch-rechtliche Institut scheint ebenfalls erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts seinen Einzug in die Kodifikationen gehalten zu haben. Die früheren Veroneser Statuten kennen es nicht und auch dem älteren Vicentiner scheint es unbekannt zu sein. Noch im 14. Jahrhundert schließt es auffälliger Weise das Statut von Este aus. Hier wird ausdrücklich bestimmt:

II 31: „. . . . . in carceribus Communis Estensis recludi de quibus minime relaxetur usque ad plenam debiti et expensarum satisfactionem."

Am frühesten scheint die römische Rechtswohltat in der Venezianischen Terra Ferma in Padua eingeführt worden zu sein.[138])

Hier wird in Rubrik 551 bestimmt: „Statutum et ordinatum fuit quod nullus de cetero pro aliquo debito sive debitis pecuniariis tam praeteritis quam praesentibus et futuris teneatur in carceribus, si voluerit renunciare bonis suis."

---

[138]) Dabei ist höchst interessant, wie uns der Gesetzgeber einen Einblick in die Veranlassung dieser stärkeren Berücksichtigung schuldnerischer Interessen gewährt. Es ist die Kirche, welche, um das Prinzip der Nächstenliebe wieder zu beleben, das strenge Schuldrecht zu mildern sucht. Man mag über den Einfluß derselben denken wie man will, es ist immerhin ohne Zweifel, daß sie auch noch im ausgehenden Mittelalter direkt oder indirekt außerordentlich wertvolle Rechtsnormen, insbesondere zum Schutz der „Armen, Witwen und Waisen", geschaffen hat. Gerade der Anfang des 13. Jahrhunderts, die Zeit des Aufblühens und der außerordentlichen Popularität des Franziskaner Ordens (siehe hierüber das große Werk von Henry Thode: Der heilige Franz von Assisi) ist bekanntlich eine Epoche der außerordentlichen Beeinflussung weltlicher Gesetze durch kirchliche Ideen. Allenthalben finden wir in Italien, in den ersten Decendien des Dugento, Franziskaner Patres mit außerordentlich gesetzgeberischen Kompetenzen ausgestattet, die Verwaltung der Stadt vollkommen im kirchlichen Sinne beeinflussend, so z. B. in Parma den Frater Gerardus, oder hier in Padua den berühmten heiligen Antonius. Das Statut von

Erst vom Trecento an läuft das Verfahren in dieser Landschaft generell auf die cessio bonorum hinaus. Wir finden sie hier in Treviso

Buch II Tractat I Rbc. 69: „Statuimus et ordinamus quod nullus de cetero tam debitor quam fidejussor pro aliquo debito pecuniario sive debitis pecuniariis tam praeteritis quam futuris teneatur in carceribus si voluerit suis bonis renuntiare . . . . . "

Ganz ähnlich Verona (1450) Buch II Rbc. 61: „. . . Intrudatur in carceribus Communis Veronae et ibidem detineatur donec indicaverit et cesserit ut dictum est."

Ähnlich Belluno Buch II Rbc. 110: „Statuimus quod aliquis debitor vel fidejussor vel alio modo obligatus pro aliquo debito reali aut personali in carceribus non teneatur, si voluerit bonis suis cedere."

Durch die Einführung der cessio bonorum, verbunden mit der Manifestationspflicht (cf. Capitel III und XIII), nimmt die Vollstreckung sofort einen anderen Charakter an. Die personalis executio bezweckt dann nicht mehr unbedingte Befriedigung des Gläubigers; vielmehr läuft sie nur darauf hinaus, demselben absolute Klarheit einer eventuellen Deckung seiner Forderung durch das Vermögen des Exequendus zu verschaffen. Ein insolventer Schuldner kann also nicht mehr in Haft gehalten werden, wenn er die Unmöglichkeit der Zahlung dartut.

Diese cessio bonorum kann sofort im Moment der Verhaftung vorgenommen werden. Eine bestimmte Haftdauer, wie sie manche andere Statuten vor der Befreiung durch diese Rechtswohltat kennen (cf. darüber Kapitel XIII), ist den Kodifikationen dieser Landschaft nicht geläufig.

Durch diese Möglichkeit der sofortigen Annullierung der Inhaftierung wird, wie bereits angedeutet, die Bedeutung des

Padua veranschaulicht uns diese Macht desselben über die Gewissen der maßgebenden Persönlichkeiten, indem es berichtet, die cessio bonorum sei „ad postulationem venerabilis fratris et beati (et beati laut Herausgeber 1232 eiingefügt) Antonii confessoris de fratrum minorum" eingeführt.

Bannes wiederum im höchsten Maße gesteigert. Die Verhaftung hat im Grunde hier einen mehr polizeilichen Charakter. Der Gerichtsvollzieher nimmt den Schuldner fest; dieser erklärt, er wolle „cedere bonis“ und muß dann, nachdem er es tatsächlich getan hat, sofort wieder freigelassen werden. Man wird unwillkürlich hier an das anläßlich der Besprechung der lombardischen Statuten Ausgeführte erinnert, daß nämlich ein Bannitus, der sich durch die römische Rechtswohltat vom Bann befreien wollte, einen Augenblick verhaftet sein mußte, schon um ihm für diese Zeremonie selbst den erforderlichen Schutz der Obrigkeit zuteil werden zu lassen.

Der tiefgreifende Unterschied zwischen beiden Statutsgruppen wird nur dadurch herausgearbeitet, daß einerseits die cessio bonorum in der Lombardei sofort nach Verhängung des Bannes, in der Venezianischen Terra Ferma dagegen nur nach Ablauf der Bannfrist (cf. darüber unten) vorgenommen werden konnte. Weiter wird die einschneidende Differenz zwischen beiden für den Fall evident, daß der Exequend zur Manifestation nicht bereit ist. Während er in der Lombardei dann zwar auf freiem Fuße bleibt, aber infolge der dortigen Konsequenzen des Bannes nicht nur aus seinem Erwerbsleben herausgerissen, sondern sogar des Schutzes der Obrigkeit für verlustig erklärt wird, verliert er in der Venezianischen Terra Ferma zwar seine persönliche Freiheit, wird aber in äußerst intensiver Weise unter den Schutz des Staates gestellt.

Der indirekte Zwang, welcher das Essentiale jeder personalis executio überhaupt ausmacht, gipfelt also nach den Statuten der Venezianischen Terra Ferma nicht mehr wie in denen der Lombardei im Bann, sondern in der römischen Schuldhaft. Der erstere ist zu einem Vorstadium der letzteren herabgesunken. Dadurch ist indes ganz von selbst völlige Umgestaltung des Bannes bedingt. Er mußte in der Form wie wir ihn in der Lombardei im vorigen Kapitel kennen gelernt haben, als unhaltbar erscheinen. Es wäre unsinnig gewesen, ihn dann noch mit derartig rigorosen Konsequenzen auszustatten, wie wenn er das schärfste indirekte Zwangsmittel überhaupt bilden soll.

Vor allen Dingen müssen ihm daher zunächst diejenigen Folgen genommen werden, durch welche die Vollziehung der Schuldhaft als des prinzipiellen vom Gesetzgeber konzedierten Mittels der personalis executio unmöglich wird. Daher erscheint vor allem das Verbot der personalis offensio erforderlich. Dem Werdegang dieser nicht unbeachtlichen Rechtsnorm sind wir erfreulicherweise noch ungefähr zu verfolgen imstande.

Die älteren Statuten der Venezianischen Terra Ferma gehen ebenso, wie die älteren lombardischen, von dem Gedanken aus, daß der zu Bannende aus der Friedensgemeinschaft der anderen Bürger auszuschließen ist. Deutlich veranschaulicht uns dies das Veroneser Statut durch die Phrase „extraham de treva Communis Veronae".

Trotzdem nun an der älteren Terminologie festgehalten wird, zeigen sich indes selbst in diesem Statut bereits gewisse Modifikationen in den Wirkungen des Bannes, welche durch die verschiedenartige Stellung desselben in dem Verfahren der Venezianischen Terra Ferma im Gegensatz zu dem der Lombardei bedingt sind. Mögen früher die banniti pro debito die gleiche Rechtsstellung gehabt haben wie die pro malefitio, zur Zeit der Kodifikationen jedenfalls ist gegenüber ihnen die personalis offensio strafbar. Vielleicht in Abänderung des älteren Gewohnheitsrechts wird nämlich bestimmt: „Hoc tamen additum est ab exitu Domini Ramberti Potestatis Veronae, si aliquis fuerit bannitus propter debitum et offendatur ei in persona ab aliquo vel ab aliquibus, fiat inde ratio ac si esset in treva."

Ganz ähnlich Treviso II Tractat I Rubr. 71 . . . . „Et quod positus in banno speciali vel generali durante banno non possit habere aliquod officium Communis Tervisii ordinarium vel extraordinarium nec ei fiat ratio nisi de malefitiis." [139])

[139]) Auch das Statut von Padua bestimmt in einer Rubrik schon vor 1216: Rbc. (334) „Aliquis forbannitus pro aliquo debito non occidatur nec vulneretur et si quis contrafecerit occidendo seu vulnerando eum, puniatur et penam patiatur ac si forbannitus non esset. Si vero pro maleficio aut pro debito maleficii etiam si vulneratus fuerit quod

Am schärfsten ist dieser Gedanke in dem quattrocentesken Statut von Vicenza zum Ausdruck gebracht.

III,1: „Item procuret Rector, quod offendentes bannitos vel condemnatos pro rebellione, homicidio vel quolibet alio crimine, ubi pena sit mors impunes sint, et statim cum constiterit Rectori vel ejus judici malefitiorum de dictis bannis vel condemnationibus omnes processus facti et qui fierent contra ipsos, prorsus cassentur et annullentur, quae banna etiam produci possint etiam per procuratorem et quemlibet alium nomine ipsorum, contra quos procederetur occasione praedicta; intelligendo bannitos etiam si banniti fuerint in pecunia ad inquirendum pro sola contumatia vel aliter si constiterit de crimine condemnati dummodo fuerit declaratum in sententia dicti banni vel condemnationis eos esse extra protectionem Rectoris et Communis Vicentiae et impune offendi posse. Sed alii banniti pecunialiter sive principaliter sive conditionaliter in personam non debeant laedi; immo reddatur eis jus de injuriis eis factis in personis quandocumque, sed non in rebus suis, in quibus offendi possint licite a quocumque, lata tamen prius condemnatione, in qua expressum sit ut offendi possint in rebus suis."

Zulässig ist dagegen, wie bereits aus den Zitaten hervorgeht, auch in dieser Statutgruppe die offensio realis.

Besonders bedeutsam für die rechtliche Stellung der banniti pro debito wird nun die Frage, wie man sich diese in einem derartigen System überhaupt vorzustellen hat. Die Quellen lassen zwar keinen absolut sicheren Schluß zu; man wird sie indes wohl als eine Art eigenmächtiger Pfändung konstruieren müssen. Wenn ein nichtzahlender Schuldner gebannt ist, der Gläubiger auf Grund dieses Bannes ihn „realiter offendit", d. h. sich Vermögensstücke desselben, ohne die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen, aneignet, so wird der Exequen-

---

non possit agere licet exierit de libro forbannitorum. (Hierzu Rbc. 535 Statut vor 1276): Et hoc locum habeat etiam si occisus fuerit aliquis forbannitus pro homicidio vel occasione homicidii vel pro condemnatione in personam facta vel condemnatione librarum L vel ultra."

dus vom Banne gelöst, wenn die ihm fortgenommenen Objekte zur Realisierung der klägerischen Forderung ausreichen, da nach allen Kodifikationen die Zwangsmittel in persona mit dem Moment der Befriedigung des Gläubigers selbstverständlich sofort zu redressieren sind. Wenn nun ein Nichtgläubiger die realis offensio dazu benutzen sollte, um sich dadurch zu bereichern, so fragt sich: kann der Bannitus, nachdem er vom Banne gelöst ist, dies zurückfordern. Das Recht wird ihm sogar teilweise zugesprochen, z. B. in Vicenza bereits in den Consuetudines:

„Item bannitos qui pro homicidio laeduntur impunes esse censentur, sed alii banniti non debeant laedi; immo sibi reddatur jus de injuriis eis factis in personis vel rebus cum exiverint de banno, quamvis fuerint ipsis existentibus in banno factae."

Selbst wenn ihm aber ein solches Rückforderungsrecht nicht gewährt wird, ergibt sich die weitere Frage, müssen nicht diejenigen, welche den Schuldner auf Grund der realis offensio beraubt haben, die abgenommenen Gegenstände an den Gläubiger abgeben? In der Höhe der Schuldsumme jedenfalls einmal sicher, sofern dem Gläubiger nicht aus den restierenden Pfandobjekten Realisierung seiner Forderung möglich ist, denn dem Gläubiger wird in allen Statuten eine Klage, actio hypotecaria genannt, gegen diejenigen, welche Vermögensstücke des Schuldners detinieren, eingeräumt.

Zweifel kann nur über dasjenige entstehen, was die Höhe der Schuld übersteigt. Bei einer praktischen Würdigung der Sachlage ergibt sich indessen, daß der Schuldner, dem mittels der realis offensio mehr als der Betrag der klägerischen Forderung genommen werden kann, es gar nicht erst zum Bann kommen lassen wird, da er dann vorher dem Gläubiger gezahlt hätte. Da die banniti pro debito meist vermögenslose Personen waren, so wird das Wenige, was sie haben, also de facto doch dem Kläger und nicht irgend welchem Dritten absolut nicht Berechtigten zugefallen sein. Dies Wenige kann dann der Gläubiger ihm im Wege eigenmächtiger Pfändung abnehmen. Während dieselbe zwar prinzipiell versagt ist,

scheint sie in der Venezianischen Terra Ferma einem bannitus pro debito gegenüber zulässig zu sein.[140])

Von einschneidender Wichtigkeit für diese rechtliche Struktur des Bannes in der Venezianischen Terra Ferma ist weiter, daß er hier sehr frühzeitig nicht mehr mit Verbannung identisch war. Nur vereinzelt zu Anfang des 13. Jahrhunderts hat er diesen auf seinen Ursprung hinweisenden Charakter beibehalten. So zunächst nach dem ersten Statut von Verona, wo in Rubrik 30 bestimmt wird, daß die Beherbergung aller Banniti, also offensichtlich auch der pro debito, strafbar sein solle:

„Si aliquis exceptis liberis et parentibus, viro et uxore, de de quibus faciam secundum quod mihi visum fuerit secundum meum bonum arbitrium, dederit adjutorium vel consilium ei qui exemptus est de tregua propter debitum, ego eum cogam ad solutionem faciendam illis a quibus vel quorum nomine fuerit interdictum nisi juraverit quod non sciebat vel credebat eum esse extra trevam Veronae."

(Ähnlich ist wohl auch die unten zu besprechende Rubrik 540 des Paduaner Statuts zu interpretieren.)

Aber hierin stehen diese beiden Kodifikationen so einzig da, daß die Fickersche Ansicht von der generellen Identität von Bann um Schuld und Verbannung hiermit schlecht in Einklang zu bringen sein dürfte.[140]a) Mag sie auch in der frühesten statutarischen Periode, insbesondere in der Lombardei, richtig sein,

---

[140]) Bis zu einem gewissen Grade in ähnlicher Weise wie in der Venezianischen Terra Ferma hat auch in Toscana in einigen früheren Statuten der Bann die Vorstufe der Verhaftung gebildet (cf. darüber Kap. VII). Es erscheint daher nicht unkonsequent, wenn ein Statut aus dieser Gruppe als Beleg dafür herangezogen wird, daß in einem derartigen Verfahren, wie wir es soeben kennen gelernt haben, die realis offensio in der Licenz der eigenmächtigen Pfändung des Schuldners durch den Gläubiger besteht. Das von Lucca aus dem Trecento bestimmt nämlich: III. 80: „Nullus vero imbannitus pro debito possit offendi nisi a suo creditore pro quo fuerit imbannitus, dum tamen non possit occidi.

[140]a) a. a. O. Bd. I, Seite 126.

so trifft sie zweifelsohne in den späteren Statuten der Venezianischen Terra Ferma, wie die folgende Deduktion darzutun hat, nicht mehr zu.

Zunächst ist das von Ficker herangezogene Argumentum ex contrario: da die Hausung der Banniti durchgängig bestraft werde, so sei der Aufenthalt in der Stadt für sie nahezu unmöglich geworden, nur zum Teil korrekt. Denn eine genaue Prüfung des einschlägigen Materials beweist, daß diese These nur für die banniti pro malefitio richtig ist. Wir finden dies bereits durch das erste Statut von Vicenza aus dem 13. Jahrhundert bestätigt.

IV P. 273: „Item quod si aliquis tenuerit aliquem de praedictis malefactoribus vel forbannitis in civitate vel in villis vel eis dederit auxilium vel favorem, si fuerit castellanus, solvat pro banno D libras, si fuerit miles CCC libras, si fuerit pedes C libras .... et plus et minus ad voluntatem Potestatis secundum qualitatem debiti et qualitatem persona .... Item si aliquis tenuerit aliquem forbannitum pro vulnere vel sanguine aliquo facto vel si dederit auxilium vel favorem .... si fuerit miles perdat pro banno et solvat C, libras, si fuerit pedes 50 libras et plus et minus ad voluntatem Potestatis."

Das gleiche gilt natürlich von der späteren Vicentiner Kodifikation.

Auch in Verona liegt nach dem Statut von 1450 nur dann eine strafbare Handlung vor, wenn der Beherrbergte ein bannitus pro malefitio war. II 7 bestimmt ausdrücklich:

„Item statuimus, quod nulla persona de civitate vel districtu Veronae cujuscumque conditionis existat nec commune alicujus villae audeat vel praesumat scienter tenere seu receptare in domo sua in civitate, villa seu castello seu quolibet alio loco Veronensis districtus aliquam personam bannitam per Commune Veronae pro malefitio seu occasione maleficii habentis, clausulam de si quo vel aliter corporaliter condemnatam nec ei aliquid auxilium vel juvamem scienter dare aliquo modo...."

Am anschaulichsten wird dies vielleicht durch das Statut von Belluno, welches gerade der Darstellung des Bannes seine besondere Aufmerksamkeit widmet.

Dasselbe scheidet sehr scharf die banniti pro debito und die pro malefitio. Die rechtliche Stellung der ersteren wird sehr eingehend im zweiten, die der letzeren im dritten Buche (also schon äußerlich von einander scharf gesondert) besprochen. Nur mit den banniti pro malefitio wird[141]) beispielsweise die Korrespondenz untersagt, ebenso werden nur mit ihnen[142]) Unterhandlungen verboten. Vor allem bezieht sich hier die die Beherbergung unter Strafe stellende Rubrika lediglich auf die banniti pro malefitio.

III 177: „Item quicumque susceperit aut tenuerit in domo sua aliquem forbannitum aut dederit auxilium vel favorem alicui forbannito aut condemnato pro homicidio vel occasione homicidii vel alterius delicti ingerentis penam mortis seu ultimum supplicium condemnetur Communi Belluni in XXV libras."

Wenn Fickers These von der Identifizierung von Bann und Verbannung sich also gerade darauf stützt, daß die Gebannten schon dadurch aus der Stadt ausgeschlossen seien, daß niemand sie bei sich aufnehmen dürfe, so sieht man, daß dies im Venezianischen nicht zutrifft, da nur die Hausung von banniti pro malefitio strafbar ist.

Das Entscheidende ist wohl nun, daß sich in den Kodifikationen der Venezianischen Terra Ferma positiv keine Bestimmung über eine Verbannung der banniti pro debito findet. Vielmehr bestimmen alle in Betracht kommenden Statuten ungefähr, daß der Bannitus pro debito nicht die Piazza grande oder den Palazzo Communale betreten darf. Dies geschieht schon in Vicenza im Dugento.

II P. 98: „Forbannitos in palatio civitatis Vicentiae et ejus continentibus aut in circuitu peronii (Piazza) nec in plateis

141) Buch III Rubrc. 172.

142) Buch III Rubrc. 173.

circa palatium stare Potestas non permittat, immo expellat eos omni tempore sui officii."[143])

Ähnlich Este II 29:

„Et ad locum ubi jus redditur vel ad plateas Communis infra pontem accedere minime sit ausus."

Weiter ähnlich Belluno II 167:

„Quicumque fuerit forbannitus sive fuerit masculus sive femina tam pro debitis et condemnationibus Communis quam pro debitis singularium personarum iverit in plateam sive curiam vel in domum Communis vel forum, condemnetur."

Vor allem charakteristisch ist, daß, selbst ein Schuldner, der diesem Verbote zuwiderhandelt, nicht verhaftet werden kann, sondern lediglich in eine kleine Ordnungsstrafe genommen wird. Schon das vorher zitierte frühere Statut von Vicenza fährt fort:

„Et si repertus fuerit, perdat C soldos per creditorem et eam teneatur compensare in suo debito, et alia medietas sit Communis."

Auch das spätere Statut von Vicenza[144]) und ebenso das von Este[145]) und schließlich das von Belluno[146]) drohen für diesen Fall nur eine geringere Geldstrafe an.

Hätte man das Verbot, die Piazza oder den Palazzo zu betreten, lediglich als eine phraseologische Umschreibung der generellen Verbannung aus der Stadt aufzufassen — was allerdings eine sehr merkwürdige, kaum zu begreifende Stilistik wäre, insbesondere wo die gleiche Ausdrucksweise in nahezu sämtlichen Statuten dieser Landschaft wiederkehrt — so hätte man diese Übertretung wohl doch mit stren-

---

[143]) Fast wörtlich übereinstimmend Vicenza im Quattrocento, II 15: „Item quod forbannitus in palatio juris aut ejus confinibus vel circuitu peronii vel in platea circa palatium juris stare Rector non permittat; immo expellat omni tempore sui officii."

[144]) II 15: „Et si in dictis locis repertus fuerit perdat C soldos..... dummodo denuntiari non possit, nisi semel in una die, cujus medietas banni sit accusatoris. . ." Ähnlich Bassano (vorher zitiert.)

[145]) II 29, (hier sogar nur 5 solidi).

[146]) II 167: „ . . . . . condemnetur in XX soldos . . . . ."

geren Strafen als mit einer kleinen Geldstrafe, die noch dazu bisweilen vom Gläubiger zur Hälfte auf seine Schuld angerechnet werden mußte, belegt, oder man hätte den Zuwiderhandelnden in Haft genommen.

Man wird also die Rechtsnormen, in denen den Banniti das Betreten der Piazza oder des Palazzo Comunale untersagt ist, wörtlich interpretieren müssen, — sie konnten also trotz des Bannes in der Stadt ruhig verweilen, es wird ihnen lediglich eine Aufenthaltsbeschränkung auferlegt, indem sie sich an den beiden wichtigsten Punkten einer kleinen Stadt, Piazza oder Palazzo Comunale, nicht aufhalten dürften[147]).

---

[147]) Dahingestellt mag bleiben, ob hiervon das Statut von Padua eine Ausnahme macht. Nach einer Rubrik aus dem Jahre 1273 wird freilich angeordnet, daß ein Bannitus, der im Gerichtsbezirk von Padua, insbesondere aber im Palazzo Communale angetroffen wird, in Haft zu nehmen ist. Rubrik 540 bestimmt:

„Statuimus et ordinamus quod si aliquis forbannitus pro debitis communis aut generalibus venerit in domo Potestatis Paduae. pozolo Communis Paduae seu in palatio et terra Communis Paduae et accusatus et denuntiatus erit de hoc, quod idem forbannitus nullam habere possit excusationem praetextu alicujus detentionis nec pro detento quis forbannitorum praedictorum habeatur, nisi semper et continue cum ipso forbannito erunt praecones Communis Paduae, aut nisi forte berorarii Domini Potestatis illum forbannitum pro aliquo malefitio aut aliquo dacio solvendo aut testomonio reddendo super aliquo malefitio ad Dominum Potestatem vel ad suos judices conducerent vel nisi idem forbannitus ferrias ad pedes aut detemptus erit et steterit continue die noctuque in palatio seu cameris palatii aut in carceribus; ita tamen quod nullo modo pro detento pro aliquibus supra dictis de causis quis habeatur seu nullam possit habere excusationem, si modo aliquo vel ingenio descenderit de palatio Communis Paduae. Et si aliquis praedictorum forbannitorum venerit in domo Potestatis vel super palatium aut terram Communis, quod quilibet possit venire ad Dominum Potestatum Paduae et ejus judices et dicere eis vel uni eorum quod dent sibi praecones et beroerios ad capiendum praedictum forbannitum. Et Potestas et ejus judices, praecones et beroderios dare teneantur cuilibet petenti ad capiendum forbannitum inventum in supra dictis locis. Et si aliquis forbannitorum capietur, quod non relaxetur donec solverit condemnationem et bannum Communis Paduae secundum quod continentur in statuto Communis Paduae."

Die Beseitigung der Verbannung als legale Folge des Bannus pro debito ergibt sich weiter als natürliche Konsequenz des gleichen Prinzips wie das Verbot der personalis offensio, nämlich der Notwendigkeit, die Person des Exequendus für die eventuelle Vollziehung der Schuldhaft unter allen Umständen dem klägerischen Zugriff zu sichern.

Denn die spätere Verhaftung des Schuldners dürfte nicht gut möglich sein, wenn er aus seiner Heimatstadt und dem ganzen dieser zugehörigen Gerichtsbezirke vertrieben wird. Eine Vollstreckung inländischer Urteile durch ausländische Behörden gehörte auch in Italien der Renaissance zu den alleräußersten Ausnahmen. Eine Verhaftung im Auslande auf Grund eines inländischen Erkenntnisses war daher nicht möglich. Nur dann war also Realisierung der Schuldhaft denkbar, wenn der Exequendus sich nicht im Ausland befand. (Daß derselbe de facto bisweilen ausgewandert war, ist eine ganz andere, hier nicht zu erörternde Möglichkeit.) Eine Verbannung auf richterliche Anordnung dürfte jedenfalls bereits aus dieser Erwägung heraus wohl kaum anzunehmen sein[148]).

Zweifelhaft muß es allerdings bleiben, ob diese Verhaftung erst nach Ablauf der Bannfrist möglich ist, oder was allerdings wahrscheinlicher, bereits während derselben; bei der ersten Interpretation würden die Paduaner Statuten von den übrigen der Venezianischen Terra Ferma in keiner Weise abweichen, da auch nach ihnen der Exequend, der die Verhaftung nach Ablauf der Bannfrist vermeiden will, sich ins Ausland begeben muß.

Auffallen muß weiter, daß diese Bestimmung sich nicht in dem späteren Druck der Kodifikation vorfindet. Sie scheint also in der Tat obsolet geworden zu sein, und der gebannte Schuldner scheint auch in Padua sich ohne der Gefahr der Verhaftung auszusetzen, während der freilich wesentlich gekürzten Bannfrist (cf. unten) haben aufhalten zu können.

[148]) Mit diesen Ausführungen scheint im Widerspruch zu stehen, daß die banniti pro debito persönlich für unfähig erklärt werden, einen Zivilprozeß anzustrengen. Wenn ihnen also irgend welches Unrecht geschieht, so können sie sich, wie es scheint, dagegen nicht wehren. Nur zu Anfang des 13. Jahrhunderts mag eine derartige Annahme nicht völlig von der Hand zu weisen sein. Denn hier bestimmen die Statuten

Wenn man nun auf Grund dieser Erwägungen die Identität von Bann und Verbannung in der Venezianischen Terra Ferma aufzugeben genötigt sein dürfte und sich weiter vergegenwärtigt, daß das germanische Rechtsinstitut lediglich die Vorstufe der römischen Schuldhaft bildet, so erkennt man, daß der Charakter desselben in dieser Landschaft wesentlich anders sein wird, als etwa in der benachbarten Lombardei.

Diese eigenartige Umgestaltung zeigt sich weiter in markanter Weise in den völlig verschiedenen Wirkungen des kleinen und des großen Bannes in der Lombardei und in Venetien. Dem Prinzip nach wird zwar der Unterschied zwischen beiden auch

---

von Verona: II 27: „Si aliqua persona fuerit extra treguam Communis Veronae, statutum est quod eidem audientia in civilibus non datur, nisi fuerit tutor, curator et pater vel administratorio nomine agentibus audientia praebetur."

Weiter ähnlich Padua Rbc. 546: „Forbannitus aliquis non possit agere vel petere in causa vel ex causa civili coram Potestate vel aliquo alio judice nec per se nec per procuratorem suum et rationem agendo, habere non debeat, donec fuerint forbanniti."

Man wolle indes bedenken, daß derartige Bestimmungen sich lediglich auf die zivile Haftbarkeit für ein gegen den Bannitus verübtes Delikt beziehen, da in Verona wie in Padua (cf. oben) die offensio realis und personalis unter Strafe gestellt ist, und seine wichtigsten Rechtsgüter strafrechtlich gerade so geschützt werden wie die anderer Bürger; nur die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche wird durch die beiden Rechtsnormen betroffen.

Die Statuten sprechen ausdrücklich nur von „civiliter agere".

Weiter gilt im übrigen auch durchgängig, daß der bannitus pro debito zwar nicht persönlich, aber durch einen Anwalt klagen kann, wie uns dies das Statut von Belluno z. B. darstellt, II 168: „Ex quacumque de causa fuerit aliquis forbannitus, jus ei in civilibus non reddatur, nisi defendendo se per procuratorem vel legitimum defensorem."

Der Anwalt kann also die zivilrechtliche Klage einreichen, die Klageschrift beantworten etc. Mag es natürlich als ein gewisser Nachteil erscheinen, wenn der Bannitus pro debito eventuell nicht persönlich sein Recht vertreten kann, rechtlos wird er dadurch noch lange nicht. Er sinkt nur lediglich auf die rechtliche Stellung eines Prozeßunfähigen, aber im übrigen Parteifähigen hinab. Denn auch für diesen kann ja der Vormund oder Sachwalter einen Prozeß anstrengen, ohne daß der Beteiligte persönlich sein Interesse vor Gericht wahrnehmen kann.

noch in den späteren Statuten dieser Landschaft vereinzelt aufrecht erhalten, z. B. in Treviso. Hier heißt es in Buch II Tractat I Rbc. 55:

„Et si ad terminum praefatum non solverit . . . . . , clametur in banno speciali, in quo relinquatur arbitrio creditoris, donec satisfecerit. Et si in dicto banno permanserit per unum mensem, tunc creditor possit facere clamari debitorem in banno generali . . . .“

Der nach Ablauf der Paritionsfrist nichtzahlende Schuldner wird also zunächst mit dem kleinen Bann belegt und hat frühestens nach einem Monat die Verwirkung des großen zu gewärtigen. Der erstere ist nun im wesentlichen mit denjenigen Rechtsnachteilen verknüpft, die für den Bann überhaupt charakteristisch sind, während die Konsequenz des letzteren die Möglichkeit der Verhaftung ist. Gerade das so eben zitierte Statut von Treviso, nach welchem der Unterschied zwischen beiden Bannarten so scharf durchgeführt zu sein scheint, steht mit absoluter Evidenz auf diesem Standpunkt. Es bestimmt Buch II Tractat I Rbc. 66:

Man wolle nicht etwa einwenden, „nisi se defendendo per procuratorem“ bedeute, der Bannitus dürfe sich lediglich dann durch einen Anwalt vertreten lassen, wenn gegen ihn eine Klage erhoben wird. Eine derartige Interpretation würde der Tendenz der Bestimmung zuwiderlaufen, da der Bannitus offensichtlich gegen jedes ihm zuteil werdende Unrecht bis zu einem gewissen Grade geschützt werden soll, wozu ihm aber insbesondere dann die Fähigkeit, durch einen Anwalt eine Klage einzureichen konzediert wird.

Darauf weist schließlich noch eine Analogie zu den toscanischen Statuten hin, wo, wie in Kapitel VII zu besprechen ist, auch sehr häufig die Phrase verwandt wird, der Bannitus könne nicht persönlich prozessieren „nisi per procuratorem se defendendo“ und das letztere authentisch vom Gesetzgeber dahin interpretiert wird, daß er sowohl klagen als auch verklagt werden könne, nur daß er dies nicht persönlich, sondern durch seinen Anwalt zu tun habe; wenn auch der Bann in Toscana wesentliche andere Funktionen auszuüben hat, als in der Venezianischen Terra Ferma, so ist es trotzdem kaum inkorrekt, die von beiden Statutsgruppen verwandte Redewendung nördlich und südlich des Appenin gleichmäßig zu interpretieren.

„Item firmamus quod quicumque in banno generali fuerit positus, capi possit et detineri ad voluntatem creditoris."

Während also in den früheren lombardischen Kodifikationen die Verwirkung des großen Bannes eine intensivere Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte des Gebannten bedeutete, der Effekt desselben sich also dem der deutschen Reichsacht annäherte, besteht er hier nicht mehr in der deutschrechtlichen Friedlosigkeit, sondern in der Möglichkeit der Vollstrekkung der römischen Schuldhaft.

Die übrigen Statuten, insbesondere die von Verona, Belluno, Este und das von Vienza aus dem Quattrocento heben den Unterschied zwischen beiden Bannarten zwar nicht mehr hervor. Der Theoretiker mag ihn trotzdem darin erblicken, daß nach diesen Kodifikationen, wie bereits hervorgehoben, die Schuldhaft nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn der Schuldner eine bestimmte Zeit gebannt gewesen ist; die Wirkung des kleinen Bannes ist also analog den Trevisanern, die des Bannes überhaupt, die des großen, die Gewährung der Licenz an den Kläger im Wege der Schuldhaft die Realisierung seines Anspruchs zu versuchen.[149] [150]

---

[149]) Auch hier hat möglicher Weise in der Periode vor der Kodifikation eine schärfere Trennung zwischen den Wirkungen des kleinen und großen Bannes stattgefunden. Hierfür bieten jedenfalls die Statuten von Padua einen gewissen Fingerzeig. Nach diesen bestand im 13. Jahrhundert die Wirkung des großen Bannes nicht in der Möglichkeit der Verhaftung; der insolvente Schuldner soll zunächst gebannt werden. (cf. oben.) Erst nach einem Monat ist dann die offensio realis (cf. oben) ihm gegenüber straflos. Rbc. 537 bestimmt: „Si quis in libro forbannitorum scilicet de debitis generalibus scriptus fuerit pro bannito et post unum mensem steterit forbannitus, abinde si aliqua injuria illata fuerit ei in persona dummodo non vulneretur nec interficiatur, et si quod damnum ei datum fuerit vel acciderit quoque modo in bonis suis nullum jus nec restitutionem ab aliqua persona vel Communitate consequi debeat vel habere."

Da dann weiter erst nach einem Jahre die Verhaftung des Bannitus zulässig ist (cf. unten), so liegt der Unterschied zwischen beiden Bannarten darin, daß die Wirkung des kleinen lediglich die durch Eintragung in das Bannbuch sowie die Bekanntmachung des Bannes herbeigeführte

Die bisherige Betrachtung zeigt, daß der Bann im Venezianischen bereits teilweise im 13. Jahrhundert generell vom 14. Jahrhundert an ganz bedeutende Abschwächungen im Vergleich zu den frühesten Statuten der Lombardei erfahren hat. Ein oberflächlicher Betrachter möchte sich vielleicht sogar die Frage vorlegen, was denn eigentlich von den Bannwirkungen noch übrig geblieben sei. Das läßt sich dann dahin beantworten, daß einmal, wie bereits hervorgehoben, die offensio realis im weitesten Maß zulässig ist, daß weiter die Prozeßfähigkeit der Gebannten freilich unter Beibehaltung ihrer Parteifähigkeit direkt aufgehoben ist, und daß weiter gewisse Minderungen ihrer staatsbürgerlichen Rechte aufrechterhalten bleiben. So werden ihnen die vorher skizzierten Aufenthaltsbeschränkungen (Verbot des Betretens der Piazza und des Palazzo Communale) auferlegt; deshalb erfahren sie die in Kapitel IV besprochenen Schmälerungen ihrer bürgerlichen Ehrenrechte, indem sie z. B. für unfähig erklärt werden öffentliche Aemter zu bekleiden; auch soll die Eintragung in das Bannbuch die gleiche, bereits in Kapitel IV besprochene Wirkung hervorrufen; schließlich wird auch ihre Ehre und ihr Kredit planmäßig, durch die Bekanntmachung ihrer Insolvenz gefährdet.

Der innerste Grund aller dieser Modifizierungen des Bannes dürfte in dem Streben des Gesetzgebers zu suchen sein,

---

Ehrenminderung, die des großen, die Zulässigkeit der realis offensio und schließlich die Schuldhaft als ein unabhängig vom Bann figurierendes Element bildet. Inwieweit die gleiche Regulierung noch im 15. und 16 Jahrhundert aufrecht erhalten ist, ist mir allerdings unbekannt. Soweit ich habe sehen können, scheint in der Ausgabe von 1863 der soeben zitierte Passus zu fehlen.

[150]) Auch das frühere Vicentiner Statut hat in ganz eigenartiger Weise einen Unterschied zwischen dem kleinen und großen Bann aufrecht erhalten. Wie vorher dargestellt, hat der Gläubiger auch nach diesem die Wahl zwischen realis und personalis executio. Wünscht er aber die letztere, so darf er zur ersteren nur übergehen, wenn der Bannus transactus ist. Im 15. Jahrhundert ist diese Bestimmung allerdings nicht aufrecht erhalten, indem dann die Wirkung des großen Bannes, wie oben skizziert, die Möglichkeit der Verhaftung bildet.

dem Exequendus möglichst Fristverlängerung zur Zahlung seiner Schuld zu gewähren, gleichzeitig ihn aber durch die geringen mit dem germanischen Institut nach wie vor verbundenen Rechtsnachteile zu veranlassen, Aufhebung der gegen ihn erwirkten Zwangsmaßregeln anzustreben.

Diese Auffassung des Bannus läßt weiter nicht uninteressante Rückschlüsse auf die innersten legislativ-politischen Ideen des Gesetzgebers überhaupt zu. Der Gläubiger soll in Anbetracht der unverhältnismäßig langen Bannfrist, vor deren Ablauf er nicht die Verhängung der Haft erwirken kann (cf. darüber unten), möglichst durch realis executio (eigenmächtig oder mit Hilfe des Gerichts) zu seinem Rechte kommen. Auf diese Weise soll, soweit es irgend angängig ist, die Verhaftung des Schuldners vermieden werden. Um diesen Zweck noch mehr zu erreichen, soll der Exequend nicht mehr aus seinem Erwerbsleben herausgerissen werden; deshalb wird ihm das Verlassen der Stadt nicht mehr zur Pflicht gemacht. (Die Verwirklichung dieses Zieles wird dadurch noch besonders ermöglicht, daß die Pfändung sich nicht auf das zur Ausübung des Gewerbes Nötigste erstrecken darf.) Der Schuldner erhält so weitgehendste Gelegenheit, mittels seiner Hände Arbeit neue Mittel zur Erfüllung des klägerischen Anspruchs heranzuschaffen. Eine derartige Regelung muß sowohl den Interessen des Gläubigers, wie denen des Schuldners dienen, da auch ersterem mehr daran liegen muß, dem Exequend die Möglichkeit zum Erwerb von neuem Vermögen zu gewähren, als ihn arbeitsunfähig auf seine Kosten im Gefängnis zu unterhalten. Hegte er den Verdacht, daß der Schuldner sich aus dem Staube machen werde, so konnte er ihn ja als einen Suspectus de fuga (also auch vor Ablauf der Bannfrist) verhaften lassen (cf. darüber Kapitel XI).

Dagegen hat man planmäßig gewisse Ehrenfolgen und Unbequemlichkeiten für den Bannitus pro debito aufrecht erhalten. So hat man zunächst die oben angedeuteten Minderungen der staatsbürgerlichen Rechte mit dem Banne verknüpft und hat weiter insbesondere die vorher besprochenen Auf-

enthaltsbeschränkungen statuiert; (man hielt es wohl für überflüssig, daß ein bannitus gerade dort sich aufhielt, wo der größte Teil der anständigen Bürgerschaft zusammenzukommen pflegte.[151])

Hat der Schuldner diese durch die Bannung ihm gewährte Gnadenfrist unbenutzt verstreichen lassen, so war wohl die Annahme nicht unberechtigt, daß er auch in Zukunft nicht imstande sein würde, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, vielleicht weil er arbeitsunfähig oder ein Verschwender war etc. Es war dann nur berechtigt, wenn der Staat dem Gläubiger endlich die definitive Beendigung des Verfahrens konzedierte. Diese erfolgte zunächst prinzipiell durch die Verhaftung des Schuldners; die letztere konnte aber sofort wieder durch die oben erwähnte cessio bonorum annulliert werden.

Nun zieht diese römische Rechtswohltat freilich in den Statuten der Venezianischen Terra Ferma besonders rigorose Konsequenzen nach sich, der Schuldner wird nämlich nach derselben fast durchgängig von Amtswegen aus seiner Heimatstadt verbannt.

So in Padua Rbc. 552:

„Facta vero cessione praecipiatur ei per Potestatem vel ejus judicem ut non veniat in civitatem Paduae et suburbia."

Ebenso in Treviso II Tractat I 69:

„Facta autem cessione praecipiatur per Potestatem vel ejus Vicarium vel judicem, ut de cetero non veniat cedens in civitatem Tervisii vel burgos vel suburbia civitatis."

Ähnlich Bassano. Der Konkursifex muß beschwören II P. 53: „quod non intraverit terram, castrum, burgum aut burgetos Bassani, donec creditori fuerit integraliter satisfactum."

Später ist diese Härte wohl allerdings abgeschwächt worden, indem die Verbannung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wurde, so z. B. in Belluno auf 5 Jahre.

II 110: „Et facta cessione praedicta non veniat cedens bonis usque ad V annos in civitatem Belluni vel burgos ipsius."

Ja, in manchen Städten, z. B. in Verona, ist selbst diese Wirkung des Konkurses beseitigt worden.

Aber gerade diese Verbannung als Konsequenz der cessio bonorum dürfte die oben deduzierte Ansicht, daß durch den Bann hauptsächlich die Frist zum Zahlen für die Schuldner nach Möglichkeit verlängert werden soll, bestätigen.

Denn wenn der Schuldner nicht einmal nach der langen Gnadenfrist seinen Verpflichtungen nachzukommen imstande war, erschien er in der Tat wohl als ein überflüssiges Glied der bürgerlichen Gesellschaft. Während man ihn vorher in keiner Weise von der Gemeinschaft seiner Mitbürger auszuschließen beabsichtigte, wie dies die älteren lombardischen Statuten durch den Bann oder auch die römischen durch die Internierung im Gefängnis tun, sondern ihm vielmehr eine Art Probezeit gewähren wollte, während welcher er sich von neuem als ein brauchbarer Bürger erweisen konnte, hielt man es für angebracht, nach Ablauf derselben zu dieser ultima ratio zu greifen. Der Staat hatte dann im Grunde wenig Interesse, arbeitsscheue Individuen bei sich durchzufüttern, da sie ihm höchstens zur Last hätten fallen können, ohne irgendwie ihren Mitbürgern zum Nutzen zu gereichen. (Zudem kommt übrigens schließlich noch, daß nach der entehrenden Konkurszeremonie (cf. Kapitel XIII) ein Schuldner in seiner Heimatstadt sowieso sehr stark nach außen bloßgestellt war, und es vielleicht sogar freiwillig vorgezogen haben wird, sich eine gewisse Zeit lang außer Landes zu begeben, um wieder Gras über seine Schande wachsen zu lassen).

Die Personal-Exekution der Venezianischen Terra Ferma läßt sich also im wesentlichen in die drei Schlagworte kleiden:

Bannung,
daran anschließend Haft
und diese wieder sofort zu annullieren durch die cessio bonorum.

Dabei glaubten wir verfolgen zu können, wie die Wirkungen des Bannes immer mehr abgeschwächt wurden.

Aber damit nicht genug, wurde das germanische Institut als solches noch weiter zu Gunsten der Schuldhaft zurückgedrängt. Wenn man sich auch nicht versagen kann, den Gesetzgebern der Venezianischen Terra Ferma die Anerkennung zu zollen, daß das Verfahren auf äußerst humanen Prinzipien basiere, so ist es unzweifelhaft, daß die dortige Execution recht häufig nicht den praktischen Bedürfnissen entsprochen haben wird. Dem steigenden Merkantilismus konnte ein Verfahren, das erst derartig spät zu einem Resultat führt, wie das dieser Landschaft, auf die Dauer nicht als akzeptabel erscheinen. Dem intensiveren kommerziellen Verkehr entspricht es nicht, wenn der Kläger, ehe er das letzte und äußerste Vollstreckungsmittel, die Schuldhaft, zur Anwendung bringen darf, lange Zeit warten muß. Vorher wurde zwar darzulegen versucht, daß es auch dem Gläubiger daran gelegen sein kann, den gebannten Schuldner möglichst lange in seinem Erwerbsleben zu lassen; trotzdem sind aber Fälle denkbar, in denen auch das entgegengesetzte Interesse sich geltend machen kann. Deshalb läuft die Tendenz der Rechtsentwickelung auf eine immer größere Reduktion der Bannfrist hinaus.

Die Abkürzung bringt ja nur die M ö g l i c h k e i t einer rascheren Verhaftung mit sich. Da indes auch die Inschuldhaftnahme ebenso wie alle übrigen Vollstreckungshandlungen Parteisache ist, nicht ex officio erfolgt, so kann der Gläubiger den Schuldner auch nach Ablauf der Bannfrist auf sein Risiko hin auf freiem Fuß belassen. Er kann ihn also nach wie vor eventuell erst, nachdem er ein Jahr in Bann sich befunden hat, verhaften lassen, wenn ihm auch die Licenz dazu bereits nach vier Monaten konzediert ist. Die meist weniger von altruistischen, als von egoistischen Interessen ausgehende Kaufmannschaft wird daher einem derartig milden Vollstreckungsverfahren wie z. B. dem von Bassano (cf. unten), nicht allzu freundlich gegenüberstehen. Die Abkürzung der Bannfrist wurde ein notwendiges Postulat.

Die Genesis dieser nicht völlig uninteressanten Erscheinung können wir leider nur ungefähr verfolgen.

Am deutlichsten wird dieser Werdegang durch das Statut von Padua. Im Dugento beträgt die Bannfrist ein Jahr (die in Betracht kommende Bestimmung wurde bereits zitiert Rbc. 539); später reduzierte man dieselbe auf 2 Monate, (entnommen aus dem Druck 1683 aus dem Tractat „De carceribus et carcerandis") „Possit etiam quilibet creditor facere detineri debitorem suum, qui steterit per II menses forbannitus . . . . . ."

In den übrigen Städten, insbesondere in Vicenza und Verona sind wir leider über die Bannfrist nicht genau informiert. Daß dieselbe indes im 13. Jahrhundert von längerer Dauer gewesen sein wird als im 15., ist wohl mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen; in dem Vizentiner Statut des Quattrocento beträgt sie 4 Monate[154]); in dem Veroneser ist leider auch im 15. Jahrhundert ihre Dauer nicht zu ermitteln. Wenn schließlich die Bannfrist des Statuts von Treviso auf einen Monat herabgesetzt ist[155]), so dürfte der Schluß wohl nicht unberechtigt sein, daß sie im Dugento sicher länger gewesen sein wird.

Nur in den, nicht im Zentrum des Handelsverkehrs gelegenen Alpenstädtchen Bassano[156]) und Belluno haben sich

---

[154]) Vicenza II Rbc. 9: „Item quod nullus capi possit pro aliquo debito nec in carceres detrudi sive detineri . . . . nisi modis et ordine infrascriptis videlicet primo quod si creditor fecerit debitorem principalem publice banniri sive in banno denuntiari occasione sui debiti et debitor permanserit in banno per IV menses, tunc capi et in carceribus detrudi possit ad petitionem creditoris vel habentis causam ab eo sive fuerit civis vel districtualis seu etiam alienigena peregrinus sive forensis."

[155]) Treviso II Tractat I Rbc. 55: „Clametur in banno speciali . . . . Et si in dicto banno permanserit per unum mensem, tunc creditor possit facere clamari debitorem in banno generali . . . . . Dazu II Tractat I Rbc. 66: „Item firmamus quod quicumque in banno generali fuerit positus, capi possit et detineri ad voluntatem creditoris."

[156]) Bassano II P. 52: „Item si quis forbannitus pro debitis generalibus privatorum steterit in forbannitione per unum annum, abinde supra quolibet mense incidat in penam XX soldorum, quorum mediates sit Communis et alia illius ad cujus petitionem forbannitus fuerit. Et

die langen Bannfristen auch im Cinquecento erhalten können. Es entspricht dem Uebergewicht, das der Bann in praxi über die Schuldhaft in Bassano hatte (cf. oben), daß die letztere noch im 16. Jahrhundert — man wird wohl annehmen müssen, daß die gegen Ende des Trecento kodifizierten Bestimmungen noch im Druckjahr, also im Cinquecento galten, da irgend welche auf Abänderungen hinweisenden Novellen, so viel mir bekannt ist. fehlen — erst nachdem der erstere ein Jahr gedauert hat, und dazu womöglich dann nur, wenn der Schuldner den vorher skizzierten Aufenthaltsbeschränkungen zuwiderhandelt, sodaß also eventuell der Bann in der milden Form dieser Kodifikationen das alleinige Vollstreckungsmittel war, zur Anwendung kommen darf. Auch in dem nahen Belluno[157]) ist die Bannfrist im 16. Jahrhundert unverhältnismäßig lang, nämlich 6 Monate gewesen.[158]) [159])

---

si per dictum tempus steterit forbannitus, possit etiam ad petitionem sui creditoris forbannentis capi et detineri si reperiatur in platea Communis Bassani vel in palatio Communis aut ejus pertinentiis.

[157]) Belluno II 172: „Statuimus et ordinamus quod si quis forbannitus ad petitionem singularium personarum steterit in libro forbannitorum scriptus per sex menses, capiatur et detineatur per Rectorem et ejus familiam ad petitionem dicti sui creditoris nec de carceribus relaxetur, nisi suo satisfecerit creditori de ejus debito et expensis vel in concordia fuerit cum eodem . . . . ."

[158]) Auch in dem Statut von Este ist die Bannfrist auffallend lang. Eigenartig ist dabei, daß hier die altdeutsche Fristbemessung „Jahr und Tag" (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage), wobei freilich dahingestellt bleiben mag, ob der Gesetzgeber planmäßig die altdeutsche Institution oder ob er lediglich phraseologischer Weise „et diem" dem annus hinzugefügt hat, vorkommt. Das Statut führt aus: II 3: „Item ordinamus quod quicumque bannitus per annum et diem in libris Communis steterit sive pro Communi sive pro singularibus personis, jussu Potestatis vel ejus nuntii libere possit capi." Man wird nicht ohne Interesse an diesen eigenartigen Rechtsenklaven vorbeigehen dürfen. Man sieht an ihnen wieder, was für ein mannigfaltiges Bild die italienischen Statuten auch dem oberflächlichen Betrachter zu bieten vermögen. Die lange Bannfrist ist in Este vielleicht deshalb aufrecht erhalten worden, weil die

Die Notwendigkeit der Abkürzung der Bannfrist dürfte sich weiter besonders eklatant zeigen, wenn man bedenkt, daß der Kläger, ehe er überhaupt eine Vollstreckungshandlung vornehmen darf, also auch selbst den Bann erwirken kann, die allerdings etwas kürzere Paritionsfrist verstreichen lassen muß. Die letztere ist in den einzelnen Statuten verschiedenlang bemessen. Sie schwankt zwischen 8 Tagen in Este[160]) und 30 Tagen in Treviso[161])). Vielfach richtet sich ihre Dauer nach der Höhe des geschuldeten Betrages[162]).

---

befreiende Wirkung der cessio bonorum, wie oben dargestellt, in dieser Stadt versagt war. Man hat also dem Schuldner eine längere Gnadenfrist konzedieren wollen als sonst, da nach Ablauf derselben eventuell die völlige Vernichtung seiner Rechtspersönlichkeit eintreten konnte.

[159]) Ob sie auch in dieser Stadt früher ein Jahr betragen hat und sie dann vielleicht durch die Kodifikationen reduziert ist, vermögen wir in Deutschland bei dem Stand des Quellenmaterials nicht zu entscheiden. Wollte man es annehmen, so wäre vielleicht diese Tendenz das Vollstreckungsverfahren zu beschleunigen, eine Folge des etwas intensiveren Transitverkehrs der sich wohl in Belluno während der Renaissance entwickelt hatte.

Belluno lag an einer bereits damals vielleicht ebenso stark benutzten Verkehrsstraße wie jetzt, die von dem oberen Rienztal durch das Ampezzotal nach Venedig herabführte. Als Austrittspunkt aus den Alpen bildete es wahrscheinlich damals bereits einen Stapelplatz für Waren, die von der Lagunenstadt über die Alpen nach Deutschland gingen. Da hatte sich sicher ein etwas intensiverer geschäftlicher Verkehr entwickeln können als in dem weltabgelegenen Bassano.

[160]) II 28.

[161]) Treviso II Tractat I Rbc. 55: „ . . . . . Praeceptum recipiat de solvendo data illi debita dilatione XXX dierum vel minore si judici videbitur facti et personarum qualitate inspecta. Et si ad terminum praefatum non solverit iterum citetur debitor, et si comparuerit et allegaverit causam contingentem post praesam vel praeceptum audiatur, et si non allegaverit vel non comparuerit, clametur in banno speciali . . . .“

[162]) In Padua soll nach einem Statut von vor 1236 ein rechtskräftig verurteilter Schuldner eine Frist je nach Höhe der geschuldeten Summe und zwar bei Schulden unter 10 librae stets unter 10

Man sieht aus alledem deutlich, daß die Tendenz der Statuten der Venezianischen Terra Ferma immer mehr auf eine möglichste Beschleunigung des Vollstreckungsverfahren abzielte, eine Erscheinung, die offensichtlich im Connex mit dem steigenden Kapitalismus steht, der ein Interesse an einer raschen Exekution hatte. Zwar hatte der Gläubiger während der Bannfrist auch jederzeit das Recht, den Schuldner pfänden zu lassen; aber da während dieses ersten Stadiums im allgemeinen (außer in Belluno, worüber Kapitel VIII) für den Gebannten kein Manifestationszwang bestand, während das zweite gerade auf die Erzwingung des Offenbarungseides, der mit der eigenartigen Form der cessio bonorum verknüpft wurde, abzielte, so mußte der Kläger den Zeitpunkt der Verhaftung herbeisehnen, um auf diese Weise endlich Klarheit über den Erfolg einer eventuellen Vermögensvollstreckung zu gewinnen. Dies führte dann zu einer immer größeren Abkürzung der Bannfristen und so immer mehr zur Zurückdrängung des Bannes[163]) [164]) zu Gunsten der Schuldhaft.

Tagen erhalten. Bei Schulden von 10 bis 25 librae beträgt diese Frist 15 Tage, bei Forderungen über 25 librae einen Monat. 1271 wurde sie, ganz gleich, wie hoch die geschuldete Geldsumme sich belief, einheitlich auf einen Monat fixiert. Man kann hieraus das Bedürfnis einer möglichst einheitlichen Regulierung der Rechtsmaterie erkennen. Generell gilt eine bestimmte Frist zum Zahlen, ohne daß erst lange Berechnungen nötig sind. Man denke nur z. B. an den sehr häufigen Fall, daß keine bestimmte Geldsumme geschuldet wird, sondern irgend eine andere Sache. Dann muß diese jedesmal um die Frist zu berechnen, erst taxiert werden, was natürlich eventuell dazu führen kann, den Rechtsgang schleppend zu machen.

[163]) Die Hauptdeduktion zeigt, daß der Bann in der Venezianischen Terra Ferma immer mehr zurückgedrängt wird. In noch bedeutend stärkerem Maße geschieht dies dadurch, daß neben das eigentliche Bannverfahren noch ein anderes gleichberechtigtes gestellt wird, in welchem er überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommt. Da dies als ein Sieg des römischen Rechts aufzufassen ist, so wird darauf in Kapitel VIII eingehend zurückzukommen sein.

[164]) Da diese Statuten uns bereits in das Zeitalter der Hochrenaissance geführt haben, so sind die in Kap. XIII zu besprechenden, für das da-

2. Rechtsenklaven, in denen das Verfahren der Venezianischen Terra Ferma gilt.

a. Monza.

Wie zu Anfang dieses Kapitels dargelegt, gilt das soeben skizzierte Verfahren im wesentlichen in der Venezianischen Terra Ferma. Vereinzelt ist es aber auch in andere Städte (Rechtsenklaven) übergegangen. Es findet sich insbesondere in der Lombardei in zwei verschiedenen Orten.

Zunächst ist es generell von Monza rezipiert worden. Während sonst infolge der unpraktischen Konsequenzen des Bannes die Lombardei zum Verbot jeder personalis executio gekommen ist (cf. Kapitel X), hat sich dies kleine Städtchen zur Schuldhaft, modifiziert durch Prnziipien der Venezianischen Terra Ferma, bekannt. Selbstverständlich wird man dies bis zu einem gewissen Grade als einen Sieg des römischen Rechts aufzufassen haben. Da aber, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, nicht rein römisch-rechtliche Prinzipien eingeführt, sondern auch die deutsch-rechtlichen Ideen einen bescheidenen Platz im Vollstreckungsverfahren beibehalten haben, so erschien es mir geraten, das Verfahren im Zusammenhang mit der Venezianischen Terra Ferma zu behandeln.

Die personalis executio gipfelt jedenfalls in Monza in der römischen Schuldhaft. Aber der Exequend muß genau so wie in der Venezianischen Terra Ferma zunächst gebannt werden, ehe er verhaftet werden kann. Das Monzeser Statut bestimmt ausdrücklich P. 58:

„Rector nec ejus judex non possit nec debeat dare parabolam capiendi vel contestandi captum in carceribus communis Modoetiae aliquem ad petitionem alicuius qui petat parabolam capiendi vel contestandi, nisi apparuerit bannum datum. Et si dederit, quod relassetur a carcerribus absque aliqua praesta-

---

malige Kulturleben charakteristischen Schuldhaftsprivilegien (Verbot der Frauenverhaftung, Verbot der Verhaftung im eigenen Hause etc.) im weitesten Maße verwandt worden.

tione pecuniae. Et insuper creditor ad cujus petitionem aliquis caperetur vel contestatur sine banno dato, condemnetur in libras 10 tertiolorum et teneatur captum conservare indemnem et sub pena jusdicenti 25 librarum tertiolorum qualibet vice."

Die Dauer dieses Vorstadiums wird zwar im Gesetz nicht ausdrücklich fixiert. Da sie gegenüber dem Hauptschuldner, der auf Antrag seines Bürgen gebannt ist, auf 8 Tage festgesetzt und da der Bürge gegen diesen genau so wie jeder Kläger gegen den Exequendus vorgehen muß, so liegt die Vermutung nahe, daß auch die Bannfrist in beiden Fällen die gleiche ist. Nimmt man dies an, so sieht man, daß der Bann auch in Monza zwar nach wie vor fortbestanden hat, daß aber im Grund die Schuldhaft über ihn das Übergewicht erlangt hat, insbesondere da die Bannfrist hier auf ein Minimum reduziert ist. Zwar kann natürlich der Kläger sich auch mit der Bannung begnügen, aber daß dies in der Regel nicht der Fall gewesen sein wird, sieht man schon aus der Tendenz des Gesetzgebers, die Bannfrist so sehr wie möglich abzukürzen, um so möglichst rasch die von ihm begünstigte Schuldhaft eintreten zu lassen; der Monzeser Bevölkerung lag offenbar daran, ihre Schuldner rasch zur Haft zu bringen.[165]) [166])

---

[165]) Im übrigen bestimmt auch das Statut von Monza, daß ein bannitus pro debito „contra aliquem civili ad petitionem sui juris non admittatur." Wir haben vorher darzulegen versucht, daß wenn ein Statut keine positive Bestimmung über die Verbannung im übrigen enthält, man aus einer derartigen Stelle nicht die Identität von Bann und Verbannung zu folgern berechtigt ist. Speziell in Monza dürfte eine solche noch zweckloser gewesen sein, da der Gläubiger ja kaum die Möglichkeit gehabt haben würde, den Schuldner acht Tage nach erfolgter Bannung zu verhaften. Derselbe würde nichts eiligeres zu tun gehabt haben, als sich sofort in das zwei Stunden entfernte Mailand zu begeben, und wäre dort dem Zugriff des Gläubigers entzogen gewesen.

[166]) Der Bedeutungslosigkeit des Bannes entspricht es vollkommen, daß ein Unterschied zwischen kleinem und großem Bann kaum mehr wahrnehmbar ist; man wird die Wirkung des großen analog dem vorher Ausgeführten in der Möglichkeit der Verhaftung, die erst 8 Tage nach Verhängung des kleinen Bannes zulässig ist, erblicken.

Aber auch in Monza kann dann vollkommen analog der Exekution der Venezianischen Terra Ferma der Zwang in persona durch cessio bonorum aufgehoben werden. Auch hier läuft das Verfahren im Prinzip darauf hinaus, dem Kläger möglichst bald Gewißheit über die Vermögensverhältnisse des Exequendus zu verschaffen; die Schuldhaft bezweckt also nicht Pression zur Zahlung, sondern zur Ableistung des Manifestationseides.

b. Realisierung der Schadloshaltung des Bürgen durch den Hauptschuldner in Mailand.

Das Verfahren der Venezianischen Terra Ferma findet sich weiter in der Lombardei noch für die Schadloshaltung des Bürgen durch den Hauptschuldner in dem Statut von Mailand aus dem Ende des Quattrocento. Ein diesen hier zu verurteilendes Erkenntnis kann nämlich trotz des generellen Verbots jeder personalis Executio in Mailand (Cf. Kap. X) mittels Schuldhaft zu realisieren versucht werden. Im Gegensatz zu den übrigen Schuldhaftsfällen (Cf. ebenfalls Kap. X) ist bei der Vollstreckung auf Grund dieses Rechtsverhältnisses, dessen privatrechtliche Seite hier nicht beleuchtet werden kann, der Schuldhaft ein Vorstadium, nämlich der Bann vorangestellt. Das Statut bestimmt in Rbc. 413: „Ad petitionem ejus qui pro alio fuerit vel erit fidejussor vel intercessor vel principalis debitor pro pecunia vel alia re creditor vel qui alio mutuo acceperit vel fuerit confessus recepisse, vel ejus heredis, teneatur et debeat ille pro quo fuerit fidejussor, intercessor vel principalis debitor vel qui pecuniam pro aliquo acceperit vel confessus fuerit accepisse et ejus heres si eidem praeceptum fuerit per jusdicentem vel alium de mandato judicis infra XXX dies proxime futuros solvere vel eum et ejus heredes exonerare a praedictis sive pro eo solverit sive non. Quod praeceptum facere judex teneatur ad instantiam ejus qui petit exonerari. Et si quis ad hoc citatus non comparuerit vel si eidem praeceptum fuerit et non ob-

servaverit, in banno ponatur de fidejussoria, in quo praetereat elapsis VIII diebus, nisi infra ipsum terminum solverit vel exoneraverit ut supra. Et quando solverit vel exoneraverit ut supra, ipso jure intelligatur esse exemptus de ipso banno nec ipsum bannum eidem praejudicet. Et quilibet notarius ipsius officii possit ipsum canzellare etiam sine praecepto aliquo, et quod bannum tale sit, quod vigente ipso banno dictus bannitus (cf. unten) . . . . . possit personaliter capi et de bonis suis capi, robari, contestari, saxiri et sequestrari et in possessionem eorum intrari etiam absque alio processu vel solemnitate non obstante collatione causarum vel captionum vel diebus mercati nec aliquo jure in contrarium loquente . . . . ."

Aus welchen Motiven hier diese eigenartige Abweichung statuiert ist, ist zwar nicht absolut sicher zu sagen; wahrscheinlich aber haben ähnliche Gesichtspunkte wie in der Venezianischen Terra Ferma dieselbe veranlaßt. Die Bannung sollte als eine Art von Vorstufe für die schärfere Schuldhaft erscheinen. Selbstverständlich konnte sich der Gläubiger mit ihr eventuell begnügen und konnte, da er während dessen im Wege der Pfändung die Realisierung seiner Forderung versuchen konnte, sich so eventuell die Kosten der Haft ersparen. (cf. Kap. XIV.). Diese kann nämlich, ebenso wie in der Venezianischen Terra Ferma sofort durch cessio bonorum annulliert werden.[167]) Er wird die Haft hauptsächlich erwirkt haben, um sich durch die mit der cessio bonorum verbundene Offenbarungspflicht Gewißheit über die Vermögenslage des Häftlings zu verschaffen.

Im übrigen ist die rechtliche Struktur des Bannes pro debito (in Anbetracht dessen, daß dieser Begriff bei dem prinzipiellen Ausschluß jeder personalis executio dem Mailänder Gesetzgeber des ausgehenden Quattrocento nicht mehr geläufig ist (cf. Kapitel X), nennt er ihn bannus de fidejussoria) — ungefähr die gleiche, wie die in den Statuten der Venezianischen Terra Ferma. Eine Verbannung ist mit ihm

[167]) Mailand Rbc. 408 in Kapitel XIII zitiert.

nicht verbunden. Vielmehr ist nur eine gewisse Beschränkung in der Prozeßfähigkeit, sowie das Recht zur eigenmächtigen Pfändung mit ihm verknüpft. (Letzteres geht aus der vorher zitierten Stelle hervor. Es erscheint hier ganz deutlich, daß der Bann die Voraussetzung der sonst im allgemeinen verbotenen eigenmächtigen Pfändung durch den Gläubiger ist.)

„. . . . . Quod vigente ipso banno dictus bannitus non admittatur contra aliquem in civili ad petitionem suis juris, nisi volente eo quem exonerare teneatur et possit personaliter capi etc. (cf. oben) . . . . . et omne damnum et injuria datum vel facta in rebus et non in persona ejus perpetuo remaneat impunitum et impunita.“ [168])

Wie aus dem obigen Zitat hervorgeht, zerfällt der Bann selbst wieder in zwei Stadien. Wie es scheint, ist wahrscheinlich erst nach Verwirkung des großen, des eigentlichen Bannes, die Möglichkeit der Inschuldhaftnahme gegeben. Die Dauer des kleinen Bannes scheint ebenso wie in Monza 8 Tage zu betragen. [169])

---

[168]) Ganz eigenartig ist übrigens, abweichend von den Bestimmungen der Venezianischen Terra Ferma, daß der Bannitus pro debito nur mit Genehmigung seines Gläubigers einen Prozeß zu führen imstande ist.

Kapitel VII.

Die früh-toscanische Vollstreckung aus Urteilen.

1. Toscana.

Bereits in der Einleitung wurde angedeutet, daß germanische Rechtsideen auch nach Mittelitalien, ja selbst bis nach Rom vorgedrungen sind. Daß sie in diesen Landschaften nicht den Einfluß haben konnten, wie in der Lombardei, ist selbstverständlich. Immerhin spiegeln sich in den Statuten bis ins Quattrocento hinein Ideen des germanischen Rechts wieder, zum mindesten im Vollstreckungsverfahren; denn auch diese Statuten verwenden den Bann, für die Exekution aus Urteilen. Zwar ist auch hier das prinzipielle Exekutionsmittel die römische Schuldhaft; auf diese läuft das ganze Verfahren hinaus; aber man hat ähnlich wie in der Venezianischen Terra Ferma, beide Möglichkeiten der personalis executio kombiniert, indem man den Bann als eine Art Voraussetzung der Schuldhaft fixierte.

Dies Verfahren wird uns besonders deutlich in dem älteren Sieneser Statut, welches bestimmt:

II 49: „. . . . . Et si non solverit vel alias satisfecerit, ipsum de civitate Senarum et districtu exbanniam et faciam exbanniri ad inquisitionem et voluntatem creditoris vel creditorum, cujus vel quorum debitor fuerit et tamdiu exbannitus existat, quamdiu creditori vel creditoribus solverit vel alias satisfecerit."

II 54: „Et si aliquis vel aliqua fuerit exbannitus vel exbannita pro aliquo debito, tenear ipsum vel ipsam facere capi et detineri ad voluntatem creditoris donec ei satisfecerit."

Der Schuldner wird also hier ganz offensichtlich auf Antrag des Gläubigers zuerst gebannt und dann erst in Schuldhaft genommen. Die gleiche Regelung enthält dann die Neuredaktion und Volgarisation der Statuten vom Jahre 1309.[170]) 171])

---

[170]) II 62: „Et se alcuno cittadino di Siena overo de la giurisditione di Siena sarà debitore d'alcuno o vero d'alcuni cittadini di Siena costrengnarò colui a pagare al debitore (?) o vero a creditori unde sarà confesso in giudicio o vero convento legittimamente o verō che non vorrà stare a la ragione. Et se non pagarà o vero in altra maniera sodisfarà o vero a la ragione non starà, esso de la città di Siena et distretto exbandirò et farò exbandire ad inquisitione et volontà del creditore o vero dei creditori di cui o vero di quali el debito sarà. E tanto exbandito stia infino a tanto che lo sbandito sodisfarà al creditore o vero pagarà . . . ."

II 69: „Et se alcuno o vero alcuna sarà exbandito o vero exbandita per alcuno debito, sia io tenuto esso o vero essa fare piliare et ditinere a volontà del creditore in fino a tanto che al lui sodisfarà . . . . . ."

[171]) Zu großen Bedenken gibt im Sieneser Statut Buch II Rbc. 60 Anlaß: „Et nullum civem Senarum assiduum habitatorem exbanniam vel condemnabo nisi prius per nuntium Communis ipsum vel personam suam vel ad domum ejus II vicibus requiri fecero per nuntios. Qui nuntii publice dicant in contrata in qua moratur: „Est aliquis qui velit hunc requisitum defendere, vel pro eo respondere." Et postea antequam ipsum faciam exbanniri, mittam praeconem ad domum ejus cum tuba qui eum simili modo requirat; et si tunc non venerit ut supra dictum est exbanniatur." Bei einer wörtlichen Interpretation derselben scheint der Bann lediglich als Bannus pro contumatia verwendet worden zu sein. Einer derartigen Auslegung dürfte indes die oben besprochene die Vollstreckung regelnde Rubrica widersprechen. Die fragliche Stelle ist also wohl dahin zu verstehen, daß zur Verhängung des Bannus pro contumacia die hier angeführten Formalitäten erforderlich sind. Jedenfalls mag man an der wenig klaren Fassung des den Bann regelnden Passus erkennen, daß derselbe in Siena im Dugento eine ziemlich untergeordnete Rolle spielte, was schon durch die Analogie der nahen umbrischen Kodifikationen, die das germanische Institut in dieser Funktion überhaupt nicht verwandten, seine Erklärung finden dürfte. Denn wenn ein Gesetzgeber sich über die theoretischen Grundbegriffe eines Instituts so wenig im klaren ist, wie offensichtlich der Sieneser über den bannus pro debito, so kann dasselbe nicht zu den wichtigsten im Rechtsleben gehört haben.

Ähnlich ist wohl auch das normale Luccheser Vollstrekkungsverfahren im Trecento gewesen. In dieser Kodifikation wird anläßlich der sehr eingehenden Besprechung der rechtlichen Stellung der Banniti pro debito dem Podestà zur Pflicht gemacht, dieselben auf Antrag des Gläubigers zu verhaften. Man muß daraus wohl schließen, daß normaler Weise der nicht zahlende Schuldner ähnlich wie in Siena zunächst gebannt und dann verhaftet werden konnte.

III Rbc. 80: „Teneatur etiam Luccanus Potestas capi facere qualibet die imbannitos pro debito et captos tenere ad voluntatem sui creditoris et dare eidem creditori ejus berorarios et nuntios pro eos imbannitos et debitores capiendis per civitatem Luccanam et burgos et subburgos et eos capere et captos ducere toto eorum posse in fortiam Communis.“[172])

Indessen ist die Verwertung des Bannes im normalen Vollstreckungsverfahren, abgesehen von der Romagna, wo er in dieser Funktion überhaupt niemals feste Wurzeln zu schlagen vermochte, so energisch von den Romanisten bekämpft worden, wie in dieser Landschaft. Dieses Ringen veranschaulichen uns in besonders plastischer Weise die Kodifikationen von Pisa. Hier verwendet nämlich der Gesetzgeber in dem älteren Statut ausschließlich die römische Schuldhaft.[173]) Dies hat offensicht-

[172]) Für weniger wahrscheinlich halte ich, daß die soeben zitierte Stelle sich nur auf solche Schuldner zu beziehen habe, deren Verhaftung sofort nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich war und die deshalb gebannt worden waren (cf. über den Bannus im Falle der Contumatia Kapitel IV).

[173]) Pisa (1286) I 117: „Miles si quis vel mercator aut pedes sive de populo tam de civitate quam de comitatu aut districtu vel aliunde fuerit vel sit debitor vel fidejussor aut mandator alicujus layci vel laycae de civitate vel districtu in aliqua vel aliquibus pecuniarum quantitatibus ex quacumque causa justa aut legitima de qua habeat sententiam contumatiae; nisi eam retractare voluerit restitutis expensis secundum formam Constituti vel diffinitivam appellatione non suspensam vel notitiam inde latam sive laudamentum vel conventum aut arbitrium inde prolatum aut praeceptum factum ab aliquo vel aliquibus judicantibus Pisanae civitatis et districtus, ipsum debitorem, fidejussorem et mandatorem ad voluntatem sui creditoris, postquam vocatus ad praesentiam nostram vel nostri asses-

lich in der Tendenz seinen Grund, dem römischen Recht möglichst große Geltung zu verschaffen. Denn im zweiten Statut wird plötzlich wieder ein Verfahren eingeführt, in dem die Inhaftierung eines Schuldners nur möglich, nachdem er eine Zeit lang gebannt war.[174]) Hier fragt es sich doch nun: Wie kommt man zu einem derartigen „Rückschritt"? Im allgemeinen geht die Entwicke-

---

soris venerit infra triduum a die citationis (Citationsform). . . Et si de debito nobis vel assesori nostro constiterit cui sive contra quod nulla legitima opponatur exceptio, et si opponetur, infra XV dies tantum probetur, capiemus vel capi faciemus et captum personaliter sub fida et tuta custodia in carcere Pisani Communis detinebimus vel detineri faciemus usque ad integram satisfactionem debitae quantitatis in pecunia aut aliis ad voluntatem creditoris . . . . . ."

[174]) Pisa (1313), II 165: „Miles si quis vel mercator aut pedes sive de populo tam de civitate quam de comitatu aut districtu vel aliunde fuerit vel sit debitor vel fidejussor aut mandator alicujus laici vel laiciae de civitate vel districtu in aliqua vel aliquibus pecuniae quantitatibus ex quacumqem causa justa aut legitima de qua habeat sententiam contumätiäe, ... vel diffinitionem appellatione non suspensam vel notitiam inde latam sive laudamentum vel conventum aut arbitrium inde prolatum aut praeceptum factum ab aliquo vel aliquibus judicantibus Pisanae civitatis et districtus, ipsum debitorem, fidejussorem et mandatorem ad voluntatem sui creditoris vocari faciam ut ad praesentiam meam vel mei assessoris veniat ad dandum et solvendum dicto suo creditori debitum in dictis sententia contumaciae diffinitiva, notitia, laudamento, convento, arbitrio aut praecepto aut decreto comprehensum; si non venerit infra triduum . . . . . vel si venerit . . . . . et nullam legitimam exceptionem vel si legitimam opposuerit et non probaverit infra XV dies tantum a die oppositae exceptionis numerandos, nisi infra II dies post dictos XV dies dederit et solverit debitum creditori vel ei satisfecerit ad ipsius creditoris voluntatem, vel nisi dederit ydoneum vel ydoneos fidejussores pro quantitate debiti de satisfaciendo dictum debitum vel de restituendo infra III menses, tunc proxime venturos, dictum debitorem fidejussorem et mandatorem exbanniri faciam in quantitatibus seu rebus comprehensis in dictis sententia contumatiae diffinitiva, notitia, laudamento, convento, arbitrio, praecepto et decreto; quo banno decurso faciam dictum bannitum capi et in carceribus Pisani Communis poni per nuntios Pisani Communis vel per meos berorarios . . . . . et in carcere detineri usque ad satisfactionem debitae quantitatis vel rei restitutionem . . . . ."

lung der Statuten doch immer mehr dahin, den Bann zu eliminieren; das frühere Statut hatte dies auch getan und nun führt das spätere ihn wieder ein. Man kann sich dies nur so erklären, daß der Bann in Pisa im Gegensatz zum übrigen Toscana, wo er sich wohl kaum allzu sehr einzubürgen vermochte, etwas quasi Volkstümliches war, und daß der Gesetzgeber deshalb dem Volksempfinden nachgebend, der alten Rechtsgewohnheit wieder Geltung verschaffte. Mochten nun die römischen Juristen auch am liebsten das Prinzip der reinen Schuldhaft in Pisa durchgeführt haben, so kam der Gesetzgeber doch dem Volke soweit entgegen, daß er ihm alte und lieb gewordene Gewohnheiten von neuem wieder konzedierte.[175]) [176])

---

[175]) Wie im Kapitel IV erwähnt, war der Bann vielleicht durch kaiserliche Gerichtsbarkeit nach Italien gekommen. Pisa gehört bekanntlich zu den Städten, welche kaiserlich gesinnt waren. Vielleicht hat gerade in der Hochburg des Ghibellinismus das germanische Institut festere Wurzeln schlagen können, als in dem sonst guelphischen Toscana.

[176]) Dies gewohnheitsrechtliche Fortleben des Bannes wird ferner besonders durch das Pistojeser Statut deutlich. Wie in Kapitel IX darzustellen sein wird, gehört allerdings diese Stadt zu denjenigen, die am frühsten offiziell das Verfahren aus instrumenta guarentigiata auf die Vollstreckung aus Urteilen übertrug und somit die konsequenteste überhaupt nur denkbare Durchführung der Schuldhaft statuierte. Trotzdem scheint nach der das Fictaiuoliverfahren (cf. darüber Kapitel XI) regelnden Rubrik ziemlich deutlich, in der früheren Zeit der Bann die Voraussetzung der Inschuldhaftnahme gewesen zu sein, also das Verfahren sich vollkommen analog dem Sieneser gestaltet zu haben.

Es heißt dort: II, 11: „Statutum et ordinatum est quod Potestas et ejus Judex curiarum civilium et quilibet eorum qui fuerit requisitus teneatur et debeat facere capi et detineri personaliter et in rebus fictaiuolos et pensionarios pro affictis et pensionibus detentis, unde fuerint exbanniti vel unde essent contra eos publica documenta et eos cogere in persona et rebus ad solutionem faciendam de affictu et pensione detenta ad voluntatem eorum qui terras vel domos ad affictum vel pensionem locaverint et heredes ipsorum vel eorum quibus jura cessa sint vel fuerint a praedictis . . . . . Et hoc extendatur ad praeterita et futura et contra fidejussores talium fictaiolorum et pensionariorum et laboratorum."

Das zähe Festhalten der Bevölkerung des nördlichen Toscana an dem Bannus wird ferner uns durch das Statut von Pontremoli beleuchtet. In diesem vom großen Verkehr abgelegenen Städtchen hat das germanische Institut nominell noch zu Ende des 15. Jahrhunderts sich in der gleichen Funktion erhalten, wie in Siena.[177]) Auch hier wird die Bannung des Schuldners zur Voraussetzung von dessen Verhaftung gemacht.

Das Statut bestimmt nämlich II 11:

„Omnia praecepta in confessos et convictos facta et omnes sententiae et condemnationes latae et factae per quemlibet judicem competentem, quae non sint appellatione suspensae, mandentur executioni de facto elapsa die praecepti seu postquam in vigorem rei judicatae transiverint ad petitionem vel requisitionem creditoris seu obtinentis . . . . . in qua executione bona praecepto vel sententiae non parentis dentur creditori seu obtinenti in tenutam, vel banniatur ipse non parens in

---

Hier macht der Gesetzgeber also den gleichen Unterschied wie der von Rom (cf. darüber unten): Liegt gegen den Fictaiuolus eine öffentliche Urkunde vor, so greifen die unten zu besprechenden rigorosen Rechtsnormen des normalen Pistojeser Verfahrens ein. Andernfalls muß der Fictaiuolus zunächst gebannt sein, ehe er verhaftet werden kann. Nun sind, wie im Kapitel XI zu besprechen ist, die Fictaiuoli stets Landbewohner. Auf dem Lande hält man aber an alten Rechtsgewohnheiten länger fest als in der Stadt. Diese Erfahrungstatsache bewahrheitet sich auch in Pistoja durch die zähe Konservierung der Landbevölkerung am Bann. In der Stadt ist er aus dem offiziellen Verfahren durch die Kodifikation von 1296 beseitigt. Auf dem Lande lebt er mindestens inoffiziell noch weiter fort. Das städtische Recht gilt zwar auch insofern, als der Fictaiuolus, gegen den eine öffentliche Urkunde vorliegt, ohne weiteres verhaftet werden kann. Sonst aber ist der Bann nach wie vor die Voraussetzung der Verhaftung.

177) Pontremoli hat ja vielleicht zur Zeit der Renaissance eine größere Bedeutung gehabt wie jetzt. Die normale Reiseroute von Florenz nach Mailand ging damals über Lucca, Sarzana, Pontremoli und Parma (im Gegensatz zu jetzt, wo sie über Bologna gelegt ist), (cf. hierüber Reumont a. a. O. Band I S. 208 anläßlich der Beschreibung der Reise Lorenzo Magnificos nach Mailand).

summa vel re in praecepto vel condemnatione comprehensa et etiam in omnibus expensis ea occasione factis et faciendis et capiatur personaliter et in aliquo loco pro Communi deputato decludatur quousque paruerit sententiae vel praecepto."

Scheinbar ist also in Toscana das Verfahren ähnlich dem der Venezianischen Terra ferma, aber nur scheinbar! Denn die tiefgreifenden Unterschiede zeigen sich sofort bei einer Analyse der rechtlichen Struktur des Bannes. Man erkennt dann nämlich, daß die dugentesken Statuten Toskanas den Bann in ähnlicher Weise umgeformt haben wie die cinquecentesken Venetiens. Daß also einem bannitus pro debito gegenüber die offensio personalis strafbar, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Selbst die offensio realis scheint nur in äußerst beschränkter Weise zulässig.[178]) Bereits im Pistoja wird nämlich dem Bannitus pro debito ein unumschränktes Klagerecht durch einen Anwalt konzediert. Das Statut bestimmt IV, 80:

„. . . . Et si aliqua reclamatio facta fuerit coram aliquo alio judice vel officiali civitatis Pistorii de aliqua persona imbannita pro debito, liceat ei se defendere per procuratorem vel defensorem ab ipsa reclamatione et quilibet possit se offerre ad defensorem dictae personae imbannitae in ipsa reclamatione. Qui defensor et procurator possit libere litem contestari et jurare de calumpnia et alia facere quae ipsa persona imbannita facere possit . . . . ."

Konnte es in Belluno im Cinquecento noch zweifelhaft erscheinen, ob der Verteidiger des bannitus pro debito diesen lediglich gegenüber gegen ihn erhobenen Klagen und Anklagen verteidigen konnte, so ist er in Pistoja bereits im Dugento offensichtlich zur Erhebung einer Klage und weiter zur Vor-

[178]) Nur im Pisaner Statut scheint die offensio realis gegenüber einem bannitus pro debito unumschränkt straflos zu sein (ein weiterer Beleg für die festere Position des Bannes). Dasselbe bestimmt III 32: „Exbannitus aliquis . . . . . excepto quam pro malefitio non possit nec debeat offendi propterea in persona. „ . . . . . Si quis vero exbannitus est occasione alicujus maleficii, possit offendi impune a quolibet tam in persona quam in rebus et non audiatur ad rationem tam in agendo quam in defendendo."

nahme jeder Prozeßhandlung für den Bannitus pro debito imstande, eine weitgehende Konzession an letzteren, die de facto jede offensio realis seitens Dritter ausschließt. Da eine solche weiter einem bannitus pro debito gegenüber überhaupt nicht erwähnt wird, ist ihre generelle Zulässigkeit zu verneinen. Man wird die Licenz, sich straflos an dem Vermögen eines Exequendus zu vergreifen, wohl ausschließlich dem Gläubiger zusprechen müssen und käme dann zu der Annahme, daß die eigenmächtige Pfändung eines Bannitus durch den Kläger erlaubt sei.

Auf diesem Standpunkt steht jedenfalls das chronologisch nächste toscanische Statut, nämlich das von Lucca. Wie bereits in der Besprechung der Venezianischen Kodifikationen angedeutet wurde, ist nach diesem die offensio realis nur von Seiten des Gläubigers straflos, eine Normierung, die, wie bereits dort erwähnt wurde, als eigenmächtige Pfändung zu konstruieren ist.

Von einschneidender Bedeutung für die juristische Struktur des Bannes[179]) ist weiter, daß im Gegensatz zur Venezianischen

---

[179]) Für die Konstruktion des Bannes heikel ist eine Bestimmung des I. Sieneser Statuts, nach welcher der Podestà verpflichtet sein soll, den Gebannten aus der Stadt und dem Gerichtsbezirk zu vertreiben. II 67: „Exbanniam et expellam de civitate Senarum." Es scheint danach für den Exequendus nicht möglich, ruhig in Siena zu verweilen, wie etwa für seinen Leidensgefährten in Verona oder Bassano. Fraglich ist nun, wie der Gläubiger sein Recht auf Verhaftung realisieren soll, wenn der Schuldner vorher planmäßig der Gerichtsgewalt entzogen ist. Inkorrekt dürfte es wohl sein, diese Phrase dahin zu interpretieren, daß der Kläger im Anschluß an den Bann entweder die Verbannung oder die Verhaftung des nicht zahlenden Schuldners erwirken kann. Nähme man dies an, so würde in diesem Statut in ganz eigenartiger Weise das germanische und das römische Institut nebeneinander herlaufen, eine Vollstreckung, wie sie sich in der Tat wohl kaum in einem anderen Statut nachweisen läßt. Wahrscheinlich ist diese Phrase indes wohl auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen. Da auch in Siena der Bannus pro malefitio die Verbannung nach sich zog, und da der pro debito in Toscana nicht annähernd von der Bedeutung war, wie nördlich des Appenin, so ist es ganz gut denkbar, daß man bei der

terra ferma die Bannfrist völlig fortfällt,[180]) [181]) Bann und Verhaftung also zugleich erwirkt werden können. Damit ist das deutschrechtliche Institut nur in beschränktestem Maße zur Lösung der ihm im Venezianischen zufallenden Aufgaben imstande. Er bewirkt insbesondere nicht mehr eine Fristverlängerung für den nicht zahlenden Schuldner, diesem ist also, da er sofort im Moment der Bannung in Haft genommen werden kann, unmöglich, sich weitere Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zu verschaffen.

Indem die Statuten Toscanas dem Bann so nahezu alle Stützen entziehen, erscheint seine Bedeutung für die Execution im allgemeinen etwas zweifelhaft.

Man muß denselben daher noch mehr als nördlich des Appenin mit der Absprechung der bürgerlichen Ehrenrechte identifizieren. Ähnlich wie in der Venezianischen terra ferma

---

Abfassung des Statuts die beiden theoretisch scharf voneinander zu sondernden Rechtsinstitute verwechselt hat. Insbesondere wird uns diese Interpretation noch durch die in Kapitel IV bereits besprochene Stelle II 58, nach welcher eine Gemeinde, die einen bannitus pro debito nach offizieller Abmahnung durch den Podesta bei sich beherbergt unter Strafe gestellt wird, nahegelegt. Die Tendenz der Exekution lief also unzweifelhaft auf die Verhaftung nicht auf die Verbannung des bannitus pro debito hinaus. Da in den übrigen Kodifikationen Toscanas (cf. den Haupttext) die Verbannung der banniti pro debito nirgendswo erwähnt ist, dürfte auch in Siena im Dugento der Bann nicht mit Verbannung identisch gewesen sein.

[180]) Am deutlichsten wird dies durch das Statut von Pontremoli II 11: „Bannitus autem sive pro simplici contumacia vel quasi, sive occasione executionis petitae, donec de banno exiverit, detineaetur et custodiatur in carcere, quousque satisfecerint creditori.

[181]) Hiervon macht nur das zweite Statut von Pisa eine Ausnahme, wo ausdrücklich erwähnt wird, daß der Bannus „decursus" sein müsse, ehe der Schuldner verhaftet werden dürfe. Hier wird also der Exequend genau so wie etwa in Treviso zunächst mit dem kleinen Bann belegt; erst mit der Verwirkung des großen treten die vollen Bannwirkungen ein, die hauptsächlich in der Möglichkeit der Verhaftung bestehen. (Gerade die Aufrechterhaltung der Bannfrist dürfte ein Argument für die Richtigkeit der vorher aufgestellten These sein, daß dem Banne in Pisa eine größere Bedeutung zukommt als sonst in Toscana.)

soll die Androhung den nicht zahlenden Schuldner bei seiner Ehre packen. Dieser wird bei seiner Verhaftung ohnehin de facto aus dem Kreise seiner Mitbürger ausgeschlossen; diesem Gedanken wird nun in beredter Weise auch dadurch Ausdruck verliehen, daß er zur Bekleidung aller öffentlichen Ämter und Würden, sowie zur Ausübung seiner Bürgerrechte für unfähig erklärt wird. Wegen Schulden ins Gefängnis kommen erscheint dem freien Bürger der mittelalterlich italienischen Stadtrepubliken als unwürdig; deshalb muß ihm vor seiner Inhaftierung seine Ehrenstellung als Bürger genommen werden.[182])

Wenn der Bann daher nach allem bisher Ausgeführten nominell die Voraussetzung der Schuldhaft bildet, so ist er trotzdem, nachdem er seine charakteristischen Merkmale verloren hat, de facto aus dem Verfahren eliminiert; nur daß sich als allerletzte Ausstrahlung noch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erhalten hat.

Von praktischer Bedeutung kann er indes auch in dieser Statutengruppe noch in doppelter Hinsicht werden.

Da zunächst alle Vollstreckungshandlungen nur auf Antrag vorgenommen werden, kann der Gläubiger Bannung, d. h. Absprechung der bürgerlichen Ehrenrechte ohne daran anschließende Verhaftung erwirken. Er kann von sich aus natürlich dem Schuldner eine Art von Bannfrist setzen, also ihm ankündigen, daß er ihn verhaften lassen werde, wenn er bis dahin nicht gezahlt habe. (Aber der Gläubiger kann — dies mag nochmals hervorgehoben werden — nicht zu derartigen Konzessionen angehalten werden, da das Zusammenfallen der Möglichkeit von Bannung und Verhaftung das Charakteristikum dieser Statuten bildet.)

Weiter kann der Bann von großer Wichtigkeit für den Fall werden, daß die Vollziehung der Schuldhaft unmöglich ist.

---

[182]) Man wird unwillkürlich an die Parallele des altrömischen Zwölf-Tafelrechts erinnert, nach welchem kein römischer Bürger in die Sklaverei verkauft werden durfte, und wenn dies geschehen sollte, er vorher seines Bürgerrechts verlustig erklärt werden mußte. Die Analogie ist selbstverständlich unbeabsichtigt.

Vielleicht ist er als Voraussetzung der letzteren gerade aufrecht erhalten geblieben, um, falls diese nicht vollstreckbar, dann ohne weiteres, insbesondere ohne gerichtliche Verhandlung subsidiär an deren Stelle zu treten. Während sonst in den Städten, deren Exekution auf reiner Schuldhaft basierte, die Verhängung des Bannes auch im Contumazfalle besonders erwirkt werden mußte, existiert dieser hier ipso jure.

Weicht also nach den bisher ausgeführten die Struktur der personalis executio im einzelnen, trotz ihrer scheinbar äußerlichen Uebereinstimmung nicht unwesentlich von der der Venezianischen Terra Ferma ab, so zeigen sich die tiefgreifenden Unterschiede zwischen beiden Statutsgruppen noch mehr in dem Endziel der personalis executio als Ganzes. Im Gegensatz zu den Kodifikationen nördlich des Appenin, in denen sie den Exequend im Grunde zur Darlegung seiner Vermögenslage (mittels cessio bonorum) veranlassen sollte, ist sie, insbesondere also ihr Kulminationspunkt, die Schuldhaft, Selbstzweck, mit anderen Worten, eine Befreiung durch die römische Rechtswohltat ist hier prinzipiell versagt, Aufhebung der Pressionsmaßnahmen also nur durch Befriedigung des Gläubigers möglich. Es wird dies umsomehr auffallen, als Toscana bekanntlich zu denjenigen Landschaften gehörte, in denen das römische Recht bedeutend früher wieder feste Wurzeln zu schlagen vermochte, als etwa in der Lombardei. Ihren tiefsten Grund hat diese auffällige Normierung wie in Kapitel IX auszuführen ist, in der Beeinflussung des Verfahrens durch die instrumenta guarentigiata.

Die bisherige Deduktion beschäftigte sich ausschließlich mit der einen Seite der Vollstreckung, der personalis executio; Schwierigkeiten macht in allen diesen Statuten deren Verhältnis zur realis.

Die älteste Kodifikation dieser Gruppe, die von Siena, scheint schon entsprechend den in der Antike in der Praxis verwerteten und in den Statuten zum ersten Mal durchgebildeten römischen Grundsätzen der letzteren das Übergewicht zu geben. Jedenfalls bestimmt II 67: „Et si

aliquis Senensis debitor alicujus vel aliquorum civium Senensium de eo debito, unde confessus fuerit sua confessione vel de jure convictus vel de eo unde voluerit stare judicio non satisfecerit, cogam ipsum et sua bona et jura mobilia et immobilia dare et concedere et refutare creditori vel creditoribus et inde cartam facere ad dictum sui vel illorum judicum, et de his omnibus possessionem tradere distribuendam secundum jus et constitutum inter creditores . . . . . Et si praedicta non servaverit, expellam et exbanniam de civitate et in civitate vel jurisdictione ipsos stare vel habitare non permittam . . . . ." (über die letztere Phrase cf. Anmerkung 179).

Hiernach scheint der Exequend zunächst zur Offenbarungspflicht angehalten, und nur, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkam, im Wege der personalis executio, also mittels Bannung und daran anschließende Schuldhaft hierzu gezwungen worden zu sein. Man muß also in der vorher zitierten scheinbar widersprechenden Rubr. II 49, nach welcher ohne weiteres personaliter vorzugehen zulässig erscheint, unterstellen, daß die Bannung nur erfolgt ist, weil der Schuldner sich der Manifestationspflicht entzogen hat.

Bei dieser Interpretation des Sieneser Statuts würde die Vollstreckung wiederum im Gegensatz zu den übrigen Kodifikationen dieser Landschaft Information über die Vermögenslage des Exequendus, nicht Befriedigung des Gläubigers bezwecken. Interessant wäre weiter, daß der wichtigste Punkt der cessio bonorum, nämlich der Offenbarungseid, an die Spitze des ganzen Verfahrens[184]) gestellt ist. Fraglich wäre dann nur, ob der gebannte, resp. verhaftete Schuldner Bann, resp. Haft durch Aufstellung des Inventars zu annullieren vermag. Indes ist dies wohl zu verneinen, da das Statut als Haftaufhebungsgrund nur Befriedigung des Gläubigers bezeichnet. Durch diese Konstruktion würde sich das Verfahren dem frühlombardischen an-

---

[183]) Nur eine geringe Modifikation weisen, wie im Haupttext dargelegt, die Statuten von Siena auf.

[184]) Eine Parallele im Statut von Belluno cf. Cap. VIII.

nähern, nach welchem der Exequend nur die Wirkungen des großen Bannes bis zu dessen Verhängung vermeiden kann, während er, wenn er von dieser Rechtswohltat keinen Gebrauch gemacht hat, diesem rettungslos ein für allemal verfallen ist. Weiter würde eine derartige Regelung von einem äußerst feinen Verständnis der Vollstreckungslehre zeugen. Alle Härten der Exekution können auch hier durch die einseitige eidliche Erklärung des Exequendus, nichts zu besitzen, aufgehoben werden. Um aber auf der anderen Seite auch den Interessen des Gläubigers gerecht zu werden, hat man das Verfahren, welches ihm Klarheit über die Realisierung seines Anspruchs mittels Pfändung verschaffen soll, möglichst abzukürzen gesucht; deshalb ist der Schuldner sofort bei Beginn der eigentlichen Exekutionshandlungen zur Inventarisierung seines Vermögens verpflichtet; der Zwang hierzu wird in außerordentlich rigoroser Weise ausgeübt, indem Bann und Schuldhaft, die bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung eintreten, nur durch volle Befriedigung des Gläubigers wieder aufgehoben werden können.

In den übrigen Statuten Toscanas sind aller Wahrscheinlichkeit nach personalis und realis executio koordiniert. Je nach dem Standpunkt der in der Praxis herrschenden Richtung scheint man bald der einen, bald der anderen den Vorzug gegeben zu haben. So hat ziemlich offensichtlich in Pisa die realis executio von Anfang an eine nur ganz untergeordnete Rolle gespielt. In der Darstellung des Vollstreckungsverfahrens wird sie überhaupt gar nicht erwähnt. Das Statut beschreibt vielmehr ausschließlich in der vorher angedeuteten Weise den Gang der personalis executio. Worin diese auffällige Erscheinung ihren tiefsten Grund hat, können wir natürlich nicht mit absoluter Sicherheit konstatieren. Teilweise mögen wohl Einflüsse der instrumenta guarentigiata, deren Verfahren sich dem des älteren Pisaner Statuts annähert (cf. darüber Kap. IX), mitgespielt haben, teilweise hat wohl der zunehmende Kapitalismus auf eine möglichst rigorose Vollstreckung hingewirkt; hauptsächlich sind es indes wohl noch Nachwirkungen des alten germanischen Rechtes, daß sich wie die Hauptdeduktion

ergeben hat, in Pisa mehr erhalten hat, als sonst in Toscana, als dessen Hauptcharakteristikum Briegleb (wie bereits erwähnt) gerade seine unverhältnismäßig große Rigorosität bezeichnet.

Dagegen scheint in Pontremoli die realis executio in der Praxis von größerer Wichtigkeit als die personalis gewesen zu sein. Zwar sollen auch hier beide Vollstreckungsmöglichkeiten einander koordiniert werden. Freilich wird ferner hervorgehoben, daß der Gläubiger die eine oder die andere Zwangsmaßnahme erwirken , sie weiter kumulativ betreiben, ja sogar mit ihnen varieren kann, aber aus der Anordnung[185]) der Kodifikation scheint doch hervorzugehen, daß die personalis executio im Verhältnis bereits eine untergeordnete Rolle spielt.[186])

---

[185]) Während nämlich die meisten Kodifikationen, die personalis als das stärkere Zwangsmittel vor der realis darstellen, ist in Pontremoli gerade das Gegenteil der Fall. Zunächst wird vom Gesetzgeber die Möglichkeit der Befriedigung des Gläubigers im Pfändungswege gedacht und erst daran schließt sich die Bemerkung, daß der Schuldner auch gebannt werden konnte: II 11: „Mandentur executioni . . . . . ad petitionem creditoris . . . . . in qua executione bona praecepto vel sententiae non parentis dentur creditori sen obtinenti in tenutam . . . .“ und dann erst heißt es weiter: „vel banniatur ipse non parens in summa vel re in praecepto vel condemnatione comprehensa et etiam in omnibus expensis. . . . . Data electione creditori vel obtinenti quacumque viarum ipsarum vel simul omnibus procedere videbitur contra praecepto vel sententiae non parentem.“

[186]) Außer dem bisher geschilderten für die Vollstreckung von Urteilen maßgebenden Verfahren gibt es, wie bereits mehrfach angedeutet, in Toscana schon vom Dugento an ein völlig von diesem verschiedenes für die Exekution von instrumenta guarentigiata, dem wie bereits in der Einleitung angedeutet (cf. auch Kapitel IX Anfang) ein besonderes Kapitel gewidmet werden mußte.

2. Rom.

Ganz ähnliche Prinzipien wie in den früheren Statuten Toscanas gelten auch für die Exekution in Rom. Während die umbrischen Kodifikationen, ähnlich wie Pistoja (cf. darüber Kapitel IX) die reine Schuldhaft für die Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse eingeführt haben, hat sich äußerst interessanter Weise in Rom der Bann im Zivilprozeß auch in dieser Funktion erhalten. Freilich ist seine Stellung in der Exekutionslehre nicht absolut deutlich. Soviel ist indes außer Zweifel, daß er der Verhaftung bei Vollstreckung aus Urteilen vorausgehen muß. Es fragt sich aber, ob der mit ihm vom Gesetzgeber angestrebte Zweck im wesentlichen in einer Fristverlängerung verbunden mit einer gewissen Minderung der staatsbürgerlichen Rechte zu suchen ist, oder ob er einfach wie in Toscana, insbesondere in Pontremoli mit der Absprechung der bürgerlichen Ehrenrechte identisch ist, sodaß mit ihm zugleich die Schuldhaft erwirkt werden kann. Das erste Statut von 1363 bestimmt nämlich

I 61 § 2: „Judex qui sententiam arbitrium laudum sive arbitramentum exequitur, teneatur ad partis victricis instantiam sine aliqua citatione mandare victo seu condemnato seu illi contra quem est pronuntiatum instrumenta, appodixias seu testamenta fore executioni mandanda, quod infra VIII dies, solvat, det, faciat et adimpleat quod in ipsa sententia et arbitrio continetur; quod si non fecerit contra eum ad diffidationem

procedatur et abinde ad capturam personalem, et si expediet ad executionem militari manu faciendam.“ [187])

Die Phrase „et abinde“ beweist, daß zum mindesten der Bann der Verhaftung vorangehen muß.

Ob man aus diesen Wörtchen aber eine Bannfrist herauslesen darf, ist mindestens zweifelhaft. Es ist denkbar, daß der Gesetzgeber damit lediglich das Gleiche sagen will, wie etwa der von Pontremoli, daß nämlich nur derjenige in Schuldhaft genommen werden darf, der vorher seine Ehrenstellung als römischer Bürger verloren hat.[188]) [189])

---

[187]) Es ist bezeichnend, daß man in Rom und der Sabina nicht das Wörtchen bannus, sondern das auf mehr lateinischer kanonisch-rechtlicher Grundlage basierende Wort „diffidatio“ gebraucht. Dieser Ausdruck dürfte wohl mindestens ebenso plastisch sein, wie der den oberitalienischen geläufige bannus. Jemandem das Vertrauen entziehen, ihn aus der fides publica herausstellen, ist ja auch das Wesen des Bannes, das der Römer aber mit einem, wenn auch nicht klassisch-lateinischen, so doch ganz lateinisch gebildeten Worte bezeichnen will.

[188]) Man wolle bedenken, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts das römische Nationalgefühl vielleicht wieder seinen Kulminationspunkt erreicht hatte. Hatte doch gerade Cola di Rienzi, (cf. über denselben Gregorovius a. a. O. Bd. VI S. 214—310), dasselbe wieder mächtig gehoben und durch sein enthusiastisches schwärmerisches Auftreten der Welt wieder Rom als das caput mundi vor Augen zu halten sich bemüht, was freilich mit den nackten Tatsachen im krassesten Widerspruch stand.

[189]) Für die Annahme, daß das Wörtchen „et abinde“ gleichbedeutend mit einer Bannfrist ist, spricht allerdings auch noch eine andere Stelle, in der es heißt: „Item statutum et ordinatum est quod marescalci teneantur et debeant ad petitionem cujuscumque creditoris capere debitorem diffidatum vel appodissatum.“ Wie es scheint soll also der Appodissatus hier ohne vorausgegangenen Bann verhaftet werden können, während der im Zivilprozeß rechtskräftig Verurteilte zunächst zu bannen ist und erst im Anschluß hieran verhaftet werden kann. Wenn man nun bedenkt, daß die Vollstreckung aus Urkunden in Rom energischer ist, als die aus rechtskräftigen Urteilen, so liegt die Vermutung nahe, daß ein Schuldner sofort nach Fälligkeit des instrumentum guarentigiatum verhaftet werden darf, während er auf Grund eines rechtskräftigen Urteils durch den Bann eine längere Zeit zur Zahlung seiner Schuld erhält.

Wie man aber auch die kritische Redewendung interpretiert, soviel ist sicher, daß der Gläubiger auch in Rom sich mit der einfachen Bannung des Schuldners begnügen und demselben also ebenso wie in Pontremoli oder Siena von sich aus eine gewisse Bannfrist setzen kann, nach der er erklärt, ihn verhaften zu lassen.

Die rechtliche Struktur des Bannes im einzelnen ist nahezu die gleiche wie in Toscana; er ist auch in Rom lediglich mit dem Verlust der römischen Bürgerrechte identisch, da von einer Vertreibung der Diffidati, soviel ich sehen kann, das Statut nichts enthält, vielmehr ausdrücklich hervorhebt, daß selbst die offensio realis gegenüber banniti pro debito unzulässig ist.[190])

Daß unter obwaltenden Umständen die offensio personalis eines Bannitus erst recht verboten war, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden. Auch seine Stellung bezüglich Prozeß- und Parteifähigkeit ist sogar noch günstiger wie in Toscana; denn er kann bei allen officiones, dieselben mögen nun personales oder reales sein, persönlich klagen, alle anderen Klagen durch einen Anwalt anstrengen.

I 12 „. . . . . ab agendo, petendo et testificando repellatur et processus et sententia pro ipso factus et lata non teneat, salvo si fuerit diffidatus civiliter ex contractu vel quasi quod possit de offensis sibi factis accusare, et tunc processus et sententia teneat; possit tamen se in qualibet causa defendere per procuratorem diffidatione sibi in suis defensionitus non obstante. Et teneatur quibuscumque ab eo petere volentibus aliquid respondere."

Dagegen ist auch in Rom selbstverständlich ein Diffidatus unfähig, öffentliche Ämter zu bekleiden.[191])

Höchst interessanter Weise hat sich auch der Bann in der Neuredaktion des Statuts im 16. Jahrhundert erhalten. Er er-

[190]) I, 12 „Diffidatus autem pro debito seu causa ex contractu vel quasi descendente non possit offendi ex quacumque causa fuerit diffidatus.

[191]) I 14: „Nullus diffidatus pro debito vel crimine possit eligi vel assumi ad aliquod officium in Urbe vel ejus districtu, nec valeat ejus elctio facta de ipso et gesta per illum sint merito ipso jure nulla."

scheint auch hier bei Vollstreckung rechtskräftiger Urteile als das Vorstadium der Inschuldhaftnahme. Fast wörtlich mit dem ersten Statut übereinstimmend, heißt es auch hier: der verurteilte Schuldner erhalte eine Paritionsfrist von 8 Tagen und alsdann:

I 61 „quod si non fecerit contra eum ad diffidationem procedatur et abinde ad capturam personalem et si expediet ad executionem militari manu faciendam."

Und ähnlich nachher: „et nisi infra terminum certum per Senatorem vel judicem assignatum solverint, diffidentur et non possint aliquo tempore reaffidari, nisi primo integraliter satisfecerint illi cui condemnatus seu investitus vel missionem habeat."

Dies Fortleben des Bannes in Rom bis in die höchste Blüte der Renaissance unter Leo X. und Julius II. dürfte zu den eigenartigsten Erscheinungen der Statuten gehören. Der Grund hierfür ist wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß die allzu rigorose Vollstreckung, die der toscanische Gesetzgeber aus instrumenta guarentigiata einführt, in Rom erst sehr spät heimisch geworden ist. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts unter Gregor X., wurde das germanische Institut vollkommen aus dem Vollstreckungsverfahren eliminiert.[192])

In allen römischen Statuten ist, ähnlich wie in Toscana, aller Wahrscheinlichkeit nach realis und personalis executio mit einander koordiniert. Electiv kann der Kläger mittels der

[192]) Interessanter Weise hat der Bann sich aber selbst in dieser Zeit noch im Contumatialverfahren erhalten. Auch noch in diesem Statut wird die rechtliche Stellung des diffidatus pro debito eingehend besprochen. Auch hier wird die offensio derselben unter Strafe gestellt. II 16: „Civiliter autem sive citra mortem diffidati, si ab alio civiliter conveniantur possint se per procuratorem legitimum defendere diffidatione non obstante." Man sieht also deutlich aus dieser Rubrik, daß die Banniti pro debito auch noch hier eine ähnliche rechtliche Stellung einnehmen, wie diejenigen der Venezianischen Terra Ferma im 14. Jahrhundert. Wenn man nun bedenkt, daß dies Statut von 1580 erst unter Pius VII. zu Anfang des 19. Jahrhunderts aufgehoben ist, so wird man das höchst interessante Faktum konstatieren müssen, daß der Bann, wenn auch in ganz anderen Formen, sich in Rom bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten hat.

einen oder der anderen gegen den nichtzahlenden Schuldner vorgehen. Schon das älteste Statut von Rom bespricht zunächst in der vorher dargelegten Weise die personalis executio und konzediert dann dem Gläubiger nebenher die Möglichkeit der realis.

Hier wird in I 61 im Anschluß an die vorher zitierte Stelle fortgefahren:

„Et per electionem unius dictarum viarum non praejudicet victori seu creditori in aliis viis, missionis in possessionem bonorum, adjudicationis, venditionis, bonorum dationis in solutum et aliis remediis juris et facti."

Auf dem gleichen Standpunkt stehen die beiden Kodifikationen aus Cinquecento.[194])

Auch in den beiden ersten Statuten von Rom ist ähnlich wie in Toscana die cessio bonorum dem verhafteten Schuldner versagt. Erst das dritte Statut hat sie, wie in Kapitel IX auszuführen ist, wieder, allerdings unter den bereits vom Kaiser Gratian statuierten Beschränkungen (cf. Kapitel III) eingeführt.[195])

3. Parma.

In diesem Kapitel sollen schließlich noch einige Andeutungen über die frühere Parmenser Vollstreckung gegeben werden. In wenigen Landschaften dürfte die Exekution im 13. Jahrhundert derartig unklar dargestellt sein, wie in der Emilia.

---

[194]) Fast wörtlich mit der Kodifikation von 1363 übereinstimmend, die aus der Mitte des 15. Jahrhunderts I, 93 nahezu wörtlich übereinstimmend die von 1580.

[195]) Es dürfte auch dies für die später zu entwickelnde These sprechen, daß man im Zeitalter des Humanismus nur diejenigen Teile des römischen Rechts allgemein anerkannt hat, die man als den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend empfand.

Da indes, wie es scheint, insbesondere das Parmenser Verfahren während dieser Epoche die meisten gemeinschaftlichen Züge mit dem frühtoscanischen aufzuweisen hat, so dürfte es am passendsten erscheinen, dasselbe im Zusammenhang mit letzterem kurz anzudeuten. Inwieweit diese Rechtsprinzipien auf die Emilia generell anzuwenden sind, ist nicht mit apodikitscher Sicherheit zu sagen, da, wie in Kapitel X expliziert, das Bologneser Statut zu Zweifeln Anlaß gibt und über andere wichtige Städte, wie Modena, Borgo San Donino, Ferrara, Reggio etc. uns aus dem Dugento noch kein Material zur Verfügung steht.

Das Verfahren scheint ein Mittelding zwischen dem der Venezianischen Terra Ferma und Toscana, wenn auch mit einem gewissen größeren Hinneigen zu dem letzteren zu bilden.

In dem ersten Statut von Parma hat ohne Zweifel der Bann einen nicht unwesentlichen Bestandteil der Exekution gebildet. Ob sich daran die Schuldhaft angeschlossen hat, ist zweifelhaft, indes wahrscheinlich.

Die Kodifikation stellt die eigentliche Zwangsvollstreckung überhaupt nicht dar, behandelt vielmehr nur das Verfahren, durch welches der Bürge von seinem Hauptschuldner Lösung von der Bürgschaft erwirken kann (cf. Capitel IX Teil II). Die hier verwendeten Zwangsmittel auf die gewöhnliche Execution auszudehnen, ist nicht immer korrekt; da viele Statuten, insbesondere die der nahen Lombardei, für diesen Spezialfall ganz andere Rechtsregeln aufstellen, als für das generelle Vollstreckungsverfahren aus rechtskräftigen Urteilen. Auch selbst diese Art der Exekution ist nicht absolut deutlich. Sicher ist, daß der Hauptschuldner der seinen Verpflichtungen nicht nachkam, nach der Paritionsfrist gebannt wurde. Nun wird vom Parmenser Statut nirgendwo die Verhaftung dieser Banniti direkt dekretiert;[196]) indes wird in einer anderen Rubrik auf eine Bestim-

[196]) Zwar wird in einer Rubrik auf P. 308 die Verhaftung von banniti angeordnet: „Capitulum quod sacramento teneatur Potestas capere bannitos pro Communi Parmae."

mung des Statuts, nach welcher die Verhaftung der Banniti pro debito zulässig sein solle, Bezug genommen. Anläßlich des strafrechtlichen Schutzes der banniti pro debito gegenüber offensiones führt es aus:

P. 314: „Capitulum quod si aliquis bannitus pro debito pecuniario vel aliquo avere mobili vel pro aliquo casu et non pro malefitio de cetero interfectus vel magagnatus vel vulneratus fuerit, quod bannum non debeat ei nocere, quominus possit et debeat facere inde vindictam, perinde ac si non esset in banno; salvis omnibus aliis penis statutis contra bannitos de guastis faciendis et de eis capiendis et detiniendis in carcere, quod ratio in aliis eis non fiat et consiliatores eorum puniantur secundum quod ante puniebantur."

Infolge der flüchtigen Redaktion mancher Statuten fehlt allerdings die Bestimmung auf die in dieser Stelle angespielt wird; (es müßte denn gerade sein, daß die wenig deutliche in Anmerkung 196 abgelehnte Rubrik auf P. 308 damit gemeint sein sollte); trotzdem scheint indes mit absoluter Evidenz aus dieser Rechtsnorm hervorzugehen, daß in der Praxis die Verhaftung der banniti pro debito als zulässig angesehen wurde, sodaß die Compilatoren des lokalen alten Gewohnheitsrechts es übersahen, eine besondere diesbezügliche Rubrik einzufügen, gerade so wie sie ja die generelle Darstellung der Zwangsvollstreckung nicht der Mühe für wert hielten.[197])

Indes scheint sich diese Rubrik doch wohl nur auf die banniti pro malefitio, insbesondere auf die zu einer öffentlichen Geldstrafe verurteilten und nicht zahlenden Individuen zu beziehen; worauf gerade die Bezeichnung pro Communi Parmae ziemlich deutlich hinweisen dürfte. Schon daß die Bestimmung im strafrechtlichen Teil der Kodifikation sich findet, dürfte deutlich machen, daß sie sich prinzipiell nur auf die banniti pro malefitio bezieht.

[197]) Ob man aus einer anderen Rubrica auf S. 77 der Statuten die Zulässigkeit der Schuldhaft herauslesen kann wie dies Ficker a. a. O. Bd. I S. 124 tut, sei dahingestellt. Hier wird nämlich ausgeführt:

„Item teneantur Potestas et massarius . . . . . acquirere unam aliam domum bonam et securam in qua ponantur mali debitores. Et de cetero mali debitores non ponantur cum latronibus et malefactoribus."

Nach dem zweiten Statut von Parma ist der Bann zweifelsohne die Vorstufe der eigentlichen Inschuldhaftnahme. Es wird hier ganz ausdrücklich der Fall besprochen, daß der Gläubiger seinen gebannten Schuldner verhaften kann:

II. P. 225: „Capitulum quod si aliquis creditor habuerit debitorem suum in banno Communi, possit licite ipse creditor debitorem suum bannitum facere detineri . . . ."[198])

Das dritte Parmenser Statut behandelt die Zwangsvollstrekkung überhaupt nicht. Das vierte basiert völlig auf römischrechtlichen Prinzipien, und ist daher in Kapitel VIII besprochen.

Die rechtliche Stellung der banniti pro debito ist in allen Parmenser Statuten nicht absolut deutlich. Soviel ich sehen kann, enthalten dieselben zunächst nichts über die für die Venezianische Terra Ferma so charakteristische Bannfrist; vielmehr erscheint ganz analog dem toscanischen Verfahren der Gläubiger auch in Parma den Schuldner sofort nach erfolgter Bannung haben verhaften können.

Ebensowenig wie in Toscana oder in manchen dugentesken Statuten der Venezianischen Terra Ferma ist auch den früheren Parmensern die befreiende Wirkung der cessio bonorum geläufig. Der Zwang, welcher gegen die Person des Schuldners mittels der Haft ausgeübt wird, bezweckt also auch in diesen Statuten Befriedigung des Gläubigers, nicht Offenbarung der Solvenz resp. Insolvenz.

Es scheint zweifelhaft, ob man unter „mali debitores" alle Schuldner von Privatgläubigern subsummieren darf, der Regel nach pflegen die Kodificationen nur susqecti (cf. Kap. XI) mit diesem Titel zu belegen.

[198]) Schon soweit man aus späteren Statuten auf frühere Rückschlüsse ziehen kann, wäre dies eine Bestätigung der vorher aufgestellten Vermutung, wie wohl denkbar wäre, daß der Bann das alleinige Mittel der personalis executio gebildet habe, und daß dann erst später infolge des immer stärkeren Vordringens des römischen Rechts (cf. insbesondere Kap. VIII), die römische Schuldhaft das Essentiale der Vollstreckung bildete.

Lebenslauf.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit, Richard Baumgart, wurde am 17. August 1884 in Potsdam als Sohn des verstorbenen Fabrikbesitzers Paul Baumgart und Marie (geborene Schlösser) (evangelischer Konfession) geboren. Er besuchte das (humanistische) Gymnasium zu Potsdam, wo er Michaelis 1902 die Maturitätsprüfung ablegte. Sodann bezog er die Universitäten zu München, Berlin und Zürich, um Rechtswissenschaften zu studieren, erlitt indeß durch einen jahrelangen, durch schwere Krankheit seiner Mutter bedingten Aufenthalt in Davos eine Unterbrechung in seinen Studien. Erst Oktober 1908 setzte er dieselben auf der Universität in Freiburg i. B. fort. Hier wurde er in dem ungewöhnlich anregenden Seminar des Herrn Geh. Hofrat Professor R. Schmidt in die Kenntnis des italienischen Statutarrechts, das von da an den Kern seiner Studien bildete, eingeführt. Gerade ihm, der auf den Entwickelungsgang des Verfassers von entscheidendem Einfluß gewesen ist, der die Anregung zur vorliegenden Arbeit gegeben und bei der Durchführung derselben nie seinen Ratschlag versagt hat, sei an dieser Stelle der wärmste Dank abgestattet. Ebenso schuldet er auch Herrn Professor A. Schultze große Dankbarkeit, der ihn mit den für seine rechtsgeschichtlichen Studien so überaus bedeutungsvollen mittelalterlich germanischen Quellen bekannt machte, und dem auch die vorliegende Arbeit wichtige Anregungen verdankt. Ebenso wird er seinen anderen, insbesondere seinen Freiburger Lehrern, den Herren Geheimer Hofrat Professor Eisele und Professor Partsch, stets ein dankbares Gedenken wahren.